This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Seelig
Schleswig-
Holstein u. d.
Zollverein.
1865
brary University of Michigan

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HJ
6925
.A55
S45

Digitized by Google

Digitized by Google

Tariff 5:10, 5:13.1.2.

Schleswig-Holstein

und

der Zollverein

von

Wilhelm Seelig,

Doktor der Philosophie und ordentlichem Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Kiel.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Kiel,
Ernst Homann.
1865.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schleswig-Holstein

und

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

der Zollverein

von

Wilhelm Seelig,

Doktor der Philosophie und ordentlichem Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Kiel.

Kiel,
Ernst Homann.
1865.

Digitized by Google

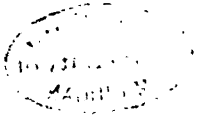

Digitized by Google

Reclassed 6-20-29 MVP.

Vorwort.

Bald nach dem Wiener Friedensschlusse erging an mich von Seiten des hiesigen Handels- und Industrievereines die Aufforderung einen Cyclus von öffentlichen Vorlesungen über den deutschen Zollverein, sowie über die zukünftige Handelspolitik der Herzogthümer zu halten.

Indem ich diesem Wunsche Folge gab, glaubte ich die zu erfüllende Aufgabe mir dahin stellen zu sollen, daß ich einmal einen Abriß der Geschichte des Zollvereins, sowie eine kurze Darstellung seines Zweckes und seiner wesentlichen Einrichtungen meinen den verschiedensten Ständen und Berufsklassen angehörigen Zuhörern vorführte, sodann für Schleswig-Holstein die Möglichkeit, oder vielmehr die Nothwendigkeit darzuthun suchte, daß es jenem Verbande sich gleichfalls anschlösse.

Aus dem Materiale, welches ich für diese im verflossenen Winter hier gehaltenen Vorlesungen zusammengestellt, ist die vorliegende Schrift entstanden. Zu ihrer Veröffentlichung bestimmte mich zunächst der vielfach von andern Orten des Landes her mir ausgesprochene Wunsch, daß der Inhalt jener Vorlesungen weitern Kreisen zugänglich gemacht werde. Für diesen Zweck erschien es dann nöthig in die Umarbeitung auch die Geschichte des Zollvereins wiederum mit aufzunehmen, obwohl dieselbe in neuerer Zeit mehr-

Digitized by Google

fach Gegenstand populär gehaltener und anderer Schriften gewesen. Für die ältere Periode bin ich dabei im Wesentlichen der Hamburger Denkschrift, sowie der Darstellung von Biebahn's und Fischer's gefolgt. Für die spätern Abschnitte konnte ich eigene Erlebnisse verwerthen, so insbesondere in Betreff des Zollanschlusses von Hannover.

Die kürzlich erschienene Schrift: „Aus der Vorzeit des Zollvereins" von Ludwig Carl Aegidi kam mir erst zu Gesicht, als die einschlägigen Kapitel meiner Geschichtserzählung bereits gedruckt waren. Doch würde auch eine frühere Bekanntschaft mit derselben mich schwerlich dazu veranlaßt haben, die an der betreffenden Stelle ausgesprochenen Ansichten über die Urheberschaft der Idee des Zollvereins zu ändern. Wenn Herr Professor Aegidi, gestützt auf neue archivalische Ermittelungen darzuthun sucht, daß schon bei dem Erlasse des preußischen Zollgesetzes von 1818 der Gedanke des spätern Zollvereins bestimmt vorgelegen habe, so kann er zu diesem Ziele nur gelangen, indem er unter einem Zollvereine etwas durchaus Anderes versteht, als der gewöhnliche Sprachgebrauch dies thut.

Weiter aber hege ich den Wunsch und die Hoffnung, daß die vorliegende Schrift auch Leser finden möge außerhalb der Grenzen des Landes, für welches sie zunächst bestimmt ist. Hierdurch sah ich mich veranlaßt die über die staats- und volkswirthschaftlichen Verhältnisse Schleswig-Holsteins handelnde Parthie etwas weiter auszuführen, als es vielleicht für einen blos inländischen Leserkreis erforderlich gewesen wäre. Denn obwohl dieses Land und sein Geschick die Aufmerksamkeit Deutschlands nun seit etwa zwanzig Jahren beinahe ununterbrochen in Anspruch genommen hat, so lehrt doch die tägliche Erfahrung, daß eine genaue Bekanntschaft mit den innern Zuständen desselben bei Weitem nicht so verbreitet ist, als die zahlreichen mit ihm sich beschäftigenden Schriften es

Digitized by Google

sollten erwarten lassen. Es war eben eine andere Seite des öffentlichen Lebens, welche bis dahin fast ausschließlich die Blicke gefesselt hat.

Nachdem jetzt die zuletzt so unheilvoll gewordene Verbindung mit einem fremden Staate und Volke gelöst worden, muß das freigewordene Land seinen Anschluß an das gemeinsame deutsche Vaterland so eng als möglich machen. Auch das Band der materiellen Interessen wird dazu dienen diese Verbindung zu knüpfen und zu befestigen.

Zur Vollziehung dieses Anschlusses aber bedarf Schleswig-Holstein wiederum der entgegenkommenden Sympathie und Unterstützung des deutschen Volks, wie der Regierungen der übrigen deutschen Staaten. Denn obwohl Schleswig-Holstein auch in allen diesen Beziehungen nichts will, als sein gutes Recht, nach nichts strebt, als was zum gemeinsamen Besten dient, so stellen sich doch der Erfüllung seiner Hoffnungen und Wünsche zur Zeit noch große Schwierigkeiten entgegen. Eine genauere Bekanntschaft mit seinen innern Verhältnissen würde vielleicht dazu beitragen manches dieser Hindernisse zu beseitigen.

Die so eben abgeschlossene Gasteiner Convention eröffnet die Möglichkeit, daß schon während des gegenwärtigen Provisoriums Verhandlungen über den Eintritt Schleswig-Holsteins in den Zollverein begonnen werden. Sicherlich ist es aber nicht die Absicht der beiden deutschen Großmächte, eine so wichtige Entscheidung über die Zukunft der gegenwärtig unter ihrer Verwaltung stehenden Herzogthümer herbeizuführen, ohne die Stimme des Landes selbst aus dem Munde seiner gesetzmäßigen Vertreter darüber zu hören. So scheint für alle Schleswig-Holsteiner, welche ein thätiges Interesse für das Geschick ihres Landes hegen, die Verpflichtung zu entstehen, sich in diese der allgemeinen

Digitized by Google

Beachtung sonst etwas ferner liegenden Verhältnisse nähere Einsicht zu verschaffen.

Sollten die nachfolgenden Blätter dazu beitragen, innerhalb und außerhalb der Grenzen dieses Landes genauere Kunde von seinen Zuständen und den darauf begründeten Anforderungen zu verbreiten, so würde mir dieses zu hoher Genugthuung und Freude gereichen. Ich würde hoffen, damit einen Theil des schuldigen Dankes abtragen zu können gegen das Land, welchem ich seit länger als ein Decennium angehöre, mit dem ich inzwischen Freud' und Leid getheilt.

Kiel im September 1865.

Wilhelm Seelig.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Erster Theil.

Der deutsche Zollverein in seiner Entwickelung bis zur Gegenwart.

Seite.

Erstes Kapitel. Vorgeschichte. Bemühungen um Zoll-Einheit beim deutschen Bunde 1

Zweites Kapitel. Einigungs-Versuche zwischen einzelnen Staaten. Der bayerisch-würtembergische Zoll-Verein 11

Drittes Kapitel. Anfänge des Zollvereins. Das preussische Zollgesetz von 1818 14

Viertes Kapitel. Der Zoll-Anschluß Hessen-Darmstadt's an Preussen 19

Fünftes Kapitel. Der mitteldeutsche Verein. Der Beitritt Kurhessens zu dem preussisch-hessischen Zoll-Vereine 22

Sechstes Kapitel. Der Anschluß von Bayern, Würtemberg, Sachsen, Thüringen, Baden, Nassau und Frankfurt a. M. . . . 25

Siebentes Kapitel. Die Wirkungen des Zoll-Vereins nach Innen und Außen. John Bowring. Friedrich List 29

Achtes Kapitel. Die Bildung des Steuer-Vereins. Braunschweig scheidet aus demselben und schließt sich dem Zollvereine an 35

Neuntes Kapitel. Verhandlungen mit Hannover. Der Beginn der Freihandelspolitik in England. Das Jahr 1848 und seine Folgen 38

Zehntes Kapitel. Der Eintritt Hannovers in den Zollverein. Der Septembervertrag und die Krisis des Zollvereins. Der österreichische Handelsvertrag 46

Eilftes Kapitel. Der französische Handelsvertrag. Die neueste Krisis des Zollvereins 66

Zwölftes Kapitel. Verfassung des deutschen Zollvereins 83

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Das Zollwesen der Herzogthümer Schleswig-Holstein in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Seite

Dreizehntes Kapitel. Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung des schleswig-holstein'schen Zollwesens 113

Vierzehntes Kapitel. Die volkswirthschaftliche Lage Schleswig-Holsteins. Sind die Herzogthümer Ackerbau-Länder? . . . 138

Fünfzehntes Kapitel. Sind die Herzogthümer Schleswig-Holstein reiche Länder? 157

Sechszehntes Kapitel. Das nothwendige Fortschreiten der Volkswirthschaft in Schleswig-Holstein 172

Siebenzehntes Kapitel. Die Bedeutung der Zölle für den Staatshaushalt 187

Achtzehntes Kapitel. Das zukünftige Zollwesen der Herzogthümer. Schleswig-Holstein dauernd ein isolirtes Zollgebiet . . . 191

Neunzehntes Kapitel. Ein Zollanschluß Schleswig-Holsteins an Dänemark oder Mecklenburg eine Unmöglichkeit 216

Zwanzigstes Kapitel. Der Anschluß Schleswig-Holsteins an den Zollverein. Wahrscheinliche Folgen in allgemein volkswirthschaftlicher Beziehung. Berechnung der durch jeden der beiden Tarife hervorgerufenen inneren Preiserhöhung 221

Ein und zwanzigstes Kapitel. Widerlegung etwaiger volkswirthschaftlicher Bedenken gegen den Anschluß 243

Zwei und zwanzigstes Kapitel. Die finanzielle Seite des Anschlusses. Das von den Herzogthümern aufzubringende Zolleinkommen verglichen mit dem der übrigen Vereinsländer. Die Verwaltungskosten 248

Drei und zwanzigstes Kapitel. Die Feststellung des Präcipuums für Schleswig-Holstein. Verschiedene Möglichkeiten der Regulirung des Antheilverhältnisses. 266

Vier und zwanzigstes Kapitel. Weitere Bestimmungen des Anschlußvertrages. Selbstständige Zollverwaltung. Keine Nachsteuer. Ersatz für die bisherige Zollkreditauflage. Die Schifffahrts-Abgaben und einige andere den Herzogthümern noch privatim verbleibenden Steuer-Einnahmen . . . 282

Fünf und zwanzigstes Kapitel. Die Einnahmen der schleswig-holsteinischen Zollverwaltung in den Jahren 1864 und 1865. Schlußwort. 291

Digitized by Google

Erſter Theil.

Der deutſche Zollverein in ſeiner Entwicklung bis zur Gegenwart.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Vorgeschichte. Bemühungen um Zoll-Einheit beim deutschen Bunde.

Vielfach ist die Behauptung aufgestellt worden, und auch deutsche Regierungen sind zu wiederholten Malen für diese Anschauung eingetreten, daß in den Grundgesetzen des deutschen Bundes bereits Bestimmungen enthalten wären, welche die Herstellung der Zoll- und Handels-Einheit für das Gebiet des ganzen deutschen Bundes bestimmt anordneten.

Um über die anderseits sehr bestrittene Richtigkeit dieser Ansicht ein Urtheil zu gewinnen, wird es nöthig sein, die auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen aus jenen Grundgesetzen des deutschen Bundes neben einander zu stellen. Einige vorausgeschickte Bemerkungen mögen dann aber dazu dienen, über die Entstehung dieser Sätze, sowie die bei ihrer Abfassung wahrscheinlich zu Grunde gelegenen Ideen vielleicht einiges Licht zu verbreiten.

Daß wenigstens bei den Männern, welche die Wiedergeburt Deutschlands vorbereiteten und zur Ausführung bringen halfen, die Idee vorhanden war, ein einheitliches deutsches Zoll- und Handelsgebiet zu begründen, dafür läßt sich insbesondere folgender Vorgang anführen: Bald nach der Schlacht bei Leipzig sandte der Freiherr von Stein mitten aus dem kriegerischen Treiben des Hauptquartiers ein Schreiben an den Bürgermeister Smidt in Bremen, in welchem es, als Antwort auf eine Reclamation Bremens in Betreff eines von Oldenburg wiederum erhobenen

Digitized by Google

Zolles, hieß: „Es sei die Absicht, die Zölle an die Grenzen Deutschlands, namentlich an die Küsten des baltischen Meeres und der Nordsee zu verlegen und den Ertrag derselben zu gemeinsamen Zwecken zu verwenden."

Und auch die Regierungen der beiden deutschen Großmächte hatten ursprünglich wohl unzweifelhaft die Absicht wenigstens allgemeine Maßregeln zu treffen, durch welche die freie Bewegung im Innern des deutschen Bundesgebietes gesichert werden sollte. Dieses spricht sich wenigstens aus in jenem ersten Entwurfe für eine deutsche Bundes-Verfassung, welchen Oesterreich im December 1814 vorlegte, indem es darin heißt:

„Für die Freiheit des Handels und Verkehrs, sowie der Schifffahrt im Innern des deutschen Bundes wird durch die Bundesgesetze gesorgt."

Und auch noch die zweite, mit Preussen vereinbarte Ausarbeitung, welche am 23. Mai 1815 der Conferenz unterbreitet wurde, sagte in freilich schon abgeschwächter Fassung:

„Die Bundesglieder behalten sich vor auf der ersten Bundesversammlung für die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Staaten, sowie für die Schifffahrt und andere auf die gemeinsame Wohlfahrt Bezug habende Angelegenheiten die zweckmäßige Anordnung zu treffen."

Allein es scheint, daß der wirklichen Aufnahme dieser Bestimmungen in die Bundesakte Hindernisse besonders von Seiten der mittleren und kleinen Staaten entgegen traten. Diese zeigten sich damals zum Theil sehr besorgt, daß von ihrer neu erworbenen Souverainetät durch derartige gemeinsame Maßnahmen irgend etwas verloren gehen könnte. Und so wurde denn von solcher Seite her der Vorschlag gemacht, die Worte: „Anordnungen zu treffen" zu vertauschen mit denen: „in Berathung zu treten;" es dürften keine jura singulorum gekränkt werden, und Beschlüsse darüber könnten nur durch allgemeine Zustimmung aller Mitglieder des Bundes zu Stande kommen.

Digitized by Google

Diese Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses der Bundesglieder zu einander fand überhaupt bald die mehr allgemeine Zustimmung; man war daher bemüht aus den sofort festzustellenden Grundgesetzen definitive Abmachungen möglichst fern zu halten, ein Bestreben, dem in dem hier vorliegenden Falle auch die noch zuerst beabsichtigte „Freiheit des Handels und Verkehrs im Innern" zum Opfer fiel. So lautet denn die Bestimmung, welche in die wirklich zum Gesetz erhobene deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 als Artikel 19 aufgenommen ist, jetzt folgendermaßen:

„Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten."

Das zweite Grundgesetz des deutschen Bundes, die sogenannte Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820 enthält in Beziehung auf den hier in Rede stehenden Gegenstand nur eine Wiederholung der in der Bundesakte gemachten allgemeinen Zusage, indem der letzte (65.) Artikel derselben lautet:

„Die in den besondern Bestimmungen der Bundesakte Artikel 16, 18 und 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten."

Ueber die Art und Weise aber, wie diese Bearbeitung stattzufinden hat, bestimmt der vorhergehende Art. 64 das Folgende:

„Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammen wirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen

Digitized by Google

Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinigung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken."

Es wird hier am Platze sein, diesen grundgesetzlichen Bestimmungen gegenüber ein Bild der Zustände des Verkehrs und des Zollwesens zu entwerfen, wie sich dieselben im deutschen Bundesgebiete zu jener Zeit gestaltet hatten.

Zum vollen Verständniß der damals bestehenden Einrichtungen dürfte es aber wohl nöthig werden, weiter zurück zu greifen und die frühere Entwickelung des Zollwesens wenigstens in kurzen Umrissen vorzuführen.

Zölle waren bekanntlich ursprünglich Abgaben rein localer Natur gewesen, die nicht blos an der Grenze, sondern auch im Innern bald hier, bald dort erhoben wurden. Und nicht blos der Staat hatte dieselben bezogen, sondern auch an Gemeinden, Corporationen, Privaten war häufig das Recht zur Erhebung derselben verliehen. Sie waren also eine bloße Finanz-Maßregel, und als solche in vielen Ländern von großer Bedeutung. Aber etwa gleichzeitig mit der Ausbildung der absoluten Monarchie, begann eine principielle Umgestaltung des Zollwesens, indem man dasselbe zum Werkzeug einer bestimmten handelspolitischen Tendenz (des Mercantil-Systems) machte, welche darauf berechnet sein sollte, möglichst viel edle Metalle in das Land zu schaffen. Jetzt verschwanden nach und nach die planlos angelegten Binnen-Zollstätten und wurden durch eine geschlossene Grenz-Zolllinie ersetzt. Ziemlich zuerst und am vollständigsten war diese Umwandlung in

Digitized by Google

Frankreich erfolgt, wo überhaupt die Finanzkunst in ihrer guten und schlimmen Bedeutung am frühsten ausgebildet wurde.

Während aber dieses System im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in den meisten europäischen Ländern Eingang fand und auch von den einzelnen größeren deutschen Staaten, besonders von Oesterreich und Preußen, angenommen wurde, behielt doch das deutsche Reich, als solches, die mittelalterlichen Zustände des Zollwesens bei. Als oberster Grundsatz galt zwar, daß das Recht der Zollerhebung nur da vorhanden sei, wo es durch das Reichsoberhaupt speciell verliehen worden, und die Reichsgesetze untersagten wiederholt die eigenmächtige Anlegung neuer, wie die Veränderung bestehender Zölle; aber Beides war dennoch vielfach geschehen, ohne daß die Reichsgewalt es hindern konnte. Und so fand sich denn im Innern des Reichsgebietes eine große Menge der verschiedensten Zoll-Erhebungen, welche den Verkehr außerordentlich belästigten. Es war deßhalb schon im Jahr 1522 auf einem Reichstage der Vorschlag gemacht worden, einen allgemeinen Reichszoll an der Reichsgrenze einzuführen, aber damals an dem Widerspruche der Städte gescheitert. Der immer größer werdende innere Zwiespalt verhinderte in der Folge jede derartige gemeinsame Maßregel.

Als der deutsche Reichsverband durch Napoleon zerrissen worden, war damit allerdings auch die letzte Schranke gefallen, welche der Anlegung neuer Zölle noch im Wege gestanden. Dennoch aber waren die Verhältnisse für den Verkehr im Ganzen nicht ungünstiger geworden, indem eines Theils die Zahl der deutschen Staaten beträchtlich verringert worden, anderseits die größern Rheinbundstaaten ihre Binnenzölle abgeschafft hatten. Doch Napoleon wollte sich auch des Zollwesens als Mittel zur Durchführung seiner politischen Pläne bedienen. Um England, gegen das er mit Waffengewalt nichts auszurichten vermochte, an der Wurzel seiner Macht anzugreifen, verordnete er jene Maßregeln, die man mit dem Namen des Continental-Systems zu bezeichnen pflegt. Englische Waaren und die Erzeugnisse seiner Colonien sollten in Frankreich und den von ihm abhängigen Ländern durchaus keinen Eingang mehr finden. Wäre es möglich ge-

Digitized by Google

wesen, diesen Grundsatz consequent eine längere Reihe von Jahren durchzuführen, so wäre damit allerdings gegen England ein großer Schlag ausgeführt worden. Die Erkenntniß dieser Sachlage war darum aber auch für jenes Land mit die Veranlassung den Krieg gegen Napoleon mit Aufgebot aller Mittel zu führen. Und da England fast unbestritten die Herrschaft zur See besaß, so fehlte Napoleon das wirksamste Mittel zur Durchführung seiner Maßregeln, die Bewachung des Seehandels. Trotz aller Strenge, welche die wiederholte Uebertretung der Zollgesetze sogar mit dem Tode bestrafen wollte, entwickelte sich an den Nord- und Ostsee-Küsten ein großartiger Schmuggelhandel, welcher die unentbehrlich gewordenen englischen Colonial-Waaren zu freilich sehr hohen Preisen den von der Continental-Sperre betroffenen Ländern lieferte. So unerträglich uns jetzt derartige Zustände erscheinen würden, so ließ doch die größere Freiheit des Verkehrs im deutschen Binnenlande diesen Druck weniger schwer empfinden, und unter dem Schutze dieses Prohibitiv-Systemes begannen einzelne Industriezweige sich zu entwickeln, welche einheimischen Ersatz für die verpönten englischen Waaren liefern sollten.

Nach dem Sturze Napoleons wurde der deutsche Reichsverband nicht wieder hergestellt, die Einzelstaaten erlangten und behielten die Souverainetät, kraft derer sie nun ihr Zollwesen ganz nach eigenem Belieben gestalten konnten. Die frühere theilweise gemeinsame Zollschranke gegen das Ausland war gefallen; dafür aber entstanden im Innern eine Menge von Einzelzöllen, so daß das deutsche Gebiet gegen das Ausland offen stand, während der Binnenverkehr mit immer wachsenden Hindernissen zu kämpfen hatte. Die jetzt vorhandenen 38 souverainen deutschen Länder hatten ungefähr 3000 Meilen Binnengrenzen gegen einander. Und immer mehr waren die Einzelstaaten darauf bedacht, selbstständige Zollsysteme auszubilden, da Jeder glaubte von der neu erlangten Souverainetät nach dieser Richtung hin Gebrauch machen zu müssen. Waaren, die von Berlin nach der Schweiz, oder von Hamburg nach Oesterreich gehen sollten, hatten 10 verschiedene Zolllinien zu passiren, ebensoviel Mal waren also dafür Durchgangs-Abgaben zu entrichten, ebenso viele Zollgesetze zu studiren.

Digitized by Google

Es ist beinahe zu verwundern, daß unter solchen Umständen überhaupt Handel noch möglich war. Die während der Continental-Sperre neu entstandenen Industrie-Zweige aber mußten um so mehr wieder zu Grunde gehen, als der Schutz gegen die Concurrenz des Auslandes, den sie unter dem napoleonischen System genossen, gefallen war. So hatte England gleich im Jahre 1814 für mehr als 20 Millionen Thaler Baumwoll-Waaren auf den deutschen Markt geworfen, und durch diese Ueberfluthung die dortigen Fabriken meist vernichtet. Seinerseits verbot es dagegen im Jahr 1815 die Einfuhr fremden Weizens so lange, als nicht der Quarter 80 Schilling (d. h. der preußische Scheffel etwas über 5 Thaler pr. C.) kosten würde, eine Maßregel, die für die mit dem Absatz ihrer Ackerbauproducte auf England angewiesenen deutschen Küstenländer die übelste Wirkung äußern mußte.

Auch Frankreich blieb nicht allein bei dem napoleonischen Schutzsystem stehen, sondern steigerte auch noch namentlich die Zölle auf Ackerbauproducte bis beinahe zur Prohibition.

Die Niederlande erneuerten ihr altes Prohibitiv-System und belasteten, trotz der Beschlüsse des Wiener Congresses, die Waarendurchfuhr zu Wasser und zu Lande mit hohen Abgaben.

Rußland huldigte nach dem Sturze Napoleons noch einige Zeit dem Freihandel, dann aber griff es zu einem Systeme des Schutzes und der Prohibition, welches der Ausfuhr deutscher Waaren auch über diese Grenze die größten Schwierigkeiten bereitete.

So sah sich Deutschland nach allen Seiten von Zolllinien umgeben, die seinen Ausfuhrartikeln den Eingang wehrten, während seine eigenen Grenzen den fremden Waaren offen standen, oder ihnen wenigstens keine größeren Schwierigkeiten boten, als deutsche Erzeugnisse beim jedesmaligen Ueberschreiten der vielen Binnen-Grenzlinien fanden.

Solchen Zuständen gegenüber würde es fast unbegreiflich sein, daß die ersten Absichten Oesterreichs und auch Preussens, durch die Bundesgesetzgebung Freiheit des Handels und Verkehrs im Innern zu schaffen, grade bei den Mittel- und Kleinstaaten auf Hindernisse stießen, wenn nicht eben jene Souverainetäts-Befürch-

Digitized by Google

tungen die Erklärung dafür lieferten. Sehr bald aber verfolgte auch die Politik der beiden Großstaaten andere Ziele.

Bald nachdem die Bundesversammlung im November 1816 zusammengetreten war, gab eine allgemeine Calamität die nächste Veranlassung an das in § 19 der Bundesakte niedergelegte Versprechen zu erinnern. Die Mißernte dieses Jahres nämlich hatte einige deutsche Staaten, insbesondere Bayern, veranlaßt, Ausfuhr-Verbote auf Vieh und Getreide zu legen. Die Nachbarstaaten, welche dadurch in dem gewohnten Bezuge ihrer Lebensmittel behindert waren, litten durch eine solche Grenzsperre sehr. Würtemberg sah sich deßhalb veranlaßt, unter dem 19. Mai 1817 eine Beschwerde beim Bundestage anzubringen. Anfänglich hatte es den Anschein, als ob schleunige Abhülfe gewährt werden sollte; der ernannte Ausschuß stattete schon am 9. Juni einen Bericht ab, welcher unbedingte Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh für alle Bundesstaaten festsetzen wollte.

Aber während die Mehrzahl der Regierungen die Dringlichkeit solcher und ähnlicher Maßregeln anerkannte, insbesondere die sächsischen Häuser z. B. erklärten: „Die Aufhebung des hie und da angenommenen Isolirungssystems sei durchaus nothwendig, wenn Einheit, der wesentlichste Zweck der Bundeseinigung bewirkt werden solle," erhoben andere formale Schwierigkeiten. Dergleichen müsse durch freie Vereinbarung und mit Einstimmigkeit zu Stande gebracht werden. Eine nochmalige Berichtserstattung wurde gefordert; aber bis diese erfolgte, kam die neue Ernte heran, deren Ausfall die Aufhebung der Grenzsperren bewirkte. Und so unterblieb jede Beschlußfassung.

Das folgende Jahr 1818 brachte eine andere Veranlassung in weit umfangreicherer und dringenderer Weise, die Ausführung des § 19 der Bundesakte zu beantragen. Preussen ordnete sein Zollwesen derart, daß es aus seinen gesammten Provinzen ein geschlossenes Zollgebiet bildete.

Durch diese neu entstandenen Zolllinien aber wurden die seit Alters her gewohnten Verkehrswege an vielen Stellen auf eine höchst empfindliche Weise unterbrochen. Die Bewohner der von diesen Maßregeln besonders betroffenen Länder suchten um

Digitized by Google

Abhülfe nach. Auf der Frankfurter Messe wurde von 70 dort versammelten Kaufleuten und Fabrikanten eine von dem Professor Friedrich List verfaßte Bittschrift unterzeichnet und am 20. April 1819 der Bundesversammlung übergeben, eine zweite von Ernst Wilhelm Arnoldi im Namen von 5051 Handwerkern, Fabrikanten und Kaufleuten des Thüringer Waldes am 1. Juli 1819 ihr überreicht. In beiden wurde auf die Nothwendigkeit der Herstellung freien Verkehrs, auf die bedrängte Lage der Bevölkerung hingewiesen. Der Gesandte der sächsischen Häuser erklärte, daß er angewiesen sei: „das billige und auf die dem ganzen deutschen Volke in der Bundesakte gegebene Zusicherung begründete Gesuch nach Möglichkeit zu unterstützen." Ebenso der hessen-darmstädtische Gesandte: „daß er beauftragt sei, bei der Bundesversammlung auf einen gemeinschaftlichen Beschluß über den wechselseitigen freien Handelsverkehr mit Producten und Fabrikaten deutscher Bundesstaaten anzutragen, unabhängig von dem, was in Beziehung auf die Handelsverhältnisse gegen nichtdeutsche Staaten künftig etwa zu beschließen sein möge." Man verwies die Angelegenheit auf die Karlsbader Conferenzen, welche am 6. August eröffnet wurden, zu dem Zweck sich vertraulich zu berathen über die Gefahren, in welche der Bund und die Einzelstaaten durch die neuerdings entdeckten revolutionären Umtriebe und demagogische Verbindungen versetzt würde. In zweiter Linie sollte dann auch über andere für das Gemeinwohl nützliche Dinge, namentlich über Ausführung des § 19 der Bundesakte berathen werden.

Das war denn freilich ein sehr ungünstiges Terrain, um volkswirthschaftliche Angelegenheiten von solcher Wichtigkeit zu ordnen.

Der badische Minister Freiherr von Berstett vertheilte am 16. August an die Mitglieder der Conferenz eine Denkschrift wegen Herstellung freien Verkehrs im Innern und Schutzes nach außen. „Beide badischen Kammern hätten einstimmig die Motion votirt, sie sei wirklich der Ausdrnck eines bis in die untersten Klassen sich erstreckenden Wunsches." Diese Denkschrift, von Friedrich Nebenius, dem nachmaligen badi-

Digitized by Google

schen Finanzminister und bedeutendem nationalökonomischen Schriftsteller verfaßt, entwickelte den Vorschlag einer auf Handelsfreiheit im Innern und gemeinsamer Grenzzoll-Erhebung basirten wirthschaftlichen Vereinigung aller deutschen Staaten. Will man überhaupt einem einzelnen Manne das Verdienst zuweisen, Schöpfer der Ideen gewesen zu sein, aus welchen späterhin der Zollverein aufgebaut worden ist, so gebührt dieser Ruhm jenem auch um sein engeres Vaterland so hochverdienten Staatsmanne.

Der badische Antrag wurde von einzelnen Staaten unterstützt, andere jedoch meinten, die Sache sei zu verwickelt, als daß sich hier etwas entscheiden lasse. Der Vertreter Oesterreichs Fürst Metternich anerkannte die hohe Wichtigkeit dieser Angelegenheit, hob aber die großen Schwierigkeiten derselben hervor, „besonders da die Feststellung des Handels zu den ersten Befugnissen der souverainen Gewalt gehöre, die Bundesversammlung habe gethan, was ihrerseits nur geschehen könne." Das Weitere wurde dann auf die Wiener Conferenzen verwiesen.

Baden erneuerte in Frankfurt seinen Antrag auf Handels- und Verkehrsfreiheit, den Würtemberg, Kurhessen, Mecklenburg, die sächsischen Häuser und nun auch Bayern und Hannover unterstützten, letzteres freilich mit dem Zusatze, daß es keine trügerischen Hoffnungen erwecken wolle in Betreff unausführbarer Maßregeln. Auf Betrieb des Bundespräsidiums, welches Beschleunigung empfahl, wurde dann auch ein Ausschuß für diese Angelegenheit niedergesetzt, welcher zunächst Materialien über die einschlägigen Verhältnisse und Gesetzgebung der Einzelstaaten sammeln sollte. Es erfolgten dann noch einzelne Aeußerungen und Anerbietungen verschiedener Regierungen; allein bald scheint die Angelegenheit ganz fallen gelassen zu sein, wohl weil alle Mitglieder die Ueberzeugung erlangt hatten, daß auf diesem Wege nichts zu erreichen sei.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Einigungs-Versuche zwischen einzelnen Staaten. Der bayerisch-würtembergische Zoll-Verein.

Waren auf diese Weise die von 1815—1820 am Bundestage geführten Verhandlungen erfolglos geblieben, so war doch das Bedürfniß der Einigung und der Herstellung größerer Verkehrsfreiheit einmal vorhanden und wurde von Tag zu Tag dringender. Was für das Ganze nicht zu erreichen schien, suchte man also nun wenigstens für einzelne Theile zu erlangen. So sah denn die nächste Zeit Gruppen von Staaten zur Berathung zusammen treten, welche durch ihre geographische Lage, durch die größere Gemeinsamkeit der Interessen, die Aehnlichkeit der Bevölkerungs- und Productions-Verhältnisse, wie der Handelsbeziehungen mehr auf einander angewiesen waren. Die äußeren Bedingungen schienen hier für das Zustandebringen einer Einigung günstiger zu sein, als wo es sich um das gesammte Bundesgebiet handelte. Dennoch hatten auch diese langjährigen, oft sehr eifrig betriebenen Verhandlungen unmittelbar meist nur sehr geringe Resultate. Bald war der Gang der, daß eine Verständigung anfänglich scheinbar sehr leicht zu erreichen war, aber unter dem Verhandeln wuchsen dann die Schwierigkeiten immer mehr, bis endlich Alles aus einander fiel. Oder auch umgekehrt es gelingt, die Hindernisse nach und nach hinweg zu räumen, man glaubt die völlige Einigung sehr bald zu erreichen, da tritt plötzlich dann eine Regierung mit ganz neuen Forderungen auf, an denen wiederum Alles scheitert. So bieten jene Verhandlungen im Ganzen ebenfalls kein sehr erfreuliches Bild dar; allein zur gerechten Würdigung derselben ist es nothwendig sich auch der vielen Hindernisse zu erinnern, die damals entgegen standen, theils in der Neuheit der Verhältnisse, dem Mangel an gewonnenen Erfahrungen liegend, theils in der Eifersucht, welche nicht blos die Regierungen, sondern eben so sehr auch die verschiedenen Volksstämme damals noch

Digitized by Google

gegen einander hegten. Und überdies sind jene Verhandlungen in Wirklichkeit nicht so resultatlos gewesen, als es äußerlich scheinen mag. Führten sie auch nur in einzelnen seltenen Fällen einen vollendeten Anschluß mehrerer Staaten an einander herbei, so wurde doch in den auch sonst resultatlos verlaufenden Debatten viel von dem Material gewonnen, aus dem später die Verfassung und Einrichtung des Zollvereins aufgebaut worden. Aus diesem Grunde bieten jene Einigungs-Bestrebungen auch noch heute einiges Interesse; und so mögen hier wenigstens kurz die Verhandlungen einer Hauptgruppe, der südwestdeutschen, erwähnt werden, aus denen, wenn auch nur mittelbar, gewisse positive Schöpfungen hervorgingen.

Die südwestdeutsche Staaten-Gruppe, wesentlich gebildet durch Hessen-Darmstadt, Baden, Nassau, Bayern und Würtemberg war schon während der Wiener Conferenzen in Special-Verhandlungen über einen Zoll- und Handelsvertrag zusammen getreten. Im Mai 1820 waren vorläufige Punctationen durch Vertrag festgestellt, welche die wesentlichen Bedingungen eines Zollvereins: als freien Verkehr im Innern, gemeinsame Grenzzölle, Revenüen-Vertheilung nach dem Mittel zwischen Volkszahl und Grenzlänge enthielten. An den im Herbste desselben Jahres beginnenden definitiven Verhandlungen betheiligten sich dann auch noch Reuß und die sächsischen Häuser, sowie Kurhessen und Waldeck. Nebenius, der die in seiner Denkschrift angeregten Ideen hier zur Ausführung zu bringen hoffen durfte, nahm insbesondere den lebhaftesten Antheil, und es gelang auch bald manche zuerst auftauchende Hindernisse zu beseitigen. Ein solches bot z. B. auch hier schon die Feststellung des Stimmverhältnisses dar. Man einigte sich endlich dahin, daß Bayern zwei Stimmen, die Staaten mit mehr als 200,000 Einwohnern je eine, die andern aber Curialstimmen erhalten sollten; dafür aber war zur Beschlußfassung schon eine gewisse Majorität als ausreichend erachtet, und nicht Einstimmigkeit, wie jetzt im Zollvereine, gefordert. Aber die anfänglich einer Einigung so günstig scheinenden Aussichten trübten sich bald; in den Verhand-

Digitized by Google

lungen trat ein Zögern ein, einzelne Staaten fielen ab, die andern verhandelten noch eine Zeit lang weiter, bis endlich nach fünf Jahren die ganze Angelegenheit ins Stocken gerieth. Als Ergebnisse dieser Unterhandlungen muß man es jedoch ansehen, daß drei verschiedene Verträge zwischen einzelnen der dabei betheiligt gewesenen Staaten abgeschlossen wurden:

„1) Würtemberg schloß 1824 mit den beiden Hohenzollern einen Vertrag, wonach diese in sein Zollsystem eintraten gegen Gewährung eines nach der Kopfzahl der Bevölkerung bemessenen Antheiles an dem Reinertrage der Zollabgaben.

2) Baden und Hessen-Darmstadt einigten sich in demselben Jahre über einen Handelsvertrag, der Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, als Anbahnung demnächstigen engeren Anschlusses, gewährte.

3) Würtemberg und Bayern schlossen am 13. Januar 1828 einen wirklichen Zollverein miteinander. Nach dem Scheitern der früheren Darmstädter Verhandlungen wurde, da die Verkehrsverhältnisse im Südwesten durch die Erhöhung der französischen Zölle und die vergeblich dagegen angewandten Retorsions-Maßregeln immer mehr sich verschlimmerten, von diesen beiden Staaten, sowie von Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau nochmals ein Versuch zu einer Zoll-Einigung gemacht. Allein auch diese, in Stuttgart geführten, Unterhandlungen gelangten zu keinem Ziele, besonders weil Baden entschieden sich weigerte, die von Bayern vorgeschlagenen hohen Zollsätze anzunehmen. Nebenius, der Vertreter Badens, hielt diese nicht blos für den Interessen des eigenen Landes schädlich, sondern er sah in ihnen auch das größte Hinderniß für das Zustandekommen einer späteren Vereinigung mit Preußen, Sachsen und Norddeutschland — ein Ziel, das er nie aus dem Auge verlor. Als ein nicht unwichtiges Ergebniß dieser Verhandlungen kann man es betrachten, daß man sich überzeugte, es könne eine Zollgemeinschaft eintreten, auch ohne die Errichtung einer bis dahin immer für nöthig erachtete gemeinschaftlichen Verwaltungsbehörde, über deren Organisation man sich nie einigen konnte. Diese ursprünglich auf einem Vorschlage Hessen-Darmstadts beruhende Einrichtung wurde

Digitized by Google

später bei dem preußisch-darmstädtischen, sowie zunächst bei dem hier in Rede stehenden bayerisch-würtembergischen Verein adoptirt. Dieser letztere ist besonders darum wichtig, weil er das erste Beispiel eines von selbstständigen Staaten auf dem Fuße der Gleichberechtigung abgeschlossenen Zoll-Vereins darbietet. Besonders durch die Nachgiebigkeit Würtembergs wurde dieses Ziel erreicht, indem die bayerischen Zollgesetze für den Verein zu Grunde gelegt wurden. Die Vertheilung der Einnahmen ward nach der Kopfzahl festgestellt, einem jeden Staate die selbstständige Verwaltung auf seinem Gebiete, jedoch unter gegenseitiger Controle eingeräumt. Die Consumtionsabgaben erhob jeder Theil für eigene Rechnung. Die beiden schon früher an Würtemberg angeschlossenen Hohenzollern wurden mit in den Verein aufgenommen. Jährliche Zollcongresse sollten die Fortbildung sichern. Der mit dem 1. October 1828 in Kraft tretende Vertrag war zunächst auf drei Jahre abgeschlossen, jedoch das Erlöschen desselben für den Fall der Bildung eines größern Zollvereins ausdrücklich festgesetzt.

Drittes Kapitel.

Anfänge des Zollvereins. Das preußische Zollgesetz von 1818.

Von den eben geschilderten vielfachen Verhandlungen hatte Preußen, wie es scheint principmäßig, sich fern gehalten, obwohl man hätte annehmen dürfen, daß gerade für diesen Staat, schon der Formation seines Gebietes wegen, Zoll- und Handelsverträge mit den Nachbarländern besonders Bedürfniß gewesen wären. Die preußische Monarchie, wie sie aus dem Friedensschlusse von 1815 hervorgegangen, bot in ihren einzelnen Bestandtheilen eine außerordentlich große Verschiedenheit der staatlichen Einrichtungen und Zustände dar. Eine größere Centralisation, sowie die Herstellung

Digitized by Google

mehr gleichförmiger Verhältnisse in den einzelnen Provinzen war für diesen Staat überhaupt dringendes Bedürfniß, wenn er die hervorragende Stellung behaupten wollte, die er so eben wieder bei dem Vernichtungskampfe gegen Napoleon bethätigt hatte. Sollten die weit auseinander liegenden Gebietstheile als ein einheitliches Ganze sich fühlen und vor Allem die neu erworbenen Provinzen bald das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren erlangen, so war, neben vielen anderen Maßregeln, auch die volle Freiheit des Verkehrs im Innern herzustellen. In Beziehung auf das Zollwesen aber befanden sich die einzelnen Landestheile in einer sehr verschiedenen Lage. In den alten Provinzen war schon von den Zeiten der ersten Könige her ein sehr strenges Schutzsystem herrschend gewesen. Die Einfuhr fremder Waaren war fast durchweg mit hohen Zoll- und Accise-Abgaben belegt, für manche Artikel die Einfuhr ganz untersagt, für andere die Ausfuhr. Auch die Durchgangs-Abgaben hatten zum Theil eine bedeutende Höhe. In den später erworbenen Gebietstheilen dagegen waren theilweise gar keine Zölle vorhanden, wie in Sachsen und Posen, oder nur solche von ganz geringer Höhe, wie in der Rheinprovinz und in Westphalen. Die französische Occupation eines Theiles des preussischen Gebietes hatte freilich schon das alte System durchbrochen, indem den französischen Waaren freier Eingang gegen ganz niedrige Zölle gestattet, den englischen dagegen dieser gänzlich verwehrt werden mußte. Daneben hatte seit dem Jahre 1808 in Verbindung mit den neuen Grundsätzen, auf welchen der Wiederaufbau des Staates erfolgen sollte, auch die Idee der Handelsfreiheit bei den leitenden Staatsmännern Eingang gefunden und wenigstens einzelne Maßregeln nach dieser Richtung hin hervorgerufen. Alles dieses zusammen hatte dann aber einen wahrhaft chaotischen Zustand herbeigeführt. In den alten Provinzen z. B. bestanden 1815 nicht weniger als 60 verschiedene Zoll- und Accise-Tarife; die aus den westlichen in die östlichen Provinzen übergehenden Waaren hatten dort einen Zoll zu bezahlen. Daß eine gänzliche Umgestaltung des Zollwesens eintreten mußte, konnte nicht zweifelhaft sein. In der für diesen Zweck niedergesetzten Commission erklär-

Digitized by Google

ten sich dann auch alle Stimmen für die Hinwegräumung der Binnenzölle und ein einheitliches Grenzzoll-System. Welche Principien diesem letzteren aber zu Grunde gelegt werden sollten, darüber gingen die Ansichten sehr aus einander. Die Majorität sprach sich, den Wünschen der gutachtlich vernommenen Fabrikanten folgend, für die Rückkehr zum alten Schutzsystem aus, das nun über das ganze Staatsgebiet ausgedehnt werden sollte. Den Bemühungen des Handelsminister Grafen Bülow, des Ministerial-Director Maassen, der Staatsräthe Beuth und Kunth gelang es jedoch der Idee der Handelsfreiheit größeren Eingang zu verschaffen. Die wichtigsten Grundsätze des am 26. Mai 1818 vollzogenen Gesetzes „über den Zoll und die Verbrauchs-Steuern der ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats" waren folgende:

Die Einfuhr aller Waaren (mit Ausnahme von Salz und Spielkarten) ist erlaubt.

Der Durchfuhr-Handel soll durch Ermäßigung der Zollsätze befördert werden.

Die Ausfuhr aller inländischen Erzeugnisse ist gestattet und der Regel nach zollfrei; die ausnahmsweise beibehaltenen Ausgangs-Zölle auf einige Fabrik-Materialien sind so entworfen, daß sie der Gewinnung im Lande nicht schaden.

Die Zölle sollen durch angemessene Besteuerung des auswärtigen Handels und des Verbrauches fremder Waaren den inländischen Gewerbebetrieb schützen und dem Staat ein entsprechendes Einkommen sichern. Als allgemeiner Maßstab für die Zollanlage wurde festgesetzt, daß Colonial-Waaren circa 30 Procent vom Werth und darüber, Bergwerksproducte etwa 20 Procent vom Werth Zoll zahlen sollten. Hinsichtlich der Fabrikwaaren wurde bestimmt, daß die Zölle der inländischen Industrie einen angemessenen Vorsprung gewähren sollten. Um diesen Zweck zu erreichen, hielt man es im Allgemeinen für ausreichend, wenn sie 10 Procent vom Werthe betrügen; sie sollten aber geringer sein, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen

Digitized by Google

könnte. Rohstoffe für den einheimischen Gewerbsbetrieb sollten zollfrei eingehen, oder doch nur sehr mäßig belastet werden.

Dieses neue preussische Zollgesetz war unzweifelhaft eine für die Zeit und die Verhältnisse, unter denen es entstanden, vortreffliche Schöpfung. Einerseits trug es den Zuständen, welche es vorfand, möglichst Rechnung, berücksichtigte und schonte die mannigfach verwickelten, verschiedenen volkswirthschaftlichen Interessen, so weit dies irgend thunlich, hatte aber dabei das in der Zukunft zu erreichende Ziel fest und sicher in's Auge gefaßt. Wahrhaft conservativ und doch zu gleicher Zeit in bestem Sinne reformatorisch bewegte es sich durchaus auf dem festen Boden der practischen Politik und hielt sich fern von den verschiedenen doctrinären Standpunkten, die man später, bald von dieser, bald von jener Seite, hat hineindeuten wollen. Natürlicher Weise war es nicht möglich, sofort bei der ersten Gestaltung der neuen Verhältnisse alle Einrichtungen zum vollendeten Abschluß zu bringen, mußten dieselben doch nicht selten sich auf ganz neuen Gebieten bewegen. Deßhalb aber war auch gleich bei dem ersten Erlaß des Gesetzes für die Fortentwickelung Fürsorge getroffen, namentlich bestimmt worden, daß alle drei Jahre eine umfassende Tarifrevision vorgenommen werden sollte. Die erste dieser Revisionen vom Jahr 1821 lieferte, durch beinahe vollständige Umgestaltung, ein so zu sagen neues und sehr wesentlich vervollkommnetes Werk, das auch in seiner Form und Einrichtung die Grundlage aller spätern preussischen und Zollvereins-Tarife geblieben ist.

So tief nun auch die neue Organisation des Zollwesens in viele Verhältnisse des Verkehrs und der Industrie eingriff, so zeigten sich doch bald fast überall nur günstige Wirkungen. Handel und Gewerbe begannen in Preussen sichtbar aufzublühen. Bei dem Ackerbau wurden ähnliche günstige Erscheinungen nicht so unmittelbar verspürt, weil die außergewöhnlichen Preis- und Productions-Verhälnisse der zwanziger Jahre diesem Zweige der Volkswirthschaft Nachtheile zufügten, gegen welche die von der andern Seite her kommende Förderung das Gegengewicht nicht halten konnte.

Digitized by Google

Weniger günstig freilich zeigten sich die Wirkungen des neuen preussischen Zollsystems auf die deutschen Nachbarländer. Das weithin sich erstreckende, nicht einmal in continuirlichem Zusammenhange befindliche preussische Gebiet hatte mit diesen einen vielfach sehr verwickelten Grenzenzug. Die hier jetzt überall errichteten, theilweise neuen Grenzbarrieren unterbrachen auf das Empfindlichste die von langer Zeit her gewohnten Verkehrswege. Die Bewohner vieler dieser Grenzdistricte kamen durch die Hemmung, oder den Abbruch ihrer bisherigen Verbindungen und Waarenbezüge häufig in die allerübelste Lage. Ein Gefühl des Unwillens gegen Preussen durchzog alle die davon betroffenen Länder, Fürsten, Regierungen und Privaten in gleicher Weise ergreifend. Einige der am meisten betheiligten Staaten hofften vielleicht durch die Anwendung von Repressalien die verhaßte Maßregel rückgängig machen zu können. Kurhessen z. B., durch dessen Gebiet der Transit zwischen den östlichen und westlichen Provinzen Preussens großentheils sich hindurch bewegte, erhöhte die Durchgangsabgaben für viele preussische Waaren auf das Dreifache der früheren Sätze. Es ist leicht zu begreifen, daß derartige Maßnahmen den erwarteten Erfolg nicht haben konnten, dagegen aber die Verkehrs-Interessen auch des eigenen Landes schwer benachtheiligten.

Von andern Schritten, welche durch die neue preussische Zoll-Gesetzgebung sonst noch hervorgerufen wurden, ist bereits früher Erwähnung gethan, z. B. von den verschiedenen an den deutschen Bund gerichteten Petitionen, die die Herstellung der Verkehrsfreiheit im Innern erbaten.

In einer besonders üblen Lage waren die fremden Enclaven, welche sich durch das rings umgebende preussische Gebiet den frühern freien Verkehr ganz abgeschnitten sahen, und auf die beim Erlaß des preussischen Gesetzes, wie es scheint, gar nicht Rücksicht genommen worden war. Hier mußte es natürlicher Weise sehr bald zu Conflicten kommen; namentlich da preussischer Seits in einzelnen Fällen verlangt wurde, daß auch die für jene fremden eingeschlossenen Gebiete bestimmten Waaren beim Durchgange durch das preussische Territorium den vollen preussischen Eingangszoll zahlen sollten. Ein besonders eclatanter Fall dieser Art rief so-

Digitized by Google

gar eine Klage der betroffenen Regierung beim Bunde hervor, die wohl Veranlassung zu weitschichtigen Verhandlungen bot, aber sonst von Erfolg nicht begleitet war. Es blieb diesen Enclaven endlich nichts übrig, als auf die von Preussen ihnen gemachten Anerbietungen einzugehen, wonach dieselben dem preussischen Zollgebiete incorporirt, unter preussisches Zollgesetz und Verwaltung gestellt wurden, und dafür eine Aversionalsumme ausgezahlt erhielten, die meistentheils nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung und dem dreijährigen Durchschnitt der Zollerträgnisse in den benachbarten preussischen Provinzen sich berechnete. Freilich fügten sich die meisten nur langsam und widerwillig, und einzelne Regierungen sprachen es selbst offen gegen ihre Unterthanen aus, daß diese Zoll-Annexion nur durch den ausgeübten Zwang hervorgerufen sei. Es dauerte auch volle zehn Jahre bis diese Verträge mit allen in solcher Lage befindlichen Enclaven zu Stande gebracht worden waren.

Viertes Kapitel.

Der Zoll-Anschluß Hessen-Darmstadt's an Preussen.

Bei der gereizten Stimmung, welche durch das preussische Zollgesetz, und die mit seinem Erlasse verbundenen Vorgänge, das Verfahren gegen die Enclaven, die Verhandlungen beim Bunde in den übrigen Ländern hervorgerufen war, konnte es nicht auffallend sein, daß andere Staaten, welche durch ihre geographische Lage einer unabhängigen Stellung sich erfreuten, nicht so bald Neigung zeigten, freiwillig dem preussischen Zollsysteme beizutreten.

So verging denn auch noch längere Zeit nach Erlaß des preussischen Zollgesetzes bis ein solcher Anschluß erfolgte.

Hessen-Darmstadt war begreiflicher Weise durch das Mißlingen der gerade von ihm mit so vielem Eifer betriebenen Verhandlungen zur Bildung einer südwestdeutschen Zolleinigung

Digitized by Google

in Mißstimmung versetzt, und da sein Gebiet anderseits an Preußen angrenzte, so suchte es nun dort die für seine Interessen durchaus nothwendige Verkehrserleichterung. Auf eine schon 1826 erhobene vertrauliche Anfrage war preußischer Seits eine unbestimmte, ausweichende Antwort ertheilt worden. Das Publikum glaubte noch immer, daß doch endlich noch ein Anschluß an Bayern und Würtemberg erfolgen würde. Im Januar 1828 ging aber ein hessen-darmstädtischer Bevollmächtigter nach Berlin, ursprünglich nur in der Absicht, womöglich einen Handelsvertrag mit Preußen abzuschließen. Doch gewann man gegenseitig bald die Ueberzeugung, daß ein solcher mindestens eben so große Schwierigkeiten und keineswegs die Vortheile darbieten würde, welche aus einer vollständigen Zolleinigung flössen, wie dieselbe gerade zu dieser Zeit zwischen Bayern und Würtemberg abgeschlossen wurde. Preußen scheint bei dieser Veranlassung zuerst die große Bedeutung erkannt zu haben, welche in politischer und sonstiger Beziehung derartige Anschlüsse anderer Staaten an sein Zollgebiet haben würden, und zeigte nun ein solch bereitwilliges Entgegenkommen gegen Hessen-Darmstadt, daß in überraschend kurzer Zeit, nämlich schon am 14. Februar 1828 ein auf Anschluß gerichteter Vertrag zu Stande kam.

Dieser preußisch-darmstädtische Vertrag ist darum von Epoche machender Wichtigkeit, weil er das erste Beispiel eines freiwilligen Anschlusses an das preußische Zollsystem darbot. Sein Zustandekommen aber überraschte damals allgemein, weil die dadurch erreichten gegenseitigen Vortheile auf den ersten Blick keineswegs sehr einleuchtend waren. Der Anschluß Hessens an das preußische Zollgebiet konnte eine erhebliche Erleichterung der Grenzbewachung nicht bewirken, da die beiderseitigen Gebiete nur auf 22 Meilen an einander grenzten, und die preußischen Zollgrenzen von 990 Meilen Länge nun darum doch auf 1107 Meilen Länge Vereinsgrenzen anwuchsen, so daß die Länge der Grenzen auch im Verhältniß zur Volkszahl in dem Vereinsgebiete nun größer war, als vorher im preußischen Zollgebiet allein. Hessen-Darmstadt erreichte freilich einen nicht unbedeutenden finanziellen Vortheil durch die Theilnahme an den schon damals 24 Sgr. auf den Kopf der

Digitized by Google

Bevölkerung betragender Zoll-Intraden; dagegen mußte es sich aber anderseits dazu verstehen, ganz und gar die preußischen Zollgesetze, Tarife und Einrichtungen anzunehmen, die nicht in allen Stücken mit seinen eigenen Interessen übereinstimmten.

Für beide Regierungen waren also offenbar weitersehende Rücksichten und höhere Motive maßgebend gewesen, als diejenigen, welche bisher alle ähnlichen Verhandlungen beherrscht hatten.

Wenn man unbefangenen Blickes diesen Anschluß-Vertrag betrachtet, so kann man sich aber auch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die früher von darmstädtischer Seite geführten, anscheinend fruchtlos gebliebenen, Verhandlungen mit den übrigen süddeutschen Staaten doch durch die dabei gewonnenen Erfahrungen und Aufklärungen wesentlich dazu beigetragen hatten, hier jetzt eine Vereinigung in so kurzer Zeit herbeizuführen. Zwei Bedingungen, die in diesem Vertrag aufgenommen, waren es besonders, welche hier das Zustandekommen so sehr erleichterten, während ihr Fehlen anderseits die Verhandlungen immer zum Scheitern gebracht hatte. Die eine war, daß eben Hessen-Darmstadt die in Preußen bestehenden Einrichtungen und Tarife ohne Weiteres annahm, die sich ja in Preußen schon durch neunjährige Wirksamkeit erprobt hatten. Die früheren Erfahrungen hatten dagegen gezeigt, wie die Verhandlungen meistens daran gescheitert waren, daß man sich über erst neu zu schaffende Zolltarife und Organisationen nicht einigen konnte.

Die andere Bedingung war die, daß dagegen Preußen an Hessen-Darmstadt die volle Selbstständigkeit der Verwaltung einräumte und sich auf diese Weise also ein jedes Einmischen in die innern Verhältnisse von vorn herein versagte. Ein ähnlicher Vorschlag war, wie oben erwähnt, von Darmstadt schon bei den Stuttgarter Verhandlungen gemacht worden. Wie in diesen, so trug übrigens der Vertrag auch in allen andern Beziehungen das Gepräge einer freiwilligen Vereinbarung gleichberechtigter Staaten.

So war denn nun ein Crystallisationskern gewonnen, an den ferner auch andere noch frei umher schwimmende Elemente anschießen konnten. Zunächst freilich waren es nur einige kleinere Gebietstheile von andern Staaten, welche durch den Anschluß

Digitized by Google

Hessens mehr oder weniger in die Lage von Enclaven gekommen war, die nun ebenfalls dem Vereine beitraten auf ähnliche Bedingungen hin, wie sie den früher angeschlossenen Enclaven bewilligt worden, als: Zahlung eines Aversums, Unterordnung unter die Zollverwaltung des Nachbarstaates u. s. w. Von Hessen-Homburg kam so das Oberamt Meissenheim unter hessen-darmstädtische, von Waldeck das Fürstenthum Waldeck unter preussische Verwaltung.

Fünftes Kapitel.

Der mitteldeutsche Verein. Der Beitritt Kurhessens zu dem preussisch-hessischen Zoll-Verein.

Im Uebrigen rief der Anschluß Hessen-Darmstadts an das preussische Zollsystem, weit entfernt zur Nachahmung dieses Beispiels zu bewegen, vielmehr eine gerade entgegengesetzte Wirkung hervor. Eine Anzahl anderer Nachbarn Preussens glaubte jetzt auch für sich die Gefahr der Nöthigung zum Beitritt immer näher heranrücken zu sehen. Neben der allgemeinen Abneigung gegen die neue Schöpfung, welche aus den oben angeführten Ursachen entsprungen war, bestand auch noch eine große Meinungsdifferenz in Betreff der zu verfolgenden Zoll- und Handelspolitik. In dem größten Theile von Nord- und Mitteldeutschland nämlich glaubte man in möglichst ausgedehnter Handelsfreiheit das beste Mittel zur Hebung von Handel und Industrie suchen zu sollen, wogegen denn freilich die verhältnißmäßig hohen Sätze des preussischen Zolltarifs einen starken Contrast bildeten.

Hannover, damals noch in Personalunion mit England stehend, und deßhalb wohl einigermaßen dabei interessirt, einen möglichst großen Absatz englischer Waaren in Deutschland zu erhalten, wußte diese verschiedenen Elemente der Abneigung gegen Preussen und dessen Zollwesen geschickt zu benutzen, um eine Art von Schutz- und Trutzbündniß gegen Preussen zu Stande zu

Digitized by Google

bringen. Es schloß am 24. September 1828 mit Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Hessen-Homburg, den sämmtlichen thüringischen Staaten, Oldenburg, Nassau, Bremen und Frankfurt einen Vertrag, durch welchen der sogenannte mitteldeutsche Verein gebildet wurde.

Als ausgesprochener Zweck desselben war „möglichst freier Verkehr und ausgebreiteter Handel" hingestellt; eine der wichtigsten Bestimmungen desselben aber lautete: „kein Mitglied desselben darf ohne ausdrückliche Genehmigung des ganzen Vereins mit einem fremden Staate einen Zoll- oder Mauthvertrag abschließen" — was natürlicherweise nur gegen Preußen gemünzt sein konnte. Neben dieser negativen Tendenz standen in dem Vertrage keine weiteren positiven Bestimmungen von irgend welcher Bedeutung; und so fehlte es dem darauf basirten Vereine von vorne herein an wahrer Lebensfähigkeit.

Da die in dem Vertrage selbst stipulirten gegenseitigen Verkehrserleichterungen sehr unbedeutend waren, so suchten einige dieser Vereinsmitglieder, insbesondere Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg einen engern Anschluß unter sich, eine Art norddeutschen Zollvereins zu Stande zu bringen. Der am 27. März 1830 zwischen ihnen abgeschlossene sogenannte Einbecker Vertrag stellte die vorläufigen Bedingungen für einen solchen Verein fest. Doch zeigten auch hier wieder die danach beginnenden Verhandlungen, wie schwer es sei, Organisations- und Tariffragen auf dem Wege der freien Vereinbarung ohne gegebene positive Grundlage mit Erfolg zu lösen.

Inzwischen aber brachte die politische Bewegung des Jahres 1830 in einem der betheiligten Staaten einen Umschwung herbei, dessen Folgen die Auflösung des Einbecker Vertrags und die Sprengung des mitteldeutschen Vereins selber waren.

Kurhessen, das am meisten südwärts vorgeschobene Glied des projectirten Vereins, und in weiter Erstreckung an Preußen und Darmstadt einerseits, an Bayern anderseits grenzend, hatte unter den Folgen der Absperrung am meisten zu leiden. Die in seinen südlichen Theilen Fulda und Hanau erst neu eingeführten Zölle und Verkehrsbeschränkungen hatten die dortige Bevölkerung der-

Digitized by Google

maßen erbittert, daß die politische Bewegung des Spätsommers 1830 in Hanau die Erstürmung und Demolirung des dortigen Mauthgebäudes herbeiführte. Der bayerisch-würtembergische Verein hatte im Jahr 1829 mit dem preussisch-darmstädtischen einen Handelsvertrag abgeschlossen, durch welchen gegenseitige Verkehrserleichterungen festgestellt und daneben das Versprechen ertheilt war, die möglichste Annäherung der beiden Zollsysteme anzustreben. Man konnte sich in Kurhessen unter Würdigung aller dieser Umstände der Einsicht nicht verschließen, daß eine Vereinigung jener beiden Zollvereine in nähere Aussicht gerückt sei, daß aber durch deren zu Stande Kommen die Lage des eigenen Landes eine sehr bedrängte werden müsse. Diesem Dilemma entzog sich die kurhessische Regierung durch einen eben so wohlüberlegten, wie rasch ausgeführten Entschluß. Ein am 25. August 1831 zu Stande gebrachter Vertrag bestimmte den Eintritt dieses Staates in den preussischen Zollverein. Für die demselben von Seiten der hessischen Ständeversammlung ertheilte Genehmigung war besonders die Aussicht des baldigen Zutritts von Würtemberg und Bayern maßgebend.

Dieser Schritt, so sehr er mit den eigenen Interessen Hessens im Einklang stand, war indessen unzweifelhaft eine Verletzung eben erst eingegangener Verträge, welche bei den übrigen Mitgliedern des mitteldeutschen Vereins großen Unwillen hervorrief. Hannover brachte in ihrem Namen eine Klage wegen Vertragsbruch bei der Bundesversammlung an, in Folge deren auch ein förmliches Austrägal-Verfahren gegen die verklagte Regierung eingeleitet wurde, das freilich ohne Endergebniß blieb. Außerdem stellte Hannover im folgenden Jahre nochmals einen Antrag am Bunde, welcher die Erfüllung der im Artikel 19 der Bundesakte gegebenen Zusicherungen bewirken sollte. Aber Preussen erklärte jetzt, daß durch Berathung des Bundestags hinsichtlich der Handels- und Verkehrs-Verhältnisse überhaupt nichts Gemeinsames unter den deutschen Bundesstaaten zu Stande kommen könnte. Der Grund liege theils in der Natur des Gegenstandes, theils in der Stellung und Organisation der Bundesversammlung. Es bleibe nichts übrig, als durch Separat-Verträge sich über ein gemeinschaftliches Zoll-

Digitized by Google

ſyſtem zu vereinigen. Weder damals noch auch, als Hannover zwei Jahre ſpäter dieſe Anträge erneuerte, kam es zu einer Beſchlußfaſſung über dieſen Gegenſtand. Und von dieſer Zeit an kann man die Hoffnung auf Realiſirung des Artikel 19 der Bundesakte als von Regierungen und Völkern definitiv aufgegeben anſehen.

Als ein weiteres Reſultat des Beitritts Kurheſſens iſt die alsbald eintretende vollſtändige Auflöſung des mitteldeutſchen Vereins anzuſehen.

Sechſtes Kapitel.

Der Anſchluß von Bayern, Würtemberg, Sachſen, Thüringen, Baden, Naſſau und Frankfurt a. M.

Der ſcheinbar in naher Ausſicht ſtehende Eintritt Bayerns und Würtembergs ließ doch noch länger auf ſich warten. Dieſe Zögerung hatte keineswegs in volkswirthſchaftlichen und finanziellen Bedenken ihren vorzüglichen Grund, ſondern entſprang hauptſächlich aus politiſchen Motiven. Schon bei Gelegenheit der Ratification des im Jahre 1829 mit Preuſsen abgeſchloſſenen Handelsvertrages hatte ſich in den dortigen Kammern eine große Abneignng gegen Preuſsen und deſſen Politik gezeigt. Da nun jetzt dieſer Staat mit als Hauptträger der auf die politiſche Bewegung des Jahres 1830 folgenden Reaction auftrat, und es ſich zur beſondern Aufgabe geſtellt zu haben ſchien, das neu entwickelte conſtitutionelle Leben auch in den übrigen Staaten zu bekämpfen, mußte natürlicherweiſe dadurch das Mißtrauen und die Abneigung nur erhöht werden. Auch fremde Einmiſchung von Außen ſoll dabei mit im Spiele geweſen ſein; es wird wenigſtens behauptet, daß England einen ſchon früher gefaßten Beſchluß Bayerns dem Zollvereine ſich anzuſchließen, niedergehalten habe durch die Drohung, dem neu eingeſetzten Könige Otto von Griechenland ſeinen Schutz zu entziehen.

Digitized by Google

Wenn nichts Anderes, so hätte doch schon das ungünstige finanzielle Ergebniß des eigenen Zollsystems Bayern und Würtemberg zum Anschluß an den preußisch-hessischen Verein bewegen müssen. Bei ihnen nämlich wurden von den ohnehin nicht bedeutenden Zollerträgen nicht weniger, als 44 Procent durch die Verwaltungskosten hinweg genommen. So schlossen sie denn am 22. März 1833 mit Preußen einen Beitritts-Vertrag, welchem schon am 30. desselben Monats ein gleicher Vertrag von Seiten des Königreichs Sachsen folgte. Waren in diesen Ländern schon die Bedenken der Regierungen so gewichtig gewesen, so konnte es nicht verwundern, daß die Bevölkerung derselben die Nachricht von dem Abschluß dieser Verträge durchaus nicht mit Freuden begrüßte. Die Regierungen hatten einen schweren Stand, um die Genehmigung derselben bei ihren Kammern durchzusetzen. Die Opposition war vor Allem auf die politischen Bedenken gegen einen Anschluß an Preußen begründet. Man sah wohl ein, daß durch die Zollvereins-Verträge das Steuerbewilligungsrecht zu einem Theil illusorisch gemacht wurde, und befürchtete überhaupt, daß der Anschluß an Preußen mehrfache Gelegenheit zur Einmischung desselben in innere Verhältnisse darbieten würde. Ueber die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Zolleinigung gingen die Ansichten sehr aus einander, man scheute die Höhe der Tarifsätze, fürchtete den Colonialhandel nach der Schweiz zu verlieren, und hatte noch sonstige Bedenken. Römer, der Führer der Opposition in der würtembergischen Kammer, schloß seine gegen den Antrag gerichtete Rede mit den Worten: „Da die commerziellen Vortheile noch ungewiß, mehrere erhebliche Nachtheile aber gewiß sind, so stimme ich gegen die Vereinigung um so mehr, als man jetzt ohne Zweifel durch theilweise Beseitigung einiger commerzieller Zollschranken sich das Recht auf Beibehaltung der geistigen Zollschranken erworben zu haben glaubt. Im Königreich Sachsen, das ja dem mitteldeutschen Vereine angehört und die Klagen und Anträge Hannovers beim Bunde noch ein Jahr zuvor kräftig unterstützt hatte, war der Widerstand der Bevölkerung gegen den Anschluß-Vertrag begreiflicher Weise fast noch größer. Als Zeichen der herrschenden Erbitterung mag angeführt werden, daß

Digitized by Google

eines Tags in Dresden an den Straßenecken gegen den Finanzminister von Zeschau, der den Vertrag abgeschlossen, ein Pasquill angeschlagen war, in welchem es hieß: er habe das Land verkauft für Geld und Orden. Dieser verdienstvolle Staatsmann schlug solche Verläumdung mit dem besten Erfolg dadurch nieder, daß er selbst die Schmähschrift im Intelligenzblatt abdrucken ließ. Doch waren in Sachsen auch sehr große handelspolitische Bedenken vorhanden. Man hegte nämlich die Besorgniß, daß die wichtige Leipziger Messe durch die Aufnahme in den Zollverein benachtheiligt werden könne, eben so fürchtete die sächsische Industrie die Concurrenz der preußischen. Eine Petition von mehreren 100 der angesehensten Kaufleute Leipzigs sprach sich auf's Entschiedenste gegen den Anschluß aus und prophezeite den Ruin dieses Meßplatzes, wie der Industrie. Daß von Allem diesem später gerade das Gegentheil eintrat, ist hinlänglich bekannt.

Der Zutritt Sachsens mußte nothwendig nun auch den Anschluß der kleinen thüringischen Staaten zur Folge haben, welche sich jetzt ringsum von Zollvereins-Gebiet umschlossen sahen. Bereits im Jahre 1822 hatten die Regierungen dieser kleinen, so schwierige Grenz-Verhältnisse darbietenden Länder einen Versuch gemacht, unter einander einen engern Verein zu bilden und mit diesem in den preußischen Zollverband aufgenommen zu werden. Allein dieser Versuch mißlang damals, da Preußen sich auf die gewünschten Anschluß-Bedingungen nicht einlassen wollte. Die meisten dieser Regierungen waren, wie erwähnt, später dem mitteldeutschen Verein beigetreten. Jetzt wiederholten sie, nun mit besserem Erfolg, den Versuch, einen besondern Verein für sich zu bilden, in welchen auch von ihnen eingeschlossene Gebietstheile von Preußen, Kurhessen und Bayern mit aufgenommen wurden. Dieser unter dem Namen des thüringischen Zoll- und Handels-Vereins durch Vertrag vom 10. Mai 1833 geschlossene Staatenverband trat dann durch einen vom folgenden Tage datirten Vertrag als selbstständiges Glied dem preußischen Zollvereine bei.

Alle diese Anschlußverträge traten vom 1. Januar 1834 an in Kraft, ein Datum, das in der deutschen Handelsgeschichte einen wichtigen Abschnitt bezeichnet. Um von der längst ersehnten Ver-

Digitized by Google

kehrsfreiheit zwischen diesen auf einander angewiesenen Nachbarstaaten sofort Gebrauch zu machen, standen in den letzten Tagen des Jahres 1833 auf den Grenzstraßen lange Wagenzüge, der ersten Stunde des kommenden Jahres harrend, mit welcher die Zollbarrieren sinken sollten.

Es könnte auffallend erscheinen, daß Baden, der Staat, welcher eine deutsche Zolleinigung im großen Styl zuerst und am vollständigsten in's Auge gefaßt hatte, sich jetzt noch längere Zeit von dem Anschlusse fern hielt. Allein die Regierung dieses Landes glaubte der entschiedenen Abneigung ihrer Bevölkerung noch Rechnung tragen zu sollen; ohnehin war sie bei der Lage dieses Landes und dem durch seine niedrigen Zollsätze begünstigten lebhaftem Handelsverkehr mit der Schweiz und Frankreich weit weniger, als andere Binnenstaaten, zum Anschluß gedrängt. Sie wartete darum noch einige Zeit, bis die von den angeschlossenen Ländern gemachten Erfahrungen die Mißstimmung mehr zerstreut hätten. Der unter dem 12. Mai 1836 verabredete Anschluß-Vertrag stieß jedoch auch damals noch, besonders in der zweiten Kammer auf den heftigsten Widerstand. Es bedurfte der größten Anstrengungen der Vertreter der Regierungs-Ansichten (Nebenius und Regenauer), um in der zweiten Kammer die Majorität für die Genehmigung zu erlangen; die erste Kammer dagegen, besonders durch den vortrefflichen Commissionsbericht von Rau aufgeklärt, sprach sich einstimmig dafür aus.

Nun konnte auch Nassau nicht füglich mehr isolirt bleiben. Hier war bereits 1831 von der Regierung der Anschluß beabsichtigt, aber von der Ständeversammlung abgelehnt worden. Am 10. December 1835 schloß nun auch dieser Staat an den Zollverein sich an.

Eine besonders heftige Abneigung gegen einen Eintritt in den Zollverein hatte von jeher Frankfurt a. M. gezeigt, besonders wohl auch deßhalb, weil es den Hauptstapelplatz für den Absatz französischer und englischer Waaren in Deutschland bildete. Für diesen Handelszweig, sowie für seinen bedeutenden Meßverkehr konnte es allerdings bei dem Mangel an Erfahrungen nachtheilige Folgen von den höheren Zollvereins-Zöllen befürchten. Allein es

Digitized by Google

mußte doch einen sehr betrübenden Eindruck hervorbringen, daß diese alte deutsche Krönungsstadt sogar bei dem Auslande Schutz gegen die Zumuthung eines Eintritts in den Zollverein suchte. Im Jahre 1832 hatte es mit England einen Handelsvertrag auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen, welcher gegenseitige Zusicherungen in Betreff der Zölle und der Schifffahrt auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen enthielt. Wäre die ganze Angelegenheit nicht so trauriger Art gewesen, so würde sie nicht verfehlt haben, einen komischen Eindruck hervorzubringen, da in dem Vertrage die Rechte der Frankfurter Schifffahrt in England, die Nationalität und Flagge derselben u. s. w. besprochen wurden, gleich als ob Frankfurt etwa an der Stelle von Hamburg läge. In England tadelte man deßhalb später die Regierung, daß sie auf einen solchen Vertrag überall eingegangen war.

Auch in Frankfurt war man wohl endlich zu der Einsicht gelangt, daß eine englische Flotte doch nicht den Rhein und Main hinaufsegeln und Frankfurt erforderlichen Falls schützen würde, und daß die wahren Interessen dieses Handelsplatzes noch etwas anderes verlangten, als blos die möglichste Begünstigung der englischen und französischen Waareneinfuhr in Deutschland.

Der noch in Kraft befindliche englische Handelsvertrag wurde unter dem 29. December 1835 aufgelöst und am 2. Januar 1836 der Eintritts-Vertrag in den Zollverein abgeschlossen.

Siebentes Kapitel.

Die Wirkungen des Zoll-Vereins nach Innen und Außen.

John Bowring. Friedrich List.

So hatte der Zollverein in verhältnißmäßig kurzer Zeit, nachdem einmal durch den Beitritt Hessens der Anstoß gegeben, in sein Gebiet den größten Theil des außerösterreichischen Deutschlands aufgenommen. Er umfaßte jetzt 18 deutsche Staaten mit

Digitized by Google

25 Millionen Einwohnern und Gebiet von 8252 QM. Die Zollgrenzen des Vereins waren durch die Anschlüsse auf 1064 Längenmeilen zurückgegangen, während Preussen im Jahre 1819 für sich allein eine Zollgrenze von 1073 Meilen Länge hatte, bei nur etwa 5000 QM. Zollgebiet.

Hatte sich bei dem Anschluß der meisten Staaten insbesondere Süddeutschlands in der Bevölkerung große Abneigung gezeigt, so trat nun in der nächsten Periode in dieser Beziehung ein merkwürdiger Umschwung der öffentlichen Stimmung ein. Auf die Periode der äußern Annexion schien jetzt eine solche der moralischen innern Eroberung folgen zu sollen. Das machte sich schon im allgemeinen Sprachgebrauch geltend, welcher den Verein von jener Zeit an nicht mehr den preussischen, sondern den deutschen Zollverein zu nennen pflegte.

Die im Innern hergestellte Freiheit des Verkehrs fing bald an, ihre günstigen Wirkungen auf die gesammte Volkswirthschaft zu äußern; Handel und Industrie belebten sich, neue Gewerbszweige siedelten sich an, alte begannen von Neuem aufzublühen. Auch die Landwirthschaft begann sich von den Nachwirkungen der Periode der niedrigen Getreidepreise zu erholen und erhielt ihren Antheil an der Zunahme der allgemeinen Wohlfahrt.

Die so außerordentlich günstigen finanziellen Resultate, welche die fortwährend steigenden Vereinseinnahmen gewährten, kamen natürlich den Staatskassen der meisten Länder sehr zu Statten, welche vorher von ihren Separatzöllen fast durchweg nur sehr geringe Einkünfte bezogen hatten.

Die bei den Anschluß-Verhandlungen so schwer in's Gewicht gefallenen politischen Bedenken rückten mehr in den Hintergrund, da manche der gehegten Besorgnisse durch die Wirklichkeit als unbegründet erwiesen waren. Ja gerade im südwestlichen Deutschland traten jetzt Anschauungen zu Tage, die auf den Zollverein sogar politische Hoffnungen gründeten. Man sah die Verfassung des Zollvereins als fortbildungsfähig an, hoffte, daß wenn der Verein erst über ganz Deutschland sich ausgebreitet, aus den Zollconferenzen durch Betheiligung der Kammern der Einzelstaaten allmälig ein deutsches Unterhaus sich entwickeln

Digitized by Google

könnte, welches neben den Bundestag, das Oberhaus, treten sollte.

Auch das Ausland, vor Allem England, begann jetzt dem Zollverein ernstliche Beachtung zu schenken. Bis dahin wurde Deutschland dort ohne Weiteres als ein der englischen Industrie und dem englischen Handel tributpflichtiges Territorium angesehen. Als jetzt eine constante Abnahme der englischen Ausfuhr dahin sich zeigte, ward die Regierung aufmerksam, und Lord Palmerston, damals Minister des Auswärtigen, sandte einen Berichterstatter, John Bowring, dorthin, dessen Bericht, vom 23. December 1839 datirt, noch heute viel interessante Punkte darbietet.

John Bowring hatte eine genaue Untersuchung über die Lage des Handels und der Industrie in Deutschland vorgenommen, die Messen in Leipzig und Frankfurt a. M., sowie die Hauptindustriegegenden besucht, mit verschiedenen Zollvereins-Regierungen verhandelt u. s. w. An diese durch eigene Anschauung gewonnene Erkenntniß der Zustände reihte sich eine geschickte Benutzung des durch die englischen Consuln sorgfältig gesammelten statistischen Materials.

John Bowring erkennt die große Bedeutung des Zollvereins vollkommen an, er weist im Detail nach, wie derselbe entstanden und seine Wurzeln in einem tief gefühlten Bedürfniß des Volkes habe. Er habe die Idee der deutschen Nationaleinheit aus dem Gebiete der Hoffnung und Phantasie in das der positiven und materiellen Interessen versetzt. Der anfängliche Widerstand, der gegen manche seiner Einrichtungen beim deutschen Volke selber bestanden, sei besiegt, der lebhafte innere Verkehr habe die früheren beschränkten Ansichten, Vorurtheile und Abneigungen der deutschen Stämme gegeneinander beseitigt. Unter aufgeklärter Leitung könne er ein Werkzeug werden nicht nur zur Beförderung des Friedens und der Wohlfahrt der ihn bildenden Nationen, sondern auch zur Ausdehnung ihrer freundschaftlichen Beziehungen zur ganzen Welt.

Solche Aeußerungen erregten selbst in Deutschland Verwunderung, da man sie nicht von einem deutschen Enthusiasten, sondern aus dem Munde eines praktischen Engländers vernammen, der mit nüchternem Blies geprüft und überhaupt ja Alles nur aus

Digitized by Google

dem Gesichtspunkte angesehen, in wie weit Englands Interessen dabei im Spiele wären. Für diese gelangte er dann zu folgender Nutzanwendung.

Deutschland ist durch England gezwungen, in seinem Zollwesen einen ihm selbst unbequemen Weg einzuschlagen, sich auf künstliche Hebung der Industrie zu werfen, während sich das allgemeine Verlangen auch in Deutschland mehr zum Freihandel hinneigt. Die englischen Zollgesetze, welche die Einfuhr fremden Holzes und Getreides fast ausschließen, haben es zu jenen protectionistischen Maßregeln genöthigt. Für die eigentlich vorhandene Freihandelstendenz spricht, daß schon jetzt manche Zölle herabgesetzt. Der Tarif von 1818 gewährte in vielen Punkten Erleichterung; seitdem ist fortschreitend bei jeder Revision manche weitere Erniedrigung eingetreten.

Der Zollvereinstarif ist im Ganzen viel rationeller, als der englische, der z. B. auf Seidenwaaren noch Zölle bis zu 9 Thaler pro Pfund hat. Bowring zeigt im Einzelnen mit genauen statistischen Belegen, welche Fortschritte die deutsche Industrie im Zollverein gemacht, besonders in Preußen und Sachsen, wie demnach der Verbrauch englischer Waaren nothwendig sinken müsse. Deutschland biete für die Industrieentwickelung manche natürliche Vortheile, als das genügsame Leben und die gute Bildung der Arbeiter; in manchen Punkten sei es schon jetzt England überlegen, wie in der Anwendung der Chemie in den Gewerben, in den zeichnenden Künsten, selbst in manchen Metallarbeiten. Da der Maschinenbau sehr im Fortschreiten, so werde England von der deutschen Industrie bald starke Concurrenz erhalten, besonders bemerkenswerth sei das Aufblühen der Baumwollen-Industrie, namentlich in Sachsen, das überhaupt durch den Zollverein am meisten gewonnen. Bowring zeigt dann, wie auf den Messen in Frankfurt a. M. und Leipzig der Absatz englischer Waaren stetig abgenommen habe, und wie das noch immer weiter der Fall sein werde. Aenderung hierin könne nur herbeigeführt werden durch Entgegenkommen von englischer Seite. Die Reductionen der Zolltarife müßten von beiden Seiten pari passu geschehen, die Bemühungen Englands um Herabsetzung der Zölle des Zollvereins würden

Digitized by Google

erfolglos bleiben, so lange man dort mit Recht auf die hohen englischen Zölle hinweisen könne.

Als ganz besonders nachtheilig bezeichnet Bowring die englischen Zölle auf Holz und Getreide, da die ersteren ein nothwendiges Rohmaterial für die Gewerbe und den Schiffsbau, die letztern den allgemeinen Lebensunterhalt, also den Arbeitslohn vertheuerten. Der Getreidehandel werde durch die leitende Scala zum reinen Hazardspiel gemacht wegen der unberechenbaren Speculation. England müsse für sein Getreide immer hohe Preise bezahlen, die in Deutschland, von woher es sich doch vorzugsweise versorgen müsse, nur den großen Grundbesitzern und den Händlern zu Gute käme. Zudem wären die Getreidezölle eine schlechte Finanzquelle wegen ihres wechselnden Ertrags; denn starke Einfuhren brächten dem Staate viel weniger Zoll, als schwache. Am besten würde eine gänzliche Beseitigung dieser Zölle sein, oder eine Fixirung auf ganz niedrige feste Sätze, wie in Deutschland. Durch solche Maßregel würde sich auch wohl eine beträchtliche Herabsetzung der auf die Einfuhr brittischer Erzeugnisse so schwer drückenden Tarife des Zollvereins zu Wege bringen lassen.

Ohne Zweifel hat dieser Bowring'sche Bericht ebenfalls dazu beigetragen, die englischen Getreidezölle zu beseitigen. Allein darüber vergingen doch noch 7 Jahre und alsdann war England nicht mehr im Stande, sich von Deutschland eine Gegenleistung für diese nur im eigenen Interesse unternommene Maßregel zu erwirken.

Bowring hatte allerdings im Ganzen Recht gehabt mit seiner Behauptung, daß man in den leitenden Kreisen des Zollvereins der Handelsfreiheit zugethan sei. Diese Adam Smith'sche Lehre hatte sich in Deutschland bis dahin fast allgemeine Geltung verschafft, und die Schutzzölle des Zollvereintarifs wurden von Vielen nur als ein vielleicht nothwendiges Uebel angesehen.

Jetzt trat auch in diesen Anschauungen ein Umschwung ein, welcher besonders dem Auftreten Friedrich List's beigemessen werden muß. Dieser trotz mancher excentrischer Ideen um die Entwickelung der deutschen Industrie, sowie die Verbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse und die Popularisirung des Zollvereins

Digitized by Google

wohl verdiente Mann hatte nach seinem ersten Auftreten auf diesem Gebiete (von ihm war die im Jahre 1819 dem deutschen Bundestag überreichte Petition wegen Herstellung der Handels- und Verkehrsfreiheit verfaßt worden, und er hatte dann die Interessen des zur Förderung von Handel und Industrie gebildeten großen Vereins in Frankfurt und Wien zu vertreten gesucht) mannigfache Wandelungen seines Schicksals erleben müssen, die nicht ohne Einfluß blieben auf seine handelspolitischen Anschauungen. In eine politische Untersuchung verwickelt und zu Kerkerhaft verurtheilt, war er aus derselben entlassen, um nach Amerika auszuwandern. Die dort in verschiedenen Lebensstellungen erworbenen volkswirthschaftlichen Erfahrungen suchte er, als ihm die Rückkehr in das Vaterland möglich geworden, für dieses zu verwerthen. Zunächst strebte er danach, die Vortheile eines über ganz Deutschland sich erstreckenden großartigen Eisenbahnnetzes zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen, dann concentrirte er seine Anstrengungen in dem Gedanken der Förderung der Industrie durch das Zollwesen. Nach mehreren vorausgegangenen Einzelarbeiten erschien von ihm im Jahre 1841 ein Werk: „Das nationale System der politischen Oekonomie", in welchem er seine Ansichten ausführlich darstellte.

Die Handelsfreiheit ist nach ihm nur passend für die Stufen der Kindheit und dann der höchsten industriellen Ausbildung der Völker. Auf den Mittelstufen muß eine Erziehung zur Industrie stattfinden besonders durch ein rationell angelegtes Zollwesen. Die Lehre von der unbedingt freien Concurrenz ist in dieser Allgemeinheit unrichtig und damit auch die Lehre der Schule von der internationalen Theilung der Arbeit. Das auf den Maschinenbetrieb und die Nutzung des großen Capitals begründete Fabrikwesen zeigt die Eigenthümlichkeit, daß es bei seiner ersten Begründung nothwendig mit viel höhern Kosten arbeiten muß, als eine schon länger bestehende Industrie; dieser Vorsprung der letzteren muß deshalb so lange durch Zölle von entsprechender Höhe ausgeglichen werden, bis der neu begründete Industriezweig erstarkt und die Luft der freien Concurrenz auf dem Weltmarkte ertragen kann.

Digitized by Google

Diese für Deutschland wenigstens in neuem Gewande auftretende Lehre fand besonders Anklang in den südlichen Vereinsstaaten, in welchen unter dem Schutze des Zollvereintarifes viel neue Industriezweige in verhältnißmäßig kurzer Zeit sich angesiedelt hatten, wo außerdem das Beispiel des dieselbe Richtung schon seit langer Zeit mit äußerster Strenge verfolgenden Oesterreichs nahe vor Augen lag. Die Industriellen, welche durch dieselbe vorzugsweise ihre Interessen gefördert sahen, bildeten Vereine, gründeten Zeitschriften und entwickelten eine große Thätigkeit, um nach dieser Richtung hin Propaganda zu machen. Es gelang ihnen dieses auch besonders in Baden, Bayern, Würtemberg und Sachsen, wo diese Aenderung der handelspolitischen Ansichten nicht blos in der Volksvertretung, sondern auch in Regierungskreisen sich beinahe vollständig vollzog und demgemäß auf die Weiterbildung der Zollvereins-Gesetzgebung als bald Einfluß zu üben begann.

Achtes Kapitel.

Die Bildung des Steuer-Vereins. Braunschweig scheidet aus demselben und schließt sich dem Zoll-Vereine an.

Mit der Durchführung solcher Bestrebungen mußte dann freilich eine immer größere Entfremdung von den norddeutschen Küstenländern eintreten, die sich ohnehin strenge fern gehalten, und in welchen die allgemeine Meinung durchaus der Handelsfreiheit zugewandt blieb. Wollte aber der Zollverein sein Ziel, ein großes Handel- und Industrieland zu werden, im Auge behalten, so mußte er durchaus darauf bedacht sein, sich Zutritt zu den freien Straßen des Welthandels, zu dem Meere zu verschaffen. Allerdings reichten einige preussische Provinzen an die Ostsee, aber diese war ja durch den Sundzoll beinahe in ein Binnenmeer verwandelt. Die Blicke waren also vorzugsweise auf die Nordseehäfen gerichtet, und darum mußte der Zutritt Hannovers und der Hansestädte, die über jene

Digitized by Google

Küstenstrecken und Häfen zu gebieten hatten, für den Zollverein besonders werthvoll erscheinen.

Hier aber waren andere Anschauungen und Wünsche herrschend, großentheils allerdings auf Verschiedenheit der Interessen begründet.

Was Hannover insbesondere angeht, so konnte man es, auch ohne seine Zuflucht zu der Hindeutung auf das vorgebliche Berücksichtigen englischer Interessen zu nehmen, sich sehr wohl erklären, daß dort eine starke Abneigung gegen Preußen und den Zollverein vorhanden war. Hannover hatte so vielfache Bestrebungen für Herstellung einer auf möglichste Handelsfreiheit basirten allgemeinen deutschen Zolleinheit gemacht und war mit seinen Bemühungen ganz besonders durch den Widerstand Preußens und der mit ihm verbündeten Regierungen gescheitert. Auch sonstige politische Erlebnisse und die dort vorhandenen noch sehr lebhaften Erinnerungen an die preußische Occupation von 1803 dienten nicht dazu, diese Abneigung zu verringern.

Der hier, wie in allen Küstenländern im Vergleich zum Binnenlande weit stärkere Consum von denjenigen Artikeln, welche die Hauptzollerträgnisse liefern, als: Kaffee, Zucker, Wein, Tabak und Colonialwaaren, nahm, an niedrige Zollsätze gewöhnt, an dem viel höheren Tarife des Zollvereins großen Anstoß. Auch gegen die die Fabrikindustrie schützenden Zölle war man eingenommen, da ganz allgemein das Vorurtheil herrschte, Hannover sei ein vorzugsweise, oder ausschließlich zum Ackerbaubetriebe bestimmtes Land.

Nachdem der mitteldeutsche Verein, wie oben erzählt, aus einander gefallen war, und auch der Einbecker Vertrag durch das Ausscheiden Kurhessens vernichtet worden, setzte Hannover seine Verhandlungen mit den übrigen, bei diesem Vertrage betheiligt gewesenen Staaten noch fort und es gelang ihm auch endlich unter dem 1. Mai 1834, mit Braunschweig und Schaumburg-Lippe ein Bündniß zu Stande zu bringen, welches den Namen des Steuer-Vereins annahm.

Es wurde derselbe nach Analogie der Verfassung des Zollvereins gebildet, aber in ganz richtiger Erwägung der wesentlich verschiedenen Verhältnisse mit viel niedrigerem Tarife und viel

Digitized by Google

milderen Controllmaßregeln. Auch Oldenburg schloß sich am 7. Mai 1836 diesem Verbande an.

Anfangs bestand zwischen den beiden Vereinen ein so zu sagen freund-nachbarliches Verhältniß, welches z. B. zum wechselseitigem Anschlusse von Enclaven führte. Als aber 1837 die hierüber abgeschlossenen Verträge von Seiten Hannovers, wie es scheint eigenmächtig, gekündigt wurden, entstand darüber ein Zerwürfniß zwischen diesem Staate und Braunschweig.

Hier war die Stimmung der Bevölkerung ohnehin einer innigen Beziehung zu Hannover nicht so sehr geneigt, obgleich, oder vielleicht weil dieses Land bei der Kinderlosigkeit des Herzogs demnächst mit Hannover vereinigt zu werden die Aussicht hat. Aber man wollte wenigstens die hannöverschen Einflüsse, über deren Tragweite mancherlei Gerüchte im Umlauf waren, so lange, als möglich, fern zu halten suchen. Solche Motive waren es, welche Braunschweig veranlaßten, Unterhandlungen über die Aufnahme in den Zollverein zu beginnen. Preußen schien Anfangs nicht sehr geneigt, auf diese Anerbietungen einzugehen, da ein isolirter Anschluß von Braunschweig hinsichtlich der Arrondirung des Gebiets und der Leichtigkeit der Grenzbewachung keineswegs für den Verein besondere Vortheile zu bieten schien.

Auch Braunschweig war kaum in der Lage, von seinem Beitritt einen besondern Gewinn in volkswirthschaftlicher Beziehung erwarten zu dürfen, da die Interessen seines Verkehrs doch in erster Linie nach Hannover und dem Steuervereinsgebiete hinwiesen und für seine Messe eine wirkliche Beeinträchtigung in ziemlich sicherer Aussicht stand.

Als aber die mit Hannover angeknüpften Verhandlungen über den Anschluß auch dieses Staates erfolglos blieben, so wurde Braunschweig, vom 1. Januar 1842 an, in den Zollverein aufgenommen, ebenso wie Lippe und die Grafschaften Schaumburg und Pyrmont.

Nur der ganz im hannoverschen Gebiete eingeschlossene Harz- und Weser-District blieb einstweilen noch bei dem Steuerverein.

Am 8. Februar 1842 trat dann auch noch das Großherzogthum Luxemburg dem Zollvereine bei. Dieses Land, wie es aus

Digitized by Google

dem Londoner Vertrage vom 19. April 1839 hervorgegangen, befand sich, rings von Zolllinien, den belgischen, französischen und deutschen umgeben, in einer sehr übeln Lage, aus der es sich durch den Anschluß an den deutschen Zollverein füglich allein befreien konnte. Ueber die eigenthümlichen Einrichtungen der luxemburgischen Zollverwaltung wird später das Nöthige bemerkt werden.

Mit dem Jahre 1841 waren auch die ursprünglichen Anschlußverträge der dem Zollvereine beigetretenen Staaten abgelaufen, die anfänglich nur auf einen kurzen Termin gestellt waren, wohl in der Absicht, damit jeder Staat sich während desselben überzeugen könne, ob das weitere Verbleiben in dem Vereine seinen Interessen entspräche. Die Erneuerung aller erfolgte schon am 8. Mai 1841, ohne daß auch nur in einem einzigen Lande Widerspruch dagegen erhoben wären — sicher der beste Beweis, wie sehr der Zollverein dem allgemeinen Bedürfnisse entsprach. Von da an wurden dann die Verträge allemal auf 12 Jahre abgeschlossen.

Neuntes Kapitel.

Verhandlungen mit Hannover. Der Beginn der Freihandelspolitik in England. Das Jahr 1848 und seine Folgen.

Dem nach dem Beitritte Braunschweigs allerdings doppelt wünschenswerthen Anschlusse Hannovers an den Zollverein stellten sich denn doch Schwierigkeiten entgegen, welche nicht so leicht zu beseitigen waren. Die hannoversche Regierung empfand aus den oben angeführten Gründen keine besondere Geneigtheit zu diesem Schritte und konnte sich mit Recht auf die im ganzen Lande vorhandene große Abneigung berufen.

Preußen andrerseits begegnete auch bei seinen Verbündeten keiner sehr großen Bereitwilligkeit, auf die weitgehenden Forderungen Hannovers sich einzulassen, und hatte in anerkennenswerther

Digitized by Google

Weise von vorn herein jeden Schritt vermieden, welcher als eine gegen das andere Land geübte Pression hätte gedeutet werden können.

Vom Herbst des Jahres 1842 an wurden lebhaftere Verhandlungen auch durch Commissare betrieben, die indessen nur dazu dienten, die Weite der Kluft offen darzulegen, welche die beiderseitigen Ansichten von einander trennte.

Hannover machte seinen Beitritt von dem Eingehen auf folgende Bedingungen abhängig:

1) wesentliche Milderung der Grenzcontrolle, Hannover werde 100 M. Grenze, also 200 M. Grenzbezirk haben; ¾ seiner Bevölkerung müßten also die Lasten des Grenzverkehrs tragen, welche, da sie die natürliche Freiheit der Personen und des Verkehrs beschränken, mehr noch als hohe Steuern schmerzlich empfunden würden;
2) Ermäßigung mehrerer Positionen des Zolltarifs, besonders der Zölle auf Wein, Kaffee, Thee, Zucker, Tabak;
3) keine Salzregie, keine Erhöhung der Salzpreise;
4) Präcipuum am Zollertrag für Hannover wegen der größern Consumtion seiner Bevölkerung an fremdem Wein, Tabak, Colonialwaaren ꝛc.;
5) Vermeidung einer Nachsteuer*) durch Einführung des künftigen Tarifes ein halbes Jahr vor dem Anschlusse;
6), 7) und 8) den hannoverschen Kassen werden die bisherige Einnahmen von den Durchgangsabgaben zu garantiren, die Elb- und Weserzölle, sowie die Chausseegelder in unveränderter Höhe zu erhalten sein.

Die meisten dieser Forderungen wurden von Preussen zurückgewiesen, namentlich das Präcipuum und der Ertrag der Durchgangszölle als principwidrig erklärt. Die weiteren Verhandlungen wurden dann bald von beiden Seiten in einem so gereizten Tone ge-

*) Bei dem Eintritt Braunschweigs war nach einem besonders vereinbarten Tarife eine Nachsteuer von denjenigen Waarenvorräthen erhoben, welche nach dem Steuervereinstarife nur einen geringeren Zoll bezahlt hatten. Diese etwas rigorös durchgeführte Maßregel hatte Veranlassung zu großen Beschwerden der braunschweigischen Bevölkerung gegeben.

Digitized by Google

führt, daß an eine Einigung nicht zu denken war. Für die Erbitterung, welche gegenseitig herrschte, konnte schon der bis dahin wohl kaum vorgekommene Umstand beweisen, daß beide Regierungen Staatsschriften veröffentlichen ließen, durch welche sie an die öffentliche Meinung appellirten. Die gegenseitig angeschlossenen Gebietstheile wurden aus diesem Verbande wieder gelöst und es entstand an den Grenzen ein förmlicher Zollkrieg, unter welchem der Verkehr schwer zu leiden hatte. Nur erst allmählig gelang es, diese unglücklichen Nachwirkungen wieder zu beseitigen. Mit diesem mißlungenen Einigungsversuche war dann der weitern Ausbreitung des Zollvereins nach dieser Seite für eine längere Zeit ein Ziel gesteckt.

In England hatte während dieser Zeit eine Agitation begonnen, welche als der Ausgangspunkt einer gänzlichen Umgestaltung des englischen Zollwesens betrachtet werden muß, und in deren weiterer Folge auch in allen anderen an dem Welthandel theilnehmenden Staaten tief gehende handelspolitische Reformen eintraten — eine Bewegung, die noch heutigen Tages in vollem Fluß ist.

Nach Beendigung der napoleonischen Kriege waren, wie schon früher erwähnt, in England Maßregeln getroffen worden, welche den Ackerbau-Interessen einen beinahe unbedingten Schutz gewähren sollten. Ein Gesetz vom Jahre 1815 bestimmte, daß fremder Weizen überall nicht eingeführt werden dürfe, ehe die englischen Preise desselben nicht den exorbitanten Stand von 80 Schilling pr. Quarter erreicht hätten. Später mußte man sich allerdings zu einigen Concessionen an die durch solche Vertheurung der Brodfrucht schwer leidenden arbeitenden Classen verstehen.

Aber durch die seitdem eingeführte, sogenannte gleitende Skala, namentlich wie dieselbe durch Gesetz von 1828 bestand, wurde die Handelsbewegung mit Getreide eine vollends verwickelte, oder, wie John Bowring mit Recht es nannte, der Getreidehandel zum reinen Hazardspiel gemacht. Die Zollsätze waren nämlich dermaßen regulirt, daß man von einem Normalpreise von 66 Schilling ausging, bei welchem der Zoll 20⅔ Schilling betrug; und so viel Schillinge der Preis unter jenem Normalstande war, um eben so viel Schilling stieg der Zollsatz. Waren aber die Preise

Digitized by Google

höher, so nahmen die Zollsätze in einem stärkern Verhältnisse ab, so daß sich folgende Skala ergab:

Bei einem Preise von 66 ß betrug der Zoll 20⅔ ß,
" " " " 67 " " " " 18⅔ "
" " " " 68 " " " " 16⅔ "
" " " " 69 " " " " 13⅓ "
" " " " 70 " " " " 10⅔ "
" " " " 71 " " " " 6⅔ "
" " " " 72 " " " " 2⅔ "
" " " " 73 " " " " 1 "

Natürlicherweise suchte der Getreidehandel die für die Einfuhr bestimmten Vorräthe so lange zurückzuhalten, bis die Preise einen Standpunkt erreicht hätten, der die niedrigsten Zollsätze herbeiführte; und es fehlte eben so wenig an Machinationen, künstlich auf den Preisstand, wenn auch nur vorübergehend, zu wirken. Da außerdem diese große Veränderlichkeit für den ohnehin schon so gefährlichen Getreide-Speculationshandel die Zufuhr aus weiter Entfernung verbot, so waren die nahgelegenen Nord- und Ostseeküstenländer fast die alleinigen Bezugsquellen.

Schon lange war die schädliche Wirkung dieser Getreidezölle, besonders in den Industriebezirken, schwer empfunden. Als daher am 13. December 1838 eine Petition aus Manchester im Hause der Gemeinen übergeben wurde, welche gänzliche Abschaffung der Kornzölle forderte, liefen aus allen Theilen des Landes ähnliche Anträge ein, und im Frühjahr 1839 erschienen 200 Abgeordnete in London mit Petitionen, die von 2 Millionen Unterschriften bedeckt waren. Gleichwohl wurde der im Parlament von Villiers gestellte Antrag mit großer Majorität verworfen. Der Urheber jener Manchester-Petition war Richard Cobden gewesen, und durch seine Bemühungen kam nun ein Verein zu Stande, welcher als Anti-Corn-Law-Ligue die Beseitigung der Kornzölle sich zum Ziel setzte. Aber bis dasselbe erreicht wurde, verflossen freilich noch sieben Jahre. Wenn auch Cobden, in vielleicht übergroßer Bescheidenheit, später äußerte, daß eigentlich die bald danach auftretende Kartoffelkrankheit das Meiste dabei gethan, so urtheilte doch die Nation darüber anders, und votirte ihm als Ausdruck

Digitized by Google

des Nationalbankes die durch Subscription zusammengebrachte Summe von 80,000 Pfund Sterling. Dabei dürfen freilich die Verdienste Robert Peel's nicht vergessen werden, der sich gerade bei dieser Gelegenheit als wirklich großen Staatsmann bewies, indem er, früher selbst der eifrigste Vertheidiger der Kornzölle, nachdem er einmal von der Schädlichkeit und Unhaltbarkeit derselben sich überzeugt hatte, selbst Hand anlegte, um dieselben zu beseitigen.

Am 26. Juli 1846 wurde bestimmt, daß vom 1. Februar 1849 anfangend nur noch der feste Zoll von 1 ß pr. Quarter erhoben werden solle. Damit Hand in Hand ging eine andere Maßregel, welche für Deutschland und speziell für die Herzogthümer Schleswig-Holstein vielleicht noch wichtigere Folgen gehabt hat: die früher theilweise verbotene, theilweise mit sehr hohen Zöllen belegte Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch, Butter, Käse und andern thierischen Producten wurde zu niedrigen Sätzen gestattet und hat seitdem ganz außerordentlich große Dimensionen angenommen.

Die durch diese Maßregel angebahnte größere Wohlfeilheit der Lebensmittel in England hat sehr viel zu dem dortigen Aufschwung der Industrie und der so ausnehmend gestiegenen Ausfuhr beigetragen, daneben wurden die dortigen Ackerbauinteressen unmittelbar keineswegs so beschädigt, als die Betheiligten gefürchtet, in weiterer Folge aber kam auch ihnen jenes Gedeihen der Gewerbe zu Gute.

Nachdem nun einmal auf diese Weise in den hohen Wall von Schutzmaßregeln aller Art, mit welchen bis dahin England sich umgeben, die erste Bresche gelegt worden war, blieb man bei diesen Erfolgen nicht stehen, sondern setzte unter dem Panier des Freihandels den Kampf gegen alle jene Privilegien und Monopole fort, welche nur Einzelnen zum Vortheil gereichten, der Gesammtheit aber oft drückende Lasten auferlegten.

An die Stelle der Anti-Corn-Law-Ligue trat die Financial-Reform-Association, meist unter denselben Leitern, welche vorzüglich durch Hinwirken auf Ersparungen im Staatshaushalte die Abschaffung der sonstigen drückenden Auflagen und Zölle zu er-

Digitized by Google

möglichen suchte. Wenn man diese englische, in ihren Wirkungen so mächtig gewordene Freihandelsbewegung richtig beurtheilen will, so muß man sich daran erinnern, daß die Industrie Englands zu jener Zeit längst in fast allen Zweigen die Suprematie auf dem Weltmarkte erlangt hatte, daß für sie also die nichtsdestoweniger noch bestehenden, theilweise enormen Schutzzölle meist überflüssig waren, während ihr Bestehen, wie schon John Bowring nachgewiesen, eine Reihe anderer Uebelstände in seinem Gefolge hatte. Die englische Politik handelte also außerordentlich weise, als sie sich von diesem Ballast befreite. Als Cobden kurz nach jenen errungenen glänzenden Erfolgen eine Rundreise in Europa machte, wurden ihm, von Moskau bis nach Bordeaux, auch auf dem Continent fast überall die größten Huldigungen dargebracht und seine Anwesenheit war vielerwärts die unmittelbare Veranlassung zur Bildung von Freihandelsvereinen, besonders auch in Deutschland. So standen sich denn hier jetzt die beiden handelspolitischen Parteien förmlich organisirt gegenüber, und es begann zwischen ihnen ein lebhafter Kampf über die obersten Principien der Zoll- und Handelspolitik.

Jetzt brach die politische Bewegung des Jahres 1848 herein, welche ja anfänglich Hoffnungen gab, für Deutschland eine vollständige politische Einheit in der Form eines Bundesstaates zu bringen. Damit wäre natürlicherweise auch die Einheit des Zollwesens verbunden gewesen, und der Entwurf einer deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 enthielt im Abschnitt 7 §§. 33—37 die Bestimmungen, wie das Reichszollwesen im Ganzen geordnet werden sollte. Das Wesentlichste derselben war:

> Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.
>
> Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

Digitized by Google

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchsteuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt u. s. w.

Für die Entwerfung eines Reichszolltarifes sollte das Material durch eine in Frankfurt zusammentretende Expertenversammlug gewonnen werden; in dieser aber zeigten sich die vorhandenen Gegensätze der handelspolitischen Ansichten in ihrer vollen Schroffheit. Im Ganzen genommen stand der Süden mehr auf der Seite der Schutzzollpartei, während der Norden fast ausschließlich freihändlerisch gestimmt war. Es trat also auch hier wieder hervor, wie außerordentlich schwierig es ist, durch freie Berathungen positive Schöpfungen auf diesem Gebiete zu erzielen. Sonst schien allerdings manche andere Schwierigkeit leichter überwunden werden zu können, namentlich die der gerechten Vertheilung der Zolleinkünfte. Denn da ein bedeutender Theil dieses Ertrages für allgemeine Reichszwecke, insbesondere für die zu bildende Marine vorweg verwandt werden sollte, so war hinsichtlich der Vertheilung des Uebrigen sicher viel leichter ein Uebereinkommen zu finden. Wenn z. B. die nördlichen Küstenländer im Allgemeinen mehr zu den Zollerträgnissen beisteuern, so kam ihnen ja vor Allem die neue Schöpfung, die Kriegsmarine zu Gute, und sie konnten sich wohl für den Ueberrest mit dem einfachen Kopftheile begnügen.

Aber das erhoffte deutsche Reich kam nicht zu Stande, und so zerfielen denn auch die Projecte der Zolleinheit, von welcher ohnehin Oesterreich gänzlich ausgeschlossen gewesen sein würde.

Die darauf folgende Periode der allgemeinen politischen Reaction schien dann auch auf diesem Gebiete große Gefahren herbeiführen zu wollen. Der Zollverein, dessen Verträge mit dem Jahre 1853 zu Ende gingen, drohte aus einander zu fallen. Die politische Divergenz, welche damals die einzelnen deutschen Staaten in zwei feindlich einander gegenüber stehende Lager geführt

Digitized by Google

hatte, machte ihre Wirkung auch auf diesem Gebiete geltend. Die Tage von Olmütz und Bronzell fanden ihren Widerhall in den Verhandlungen, welche über die Erneuerung der Zollvereinsverträge geführt wurden.

Oesterreich hatte schon vom Jahre 1849 an ernstlich sich bemüht, in den Zollverein sich Eingang zu verschaffen. Im Jahre 1851 lud es sämmtliche deutsche Regierungen nach Wien ein, um dort Verhandlungen über einen allgemeinen Zoll- und Handelsverein zu eröffnen; und ein Theil der deutschen Regierungen, insbesondere Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, beide Hessen und Nassau, schienen entschieden auf die Seite Oesterreichs treten zu wollen. Während so in diesem Jahre 1851 die Zukunft des deutschen Zollvereins schwer gefährdet schien, brachte dasselbe Jahr zwei Ereignisse, die wie Sonnenblicke in diese düstere Umwölkung des Horizonts hineinfielen. Auf der im Mai dieses Jahres eröffneten ersten internationalen Ausstellung in London fand der Zollverein Gelegenheit, in der glänzendsten Weise darzuthun, was unter dem Schutze seiner Institutionen die deutsche Industrie in wenigen Decennien geworden war. Schon das gemeinsame Auftreten der in ihm vereinigten deutschen Staaten war dem Auslande gegenüber, welches nur immer von den deutschen Zwistigkeiten gehört hatte, von bedeutsamer Wichtigkeit. Noch mehr aber setzten die Leistungen seiner Industrie in Verwunderung; denn die westeuropäischen Culturvölker waren bis dahin in vornehmer Geringschätzung gewohnt gewesen, von dieser Industrie etwa in demselben Tone zu reden, wie von der durch künstliche Staatshülfe mühsam auferzogenen Rußlands. Und nun stießen sie vielfältig auf Leistungen, welche bald mit denen der französischen Industrie um den Preis auf dem Gebiete des feinen Geschmacks und der künstlerischen Vollendung rangen, bald mit denen der englischen Gewerbe hinsichtlich der Tüchtigkeit der Arbeit, oder der niedrigen Preise concurrirten. Einzelne ihrer Glanzstücke erregten selbst bei den Engländern eben so viel Neid, als Bewunderung, wie z. B. die hier zum ersten Mal mit großen Leistungen auftretende Gußstahlfabrikation. Diese vom Auslande gespendete Anerkennung hatte vor Allem noch die günstige Wirkung,

Digitized by Google

daß Deutschland selber gewissermaßen hier erst zum Bewußtsein seiner industriellen Kraft gelangte und nun mit größerer Zuversicht daran denken konnte, an der allgemeinen Concurrenz auf dem Weltmarkte sich zu betheiligen.

Als unmittelbare günstige Wirkung dieser Ausstellung mag erwähnt werden, daß nicht wenigen Industriezweigen durch dieses Bekanntwerden ihrer Leistungen sofort ein größerer Absatz sich erschloß.

Während noch die ganze industrielle Welt Europa's ihre Aufmerksamkeit auf jene Londoner Ausstellung gerichtet hatte, wurde Deutschland überrascht durch die Nachricht von einem ganz im Stillen zu Stande gekommenen Vertrag zwischen Hannover und Preußen, der das erstgenannte Land in den Zollverein einführen sollte.

Dieses den Meisten damals sehr unerwartet kommende Ereigniß*) ist für den Entwickelungsgang des Zollvereins von so bedeutender Tragweite gewesen, daß dasselbe wohl eines etwas näheren Eingehens bedarf.

Zehntes Kapitel.

Der Eintritt Hannovers in den Zollverein. Der September-Vertrag und die Krisis des Zollvereins. Der österreichische Handels-Vertrag.

Der Vertrag, durch welchen Hannover mit den übrigen Steuervereinsländern dem Zollverein zugeführt wurde (damals gewöhnlich der September-Vertrag genannt, weil er das Datum des 7. September 1851 trägt), bietet noch heutigen Tages

*) Einem damals viel verbreiteten, gut beglaubigten Gerüchte zufolge soll die persönliche Begegnung der Könige von Preußen und Hannover bei dem Tauffeste des Erbgroßherzogs von Mecklenburg-Schwerin die Gelegenheit geboten haben zur Wiederanknüpfung der früher in so schroffer Weise abgebrochenen Verhandlungen.

Digitized by Google

so viel Interesse dar, daß ein näheres Eingehen auf die Bedingungen desselben gerechtfertigt erscheint. Einmal wird dadurch klar werden, weshalb bei der im vorigen Jahre stattgehabten Erneuerung des Vertrages Hannover sich zu einer beträchtlichen Erniedrigung der früher erlangten Zugeständnisse verstehen mußte, sodann wird es sich zeigen, daß die damalige Situation, in welcher Hannover sich dem Zollverein gegenüber befand, zwar manche Aehnlichkeit bietet mit der gegenwärtigen der Herzogthümer Schleswig-Holstein, daß anderseits aber auch große Verschiedenheiten vorhanden sind.

Daß dieser Anschluß-Vertrag damals in so kurzer Zeit zu Stande gebracht wurde, während vor acht Jahren über dieselbe Frage so heftige Differenzen entstanden waren, hatte seinen Grund unzweifelhaft in der seitdem wesentlich veränderten politischen Situation. Preußen war durch den Gang der Ereignisse in die Nothwendigkeit versetzt worden, sich nach Bundesgenossen auf dem allgemein politischen, wie auf dem Gebiete der Handelspolitik umzusehen. Die Gefahr, in beiden Beziehungen isolirt zu werden, lag ziemlich nahe. Wenn der Zollverein gesprengt wurde, so befand sich Preußen äußerlich wieder in der Lage, in der es vor 1831 gewesen, d. h. sein Hauptland war von den westlichen Provinzen durch dazwischen liegendes fremdes Zollgebiet gänzlich getrennt. Aber der Eintritt dieser Eventualität würde bei der starken Entwickelung, die mittlerweile die Industrie erhalten, unendlich viel nachtheiligere wirkende Folgen gehabt haben. Der Anschluß Hannovers sicherte ihm für diesen Fall wenigstens die Verbindung seiner beiden Gebietstheile und eröffnete ihm Hafenplätze der Nordsee, die ihm wenigstens die Möglichkeit boten, durch erleichterten überseeischen Absatz einigermaßen Schadloshaltung zu suchen gegen den Verlust des südlichen Marktes.

Blieb aber der Zollverein auch nach dem 1. Januar 1854 in seinem früheren Umfange erhalten, so war es für Preußen, welches im Ganzen mehr der Richtung des Freihandels zugethan, ebenso sehr Bedürfniß, in dieser Beziehung durch gleichgesinnte Bundesgenossen sich zu verstärken gegenüber den immer höheren Schutzzöllen zusteuernden süddeutschen Staaten, welche jetzt auch für diese Bestrebungen einen Rückhalt an Oesterreich gefunden hatten. Dazu muß dann

Digitized by Google

aber noch gerechnet werden, daß je mehr die industrielle Entwickelung des Zollvereins vorwärts schritt, um so mehr auch es für denselben zur dringenden Nothwendigkeit wurde, die offene Verbindung mit dem Weltmeere zu erreichen. Um zu einem solchen Ziele zu gelangen, konnte es allerdings sehr wohl zulässig erscheinen, selbst ziemlich große vorübergehende Opfer darzubringen. Alle diese Umstände zusammen genommen rechtfertigten es vollkommen, wenn Preußen sich jetzt zu Concessionen verstand, die es acht Jahre früher entschieden verweigert hatte. Die wichtigsten Einräumungen, die Hannover jetzt erlangte, bestanden in Folgendem:

1) Eine Reihe der bedeutendsten Finanzzölle wurden erheblich herabgesetzt und andere Maßregeln im Sinne der Handelsfreiheit getroffen.

Den bedeutendsten Antheil an den Zollerträgnissen liefern gewisse fremde Verzehrungsgegenstände, die in den allgemeinen Verbrauch aufgenommen sind. Kaffee, Zucker, Tabak, Wein, Thee brachten damals im Zollverein ungefähr 60 Procent der gesammten Zolleinnahme. Im Steuerverein waren diese Artikel mit weit niedrigeren Zöllen belegt, als im Zollverein, Kaffee mit 3½ Thlr., gegenüber 6½ Thlrn. Zollvereinszoll, Zucker mit 2—3 Thlrn., gegenüber 5—10 Thlrn., roher Tabak mit 1 Thlr. gegenüber 5½ Thlrn., Thee mit 6¼ Thlr., gegenüber 11 Thlrn., Wein mit 3⅛ Thlr., gegenüber 8 Thlrn., Franzbranntwein mit 4⅛ Thlr., gegenüber 16 Thlrn.

Hannover hatte 1842 eine Herabsetzung dieser Zölle auf die Hälfte des Zollvereinssatzes verlangt, aber mit dieser Forderung bei Preußen kein Gehör gefunden. Inzwischen war die Sachlage insofern eine andere geworden, als Hannover, um seine Zolleinnahmen zu erhöhen, selbst an eine Steigerung seiner niedrigen Sätze gedacht hatte. Die großen Veränderungen im Staatshaushalte, welche die durch das Jahr 1848 hervorgerufenen Reformen bewirkt hatten, machten eine Erhöhung des hannoverschen Staatsbudgets erforderlich, die man eben am leichtesten durch Vermehrung der Zolleinnahmen erreichen zu können glaubte. Demgemäß hatten Regierungen und Stände bereits im Jahre 1850 beschlossen, den Tarif der einträglichsten Finanzzölle zu erhöhen, es war jedoch

Digitized by Google

diese Maßregel, welche natürlich im ganzen Steuerverein hätte ausgeführt werden müssen, an dem Widerspruch Oldenburgs gescheitert.

Der in dem September-Vertrage vereinbarte, von 1854 an für den Zollverein einzuführende neue Tarif setzte diese Zölle ungefähr auf die Höhe, welche Hannover damals für den Steuerverein beabsichtigt hatte; einige wurden sogar noch etwas niedriger normirt. So sank denn der Zollsatz für Kaffee von 6½ auf 5 Thlr., der für Rohtabak von 5½ auf 4 Thlr., für Thee von 11 auf 8 Thlr., für Wein von 8 auf 6 Thlr., für Syrup von 4 auf 2 Thlr.

Daß eine solche Herabsetzung der wichtigsten Finanzzölle eine Verminderung der Einnahmen ergeben würde, darüber machte man sich preussischerseits schwerlich irgend welche Illusionen. Allein abgesehen davon, daß man eben der Verhältnisse wegen bereit war gegen Hannover jede mögliche Nachgiebigkeit zu üben, so mußte wohl eine derartige Herabsetzung auch als im Zollvereinsinteresse liegend angesehen werden. Auch hier waren diese Verzehrungsgegenstände immer mehr zum Bedürfnisse selbst für die unteren Classen der Bevölkerung geworden, denen also durch diese Herabsetzung der Steuerdruck gemildert wurde. Die Interessen des Exporthandels waren ebensosehr dabei betheiligt, daß die Einfuhr dieser wichtigen Importartikel durch Zollerleichterung gesteigert würde. Seit dem Jahr 1834 waren wesentliche Tarifveränderungen im Zollvereine nicht vorgenommen, und so glaubte man denn diese Gelegenheit, wo ja die Zollvereinsverträge in ihrer Gesammtheit erneuert werden mußten, benutzen zu sollen, um eine so tief greifende Tarifreform vorzunehmen.

Zur Beurtheilung der finanziellen Lage der Sache mögen folgende Daten dienen: die Brutto-Einnahme von den Zöllen hatte im ersten Jahre nach dem Anschlusse Sachsens und des würtemberg-bairischen Vereins, 1834, auf den Kopf der Bevölkerung 19 Sgr. betragen und war bis 1845 allmählig auf 29¼ Sgr. gestiegen. In den folgenden Jahren hatten die Mißernten, die Kartoffelkrankheit, die Handelskrisen, sowie die Ereignisse des Jahres 1848 eine ziemlich bedeutende Abnahme der Zollintraden

Digitized by Google

bewirkt. Auch die von jetzt an immer beträchtlicher werdende Verzehrung von Runkelrübenzucker, welche einen weit geringeren Steuerertrag lieferte, als der durch ihn verdrängte Colonialzucker, trug dazu bei, die Zolleinnahmen zu mindern. Doch erreichten dieselben im Jahr 1852 wiederum den Stand von 26 Sgr. pr. Kopf.

Andrerseits waren, sowie in Hannover, so auch in den Zollvereinsländern seit 1848 die finanziellen Bedürfnisse meistentheils nicht unbeträchtlich gewachsen, jedoch nicht in dem Grade, daß sie die Vornahme jener, durch andere Rücksichten gebotenen, Zollreduktionen unbedingt untersagt hätten.

Der Ausfuhrzoll auf Wolle, der bis dahin 2 Thlr. pr. Centner betragen, und den Hannover als eine große Belästigung seiner Schafzucht ansah, wurde auf ½ Thlr. herabgesetzt. Die finanzielle Bedeutung dieser Maßregel wird aus folgenden Zahlen erhellen. Im Jahre 1836 hatte die Wollausfuhr aus Deutschland ungefähr 32 Mill. Pfund betragen, im Jahre 1850 dagegen war sie auf nur 7 Mill. Pfund zurückgegangen. Der Grund dieser Erscheinung lag darin, daß in dem erstgenannten Jahre Deutschland noch eine Art von Monopol für die Versorgung der englischen, französischen und belgischen Wollindustrie, namentlich mit den feinern Wollen hatte, daß inzwischen aber in den englischen Colonien am Cap, Australien u. s. w. eine ganz außerordentliche Ausdehnung der Schafzucht stattgefunden, die nun sehr große Vorräthe auf die europäischen Märkte lieferte. Anderseits hatte während dieser Zwischenzeit die deutsche Wollindustrie, und ganz besonders die der Zollvereinsländer, einen solchen Aufschwung genommen, daß sie die im Inlande erzeugte Wolle jetzt größtentheils für ihren eigenen Bedarf nöthig hatte und nicht mehr in das Ausland wegführen ließ. Diese Industrie konnte also füglich jetzt auch den bis dahin ihr gewährten Schutz eines Ausfuhr-Zolles auf ihr Rohmaterial entbehren, oder wenigstens vermindert sehen.

Eine ähnliche Erwägung, in Verbindung mit der Berücksichtigung der finanziellen Interessen, dictirte eine andere Maßregel, nämlich die Erhöhung der Productionssteuer auf Rübenzucker.

Digitized by Google

Während nämlich der eingeführte Colonialzucker im raffinirten Zustande mit einem Zolle von 10 Thlrn., im rohen Zustande und für die inländische Raffinerie bestimmt mit einem solchen von 5 Thlrn. belegt war, wurde die Production des Zuckers aus Runkelrüben von einem so geringen Steuersatze getroffen, daß der auf diese Weise erzeugte Zucker nur etwa 1 Thlr. Steuerertrag in die Staatskassen lieferte. In Folge dieser großen Begünstigung begann der Rübenzucker mehr und mehr den Colonialzucker zu verdrängen, was neben andern Uebelständen namentlich die schon oben erwähnte Schmälerung des Zollertrages zur Folge hatte. Es wurde demnach jetzt bestimmt, daß die Rübenzuckersteuer eine entsprechende Erhöhung erleiden sollte, damit die Gesammtsteuer auf Zucker eine weitere Minderung nicht mehr erführe.

2) Als das wichtigste Zugeständniß vielleicht mußte es betrachtet werden, daß es diesmal Hannover gelang, für sich ein Präcipuum von sehr beträchtlicher Höhe zu bedingen. Die allgemeinen Gründe, auf welches dieses jetzt durchgesetzte Verlangen sich stützte, können bei unbefangener Ueberlegung der Verhältnisse nicht wohl angefochten werden. Der Zollvereins-Vertrag schafft eine freie Vereinigung von unabhängigen Staaten, die sonst in ihren innern Einrichtungen volle Selbstständigkeit in Anspruch nehmen. Sie erheben nur die Zölle und einige wenige andere Abgaben gemeinschaftlich und vertheilen dieselben nach Maßgabe des Beitrages, welchen die Angehörigen der einzelnen Staaten zu diesen gemeinsamen Einnahmen geliefert haben. So lange ein anderer Maßstab fehlte, wurde durchweg das einfache Verhältniß der Bevölkerung als solcher angewandt. Schon bei der Aufnahme Frankfurts war jedoch, in Anbetracht der weit stärkeren Consumtion an zollpflichtigen Waaren, von diesem Vertheilungsmodus nach der reinen Kopfzahl abgewichen. Ebenso hatte Preußen sich ausbedungen, daß bei der Vertheilung der Durchfuhrzölle im sogenannten östlichen Verbande ihm vorweg, als Aequivalent für die früher von ihm erhobenen Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Gesammtbetrage die Hälfte, oder höchstens die Summe von 300,000 Thlrn. zugebilligt würde. So konnte der früher erhobene Einwand, daß ein Präcipuum gegen die Prin-

Digitized by Google

cipien des Zollvereins liefe, als stichhaltig nicht wohl angesehen werden.

Es würde sich also nur darum handeln, die Richtigkeit der Berechnung zu prüfen, auf welche hin der Betrag des Präcipuums festgestellt wurde.

Hannover hatte bei einem Tarife, der viele Gegenstände mit weit niedrigeren Sätzen belegte, eine Zolleinnahme von etwas über 1 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung gehabt, also noch etwas mehr, wie der Zollverein in den Jahren der höchsten Einnahme. Es rührte dieser Unterschied daher, daß in den Steuervereinsländern ein stärkerer Verbrauch von Wein, Zucker, Kaffee und Tabak, aber auch von fremden Manufacturwaaren stattfand. Die größere Verzehrung pr. Kopf der Bevölkerung wird theils dadurch hervorgerufen, daß in diesen norddeutschen Ländern die durchweg vielleicht etwas bessere Lage der unteren Klassen diesen längst gestattet hatte, Genüsse in ihren täglichen Lebensbedarf aufzunehmen, welche im Binnenlande meist nur die wohlhabenderen Klassen sich erlauben konnten; zum Theil in den abweichenden klimatischen und Productionsverhältnissen. In den Küstenländern insbesondere nöthigt die feuchtere Luft, wie der vielerwärts herrschende Mangel an gesundem Trinkwasser zur täglichen, oft mehrmaligen Verzehrung von Kaffee und Thee. Da einheimischer Wein- und Tabaksbau fehlt, der Gebrauch des Bieres in früherer Zeit wenigstens unbedeutend war, so muß auch fremder Wein und Tabak in viel größerer Menge verzehrt werden. Hannover hatte auf diese Umstände gestützt im Jahre 1842 ein Präcipuum von 600,000 Thlrn. gefordert, oder, wenn seinem Vorschlage gemäß die Zölle auf die Hälfte des bestehenden Satzes herabgesetzt würden, von der halben Summe.

Jetzt wurde ihm ein Präcipuum von $\frac{1}{8}$ Kopftheilen des Rohertrages zugestanden, d. h. es wird die gesammte Roheinnahme des Zollvereins an Eingangszöllen und Rübenzuckersteuer aufgemacht, durch die Ziffer der Gesammtbevölkerung des Zollvereins dividirt, und von dem so ermittelten Durchschnittsbetrage für den Kopf der Bevölkerung erhalten die Steuervereinsländer für

Digitized by Google

jeden ihrer Einwohner 1¼ Portionen im Voraus. Es liegt auf der Hand, daß diese im Vertrag festgestellte Berechnungsweise ihnen sogar noch etwas mehr als das ausbedungene ¼ gewährte, indem ja, durch das Vorwegnehmen des stärkeren Antheils des Steuervereins, für die übrige Zollvereinsbevölkerung ein voller Kopftheil nicht mehr übrig bleibt. Für die Berechnung des Präcipuums wurde nur die Gränze gezogen, daß es überhaupt nicht mehr als 20 Sgr. pr. Kopf betragen soll. Sobald also der Rohertrag des Eingangszolls und der Rübensteuer zusammen über 26⅔ Sgr. sich erhebt, bleibt der Satz des Präcipuums bei der für diesen Ertrag sich berechnenden Summe von 20 Sgr. stehen, ein Fall, der in den letzten Jahren öfter praktische Geltung gewonnen hat.

Während nun Hannover an dem Zollertrage auf diese Weise einen so viel größeren Antheil erhielt, brauchte es dagegen zu den Erhebungskosten nur nach dem Verhältnisse seiner einfachen Kopfzahl beizutragen. Hierdurch wird der Reinertrag, den die ehemaligen Steuervereinsländer während der Dauer des Septembervertrags beziehen, gegenüber dem der übrigen Zollvereinsländer in einem noch stärkeren Verhältnisse gesteigert. Durch alles dieses zusammen genommen erreicht die den Steuervereinsländern gewährte finanzielle Begünstigung eine Höhe, welche, als das Maß ihrer eigenen Beitragsleistung übersteigend, wohl nicht mit Unrecht angefochten werden konnte. Für die Berechnung derselben war nämlich folgende Grundlage gegeben.

An dem im Steuerverein aufgebrachten Zollertrage participirte der Kaffee mit ungefähr 16 Procent, der Wein mit 13 Procent, Zucker mit 13 Procent, Tabak mit 4 Procent, daneben aber auch Manufacturwaaren mit 15 Procent. Für die Vergleichung der Stärke der Verzehrung in den beiden Zollgebieten war die Periode 1847/49 gewählt, welche allerdings grade für den Zollverein ganz ungewöhnlich ungünstige Verhältnisse lieferte. Und in dieser berechnete sich das beiderseitige Consumverhältniß folgendermaßen:

Digitized by Google

Consum von	im Zollverein,	im Steuerverein
Kaffee	3,02 Pfund	4,05 Pfund,
Zucker und Syrup	5¾ =	8¼ =
Tabak	1 =	3½ =
Thee	⅗ Loth	6 Loth
Wein	½ Pfund	3½ Pfund.

Schon von diesen Artikeln wurde nach dem Eintritt ein, wenn auch geringer, Theil der Verzehrung durch Waaren zollvereinsländischen Ursprungs gedeckt (Wein, Zucker, Tabak), die ja dann keinen Zoll mehr zu zahlen brauchten. Sehr beträchtlich war aber bei anderen Gegenständen die Einfuhr aus dem Zollverein. Genaue Erhebungen, welche die hannoversche Regierung vor dem Eintritte in den Zollverein hatte anstellen lassen, hatten ergeben, daß von den in die Steuervereinsländer eingeführten Baumwollenwaaren etwa ¾—⅞, von den Wollenwaaren ¾, Seidenwaaren ⅝, Schmiedeeisen, Stahl und Eisenwaaren aller Art ½—⅔, Leder ⅔, Papier ¾ der Einfuhr aus dem Zollverein herrührten. Daß, nachdem die Zollinien gefallen, nicht nur diese Zahlung den Consumenten erspart würde, sondern daß diese Einfuhr deshalb auch noch zunehmen mußte, lag wohl auf der Hand.

3) Die Salzregie, welche bisher alle Zollvereinsstaaten bei sich einzuführen genöthigt gewesen waren, wurde Hannover nicht zugemuthet, es behielt vielmehr seine bisherige niedrige Salzsteuer.

Bekanntlich bildet die Salzregie und der durch diese Einrichtung hervorgerufene hohe Salzpreis in den Zollvereinsstaaten von jeher einen der größten Beschwerdepunkte. Während schon früher die Productionskosten des Salzes in Deutschland pr. Centner nur zwischen 10 und 20 Sgr. betrugen (gegenwärtig ist dieser Satz auf den Werken, welche die neu angebohrten überaus reichen Steinsalzlager bearbeiten, noch um Vieles niedriger geworden), war der Verkaufspreis auf den preußischen Salinen zu 3 Thlr. 5 Sgr. festgesetzt, oder mit andern Worten eine Besteurung des Salzes von 300—800 Procent des Kostenpreises erhoben. Die n den Zollverein früher eingetretenen Staaten hatten sich ver-

Digitized by Google

pflichten müssen, in ihren Gebieten den Salzpreis auf annähernd gleiche Höhe zu bringen, damit nicht etwa eine bedeutende Differenz der beiderseitigen Preise Veranlassung zum Einschwärzen von Salz in das preussische Gebiet gewähre. Als Norm galt, daß der Verkaufspreis pr. Pfund etwa 1 Sgr. betragen solle; manche Staaten haben freilich geringere Preise beibehalten, z. B. Kurhessen 2 Thlr. 17 Sgr. pr. Centner, Coburg 2 Thlr. 25 Sgr. pr. Centner u. s. w. Aber diese mußten sich dann mancherlei Verkehrsbeschränkungen unterwerfen, die das Einbringen von Salz in preussisches Gebiet verhindern sollten, z. B. nur gewisse Quantitäten wurden für den Debit erlaubt, sowie der Handel mit Salz überhaupt mancherlei Beschränkungen unterworfen.

Es ist jetzt wohl überflüssig, noch im Einzelnen und ausführlich darzuthun, wie wenig das Salz überhaupt geeignet ist, Gegenstand einer beträchtlichen Besteurung zu werden. Die Salzsteuer ist nicht blos eine Kopfsteuer, sondern man kann sie wohl als eine Progressivsteuer bezeichnen, deren Sätze umgekehrt nach unten steigen, d. h. die ärmeren Klassen absolut stärker belasten, als die wohlhabenderen. Eine genaue Untersuchung der beiderseitigen Lebensweise dürfte nämlich wohl in den meisten Ländern die Thatsache erweisen, daß die ersteren davon mehr verzehren, als die letzteren. Salz ist für sie das hauptsächlichste, oft das einzige Gewürz, welches sie schon darum in stärkeren Portionen verwenden müssen, um ihre gröberen Nahrungsmittel schmackhafter und verdaulicher zu machen.

Außer zu menschlichem Consum wird Salz auch für landwirthschaftliche Zwecke vielfach verwendet und bildet einen nothwendigen Rohstoff für eine Reihe von technischen Gewerben. Da man das hierfür bestimmte Salz nicht auch mit jener hohen Steuer belegen konnte, so wurden wieder mancherlei andere Controllmaßregeln nöthig, die eben auch nur dazu dienten, den Verkehr zu erschweren und die ganze Steuer verhaßt zu machen.

Es ist geradezu unbegreiflich, weshalb man auf eine Steuer von solchem Charakter nicht überall schon längst Verzicht geleistet hat.

Die Bevölkerung des Steuervereins konnte es also wohl

Digitized by Google

Dank wissen, daß sie von der Regie und den hohen Steuersätzen auf Salz befreit blieb. Hannover bildete mit Oldenburg und den später angeschlossenen Bremer Gebietstheilen ein Salzterritorium für sich, in welchem nur eine gemeinschaftlich zu vertheilende Steuer von 12½ Sgr. pr. Centner auf den Salinen erhoben wurde, ehe das Salz in den Verkehr überging. Der Handel und die Production von Salz ist sonst völlig freigegeben; von Seiten des Staats jedoch muß dafür gesorgt werden, daß nicht Salz in fremdes Gebiet eingeschwärzt werde.

4) Eine für den Zollverein neue Einrichtung, die zollfreien Niederlagen wurden durch den Septembervertrag ins Leben gerufen. In den Seeplätzen angelegt, zu denen in dieser Beziehung auch Harburg (bis dahin Freihafen) gezählt wird, sollen sie dazu dienen, namentlich den Zwischenhandel, soviel als möglich, den Beschränkungen der Zolllinie zu entziehen. Durch die Einführung dieses Instituts hat sich der Septembervertrag unzweifelhaft ein bedeutendes Verdienst um den zollvereinsländischen Handel erworben.

5) Von der Nachsteuer blieb Hannover befreit; dafür wurden die demnächstigen Tarifsätze des Zollvereins in den Steuervereinsländern schon vom 1. April 1853 an (also ¾ Jahr vor dem effectiven Eintritt) natürlich für eigene Rechnung erhoben.

6) Flußzölle und Chausseegeldtaxe durfte Hannover in ihrer bisherigen Höhe ungeschmälert beibehalten.

7) Endlich hatte Hannover noch eine Reihe von Begünstigungen untergeordneter Art sich ausbedungen, die theilweise seinen Finanzen zu Gute kamen, theilweise seinen Staatsangehörigen einzelne Zollabgaben ersparten. Dahin gehörte:

die zum Debit bestimmten hannoverschen Berg- und Hüttenerzeugnisse konnten von dem im Auslande belegenen Factoreien zollfrei wieder in das Vereinsgebiet zurück gebracht werden. Ein Gleiches galt unter ähnlichen Bedingungen für Getreide.

An der Nordgränze von Harburg bis Leer wurde der Eingangszoll für mageres Vieh, das zur Mästung bestimmt ist,

Digitized by Google

sowie für Füllen zur Aufzucht auf die Hälfte der sonstigen Tarifsätze erniedrigt.

Den Schiffsbauern wird für Zollvereinsrechnung eine Vergütung gewährt für die von ihnen verarbeiteten Schiffsbaumaterialien, welche sich berechnet nach dem Maßstabe der durch die Zollvereinsgesetze herbeigeführten Vertheuerungen.

Die für die Vollendung der Staatseisenbahnen noch nothwendigen Schienen durften bis zum Belauf von 270,000 Centnern zollfrei eingeführt werden u. s. w. u. s. w.

Sicherlich hatte durch alle diese Einräumungen Hannover erreicht, was nur irgend möglich, ja vielleicht schon mehr, als eigentlich billig war. In den leitenden Kreisen war dort ohnehin längst die Ueberzeugung zur Reife gediehen, daß der Anschluß des Landes an den Zollverein nothwendig sei. Ziemlich alle die Ministerien, welche in rascher Folge von 1848—1851 mit einander wechselten, hatten die Anschlußfrage einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und im Stillen statistische Vorarbeiten für diesen Zweck machen lassen. Die finanziellen Anforderungen, welche eine Erhöhung der Zollsätze hatten räthlich erscheinen lassen, wurden durch den Anschluß an den Zollverein in noch höherem Grade befriedigt.

Die in der Entwickelung begriffene hannoversche Industrie war in das Stadium der Ausbildung getreten, wo ihr der beschränkte innere Markt des Steuervereins nicht mehr genügte; der Eintritt in den Zollverein erschloß ihr einen weit größeren Markt ohne nebenbei eine übermächtige Concurrenz ihr zu bringen. So bot der Anschluß für diese Länder eine Reihe von großen Vortheilen, und die Regierung derselben handelte sicher im hohen Grade weise, daß sie diese sich darbietende, so äußerst günstige Situation schnell benutzte.

Welche Rücksichten auf die eigenen Interessen Preußen bestimmten, den Anschlußvertrag zu Stande zu bringen, ist bereits früher angegeben. Als Beweis, wie jene Erwägungen wirklich vorhanden gewesen, mag noch der Umstand angeführt werden, daß eine geheime Vertragsbedingung das Präcipuum auf einen viel niedrigeren Satz beschränkte, wenn eine größere Anzahl der bisherigen

Digitized by Google

Theilnehmer bei der Erneuerung der Zollvereinsverträge ausscheiden sollte.

Aber daneben erfordert die Gerechtigkeit zu bemerken, daß Preußen entschieden im allgemeinen Interesse des Zollvereins handelte, als es durch die Gewährung so günstiger Bedingungen den Steuerverein zum Anschluß bewog. Die Ausdehnung des Zollvereins bis an das Meer war für ihn ein so großer Gewinn, daß für diesen Zweck wohl gewisse Opfer gebracht werden konnten.

Trotz aller der erreichten großen Vortheile war die hannoversche Regierung keineswegs in der Lage, dem ferneren Schicksale des von ihr abgeschlossenen Vertrages ruhig entgegen sehen zu können. Es war ihr wohlbekannt, daß derselbe beim Volke nichts weniger, als allgemeine Zustimmung finden würde. Außer den gewöhnlichen, auch in andern Ländern bei Gelegenheit des Anschlusses zu Tage getretenen Befürchtungen, wie der Besorgniß der Industriellen vor der übermächtigen Concurrenz, die sie im Zollverein finden würden u. s. w., waren hier noch Gründe der Abneigung von ganz besonderer Art vorhanden.

Noch in weiten Schichten der Bevölkerung war das Vorurtheil verbreitet, Hannover sei ein bloßer Ackerbaustaat und müsse die Fabrik-Industrie möglichst fern zu halten suchen.

Dazu kam dann noch eine sehr lebhafte Agitation, die von Außen her gegen den Anschluß gerichtet wurde. Insbesondere von Hamburg aus wurde ein förmlicher Feldzug gegen den Vertrag organisirt, überall wurden Schriften vertheilt, welche über die großen Nachtheile des Anschlusses belehren sollten. Ganz besonders die mercantilen Kreise wurden zum Widerstand aufgefordert, Petitionen gegen den Vertrag massenhaft verbreitet und durch alle diese Machinationen dann auch bewirkt, daß alle Handelskammern des Landes von der Genehmigung des Vertrages abriethen. Das in ihrem Auftrage abgestattete „Bedenken der Commission der Abgeordneten vieler Handelscorporationen, welches aus den zu Uelzen stattgefundenen Berathungen hervorgegangen war, bietet auch noch heutigen Tages darum ein

Digitized by Google

gewisses Interesse, weil in ihm zuerst die seitdem häufig wieder vorgebrachten Angriffe gegen die Handelspolitik des Zollvereins formulirt waren.

Eine besonders bedeutende Rolle spielte darin die enorme „Schutzzoll-Vertheurung", welche die Bewohner Hannovers durch den Eintritt in den Zollverein auf sich nehmen müßten. Es wurde nämlich behauptet, der Preis aller Fabrikwaaren sei im Zollvereinsgebiete um so viel höher, als die dafür gültigen Zollsätze betrügen. Wären diese Waaren im Zollverein selbst fabricirt, so flösse der Betrag dieser Preisdifferenz als „Fabrikanten-Steuer" in die Taschen der Producenten. Für die hannoversche Consumtion wurde diese Vertheurung auf jährlich 1,689,030 Thlr berechnet, welche Summe also die Verzehrer mehr ausgeben müßten, ohne daß davon der Staatskasse das Geringste zu Gute käme. Es mußte damals sehr auffällig erscheinen; daß solche Behauptungen und Berechnungen von Geschäftsmännern aufgestellt werden konnten, die sehr wohl in der Lage gewesen wären, eine richtigere Kenntniß der Verhältnisse sich zu verschaffen, die es sehr wohl wissen mußten, daß in Hannover schon damals trotz des zu erlegenden Eingangszolles ein starker Verbrauch von Fabrikwaaren zollvereinsländischen Ursprungs Statt fand, für welche ja später der Zoll den Consumenten erspart wurde. In Betreff dieser Consumtion wurde also durch den Eintritt in den Zollverein das Leben nicht vertheuert, sondern wohlfeiler. Ebenso hätte es den Betreffenden bekannt sein können, wie bedeutend schon damals die Ausfuhr vieler Fabriken des Zollvereins nach überseeischen Märkten gerade über Hamburg war — ein Beweis, daß diese wenigstens hinsichtlich der Preise vollständig concurrenzfähig waren.

Daß auch in Hannover, wenn ihm der größere Markt auf dem gesammten Zollvereinsgebiete frei eröffnet wurde, viele neue Industriezweige entstehen würden, ließ sich leicht voraussehen (im Jahre 1854 waren dort 236 Dampfmaschinen mit 2612 Pferdekräften vorhanden, 1861 zählte man dagegen 500 Maschinen mit 7600 Pferdekräften); aber einen derartigen Aufschwung der Industrie bezeichnete man schon im Voraus als ein künst-

Digitized by Google

liches Ueberleiten des Kapitals zu unnatürlicher Verwendung.

Der Erfolg hat denn durchaus nicht gezeigt, daß Kapitale den früheren natürlichen Verwendungsweisen entzogen worden wären.

Der Ackerbau blieb in dem glücklichen Entwickelungsgange ungestört, welchen er seit einigen Decennien genommen, er fuhr fort, Kapitale auf die Bodenverbesserung und andere Meliorationen zu verwenden. Die Urbarmachungen, welche zur Zeit des Anschlusses sich auf jährlich etwa 20,000 Morgen beliefen, betrugen 1859 etwa 29,000 Morgen jährlich. Mit der Ablösung der Grundlasten wurde ebenfalls in der nächsten Zeit weiter gegangen, so daß der jährliche Abtrag noch immer etwa 1½ Mill. Thlr. Kapital repräsentirte, bis allmählig diese Feudallasten fast gänzlich getilgt waren. Dann aber nahm eine andere großartige landwirthschaftliche Melioration Kapital und Arbeitskräfte in umfassender Weise in Anspruch — die Drainage, der im Lauf der nächsten Periode der größte Theil der dieser Verbesserung bedürftigen Ländereien unterzogen wurde.

Ein anderer für diesen Küstenstaat wichtiger Zweig der Volkswirthschaft, die Seeschiffahrt, hatte sich eines nicht weniger glücklichen Aufschwunges zu erfreuen. Hannover hatte im Jahre 1850 708 Seeschiffe von 31,187 Last Trächtigkeit und mit 3,285 Mann Besatzung gehabt, bis zum Jahre 1860 stieg die Rhederei auf 810 Schiffe mit 49,233 Last und 4,757 Mann, hatte also eine Zunahme von 12,4 % der Schiffe, 53,5 % der Ladungsfähigkeit und 41,7 % der Bemannung erfahren. Bis zum Jahr 1864 war die Zahl der Schiffe auf 863 mit 59,915 Last gestiegen. Ganz besondere Befürchtungen hegte man für Harburg, welches eben kurze Zeit vorher zum Freihafen gemacht war, und dessen im Aufblühen begriffener Handel durch die Einverleibung in die Zollvereinsgränzen schwer gefährdet werden sollte. Aber gerade bei diesem Handelsplatze wurden jene Prophezeiungen auf das Glänzendste widerlegt, indem eben durch den Anschluß sein Handel in bedeutendem Grade zugenommen hat und auch die Bevölkerung durch die Begründung vieler neuer Industriezweige im

Digitized by Google

Laufe von 10 Jahren sich beinahe verdoppelt hat. Die Zahl der in dem Hafen von Harburg eingelaufenen Seeschiffe, welche seit der Erklärung zum Freihafen (1847) in rascher Zunahme gewesen, blieb in dieser Progression, auch nachdem Harburg in den Zollverein eingetreten war. Dieselbe betrug nämlich 1849: 49 Schiffe, 1850: 152 Sch., 1851: 385 Sch., 1852: 691 Sch., 1853: 844 Sch., 1854: 1,032 Sch., 1855: 1,118 Schiffe.

Für Diejenigen, welche die Vertheidigung des Anschlußvertrages in Hannover übernahmen, erwuchsen aus der damaligen allgemeinen Situation noch ganz besondere Schwierigkeiten; sie mußten es sich nämlich versagen, ihren Gegnern gegenüber von den zu Gebote stehenden Waffen der Abwehr vollständigen Gebrauch zu machen. Insbesondere mußte es bedenklich erscheinen, die großen Vortheile umständlich darzulegen, welche für Hannover durch den Vertrag eingeräumt waren; denn schon damals ließ sich voraussehen, daß gerade um dieser Einräumungen willen gar bald von anderer Seite her der Vertrag Anfechtungen erleiden würde.

Die hannoversche Ständeversammlung, in vertraulichen Sitzungen von der Regierung über manche Einzelheiten des Vertrags näher aufgeklärt, ließ sich dann auch durch die Angriffe nicht irre machen, sondern genehmigte denselben, indem sie nur dabei eine Anzahl von Bedingungen und Wünschen aussprach, die später größtentheils erfüllt worden sind.

Auch die oldenburgische Ständeversammlung folgte dem in Hannover gegebenen Beispiel bald nach.

Aber nun begannen sich Schwierigkeiten von der andern Seite zu erheben.

Der von Preußen mit Hannover abgeschlossene Vertrag, ohne Wissen der übrigen Zollvereinsstaaten entstanden, wurde nun von diesen auf das Heftigste angefochten. Den hauptsächlichsten Grund der Beschwerden gab natürlich das eingeräumte beträchtliche Präcipuum ab, welches allerdings ja etwas zu hoch gegriffen sein mochte. Aber schon das Princip einer derartigen Bevorzugung wurde nun als unvereinbar mit den bestehenden Verträgen angefochten. Es findet sich allerdings in dem seiner Zeit mit Kur-

Digitized by Google

hessen zu Stande gekommenen Anschlußverträge ausdrücklich die Bedingung aufgenommen, daß nicht andern Staaten später größere Vortheile eingeräumt werden dürfen. Hierdurch, wurde behauptet, sei die Bewilligung jedes derartigen Präcipuums ausgeschlossen, aber, wie bereits erwähnt, war ja schon früher bei der Aufnahme von Frankfurt ein solches Zugeständniß gemacht.

Ferner mußten die Gründe, welche Preussen bestimmt hatten, Hannover in den Zollverein aufzunehmen, um insbesondere an ihm einen Verbündeten gegen die in Süddeutschland bestehenden Bestrebungen zu haben, dort zur Opposition gegen den Anschlußvertrag antreiben.

Es kamen auch noch formale Schwierigkeiten hinzu. Sollten die zwischen Preussen und Hannover verabredeten Bestimmungen, namentlich die Tarifveränderungen, das Präcipuum u. s. w. in die allgemeinen Zollvereinsverträge aufgenommen werden, so war dazu bei der einmal bestehenden Zollvereinsverfassung kein anderer Weg vorhanden, als daß die Anschlußverträge überhaupt von Neuem abgeschlossen werden mußten. Für Preussen blieb, um zu diesem Ziele zu gelangen, in der That nichts anderes übrig, als zu einer formalen Kündigung der Verträge zu schreiten; denn es durfte sicherlich nicht hoffen, die Aufnahme Hannovers und der ihm gewährten Zugeständnisse in die bestehenden Verträge auf den gewöhnlichen Zollconferenzen vermittelst der dazu erforderlichen Stimmeneinhelligkeit zu erreichen. Aber von dieser Kündigung zeigten sich jetzt die meisten andern Staaten ebenso verletzt, als davon, daß Preussen den Vertrag, ohne sie vorher zu befragen, abgeschlossen hatte.

Die größte Gefahr für die Bemühungen Preussens erwuchs indeß aus dem Umstande, daß jetzt Oesterreich seinen durch die politischen Ereignisse der letzten Jahre so sehr gesteigerten Einfluß auf die mittel- und süddeutschen Staaten geltend zu machen begann. Zwar hatte die Zusammenkunft zu Wien am 2. Januar 1852, zu welcher Oesterreich alle übrigen deutschen Staaten eingeladen hatte, um einen Entwurf zum Abschlusse eines allgemeinen Handelsvertrages und demnächstiger Zolleinigung entgegen zu nehmen, schon aus dem Grunde ein unmittelbares Resultat nicht haben

Digitized by Google

können, weil Preußen und die thüringischen Staaten der Einladung nicht gefolgt waren; aber doch dürften von da wohl schon die Verabredungen datiren, welche getroffen wurden, um gemeinsamen Widerstand zu leisten. Und am 6. April desselben Jahres schlossen Bayern, Baden, Würtemberg, Sachsen, Nassau und die beiden Hessen die sogenannte Darmstädter Convention ab, durch welche sie sich verpflichteten, einen Vertrag auf Erneuerung des Zollvereins nicht eher einzugehen, als bis die Wünsche Oesterreichs erfüllt wären, welche auf Anbahnung einer Zolleinigung gerichtet waren. Außerdem sollte der Septembervertrag bedeutenden Modificationen unterzogen werden.

Diesen Forderungen gegenüber erklärte Preußen, daß eine vollständige Zolleinigung mit Oesterreich in der nächsten Zeit überhaupt nicht möglich sei, ein Handelsvertrag mit ihm aber erst nach Erneuerung der Zollvereinsverträge abgeschlossen werden könne.

Die nun beginnenden Verhandlungen waren voll der peinlichsten Momente, zeitweilig wurden sie sogar gänzlich abgebrochen, und die Gefahr des Auseinanderfallens des Zollvereins mit dem Ende der Vertragsperiode schien in den Bereich der Möglichkeit gerückt. Doch kam im letzten Jahre vor dem Ablaufe der Verträge durch beiderseitiges Nachgeben noch glücklicherweise eine Einigung zu Stande.

Preußen machte die Concession, daß es am 19. Februar 1853 einen Vertrag mit Oesterreich abschloß, durch welchen einmal sofort gewisse Verkehrserleichterungen zwischen den beiderseitigen Zollgebieten festgestellt wurden, der aber ganz besonders die Bestimmung enthielt, daß eine demnächstige allgemeine Zolleinigung angebahnt werden sollte. Im Jahr 1860 sollten zu diesem Zwecke weitere Verhandlungen beginnen. Nachdem dieses wichtige Zugeständniß für Oesterreich erreicht war, verzichteten die Regierungen, welche die sogenannte Darmstädter Convention abgeschlossen hatten, auf ihre früher erhobenen Forderungen, daß ein österreichischer Abgeordneter schon bei den Verhandlungen über die Erneuerung der Zollvereinsverträge gegenwärtig sein, sowie daß die Bedingungen

Digitized by Google

des demnächstigen Eintritts Oesterreichs sofort festgestellt werden sollten.

Nachdem so die schwierigsten Hindernisse beseitigt waren, gelang es, am 4. April 1853 die Verträge zu Stande zu bringen, durch welche nun der Zollverein in seiner neuen Gestalt, d. h. mit Aufnahme des ehemaligen Steuervereins-Gebietes und der durch den sogenannten September-Vertrag festgestellten sonstigen Bestimmungen gebildet wurde.

Der Zuwachs an Gebiet, welches durch den September-Vertrag dem Zollvereine neu zugeführt wurde, betrug ziemlich genau 800 QM. mit einer Bevölkerung von etwas über 2 Millionen Einwohner.

Aber weit wichtiger, als diese Vergrößerung an Gebiet, war für den Zollverein der Gewinn, daß er nun bis an das Meer vorgerückt war, daß die Mündungen der beiden bedeutendsten ganz zu Deutschland gehörigen Ströme jetzt in seinem Bereiche lagen.

Erst von diesem Augenblicke an konnte er eigentlich daran denken, eine selbstständige Rolle in der Welthandels-Politik zu übernehmen.

Diesen Lichtseiten, welche aus dem Abschlusse des sog. September-Vertrages hervorgingen, stehen dann freilich auch gewisse dunkle Parthien gegenüber, welche ihre Schatten bis in die Gegenwart hineinwerfen, und die wohl dazu geeignet sind, das sonst so erfreuliche Bild zu trüben, welches die handelspolitische Einigung des größten Theils von Deutschland, das sichtliche Emporblühen von allen Zweigen der Volkswirthschaft darbot.

Die früheren Anschlüsse waren ebenfalls meist nur nach mühsamen Anstrengungen und oft harten Kämpfen gegen die im Volke bestehende Abneigung zu Stande gebracht worden. Aber in Betreff derselben konnte doch Nebenius in seinen „Aufzeichnungen" mit gutem Rechte sagen:

„Fern blieben bei allen Verhandlungen der einzelnen Staaten unter einander politische Nebenzwecke. Man wird eine hierauf deutende Bestimmung in den wirklich abgeschlossenen, sowie in den

Digitized by Google

vielen nicht zum Abschlusse gekommenen Entwürfen vergebens suchen und überhaupt in keinem Stadium der mannichfach verzweigten Verhandlungen irgend eine Spur einer, dem mercantilen Interesse fremden, politischen Absicht finden. Allerdings war die Frage des Zollvereins auch unter dem politischen Gesichtspunkte zu betrachten, aber nicht unter dem einer engern Verbindung zur Erstrebung besonderer politischer Zwecke, sondern unter dem der allgemeinen deutschen Politik, unter dem Gesichtspunkte des Einflusses der großen Maßregel auf die Entwickelung der productiven Kräfte der deutschen Länder, auf die innere Verkettung ihrer Interessen, auf Reichthum und Macht der gesammten deutschen Nation. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint die Bildung des Vereins als eine ernste deutsche Nationalangelegenheit und liegt seine Erhaltung im wohlverstandenen Interesse aller deutschen Staaten. Nur die Verkennung jeder gesunden Politik, der Aerger über wirkliche, oder vermeintliche Verluste, welche an den früheren Zustand der Isolirung der deutschen Staaten sich knüpften, die engherzigen Eifersüchteleien der Einen gegen die Andern, die der Freude des Auslandes über die hülflose Lage des zerstückten deutschen Marktes gleichkommt, können an den Grundlagen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins rütteln und diesen selbst jemals in Frage ziehen wollen!"

Diese guten Zeiten des gegenseitigen Vertrauens und Entgegenkommens waren nun vorüber. Ein tiefer Riß war durch den Verein gegangen, der nur durch die zwingende Nothwendigkeit der Umstände zusammen gehalten wurde, und besonders dadurch, daß jetzt das Volk wußte, was es an dem Vereine hatte.

Als nächste Folge dieser Entfremdung der Vereins-Regierungen gegen einander muß der Umstand angesehen werden, daß die nun beginnende neue Vereins-Periode einen fast vollständigen Stillstand der inneren organischen Fortentwickelung des Vereins zeigt. Verfassung und Einrichtung desselben blieb fast genau auf dem nämlichen Standpunkte stehen, während rings umher die Verhältnisse auf das Mächtigste fortschreiten und sich umgestalteten. Und die während jener Jahre 1852 und 1853 ausgestreuten Samen der Zwietracht zeigten ihre Früchte, als in Folge des

Digitized by Google

Abschlusses des französischen Handelsvertrages die Existenz des Vereins auf's Neue in Frage gestellt wurde.

Durch den Anschluß Hannovers war auch für die Hansestädte nähere Veranlassung gegeben, die Frage über den etwaigen Eintritt in den Zollverein wiederum in Erwägung zu ziehen. Und in Bremen besonders war eine nicht kleine Zahl von Stimmen, welche denselben warm empfahlen. Aber die Besorgniß durch die Zollformalitäten in der für nothwendig erachteten Freiheit der Handels-Bewegung beengt zu werden, welche in Hamburg und Lübeck von vornherein entgegengestanden, überwog endlich auch dort. Doch wurden Verhandlungen angeknüpft, welche endlich zu dem Ergebniß führten, daß durch Vertrag vom 26. Januar 1856 einige kleine bremische Gebietstheile (0,4 QM. groß) der besseren Grenz-Abrundung wegen angeschlossen wurden.

Außerdem enthielt dieser Vertrag auch eine Uebereinkunft, welche Unterdrückung des Schleichhandels bezweckt, sowie eine fernere Uebereinkunft, welche die Errichtung eines zollvereinsländischen Haupt-Zoll-Amtes und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen anordnet.

Mit diesem kleinen Anwachs war dann der weiteren Ausdehnung des Zollvereins einstweilen für längere Zeit ein Ziel gesteckt.

Eilftes Kapitel.

Der französische Handelsvertrag. Die neueste Krisis des Zollvereins.

Die reformatorische Bewegung auf dem Gebiete der Zoll- und Handelspolitik, welche mit der Abschaffung der Kornzölle in England begonnen hatte, mußte ihre Wirkungen über die Grenzen dieses Landes hinaus bald auch auf die andern mit ihm in Handelsverbindung stehenden Staaten ausdehnen. So wie ehedem die

Digitized by Google

Schutz- und Ausschluß-Maßregeln, mit denen England für seinen Handel und seine Schifffahrt, für seine Industrie und seinen Ackerbau zu sorgen bemüht gewesen, die übrigen europäischen Staaten zu gleichen Schritten veranlaßt hatten, so mußte das Beispiel Englands, als es die Pfade des Freihandels betrat, auch anderwärts notwendig Nachahmung und Erwiederung finden. Von besonderer Bedeutung aber war es, daß dieses zunächst bei demjenigen Lande der Fall war, welches noch systematischer und strenger dem Princip des unbedingten nationalen Schutzes gehuldigt hatte. Frankreichs Handelsvertrag mit England, am 23. Januar 1860 abgeschlossen, gab das Signal zu einer Reihe anderer Verträge, welche gleichmäßig dasselbe Ziel, größere Befreiung des auswärtigen Verkehrs von den Beschränkungen der Zolltarife verfolgen.

Dieser Schritt, durch welchen Frankreich sich so zu sagen von seiner ganzen handelspolitischen Vergangenheit lossagte, ist von so großer principieller Bedeutung und so tiefgehender Wirkung für die übrige Welt gewesen, daß es darum wohl gerechtfertigt erscheint, einen kurzen Rückblick auf die Entwickelungsgeschichte des französischen Zollwesens zu werfen.

Der Finanzminister Ludwig XIV. Colbert, einer der bedeutendsten Staatsmänner seiner Zeit, war es bekanntlich gewesen, welcher dem Zollwesen seine heutige Verfassung und Tendenz wesentlich verliehen hatte. Er hatte in Frankreich zuerst die mittelalterlichen Binnenzölle gänzlich abzuschaffen und durch einen allgemeinen Grenzzoll zu ersetzen gesucht. Er wollte diesen Grenzzoll zuerst systematisch zu dem Zwecke benutzen, Handel und Industrie des eigenen Landes zu fördern, ein Ziel für dessen Erreichung er freilich auch andere Mittel in energischer Weise anwandte; denn beinahe alle diejenigen Industriezweige, durch welche heutigen Tages Frankreich sich auszeichnet, besonders die sogenannte Industrie des Luxus und feinen Geschmackes wurden von Colbert in Frankreich entweder zuerst heimisch gemacht, oder doch wesentlich in ihrer Ausbildung gefördert.

Die von ihm dem Zollwesen angewiesene Richtung wurde dann auch von seinen Nachfolgern im Ganzen inne gehalten, wenn

Digitized by Google

schon mit häufigen Rückfällen in die frühere Praxis der Binnenzölle, zu welchen trotz der anerkannten Schädlichkeit derselben doch finanzielle Rücksichten öfter zu nöthigen schienen. Hierdurch und durch die Uebertreibungen der von Colbert eingeschlagenen Maßregeln, deren man sich häufig schuldig machte, diente dann freilich das Zollwesen nicht selten dazu, Bedrückungen und Vexationen mancherlei Art dem Verkehr aufzuerlegen.

In Zusammenhang mit den allgemein reformatorischen Ideen, welche die französische Revolution vorbereiteten, war freilich gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich eine neue volkswirthschaftliche Doctrin, der Physiokratismus, ausgebildet worden, welche die unbedingte Handels- und Verkehrsfreiheit als obersten Grundsatz aufstellte. Aber obgleich diese neue Lehre eine Zeitlang viele und begeisterte Anhänger fand, einer derselben, Turgot, sogar eine Zeitlang unter Ludwig XVI. das Finanzministerium verwaltete, so wurde doch hierdurch in der Praxis des Zollwesens nicht viel geändert. Dem Einflusse physiokratischer Ideen mußte man es freilich zuschreiben, daß im Jahre 1786 mit England ein Vertrag (nach dem englischen Unterhändler, Eden, gewöhnlich der Edenvertrag genannt) zu Stande kam, durch welchen gegenseitige bedeutende Zollerleichterungen gewährt wurden. Allein dieser Vertrag wurde durch den bald darauf zwischen diesen beiden Staaten ausbrechenden Krieg wiederum vernichtet, bevor er noch rechte Wirksamkeit erlangen konnte.

Die Revolution adoptirte zwar im Princip die Grundsätze der Verkehrsfreiheit, und die Nationalversammlung schaffte durch Gesetz vom 5. November 1790 die inneren Zölle ab; aber gegen das Ausland glaubte man doch des Schutzes derselben nicht entbehren zu können. Am 5. März 1791 wurde ein neuer Tarif erlassen, welcher allerdings bedeutende Verbesserungen gegenüber dem früheren zeigte, die meisten Einfuhrzölle nur bis zu 20 Procent des Werthes feststellte, im Ganzen doch aber durchaus an der protektionistischen Richtung festhielt.

Unter dem Kaiser Napoleon war dann durch die Dekrete von 1806 und 1807 die gegen Englands Handel und Industrie gerichtete sogenannte Continentalsperre angeordnet worden, welche viele

Digitized by Google

Zollsätze bis zu einer außerordentlichen Höhe spannte, die Einfuhr vieler Waaren gänzlich verbot. Der französischen Industrie kam es unter Napoleons Herrschaft aber ganz besonders zu Statten, daß ihre Erzeugnisse in den von Frankreich abhängigen deutschen Staaten freien Eingang fanden.

Im Jahr 1814 wollte man in Frankreich zu größerer Verkehrsfreiheit zurückkehren, allein Napoleons Wiedererscheinen und der Krieg verhinderten die Ausführung der berathenen Maßregeln; und im Jahr 1816 hatte die Partei der Protektionisten bereits wieder vollständig die Oberhand gewonnen. Ein in diesem Sinne abgefaßter Tarif wurde durch Gesetz vom 28. April 1816 angeordnet. Dazu gesellte sich eine neue Navigationsakte, welche an dem Grundsatze der Begünstigung der eigenen Schifffahrt streng festhielt, die fremden Flaggen mit hohen Differenzialzöllen belegte und sie von der Küstenschifffahrt und dem Handel nach den französischen Colonien gänzlich ausschloß.

Von da an bot die französische Zoll- und Handelspolitik das Beispiel eines streng durchgeführten Protektivsystems dar. Alle Industriezweige waren durch hohe Zölle geschützt, die Schifffahrt durch Privilegien jeder Art begünstigt. Die Colonien wurden völlig nach den Grundsätzen der alten Colonialpolitik verwaltet. Alle ihre Bedürfnisse sollten sie nur aus Frankreich und auf französischen Schiffen einführen, die Ausfuhr ihrer eigenen Erzeugnisse war dem französischen Handel vorbehalten. In vollem Umfange galt dieses besonders für Martinique, Guadeloupe und Réunion; etwas milder gestaltete sich die Praxis in den französischen Besitzungen am Senegal, in Indien, Cayenne, St. Pierre, St. Miquel und Gorrée.

Bald kam man dann sogar dazu, selbst noch über die durch das alte Merkantilsystem gezogenen Grenzen hinaus zu gehen: auch die Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln, welche jenes doch freigegeben wissen wollte, wurde nun mit Eingangszöllen belegt. Die Regierung der Restauration wollte sich auf die Grundaristokratie stützen und verstand sich, jener zu Gefallen, wie es auch in England geschehen war, dazu, dem einheimischen Ackerbau einen hohen Schutzzoll zu gewähren. Im Jahr 1821 wurden die Ge-

Digitized by Google

treidezölle beträchtlich erhöht und nach einer gleitenden Skala normirt; das folgende Jahr sah bedeutende Zölle auf Reis, Vieh, Wolle, Leinen, Hanf, Oel, Seife, Eisen, auflegen. 1826 wurde der Zoll auf Wolle bis zu 30 Procent des Werthes, der auf Vieh bis zu einer Höhe gesteigert, daß er dem Einfuhrverbote gleichkam. Als Consequenzen solcher Maßregel erschienen nun in demselben Jahre auch wieder Ausfuhr-Prämien, die für solche Industrieprodukte gewährt wurden, denen diese Gesetzgebung den Rohstoff vertheuerte. Eine weniger erwünschte Folge jener Zollsteigerungen war die, daß die benachbarten deutschen Staaten, deren Handel besonders darunter zu leiden hatte, zu Repressalien griffen.

Die Juli-Regierung suchte anfänglich an der Starrheit dieses Systems zu mildern, namentlich den Handel von den gar zu drückenden Fesseln desselben zu befreien. Im Jahre 1834 wurde eine allgemeine Enquête industrielle angeordnet, durch welche die Lage und die Bedürfnisse aller Zweige der Volkswirthschaft dargelegt werden sollten. Aber bei den zu diesem Zweck gepflogenen Verhandlungen wußten die Interessen der großen Industrie das erlangte Uebergewicht zu behaupten. Auch politische Motive waren dabei mitwirkend. Louis Philipp, von welchem sich der Adel abgewandt hatte, suchte seine Regierung auf die Bourgeoisie zu stützen, deren Vertreter die Kammern beherrschten. So wagte er es denn nicht, Maßregeln anzuordnen, welche jene als eine Verletzung ihrer Interessen angesehen hätte. Das beste Licht auf die Zustände des Verkehrs in Frankreich während jener Periode wird durch die sogenannten Erleichterungen geworfen, zu welchen man sich im Interesse des allgemeinen Bedürfnisses nothgedrungen verstand. Dahin gehören die Aufhebung der bestehenden Einfuhrverbote auf englische Baumwollengarne, Cachemirs, Foulards, gewisse Metallarbeiten und Sohlleder, der Ausfuhrverbote auf Rohseide, Häute, Haare und Bauholz.

Selbst die Zölle auf Ackerbauproducte wurden von den französischen Kammern noch erhöht zu der Zeit, als England bereits damit umging, dieselben gänzlich über Bord zu werfen, der

Digitized by Google

Zoll auf Oelsaat noch im Jahr 1845 bis zu 30 Procent des Werthes gesteigert.

Eine Maßregel aus jener Zeit ist jedoch anzuführen, welche auch noch heutigen Tages der Zollverein sich zum Muster nehmen könnte: die Gleichstellung der auf den Rübenzucker gelegten Steuer mit den Zöllen für Colonialzucker, welche durch Gesetz vom 2. Juli 1843 angeordnet wurde.

Der französischen Rübenzucker-Industrie war ein Zeitraum von vier Jahren vergönnt, um sich auf diese Gleichheit der Besteuerung vorzubereiten, und es gelang ihr nicht allein, diese zu ertragen, sondern sie hielt auch noch aus, als sie im Jahr 1851 sogar ungünstiger, wie die Colonial-Zuckerproduction, gestellt wurde. In jenem Jahre nämlich sah man sich genöthigt den Eingangszoll für französischen Colonialzucker herabzusetzen, um den durch die Neger-Emancipation in Bedrängniß gerathenen französischen Colonien durch diese Zollerleichterung etwas unter die Arme zu greifen.

Die Februarrevolution hatte durch die eintretende Stockung des Absatzes, durch die unglücklichen Experimente mit den Nationalwerkstätten, durch die starke Erschütterung des Credits die Interessen der Industrie dermaßen beschädigt, daß es geboten erschien, an die Reform des Zollwesens nur mit großer Vorsicht zu gehen, so nothwendig dieselbe auch in mehr als einer Hinsicht erscheinen mochte.

Kaiser Napoleon III., der den volkswirthschaftlichen Interessen von jeher besondere Aufmerksamkeit geschenkt hatte, konnte natürlich die schädlichen Wirkungen eines so complicirten Systems des Schutzes und der Beschränkung nicht übersehen. Sein früherer Aufenthalt in England und der Schweiz hatte ihn die wohlthätigen Wirkungen eines freiern Verkehrs kennen gelehrt. Er war vor Allem darauf bedacht, den arbeitenden Klassen, die am meisten durch die künstliche Vertheuerung des Lebens litten, eine Erleichterung zu verschaffen.

Das französische System, welches Alles schützen wollte, erreichte gerade darum seinen Zweck in vielen einzelnen Fällen gar nicht. Der dem Ackerbau und der Rohproduction gewährte Schutz

Digitized by Google

verthenerte die Lebensmittel und die sonstigen Gewerbsmaterialien und machte so durch künstliche Preissteigerung des Arbeitslohnes und der Rohstoffe den der Industrie selbst gewährten überreichlichen Schutz zum Theil wieder illusorisch. Hier war also der Punkt, von welchem aus die Reform des Zollwesens begonnen werden mußte. Die Zölle auf Eisen, Stahl, Wolle, Oelsaat, Getreide, Fleisch und Wein wurden ermäßigt, obwohl die Assemblée législative Widerstand dagegen versuchte. Im Jahr 1856 sollten tiefer greifende Reformen folgen, eine allgemeine Revision des Tarifes vorgenommen und alle noch bestehenden Verbote beseitigt werden, an deren Stelle immerhin noch Zölle bis zu 40 Procent des Werthes treten sollten.

Aber diese Maßregeln stießen auf einen so heftigen Widerstand, daß die Regierung, wohl in Anbetracht der Zeitverhältnisse (der Krimkrieg forderte damals von dem Lande große finanzielle und sonstige Opfer), die Zurücknahme der Vorlage beschloß; ja es wurde im Moniteur ausdrücklich erklärt, daß bis zum Jahr 1861 von durchgreifenden Maßregeln abgesehen und nur Specialreformen eintreten sollten.

Doch Kaiser Napoleon ist nicht der Mann, welcher ein einmal in das Auge gefaßtes Ziel aufgiebt, wenn sich ihm unerwartet Hindernisse entgegen stellen. Er beschloß nur andere Wege einzuschlagen, um seinen Zweck zu erreichen. Diese boten sich ihm dar in dem Abschlusse von internationalen Verträgen, durch welche es dann zugleich möglich war, Vortheile nach Außen zu erlangen.

Zoll- und Handelsverträge hatte Frankreich allerdings auch in früheren Perioden schon in ziemlicher Menge mit andern Staaten abgeschlossen. Unter der Restauration und dem Juli-Königthum war es oft in die Nothwendigkeit versetzt worden, die Retorsionen, womit andere Staaten der beständigen Verschärfung der Zollgesetze gegenüber drohten, dadurch abzuwehren, daß es einzelne partikuläre Erleichterungen, namentlich für die Einfuhr von Lebensmitteln, oder in der Strenge seiner Schifffahrtsgesetze eintreten ließ. Was die letzteren insbesondere angeht, so hatte Frankreich nach und nach 25 sogenannte Reciprocitäts-Verträge mit fast allen europäischen Staaten abgeschlossen, die meisten in

Digitized by Google

dem Sinne, daß die Schiffe in directer Fahrt gegenseitig wie die eigenen behandelt werden sollten.

Auch war unter dem Juli-Königthum ein, freilich mißlungener Versuch gemacht worden, einen viel weiter gehenden Vertrag mit einem fremden Staate zu Stande zu bringen. Zehn Jahre hindurch war mit Belgien verhandelt worden, um mit ihm einen Zollverein zu errichten; aber neben dem Widerstande, welchen die Industriellen in beiden Ländern leisteten, traten auch große politische Bedenken hindernd in den Weg. So mußte man sich denn endlich damit begnügen, 1842 einen Vertrag zu Stande zu bringen, der einige gegenseitige Zollerleichterungen gewährte, von denen indessen die meisten bereits 1845 wieder rückgängig gemacht wurden.

Kaiser Napoleon richtete sein Augenmerk jetzt auf England, welches seit einem Decennium so entschieden in die Richtung des Freihandels eingetreten war, freilich erst nachdem es die Suprematie auf den meisten Gebieten des Handels und der Industrie errungen hatte. Die Befreiung des Getreides, des Holzes und anderer Lebensmittel und Rohstoffe hatte dort bereits die günstigsten Wirkungen in einem gesteigerten Aufschwunge der Industrie, in der sichtlichen Zunahme des Wohlstandes der arbeitenden Klassen dokumentirt.

Auch in Frankreich hatten inzwischen die Freihandelsideen allmählig immer größeren Anklang gefunden. Die Nationalökonomen Fr. Bastiat, L. Wolowski, Mich. Chevalier waren besonders für ihre Verbreitung thätig gewesen. In Bordeaux war der erste Freihandels-Verein gestiftet, welchem sich alsbald eine Reihe anderer, besonders in den Seestädten anschlossen. Aber in der Assemblée legislative befand sich noch eine geschlossene Phalanx von Anhängern der Prohibition und des Schutzes.

Da erschien am 5. Januar 1860 im Moniteur ein Brief des Kaisers, welcher als das Programm der von ihm beabsichtigten Reformen auf dem Gebiete des Handels und der Industrie anzusehen war. Die Hauptpunkte desselben waren folgende:

Freie Einfuhr der Rohstoffe; statt des Verbotes mäßige Zölle auf fremde Fabrikate; Vermehrung des Umsatzes durch Handelsverträge nach

Digitized by Google

Außen, durch den Ausbau von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen, sowie die Erniedrigung der Frachten im Innern. Erleichterung des Credits für Industrie und Ackerbau.

Die nun zwischen Frankreich und England beginnenden Unterhandlungen lenkten in den wesentlichsten Punkten in die Richtung wieder ein, welche bereits drei Viertel Jahrhunderte früher durch den sogenannten Eden-Vertrag eingeschlagen, aber nur von sehr kurzer Dauer gewesen war. England hatte damals die Zölle auf französische Weine und Spirituosen, feine Gespinnste, Quincaillerie und Tableterie-Waaren herabgesetzt, während Frankreich die bestehenden Verbote auf viele englische, namentlich Baumwollenwaaren aufgehoben und durch Zölle von 10—12 Procent des Werthes ersetzt hatte. Soweit ging Frankreich jetzt noch nicht einmal, indem die Herabsetzung zunächst nur auf 30 Procent vom Werthe und erst von 1864 an, soweit es möglich, auf 25 Procent heruntergehen sollte. Besonders bedeutend war aber der Schritt, daß man die Werthzölle soviel als möglich in specifische zu verwandeln beschloß, d. h. in solche, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl erhoben wurden. Um diese Umwandlung vorzunehmen, wurde eine enquête générale angeordnet, die unter Leitung des conseil supérieur de l'agriculture, du commerce et de l'industrie stattfand.

Kohlen, Eisen und Maschinen, diese wichtigen Fundamente der modernen Fabrikthätigkeit, wurden durch die bedeutendste Herabsetzung bedacht.

England reducirte auch jetzt wieder besonders die Zölle auf Wein, Branntwein, Seidenwaaren, Handschuhe, Moden und Luxusartikeln, die theilweise sogar vollkommen frei eingehen können.

Von Seiten Englands wurden die Unterhandlungen geführt durch Richard Cobden, welcher seit der Beseitigung der Kornzölle an der Spitze der auf die Reform des Zollwesens gerichteten Bewegung geblieben war und kurz vorher es abgelehnt hatte, in das von Palmerston neugebildete Ministerium zu treten, dagegen aber sich erboten hatte, diese Verhandlungen mit Frankreich zu führen.

Digitized by Google

Bereits unter dem 23. Januar 1860 kam der Handelsvertrag zu Stande, der am 4. Februar ratificirt wurde und vom 1. October 1861 an, nachdem das englische Parlament ihn genehmigt haben würde, vollständig in Kraft treten sollte.

Frankreich ließ später freiwillig noch weitere Reductionen der Zölle auf Zucker, Kaffee, Cacao, Thee, Wolle, Baumwolle und andere Rohstoffe eintreten und beschränkte die noch bestehenden Ausfuhr-Prämien, oder hob dieselben gänzlich auf.

Auch die Schifffahrts-Gesetze wurden in dem Sinne ermäßigt, daß die französische Flagge einen Vorzug nur noch bei der directen Fahrt genießen solle, während sie bei der indirecten den fremden gleichgestellt wird.

Endlich wurde die Strenge des bestehenden Colonial-Systems wesentlich gemildert; die Absperrung der Colonien gegen fremde Schifffahrt wurde beseitigt, die directe Einfuhr von Lebensmitteln, Maschinen für die Zuckerfabrication und vielen andern Gegenständen auch aus dem Auslande wurde gestattet.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese durchgreifende Reform der französischen Zoll- und Handelspolitik nach allen Beziehungen hin eine höchst glückliche Maßregel genannt werden muß. Nachdem der Kaiser einmal die Ueberzeugung gewonnen, daß die bisher inne gehabte Position eine unhaltbare geworden, zögerte er nicht, dieselbe gänzlich zu verlassen, und wollte sich nicht mit halben Maßnahmen begnügen. Frankreich wurde nun in den Stand gesetzt an der freien Bewegung des Welthandels den ihm gebührenden Antheil zu nehmen; dabei erhalten alle industriellen Interessen einen genügenden Schutz, soweit sie desselben bedürfen.

Denn man würde sehr irren, wenn man das jetzige französische Zollsystem als ein auf den völligen Freihandel basirtes bezeichnen wollte; nur im Verhältniß zu den früheren Prohibitionen kann man es als ein solches bezeichnen, welches die Richtung nach dem Freihandel hin eingeschlagen hat. Im Ganzen mag es ungefähr mit seinen Zollsätzen denen des Zollvereins gleichstehen, in einzelnen Positionen ist der von ihm gewährte Schutz vielleicht

Digitized by Google

etwas niedriger, in andern dagegen wiederum aber auch beträchtlich höher.

Indem auf diese Weise die Verhältnisse so geregelt wurden, wie es die wahren Interessen des Landes verlangten, war es daneben auch noch möglich geworden, Vortheile nach Außen hin zu erreichen. Als Aequivalent für die seinen Ausfuhrartikeln gewährte Begünstigung hatte England die Zölle auf viele französische Waaren herabgesetzt, oder gänzlich beseitigt.

Dieser Weg, von fremden Ländern derartige Concessionen zu erlangen, wurde nun weiter verfolgt. Denn von nun an hatte Frankreich einen doppelten Tarif: der eine mit niedern Sätzen galt für England und diejenigen andern Staaten, welche ebenfalls derartige Verträge abschließen und der französischen Einfuhr bei sich ähnliche Vortheile einräumen würden. Der andere Tarif mit den alten hohen Sätzen blieb für alle andern Länder bestehen. Bei der großen Bedeutung, welche der französische Markt für alle Industrie-Staaten hat, war damit eine directe Nöthigung gegeben, mit Frankreich in Verhandlungen über Handelsverträge einzutreten.

Diesen so zu sagen zwingenden Umständen konnten sich denn auch vor Allem die Nachbarstaaten nicht lange entziehen.

Mit Belgien wurde schon am 1. Mai 1861 ein Vertrag abgeschlossen, welcher vom 1. October desselben Jahres an für 10 Jahre Gültigkeit haben soll. Es enthält dieser Vertrag schon alle die einzelnen Pakte, welche seitdem gewöhnlich in die französischen Verträge ähnlicher Art aufgenommen sind: nämlich 1) einen Handelsvertrag, 2) einen Schifffahrtsvertrag, 3) eine Convention zum gegenseitigen Schutze des geistigen Eigenthums für Werke der Kunst und Literatur, sowie zum Schutz der Fabrikzeichen, Modelle und Muster. Die beiderseits gemachten Concessionen betrafen besonders folgende Punkte:

a) in beiden Ländern wurde gegenseitig freie Einfuhr für viele Rohstoffe, Mineralien, Metalle, Bücher, Kunstwerke u. s. w. gewährt.

Digitized by Google

b) Belgien willigte in eine Herabsetzung des Zolles und der Accise-Abgaben auf französische Weine.

c) Frankreich gewährte dagegen die bereits an England gemachten Zugeständnisse und fügte ihnen noch einige neue hinzu, welche dann aber auch auf England ausgedehnt wurden.

Auch mit Holland kam ein Vertrag zu Stande, der im Wesentlichen eine beiderseitige Herabsetzung der Zölle auf Wein und Spirituosen festsetzte.

Gleichzeitig wurden noch mit einer Reihe anderer Staaten Verhandlungen begonnen, wie mit Italien, der Schweiz, Spanien u. s. w., die theilweise erst in dieser letzten Zeit zum Abschluße gekommen sind.

Natürlicherweise konnte auch der Zollverein sich nicht der Nöthigung entziehen, in derartige Verhandlungen einzutreten. Der französische Markt ist für den größten Theil der Zollvereinsstaaten von zu großer Bedeutung, als daß sie es ruhig hätten mit ansehen können, wenn ihnen das Mitwerben auf demselben erschwert, oder gar unmöglich gemacht worden wäre. Dieses Verhältniß tritt ja aber von selbst für alle diejenigen Staaten ein, die einen Handelsvertrag mit Frankreich nicht schließen, für welche demnach der alte hohe Tarif bestehen bleibt.

Schon im Laufe des Jahres 1860 wurden denn auch darauf bezügliche Unterhandlungen zwischen Frankreich und Preussen angeknüpft; im April 1861 erließ Letzteres eine Denkschrift an die übrigen Zollvereins-Regierungen mit einem Berichte über die Sachlage. Dieser ersteren folgten noch weitere Mittheilungen, unter welchen besonders die Depesche vom 4. September 1861 von Wichtigkeit war, indem dieselbe die wichtigsten gegenseitigen Forderungen und Einräumungen enthielt.

Nachdem die Rückantworten von den übrigen Regierungen eingetroffen waren, wurde am 29. März 1862 die Paraphirung des Vertrages vorgenommen.

Die preussische Regierung schien darauf gerechnet zu haben, für den von ihr im Namen des Zollvereins verabredeten Vertrag die Zustimmung ihrer Verbündeten ohne allzugroße Schwierigkeit erlangen zu können. Aber nachdem der Wortlaut des Vertrags-

Digitized by Google

entwurfes bekannt geworden, zeigte sich bald ein Widerstand, der die allergrößten Dimensionen annahm. Die gegen den Vertrag gerichtete Opposition beruhte eben so sehr auf allgemein politischen, als auf volkswirthschaftlichen Gründen. In erster Beziehung war der Umstand von besonderer Bedeutung, daß der Vertrag gewisse Ansprüche, welche Oesterreich im Jahr 1853 erlangt hatte, geradezu vernichtete. In dem damals zwischen Oesterreich und Preussen abgeschlossenen Vertrage war nämlich die Zusicherung einer demnächstigen Zolleinigung enthalten, für deren Herbeiführung in der nächsten Zeit vorbereitende Schritte geschehen und namentlich vom Jahre 1860 an directe Verhandlungen gepflogen werden sollten. Diesen Termin hatte allerdings Oesterreich verstreichen lassen, ohne ihn zu benutzen. Aber der französisch-preussische Handelsvertrag hatte nun (im §. 31) eine Bestimmung aufgenommen, welche jede specielle Uebereinkunft zwischen Oesterreich und dem Zollvereine im Sinne der Stipulationen von 1853 unmöglich macht. Dieser §. 31 setzt nämlich fest, daß jede Vergünstigung, die von dem einen Contrahenten einem dritten Staate zugestanden wird, eo ipso auch dem andern Contrahenten zu Gute kommen muß. Der Zollverein kann also Oesterreich z. B. keine Einfuhrbegünstigung gewähren, die nicht damit von selbst auch für Frankreich in Kraft tritt. Oesterreich erließ unter dem 10. Juli 1862 eine Depesche, in welcher es sich in seinen wohlbegründeten Rechten verletzt erklärte, und machte das Anerbieten einer Art von Zolleinigung. Danach sollten Oesterreich und die Zollvereinsländer ein einiges Zoll- und Handelsgebiet bilden, für welches die Einrichtungen des Zollvereins zu Grunde gelegt würden. Im Innern desselben tritt freier Verkehr für die beiderseitigen Erzeugnisse ein mit Ausnahme der Regalien (namentlich Salz und Tabak) und derjenigen Gegenstände, auf welche besondere Consumtionssteuern gelegt sind. Die Zölle werden in Silbergeld erhoben und kommen demjenigen Zollgebiete zu Gute, in welchem sie bezahlt sind. Nur die Einnahme aus gewissen eingeführten Fabrikmaterialien wird getheilt, dergestalt, daß Oesterreich $\frac{3}{8}$, der Zollverein aber $\frac{5}{8}$ erhält. Für diejenigen Gegenstände, welche die wichtigsten Finanzzölle liefern, als Kaffee, Zucker und

Digitized by Google

deren Surrogate u. s. w. bleibt aber eine innere Zolllinie bestehen, die es möglich macht, einem jeden Theile denjenigen Zollertrag zu sichern, welcher durch die Consumtion seiner Staatsangehörigen erwachsen ist.

Dagegen soll der Zollverein von dem französischen Handelsvertrag abstehen.

Nun entbrannte ein heftiger Kampf der Meinungen und Interessen, der um so größere Verwickelungen darbot, als neben den volkswirthschaftlichen nun auch die rein politischen Fragen hinein gezogen wurden, die besonders durch den kurz zuvor gemachten Versuch einer Bundesreform angeregt worden waren.

Bayern, Würtemberg und Darmstadt lehnten den französischen Handelsvertrag sofort ab; Sachsen, das Anfangs zugestimmt hatte, gab dann die Erklärung ab, daß seine eigene Annahme die Einstimmigkeit der übrigen Vereinsmitglieder zur Voraussetzung gehabt hätte. Andere Staaten verhielten sich abwartend, nur wenige stellten sich sofort und entschieden auf die Seite Preussens.

Durch diesen Widerspruch wurde es unmöglich den Handelsvertrag, wie Anfangs beabsichtigt worden, sofort während der laufenden Zollvereinsperiode ins Leben treten zu lassen. Die Ausführung desselben mußte vielmehr nun verschoben werden, bis er in die erneuerten Zollvereinsverträge mit aufgenommen sein würde. Ebenso, wie 1853, wurde nun auch wieder aus formalen Gründen eine Kündigung der Zollvereinsverträge von Seiten Preussens nöthig. Und abermals war die Gefahr des Auseinanderfallens des Vereins heraufbeschworen, indem ein Theil der Vereinsstaaten entschieden sich weigerte den Vertrag zu erneuen, wenn der französische Handelsvertrag in denselben aufgenommen würde. Aber dieser Widerstand konnte im Grunde nur so lange dauern, als diese hoffen durften, Preussen dadurch zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Sobald dagegen Preussen entschieden an der Alternative festhielt, entweder den Zollvereinsvertrag mit dem französischen Handelsvertrag, oder ihn gar nicht zu erneuen, war in der That die Sache entschieden. Keine der widerstrebenden Regierungen konnte die Verantwortung auf sich nehmen, den Zollverein zu sprengen, oder

Digitized by Google

auch nur das eigene Land von demselben auszuschließen. So mußte denn eine nach der andern zur Nachgiebigkeit sich bequemen.

Man würde jedoch irren, wenn man, wie vielfach geschehen, behaupten wollte, daß der Widerspruch gegen den französischen Handelsvertrag nur aus politischen Motiven, oder gar nur aus Mißgunst und Haß gegen Preußen entstanden sei. Als eine Art von Gegenbeweis kann schon der Umstand gelten, daß in den meisten süddeutschen Staaten auch die Bevölkerung, wenigstens in ihrer Majorität, und insbesondere die Ständeversammlungen sich gegen den Vertrag aussprachen. Nur erst als sie sahen, daß es nicht möglich sei, durch diesen Widerspruch die Abänderung, oder gar die Verwerfung des französischen Handelsvertrags zu erreichen, zogen sie seine Annahme, als das kleinere Uebel, dem größeren Uebel, d. h. dem Ausscheiden aus dem Vereine vor.

Neben den, wie oben erwähnt, politischen Motiven war doch auch unverkennbar eine große Differenz der Meinungen und Interessen, mochten diese nun wirkliche, oder vermeinte sein, auf volkswirthschaftlichem Gebiete vorhanden. Die durch den Vertrag stipulirte bedeutende Herabsetzung der Zölle auf viele wichtige Erzeugnisse der Industrie schien weit verbreitete Interessen zu verletzen und mußte den nimmer ruhenden Streit zwischen den Anhängern des Freihandels und der Schutzzölle von Neuem entflammen. Auch die geographische Verschiedenheit der Lage ist zu berücksichtigen, indem für die einen Länder es von größerer Wichtigkeit war, den Verkehr mit Frankreich erleichtert zu sehen, während andere von inniger Annäherung von Oesterreich für sich Besseres zu erwarten hatten.

Wenn von den Gegnern Preußens diesem vorgeworfen wurde, es habe die für Oesterreich so ungünstigen Bedingungen des §. 31 nur deshalb in den Vertrag aufgenommen, um der Fesseln des österreichischen Handelsvertrags von 1853 sich zu entledigen, ebenso, daß es auf manche Tarif-Reductionen nur in eigenem Interesse ein- und darin weitergegangen sei, als selbst Frankreich dies verlangt, so sind dies Anschuldigungen, deren Wahrheit sich natürlich schwer erweisen läßt. Zu beklagen ist es aber jedenfalls, daß der französische Handelsvertrag seine Einwirkung in Verhält-

Digitized by Google

nisse hinein erstreckt, die durchaus der autonomen Bestimmung des Vereins überlassen bleiben sollten.

Doch es ist jetzt nicht mehr an der Zeit in die Einzelheiten dieses unglückseligen Streites einzugehen, vor dessen Wiederkehr ein günstigeres Geschick den Verein bewahren möge.

Da, wie schon erwähnt, Preussen an seinem Programm festhielt und sich auf keinerlei Concessionen einließ, so sahen sich doch zuletzt die widerstrebenden Regierungen genöthigt nachzugeben, und die Erneuerung der Zollvereinsverträge kam dann auch im Laufe des Sommers 1864 glücklich zu Stande. Den süddeutschen, Wein producirenden, Staaten wurde dabei eine Concession gemacht in Betreff der Uebergangssteuern, welche bis dahin auf ihren Weinen bei dem Uebergange nach Preussen und den mit ihm im engern Verbande stehenden Staaten lagen. Hannover dagegen mußte sich zu einer beträchtlichen Verminderung des ihm früher gewährten Präcipuums verstehen. Nachtheiliger, als die finanzielle Einbuße, für seine volkswirthschaftlichen Interessen ist aber die weitere Concession, daß es sich verpflichten mußte, jetzt auch eine beträchtliche Erhöhung seiner Salzsteuer in gewissen Abstufungen vorzunehmen. Auch seine Branntweinsteuer mußte es auf denselben Fuß setzen, wie dieselbe in Preussen, Sachsen u. s. w. besteht. In wie weit die hannoversche Regierung gegen diese letzteren Zumuthungen ernstlich sich zu wahren versucht hat, entzieht sich natürlich den Wahrnehmungen der Außenstehenden; bei den finanziellen Streitigkeiten, die in jenem Lande zwischen Regierung und Ständen bestehen, liegt sonst der Gedanke nahe, daß die dortige Regierung es nicht allzu ungern gesehen, wenn ihr durch die erhöhte Salzsteuer eine neue bedeutende Einnahmsquelle zugeführt wurde. Im allgemeinen Interesse ist es zu beklagen, daß jetzt, wo Alles auf Erleichterung der Salzsteuer hindrängt, in einem Lande noch Erhöhungen vorgenommen wurden.

So ist denn der Fortbestand des Zollvereins auf weitere 12 Jahre vom 1. Jan. 1866 an gesichert, und er tritt in die Vertragsperiode mit einem Tarife ein, welcher in sehr wesentlichen Punkten reducirt ist, also der allgemeinen auf größere Freiheit des Handels gerichteten Zeitströmung Rechnung trägt.

Digitized by Google

Für viele seiner Industriezweige wirkt es sehr ungünstig, daß ihnen die Vortheile, welche der französische Handelsvertrag durch Herabsetzung der jenseitigen Zölle bietet, bis zu jenem Termin entzogen bleiben sollen. Die andern Länder, für welche der herabgesetzte französische Tarif schon jetzt in Kraft ist, genießen dadurch für ihre Industrie einen Vorsprung, welcher in unserer Zeit allgemeiner angestrengter Concurrenz immerhin in die Wagschale fällt. Um diesen Nachtheil möglichst zu vermindern, ist es deßhalb im Werke, den Tarif des französischen Handelsvertrags wenigstens am 1. Juli des Jahres 1865 in Kraft treten zu lassen.

Nachschrift.

In dem Augenblicke, wo diese Zeilen dem Drucke übergeben werden, ist die Ratification des französischen Handels-Vertrages von allen Seiten erfolgt, so daß der Zoll-Verein die daraus für seine Industrie entspringenden Vortheile mit dem 1. Juli d. J. ebenfalls genießen wird. Außerdem ist ein Vertrag mit England, ein anderer mit Belgien, derselben Quelle entsprungen, wohl schon als gesichert anzusehen, so daß also nach diesen Ländern ein freierer Verkehr und leichterer Absatz in Aussicht steht. Noch andere Verträge dürften folgen.

Mit Oesterreich endlich ist ein Vertrag verhandelt, welcher allerdings das von Oesterreich gewünschte Ziel, demnächstigen Eintritt in den Zoll-Verein, in weite Ferne rückt, der aber doch gewisse Verkehrs-Erleichterungen darbieten wird.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Verfassung des deutschen Zollvereins.

Man hat den Zollverein sehr häufig als das Product eines sehr tief angelegten Planes ansehen wollen und besonders in neuerer Zeit bisweilen behauptet, daß schon das preußische Zollgesetz von 1818 von vorn herein darauf berechnet gewesen sei, den jetzigen Verein daraus hervorgehen zu lassen. Einzelne Aeußerungen und Wendungen in Schriftstücken, die auf jenes Gesetz Bezug haben, sind in diesem Sinne gedeutet worden, wie z. B. die in einem Schreiben des Staatskanzlers von Hardenberg an die niederrheinischen Fabrikanten, welche in einer Adresse an den König vom 27. April 1818 über die Lage ihrer Industrie geklagt hatten. Es hieß an dieser Stelle: „es liege im Geist des Planes nicht allein auswärtige Beschränkungen des Handels zu erwiedern, sondern auch Willfährigkeit zu vergelten und nachbarliches Anschließen an ein gemeinsames Interesse zu befördern." In diesen letzten Worten will man jene von vorn herein gehegten, auf Ausbildung des spätern Vereins berechneten Absichten finden.

Aber die ganze Entwickelungsgeschichte des Vereins scheint denn doch in sich den besten Beweis dafür zu liefern, daß sein Emporwachsen keineswegs einem im Voraus genau entworfenen Plane zu verdanken ist. Das ganze Verhalten Preußens unmittelbar nach Erlaß seines Zollgesetzes und bis weit in die zwanziger Jahre hinein deutet keineswegs darauf hin, daß schon damals die Absicht vorhanden gewesen, einen Verein mit andern Staaten in der später ausgeführten Weise zu gründen. Erst nach dem Anschlusse der beiden Hessen scheint den Staatsmännern Preußens der Gedanke klar vorgeschwebt zu haben, welcher die Maßregeln zur weitern Begründung des Vereins dictirte.

Digitized by Google

Der Verein ist somit in Wahrheit als eine aus der Zeit und den Verhältnissen empor gewachsene Schöpfung anzusehen. Weit entfernt, daß dies nach irgend einer Seite hin als ein Vorwurf betrachtet werden könnte, scheint es vielmehr allen den Staatsmännern, welche bei seiner Gründung mit Hand angelegt, zum Ruhme zu gereichen, daß sie in so richtiger Weise die Forderungen der Zeit verstanden. Denn sicherlich hat Nebenius Recht, wenn er an der oben bereits angeführten Stelle sagt: „Weise man uns nur ein Beispiel nach von einer in das Sonderleben zahlreicher unabhängiger Staaten so tief eingreifenden, mit einer wesentlichen Beschränkung des freien Gebrauchs ihrer Hoheitsrechte verbundenen Veränderung eines bestehenden völkerrechtlichen Zustandes, die auf friedlichem Wege, durch wechselseitiges Vertrauen, durch freiwilligen Verzicht auf jede Art egoistischer Zwecke, durch bloße Beachtung des Natur- und Vernunftgemäßen, durch freiwillige Zustimmung und nicht durch Machtgebote bewirkt wurde!"

Und diesem naturwüchsigen Charakter hat der Verein denn auch unzweifelhaft es zu verdanken, daß er aus den beiden schweren Krisen, von welchen die letzten Erneuerungen seiner Verträge begleitet waren, doch unversehrt hervorgegangen ist. Ja man darf vielleicht sagen, daß erst von dem Augenblicke an, wo man in den Zollverein weitersehende allgemeine politische Pläne hat hineintragen wollen, seine ruhige Fortentwickelung gestört, die organische Ausbildung vielfach gehemmt und selbst seine Fortexistenz zu Zeiten gefährdet worden ist. An diesen Störungen haben gleichmäßig alle Parteien, welche eben zu Parteizwecken den Zollverein und seine Einrichtungen haben benutzen wollen, sich die Schuld zuzuschreiben

Diesen angedeuteten Charakter der Entstehung des Vereins muß man im Auge behalten, wenn man über seine Verfassung und Einrichtung ein richtiges Urtheil gewinnen will.

Der deutsche „Zoll- und Handelsverein," wie er amtlich bezeichnet zu werden pflegt, ist eine freie Vereinigung unabhängiger deutscher Staaten zu dem Zwecke, ein einheitliches Zollgebiet aus ihren Territorien zu bilden.

Digitized by Google

Man unterscheidet unmittelbare und mittelbare Vereinsmitglieder; nur die erstern sind, namentlich in Beziehung auf das Stimmrecht, als vollberechtigte anzusehen. Dieser giebt es gegenwärtig zwölf, nämlich Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Nassau und den thüringischen Zoll- und Handelsverein. Unter diesen kann man die beiden letzten als mit Collectivstimmen versehen bezeichnen.

Nassau nämlich giebt zugleich die Stimme für Frankfurt a. M. ab unter Mitwirkung eines von letzterm ernannten Commissars.

Der thüringische Zoll- und Handelsverein aber ist gebildet durch neun thüringische Staaten, deren Ländern, der untermischten Lage wegen, noch Gebietstheile von drei andern Zollvereinsstaaten angeschlossen sind, nämlich von Preussen (Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück), von Kurhessen (Schmalkalden) und von Baiern (die Enclave Kaulsdorf). Die thüringischen Staaten aber sind: Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Lobenstein. Die diesem Vereine zukommende Stimme wird von der großherzoglichen Sachsen-Weimarischen Regierung geführt.

Neben diesen zwölf resp. zwanzig unmittelbaren Vereinsmitgliedern giebt es dann noch eine Anzahl mittelbarer Theilnehmer am Zollverein, jene kleinern deutschen Staaten nämlich, welche, wie oben erwähnt, ihrer eingeschlossenen Lage wegen sich veranlaßt sahen in das Zollsystem des größeren Nachbarstaates einzutreten. Diesen Enclaven ist eine selbstthätige Mitwirkung an der vereinigten Verwaltung nicht eingeräumt. Als Antheil an den Revenüen erhielten sie anfänglich, besonders diejenigen, welche schon dem ursprünglichen preussischen Zollsysteme sich anschließen mußten, bestimmte Aversionalsummen, jetzt aber wird auch für sie das Bevölkerungsverhältniß als Maßstab angewendet. In dieser Art sind im gegenwärtigen preussischen Zollgebiete eingefügt:

Digitized by Google

Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Bernburg, Birkenfeld, Waldeck, Pyrmont, Lippe und eine kleine Enclave von Mecklenburg-Schwerin; dem Großherzogthum Hessen; ebenso Hessen-Homburg; dem Königreich Hannover das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und die im Jahre 1856 beigetretenen bremischen Gebietstheile.

Im Grunde nur unwesentlich verschieden ist auch die Stellung, in welcher Luxemburg zu Preußen und dem Zollverein steht. Allerdings ist für dieses zum deutschen Bunde gehörige, aber unter fremder Souveränetät stehende Großherzogthum, als es 1842, anfänglich gleichsam nur zum Versuche, in den Zollverein trat, formell eine größere Selbstständigkeit stipulirt, so daß es auch eine eigene Zolldirection besitzt. Allein der Director derselben wird vom preußischen Finanzministerium ernannt. Eine eigene Vertretung auf den Generalconferenzen ist dem Großherzogthum nicht eingeräumt, vielmehr muß die großherzogliche Regierung „Abänderungen der Zollgesetze, welche in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden, ebenfalls zustimmen." Der auf das Land nach Maßgabe seiner Bevölkerung fallende Antheil an der Gesammteinnahme wird ihm unter Obsorge des preußischen Finanzministeriums überwiesen.

In diesem Augenblick gehören also dem deutschen Zollverein 27 Staaten derart an, daß sie entweder mit ihrem ganzen, oder doch mit dem größten Theile ihres Gebietes von ihm umschlossen werden. Das Gebiet hat eine Größe von 9044¼ Quadratmeilen mit 34,670,000 Einwohnern nach der Zählung vom 3. December 1861. Außerhalb des Vereins befinden sich von den deutschen Bundesländern nur noch im Süden Oesterreich und das mit ihm zollvereinte Lichtenstein, im Norden die beiden Mecklenburg, die drei Hansestädte, Holstein und Lauenburg.

Durch die Zollvereinsverträge wird nicht, wie es z. B. durch die deutsche Bundesakte geschieht, ein sogenanntes ewiges, oder beständiges Bündniß abgeschlossen, sondern die contrahirenden Staaten treten nur allemal auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu dem bestimmt ausgesprochenen Zwecke des Vereins zusammen.

Digitized by Google

Die Dauer einer Vertragsperiode ist gegenwärtig immer 12 Jahre. Anfangs wollte man nicht einmal auf so lange Zeit sich binden; die mit Sachsen, Baiern, Würtemberg abgeschlossenen Verträge galten nur auf acht Jahre, der mit Luxemburg gar nur auf vier Jahre. Die laufende Vertragsperiode reicht bis zum 31. December 1865; es hat aber, wie früher erwähnt, bereits die ausdrückliche Erneuerung der Verträge auf weitere zwölf Jahre stattgefunden. Eine stillschweigende Erneuerung würde den Bedingungen nach dann eintreten, wenn nicht zwei Jahre vor Ablauf Kündigung erfolgt. Allein bis jetzt ist dieser Fall noch nicht eingetreten, indem sowohl 1851, als 1863 eine ausdrückliche Kündigung stattgehabt, auf welche dann ein neuer Abschluß unter veränderten Bedingungen erfolgte.

Das oberste Vereinsorgan wird gebildet durch die General-Conferenz, zu welcher jedes der zwölf stimmberechtigten Mitglieder einen Abgeordneten zu senden hat.

Anfangs galt es als selbstverständlich, daß jeder als ordentliches Mitglied eintretende Staat Stimmrecht erhielt, und so war dies auch noch bei Nassau der Fall, dem jedoch schon die Verpflichtung auferlegt wurde, dasselbe mit Frankfurt gemeinsam und unter Mitwirkung eines Commissars dieser Stadt auszuüben. Als aber Braunschweig in den Verein trat, wurde der Versuch gemacht, diesem Staate ein eigenes Stimmrecht vorzuenthalten. Es wurde nämlich gewünscht, daß Braunschweig sich anheischig mache: „bei Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Tarifs, wenn solche von allen übrigen Vereinsregierungen für nützlich und zulässig gehalten würden, seine Zustimmung ebenfalls nicht zu versagen.“ Allein Braunschweig lehnte es ab, eine derartige Bestimmung in den Anschlußvertrag aufzunehmen und beschränkte sich vielmehr darauf: „seine Geneigtheit auszusprechen von der Beistimmung zu demjenigen, was von Allen für nützlich und nothwendig für den Verein anerkannt werden möchte, sich durch blos untergeordnete Particularinteressen nicht zurückhalten zu lassen.“ Diese allgemeine Zusage enthält denn in der That nichts, was nicht eigentlich bei jedem Vereinsmitgliede sich von selber verstehen sollte. Wie wenig das Stimmrecht Braunschweigs dadurch irgend beschränkt wird, dafür

Digitized by Google

zeugt ein Ereigniß, welches auch in anderer Beziehung charakteristisch ist. Auf der neunten General-Conferenz war eine Erhöhung des Zolles auf Twist beantragt worden, und alle übrigen Vereinsstaaten hatten diesem Vorschlage zugestimmt. Aber die braunschweigische Ständeversammlung widersetzte sich diesem Antrage, so daß die Regierung denselben nicht genehmigen konnte. Und so scheiterte die Ausführung dieser Maßregel an dem Widerspruche des damaligen kleinsten stimmberechtigten Vereinsstaates.

Auch dem Großherzogthum Oldenburg sollte nach seiner Aufnahme in den Zollverein das Recht der Beschickung der Conferenz bestritten werden, „weil es nur eine mit Hannover gemeinsame Zolldirection habe"; allein die oldenburgische Regierung bestand auf diesem Rechte, das ihr dann auch zugebilligt werden mußte. So hat jetzt dieser Staat mit kaum ¼ Mill. Einwohner eben dasselbe Stimmrecht, wie die andern, z. B. Preußen mit 18 Mill. Einwohnern.

Die General-Conferenzen sollen eigentlich in jedem Jahre zusammen treten; diese Versammlungen sind aber öfter ausgesetzt, wenn ein hinreichendes Arbeitsmaterial nicht vorlag. Ursprünglich war auch bestimmt worden, daß alle drei Jahre eine Totalrevision des Tarifs vorgenommen werden sollte. Aber auch hiervon ist in neuerer Zeit meist Abstand genommen, indem die letzte solche Totalrevision im Jahr 1845 stattgefunden hat. An diesem ursprünglich nur für die Jahre 1846—48 vereinbarten Tarife sind später nur Veränderungen einzelner Sätze durch Zusatz-Verordnungen eingeführt. Auch die wichtigen Veränderungen, welche der hannoversche September-Vertrag veranlaßte, wurde nur auf diesem Wege in den sonst beibehaltenen Tarif aufgenommen.

Jede Veränderung in der Gesetzgebung, sowie auch in dem Zolltarife muß auf einer solchen General-Conferenz mit Stimmeneinheit genehmigt worden sein. Ist ein solcher Beschluß zu Stande gekommen, so vereinigt sich die Conferenz über den Entwurf der in allen Vereinsstaaten zu erlassenden Verordnungen und vereinbart eine Frist für die Einholung der dazu erforderlichen Genehmigung der Einzelstaaten. In Ländern mit ständischer Verfassung ist diese Genehmigung natürlich meistens an die

Digitized by Google

Einwilligung der Ständeversammlung geknüpft, und in solcher Weise ist allerdings diesen eine Art von Mitwirkung bei den zu fassenden Beschlüssen eingeräumt. Der Natur der Sache nach wird aber von diesem Recht des Veto nur im äußersten Falle Gebrauch gemacht werden können; und in der That ist das oben angeführte Veto der braunschweigischen Stände bis jetzt wohl das einzige Beispiel der Art geblieben.

Sind dann die Zustimmungen aller Vereinsstaaten erfolgt, so wird die Bekanntmachung des gefaßten Beschlusses erlassen, die hinsichtlich des Wortlautes der Verordnungen selbst in allen Staaten die gleiche ist. Nur die Eingangsformeln hat jede Regierung den in ihrem Lande bestehenden Gesetzen gemäß selbstständig abzufassen.

Ein wichtiges Geschäft der General-Conferenz ist auch die Vornahme der Abrechnung zwischen den Vereinsmitgliedern. Das hierzu erforderliche Material wird jedoch von einem andern sogleich zu erwähnenden Vereinsorgane vorbereitet.

Ebenso sollen etwaige Beschwerden und Bemängelungen einzelner Mitglieder, die nicht auf schriftlichem Wege unmittelbar zwischen den Betheiligten abgemacht werden konnten, auf den General-Conferenzen erledigt werden. Fänden sich aber in dieser Beziehung unlösbare Differenzen, so würde ein Schiedsrichter von der ganzen Conferenz gewählt werden, dessen Ausspruch dann unbedingte Gültigkeit hat.

Auf der Conferenz werden auch die Anträge und Wünsche der einzelnen Regierungen in Betreff von Verbesserungen und Erweiterungen des Vereins berathen, für welche jedes Mitglied das Recht der Initiative hat. Die Abstimmung über derartige Anträge kann indessen nur nach zuvor eingeholter Instruction erfolgen.

Ein ständiges Organ ist in dem Centralbüreau des Zollvereins geschaffen. Diesem liegt es vor Allem ob, das verwickelte Geschäft der Abrechnung soweit zu ordnen und vorzubereiten, daß es nur noch der Prüfung und Genehmigung von Seiten der General-Conferenz bedarf. Außerdem hat dieses Centralbüreau insbesondere die Bevölkerungs- und die Commercial-Statistik aufzustellen. Der Sitz desselben ist in Berlin. Jeder Vereins-

Digitized by Google

staat hat zwar das Recht einen Beamten dazu (auf seine Kosten) abzuordnen, allein hiervon hat bis jetzt außer Preußen meist nur Baiern Gebrauch gemacht.

Die Unterhandlung von Verträgen über die Aufnahme neuer Mitglieder soll in der Regel den angrenzenden Vereinsstaaten überlassen bleiben. Es liegt aber wohl in der Natur der Sache, daß derartige Verhandlungen doch meist von Preußen geführt werden; als eine durch die Verhältnisse vollkommen berechtigte Analogie zu jener Bestimmung wird man es ansehen können, daß bei den neuerdings mit der Schweiz und Oesterreich über den Abschluß von Handelsverträgen gepflogenen Verhandlungen auch Vertreter von den an jene Länder angrenzenden Vereinsstaaten mitgewirkt haben.

Außerdem ist das Recht Verträge in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten abzuschließen den einzelnen Vereinsstaaten keineswegs genommen, sondern nur in die Schranke gewiesen, daß dadurch die allgemeinen Vereinsverträge nicht verletzt werden dürfen. Die durch solche Verträge erlangten Vortheile sollen dann auch auf die andern Vereinsstaaten möglichst ausgedehnt werden. Anderseits dürfen die von dem contrahirenden Vereinsstaate gebotenen Gegenleistungen nicht derart sein, daß sie den übrigen Mitgliedern Lasten auferlegen, welche nicht durch jene Vortheile aufgewogen würden. Gemäß diesen Grundsätzen hat Preußen zunächst für sich mit andern Staaten eine Reihe von Verträgen abgeschlossen, welche dann später auf andere Zollvereinsstaaten ausgedehnt wurden, entweder auf alle, oder nur auf einzelne, die ein besonderes Interesse dabei hatten. Solcher Art waren die Verträge mit Griechenland von 1839, mit der Türkei von 1840, mit Portugal von 1844, mit Sardinien und Neapel 1845, mit Mexiko 1855, Uruguay 1856, Persien 1857 u. s. w. Das Ziel aller dieser Verträge war Erleichterung der Einfuhr in jene Länder, besonders eine günstigere Behandlung der Schiffahrt zu erlangen.

Andere Verträge, die der Natur der Sache nach nur für den Gesammtverein abgeschlossen werden konnten, wie z. B. der mit England von 1841, der mit Belgien von 1844, mit Holland

Digitized by Google

von 1851 wurden ebenfalls von Preußen verhandelt, das gewissermaßen durch die realen Machtverhältnisse als der Mandatar des Zollvereins dem Auslande gegenüber aufzutreten berufen ist.

Der Zollvereinsvertrag macht aus den Territorien seiner Mitglieder, soweit er sich auf dieselben erstreckt, ein einiges Zollgebiet, welches nur von einer Grenzzoll-Linie umschlossen wird.

Für die Theilung des Ertrages der Eingangs-, Ausgangs- und Durchfuhr-Zölle unter die einzelnen Mitglieder besteht im Allgemeinen der Grundsatz, daß dieselbe vorgenommen wird nach dem Maßstabe der Bevölkerung jedes Staates. So viel Einwendungen gegen dieses Princip sich auch erheben lassen, wenn es sich um Länder von sehr verschiedenen Bevölkerungs-, Wohlstands- und Productions-Verhältnissen handelt, so hat doch die frühere Erfahrung gelehrt, daß ein anderer Maßstab der Regel nach doch nicht zu vereinbaren war. Manche der früheren Zolleinigungsversuche, bei denen man z. B. Combinationen aus der Volkszahl und der Grenzlänge für die Revenüenvertheilung zu Grunde legen wollte, scheiterten gerade an dieser Streitfrage.

Indessen ist doch auch in dem Zollvereine unter Umständen, welche eine gar zu große Verschiedenheit der Verhältnisse darboten, abgewichen worden von dem Grundsatze der Vertheilung nach der Kopfzahl. Die wichtigsten solcher Ausnahmen sind die folgenden:

1) Preußen bezog ehedem ein Präcipuum aus den Durchfuhrzöllen. Für die Vertheilung der Aus- und Durchgangsabgaben nämlich war das Gesammtgebiet des Zollvereins in zwei ungefähr gleich große Hälften, den sogenannten östlichen und westlichen Verband, getheilt. Der erstere umfaßt das Königreich Sachsen, den thüringischen Verein, das Herzogthum Braunschweig und die östlichen Provinzen des Königreichs Preußen. Von den in diesem östlichen Verbande erhobenen Aus- und Durchgangsabgaben hatte Preußen das Recht, für sich vorab die Hälfte, jedoch nur zum Belauf von 300,000 Thlrn. zurück behalten zu dürfen. Und der Ueberrest wurde dann erst unter die Mitglieder des östlichen Verbandes getheilt. Dieses Präcipuum sollte eine Entschädigung

Digitized by Google

bilden für den Verlust der früher von Preußen bezogenen bedeutenden Einnahme aus den Wasserzöllen auf der Oder, Weichsel und Memel, welche mit der Bildung des Zollvereins hinwegfielen. Während der vierziger Jahre waren diese Einnahmen noch sehr bedeutend, indem die Durchgangszölle bis zu ¾ Mill. und die Ausgangszölle bis zu ½ Mill. Thaler jährlichen Ertrages lieferten. Aber nachdem die Durchgangszölle aufgehoben und die Ausgangsabgaben auf einige wenige Gegenstände beschränkt worden, ist der finanzielle Ertrag derselben höchst unbedeutend. Preußen hat dem zufolge auf sein früheres Präcipuum verzichtet und die Ausgangsabgaben kommen künftig ebenso wie die Eingangszölle zur allgemeinen Vertheilung, die Eintheilung des Gebiets in einen östlichen und westlichen Verband ist aber fortan hinfällig.

2) Die Stadt Frankfurt erhält in Anbetracht der viel reichlicheren Verzehrung von zollpflichtigen Waaren ein Aversum von 4⅔ Kopftheilen oder 2½ Thlr. preuß. für einen jeden Kopf der städtischen Bevölkerung im Vorwege ausbezahlt. Die zu Frankfurt gehörende Landbevölkerung wird dagegen nur nach dem gewöhnlichen Vertheilungsmodus der Kopfzahl berücksichtigt. Außer jenem Aversum participirt Frankfurt dann aber auch noch an den einen gewissen Satz übersteigenden Reineinnahmen des Zollvereins*).

3) Das hannoversche Präcipuum. Wie schon früher erwähnt, wurde durch den Septembervertrag den Steuervereinsländern bewilligt, daß sie von dem Rohertrage der Eingangszölle, der Aus- und Durchgangszölle des westlichen Verbandes und der Rübenzuckersteuer 1¾ Kopftheile für jeden ihrer Einwohner erhielten, während sie an den Kosten nur im einfachen Verhältnisse der Kopfzahl Antheil zu nehmen hatten. Es sollte jedoch dieses Präcipuum nur bis zum Betrage von 20 Sgr. steigen können, auf diesem Satze aber stehen bleiben, wenn die Gesammteinnahme in noch höherm Verhältnisse zunehme.

Der neu abgeschlossene Vertrag vom 28. Juni 1864 bestimmt indessen, daß vom 1. Januar 1866 an die Steuervereinsländer nur noch 27½ Sgr. Fixum von dem zur Vertheilung kommenden

*) Ueber die Art und Weise der Berechnung dieses Antheils giebt Anlage A. nähere Auskunft.

Digitized by Google

Netto-Ertrage der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben erhalten sollen.*) Von dem Ertrage der Rübenzuckersteuer wird ihnen also der gewöhnliche Kopfantheil noch neben diesem Fixum zu Gute kommen müssen, so daß sie bei dem Durchschnittsertrage dieser Steuer aus den letzten Jahren in Zukunft etwa 1½ Thlr. pr. Conr. im Ganzen Netto-Einnahme aus dem Zollvereine beziehen werden.

Für den Verkehr im Innern gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß derselbe frei sei. Diese innere Verkehrsfreiheit ist vielleicht als die wichtigste Errungenschaft anzusehen, die den Zollvereinsländern zu Theil geworden. Doch sind aus finanziellen Gründen wegen der Ungleichheit des Abgabenverhältnisses in den Einzelstaaten gewisse Ausnahmen hiervon gemacht.

Eine Reihe von Gegenständen, die einer innern Consumtionssteuer unterliegen, werden auch beim Uebergang aus einem Zollvereinsstaat in den andern zu dieser innern Besteuerung des Einzelstaates herangezogen. Durch die Zollvereinsverträge sind zehn Artikel bezeichnet, bei welchen eine derartige innere Besteuerung allein zulässig sein soll. Es sind dieses: Tabak, Wein, Bier, Branntwein, Malz, Most, Cider, Essig, Mehl und Fleisch. Der Erhebung der Steuer beim Eingang in den einen Zollvereinsstaat muß natürlich im Interesse der Production die Rückerstattung der im andern Staate bereits bezahlten Steuer zur Seite stehen. Auch für diese Rückerstattung der Steuer sind vertragsmäßig gewisse Grundsätze festgestellt worden, damit dieselbe nicht etwa in eine Ausfuhr-Prämie sich verwandle. Mehrere Staaten haben für diese innern Consumtionssteuern engere Vereine gebildet, in welchen der Ertrag der nach gleichen Grundsätzen angelegten Steuer nach der Kopfzahl getheilt wird. Ein derartiger Verein besteht z. B. für die Erhebung der Branntweinsteuer zwischen Preussen, dem Königreich Sachsen, dem thüringischen Verein und einer Anzahl anderer kleiner Staaten. Für die Uebergangsabgabe auf Wein, Most, Tabaksblätter und Tabaksfabrikate: zwischen Preussen,

*) Ueber das Nähere dieser Berechnung conf. Anlage B.

Digitized by Google

Luxemburg, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg. Für Bier: zwischen Preußen, Luxemburg, Sachsen, Thüringen und Braunschweig.

In die Kategorie derjenigen Productionsarten, welche einer innern Besteuerung unterliegen, würde an und für sich auch die Rübenzucker-Fabrikation gehören. Allein es würden für den Verkehr ganz unerträgliche Beschwerden erwachsen, wenn die Grundsätze der Anlegung dieser Uebergangssteuern auf diesen Productionszweig hätten angewandt werden sollen. Einmal ist es ja beinahe unmöglich, im fertigen Zustande den aus Rüben erzeugten Zucker von dem Rohrzucker zu unterscheiden; anderseits hätte dann der Zucker im innern Verkehr überhaupt bei jedem Ueberschreiten einer Binnengrenze einer zollamtlichen Behandlung unterzogen werden müssen. Man hat sich deßhalb dafür entschieden, den Ertrag der Rübenzuckersteuer den allgemeinen Einnahmen des ganzen Zollvereins zuzugesellen. Auch principiell ist dieses darum vollkommen richtig, weil ja der Rübenzucker den Rohrzucker ersetzt, der Ertrag seiner Besteurung also das Ausfallen jenes Zolles decken soll. Die Rübenzucker-Industrie spielt in dem Zollverein seit lange eine so wichtige Rolle, daß es wohl gerechtfertigt erscheint auf die Stellung derselben etwas näher einzugehen.

Die Bereitung des Zuckers aus Runkelrüben, bekanntlich schon zur Zeit der Napoleonischen Continentalsperre erfunden, trat nach Herstellung des freien Verkehrs, in Deutschland wenigstens, vollkommen wieder in den Hintergrund und wurde erst nach Bildung des Zollvereins der Vergessenheit entzogen, als die schon durch die Negeremancipation gestiegenen Zuckerpreise in Frankreich, Deutschland, Oesterreich u. s. w. durch den hohen Eingangszoll auf Zucker für die Consumenten noch gesteigert wurden. Die Technik hatte inzwischen solche Fortschritte gemacht, daß diese Darstellung des Zuckers gewinnbringend für den Unternehmer auch in weniger warmen Ländern wurde, namentlich sobald sie der Besteurung des Rohrzuckers sich entziehen konnte. In Mittel- und Süddeutschland waren es besonders landwirthschaftliche Interessen, welche diesem in den dreißiger Jahren neu aufblühenden Industriezweige größere

Digitized by Google

Berücksichtigung zuführten. Der landwirthschaftliche Betrieb jener Länder hatte damals die Aufgabe, unter schwierigen Verhältnissen den Uebergang von der seit Jahrhunderten bestehenden Dreifelderwirthschaft zu einem intensivern Wirthschaftssysteme zu machen. Es galt dabei für die dem Ackerbau nöthige stärkere Viehhaltung wohlfeile Fütterungsmaterialien zu gewinnen, da die niedrigen Fleischpreise es noch nicht unmittelbar möglich machten, Futterkräuter in genügender Anzahl zu bauen und da die reichen Weiden der Gebirgs- und Küstenländer jener Gegenden fehlen.

Hier war es nun die Branntweinbrennerei einerseits und die Rübenzuckerindustrie anderseits, welche durch ihre neben dem Hauptproducte gewonnenen Abfälle die Möglichkeit gewährten, besonders auf den mittleren und größeren Wirthschaften die Stallfütterung einzuführen. So wuchs denn langsam die Rübenzuckerindustrie heran, ohne daß ihr anfänglich irgend eine Productionssteuer auferlegt worden wäre. Erst seit dem Jahr 1840 hatte sie, mehr als Controlabgabe, eine Steuer von einem viertel, 1841 von einem halben Silbergroschen pro Centner verarbeiteter Rüben zu entrichten. Seit dem Jahre 1844 wurde dieser Satz auf 1½ Silbergroschen erhöht, und da man damals annehmen konnte, daß etwa 20 Centner Rüben nothwendig seien, um einen Centner Zucker herzustellen, so war dieser also mit einer Steuer von 1 Thlr. belegt. Der indische Rohrzucker dagegen hatte bei der Einfuhr einen Zoll von 5—10 Thlrn. zu erlegen. Da nun mittlerweile die Technik immer weitere Fortschritte machte, so daß eine immer kleinere Quantität Rüben genügte, um ein bestimmtes Gewicht Zucker zu erzielen, und die Fabrikationskosten auch sonst sanken, so machte diese Begünstigung in der Besteuerung es möglich, den Rübenzucker zu niedrigeren Preisen, als den Colonialzucker zu liefern. Als Folge hiervon mußte eine Abnahme der Zuckereinfuhr und also eine Verminderung des Ertrages der wichtigen Zuckerzolleinnahme eintreten. Daher sah der Zollverein sich denn auch genöthigt, die Steuer auf Rüben vom Jahre 1850 an auf 3 Sgr. zu erhöhen. Nicht ohne Schwierigkeiten war es gelungen, diese Steuererhöhung durchzusetzen, welcher die engverbundenen Interessen der Rübenzucker-Fabrikanten

Digitized by Google

einen wohl organisirten Widerstand entgegen zu stellen wußten. Aber die Zollausfälle wurden bei dem Zucker immer bedeutender, so daß man sich veranlaßt sah, in die Verträge von 1853 ein besonderes Abkommen über diesen Gegenstand aufzunehmen. Es wurde nämlich bestimmt, daß die von dem Zucker inländischen und ausländischen Ursprungs zusammen erzielte Steuer nicht mehr sich mindern, sondern wenigstens 6,1 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung ergeben solle. Nöthigenfalls sollte also die Rübenzuckersteuer um so viel erhöht werden, als erforderlich wäre, um jenes Steuerminimum zu erreichen. Zunächst wurde der Steuersatz für Rüben auf 6 Sgr. pro Centner festgestellt, aber schon 1855 war es nothwendig, eine weitere Erhöhung auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. vorzunehmen. Da man bei dem gegenwärtigen Stande der Technik annehmen darf, daß bei gutem Betriebe und geeignetem Materiale schon 13 Centner genügen, um einen Centner raffinirten Zucker darzustellen (unter besonders günstigen Umständen reichen dazu auch schon 12 Centner hin), so würde dieser also nur mit einer Steuer von $3\frac{1}{4}$ Thlrn. belegt. Diese Annahme liegt auch der Ausfuhr-Bonification zu Grunde, welche $1\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Ctnr. für den in das Ausland gehenden Rübenzucker vergütet. Dennoch hat also das Product dieser Industrie sich noch immer eines erheblichen Vorzuges in der Besteuerung vor dem Colonialzucker zu erfreuen, und in Folge davon hat dieser Industriezweig in einzelnen Gegenden, welche einen für die Rübencultur besonders geeigneten Boden besitzen, eine große Ausdehnung erlangt. Die Steuerbegünstigung ist aber weniger der Industrie, als dem Grundbesitze zu Gute gekommen, indem die wachsende Concurrenz die Preise der Rüben und damit die Grundrente in jenen Gegenden immer mehr gesteigert hat. So gehört es denn nicht zu den Seltenheiten, daß dort Pachtzinse von 40 Thlrn. pr. preußischen Morgen (also circa 200 Mark pr. holsteinische Tonne) für Land, das zum Zuckerrübenbau geeignet ist, gezahlt werden.

Dabei ist in neuerer Zeit der landwirthschaftliche Charakter dieser Industrie fast völlig in den Hintergrund getreten, und der Großbetrieb hat auch hier, wie überhaupt in dem modernen Fabrikwesen, durchaus die Oberhand gewonnen. Während die Zahl

Digitized by Google

der Fabriken in dem letzten Decennium nicht zugenommen hat, sondern vielmehr noch eine kleine Verminderung zeigt, hat sich das Erzeugniß derselben so sehr vermehrt, daß man wohl annehmen darf, es würden jetzt durchschnittlich 80 bis 85 Procent des im Zollverein consumirten Zuckers aus Runkelrüben angefertigt. Die Zahl der in Thätigkeit befindlichen Rübenzuckerfabriken betrug im Jahr 1861 in den Zollvereinsländern überhaupt 247, wovon 215 im Königreich Preußen und nur 32 in den übrigen Vereinsstaaten sich befanden. Die meisten zählte die preußische Provinz Sachsen, nämlich 126, wovon allein 83 in dem Regierungsbezirk Magdeburg, dann folgt Schlesien mit 45 u. s. w.

Eine Gleichstellung des Rübenzuckers hinsichtlich der Besteuerung mit dem indischen Zucker wird nach allem diesem über kurz oder lang doch wohl angebahnt werden müssen.

Der Zollvereinstarif ist im großen Ganzen auf der Grundlage geblieben, welche das preußische Zollgesetz von 1818 festgestellt hatte. An diesem hatte, wie bereits früher erwähnt, Preußen für sich schon Verbesserungen vorgenommen, die ihm eine systematischere Gestaltung gaben, und in solcher Form ging er dann auch in die Zollvereinsverträge über. Die Bestimmung, daß alle drei Jahre eine allgemeine Tarifveränderung vorgenommen werden solle, wurde auch in die Zollvereinsverfassung mit aufgenommen; sie ist indessen nur selten zur Ausführung gekommen. Im Allgemeinen kann man in Beziehung auf die Veränderungen des Tarifs in dem Zollvereine gewissermaßen eine aufsteigende und eine absteigende Periode unterscheiden. Die erstere, mit der reicheren Entwickelung der großen Industrie in den süddeutschen Vereinsstaaten beginnend und besonders durch die Anstrengungen Fr. List's gefördert, reichte bis zum Abschluß des Septembervertrages mit Hannover. Während dieser Zeit wurde das Schutzzollsystem mehr ausgebildet, um diese theilweise erst im Entstehen begriffene Industrie zu fördern, und selbst Fabrikmaterialien, die bis dahin frei eingegangen, wurden mit neuen Zöllen belegt, wie dies z. B. beim Roheisen der Fall war.

Der hannoversche Vertrag brachte zunächst eine beträchtliche Reduction wichtiger Finanzzölle, der neue

Digitized by Google

französische Handelsvertrag setzte dann eine Reihe von bedeutenden Industriezöllen herab. Auch die zukünftige Fortentwickelung des Zollvereintarifes wird sich unzweifelhaft in dieser, zu größerer Handelsfreiheit hinführenden, Bahn bewegen müssen. Einerseits kann der Zollverein dem in solcher Art gegebenen Beispiele der übrigen großen Industriestaaten nicht wohl Widerstand leisten; anderseits dürften nun die in ihm vorhandenen, wirklich lebensfähigen Industrieen auch wohl so weit festen Fuß gefaßt haben, daß sie die Vereingerung des Schutzes zu vertragen im Stande sind.

Was die innere Organisation des Zollwesens, die Erhebung der Zölle und Abgaben, die Anstellung der Beamten, die Verwaltung und Beaufsichtigung u. s. w. angeht, so hat der Verein die schwierige Aufgabe, einerseits die Selbstständigkeit der Einzelstaaten möglichst zu wahren, anderseits Uebereinstimmung in den verschiedenen Ländern aufrecht zu erhalten, im Ganzen sehr glücklich zu lösen gewußt.

Jeder Staat, welcher als vollberechtigtes Mitglied in den Verein getreten ist, verwaltet sein Zollwesen selbstständig; er ernennt die dazu gehörigen Beamten und Diener bei den Central-, Bezirks- und Localstellen. Doch werden dieselben nach gleichförmigen Bestimmungen angestellt und instruirt.

Um aber insbesondere die übereinstimmende Handhabung der Vereinsgesetze und Anordnungen zu sichern, ist noch die Maßregel getroffen, daß die einzelnen Staaten gegenseitig Controlbeamte zu einander abordnen. Diese Controle wird in zwiefach verschiedener Weise geübt. Einmal werden sogenannte Vereins-Bevollmächtigte zu den Zoll-Directionen der andern Staaten geschickt, die dort das Recht haben, allen Sitzungen dieser Behörden beizuwohnen und von allen Verfügungen und Anweisungen, welche in Beziehung auf die Zollangelegenheiten an die untern Behörden ergehen, Einsicht zu nehmen. Ebenso steht ihnen die Befugniß zu, die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und bei den Zollerhebungsstätten in dem Gebiete, wo sie beglaubigt sind, vorzunehmen, Einsicht in alle Acten, Bücher, Rechnungen und Register zu verlangen. Etwaige Einwendungen

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

gegen den bemerkten Geschäftsgang können sie sofort vorbringen, ohne daß dieselben jedoch einen Suspensiveffect hätten, auch müssen sie sich jedes eigenen Eingreifens in die Geschäfte enthalten und haben bei fortdauernder Differenz der Ansichten an ihre eigene Regierung Bericht zu erstatten. Derartige Vereinsbevollmächtigte sind ernannt von Preußen zu München, Dresden, Karlsruhe, Kassel und Hannover, von Baiern zu Berlin, Köln und Königsberg, von Sachsen zu Breslau, von Hannover zu Stettin, von Würtemberg zu Darmstadt, von Baden zu Magdeburg, von Kurhessen zu Münster, vom Großherzogthum Hessen zu Stuttgart u. s. w.

Sodann senden die Regierungen an die Hauptzollämter anderer Vereinsstaaten, sowohl an den Grenzen, als im Innern sogenannte Stationcontroleure ab, „welche von allen Geschäften dieser Haupt- und Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben."

Die Kosten der Verwaltung, der Zollerhebung und des Zollschutzes an den Grenzen werden in der Weise auf gemeinschaftliche Rechnung getragen, daß dafür gewisse Pauschsummen stipulirt sind, welche die einzelnen Staaten von ihren Zolleinnahmen vorweg inne zu behalten berechtigt sind. Es betragen diese Pauschsummen im Allgemeinen auf die Meile Grenzlänge 2000 Thlr. pr. Cour., sind aber je nach Umständen auch höher normirt. So ist z. B. bei der letzten Erneuerung des Vertrages im Jahre 1864 an Oldenburg für eine schwieriger zu bewachende Grenzstrecke eine Erhöhung dieser Pauschsumme bewilligt worden.

Die Kosten der Zollverwaltung im Innern hat dagegen jeder Vereinsstaat auf seine eigene Rechnung zu tragen.

Für die Abrechnung gilt das Verfahren, daß jeder Vereinsstaat alle drei Monate eine vorläufige Uebersicht der von ihm erhobenen Einnahmen an das Centralbüreau einsendet. Dieses nimmt dann nach diesen Uebersichten eine provisorische Ab-

Digitized by Google

rechnung vor und bestimmt, wohin die bei einzelnen Staaten etwa vorhandenen Ueberschüsse zu zahlen sind. Bei diesen Anweisungen zur Ueberzahlung sollen jedoch die von den betreffenden Regierungen etwa ausgesprochenen Wünsche möglichst berücksichtigt werden. Die definitive Abrechnung erfolgt dann jährlich; sie wird ebenfalls von dem Centralbüreau aufgestellt, von der Generalconferenz geprüft und genehmigt.

Außer der Einrichtung und Verwaltung des Zollwesens haben die Vereinsstaaten dann noch eine Reihe von andern Maßregeln in gemeinsamer Weise angeordnet.

Als die wichtigsten Gegenstände solches weitern Uebereinkommens mögen nur folgende hier aufgeführt werden.

Stapel- und Umschlagsrechte, soweit dieselben noch bestanden, sind im Bereiche des Zollvereinsgebietes abgeschafft.

Für die Erhebung der Communicationsabgaben sollen von den einzelnen Vereinsstaaten gleiche Grundsätze angenommen werden, insbesondere ist ein gleichmäßiger Tarif für die Chaussee- und Brückengelder vereinbart worden. Die für die Benutzung von Kanälen, Häfen und ähnlichen Verkehrseinrichtungen zu zahlenden Gelder sollen derart normirt werden, daß sie nur zur Deckung der Kosten für jene Einrichtungen ausreichen.

Die Vereinsstaaten behandeln die Staatsangehörigen gegenseitig auf gleichem Fuße bei der Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbs- und Handelsbetrieb, bei dem Besuche von Messen und Märkten, beim Probenhandel u. s. w.

Die Seestaaten (Preußen, Hannover, Oldenburg) lassen sowohl bei der auswärtigen, wie bei der Binnenfahrt gegenseitig ihre Schiffe und Ladungen unter denselben Bedingungen und Abgaben zu.

Die Vereinsstaaten sichern sich gegenseitig den Schutz der ertheilten Patente zu.

Die Consuln eines Vereinsstaates sind verpflichtet, auch den Angehörigen aller übrigen nöthigenfalls die geeignete Unterstützung zu gewähren.

Digitized by Google

Der Zollverein hat ein gleiches Gewichtssystem (das metrische Pfund) für das Zollwesen eingeführt. Von hier aus hat dasselbe dann auch im übrigen Verkehr nach und nach Platz gegriffen.

Auch für Herstellung der Einheit des Maß- und Münzwesens ist von hier aus die Anregung ergangen.

Von besonderer Bedeutung für die Entwickelung der Industrie war es, daß die Zollvereinsstaaten sich vereinigten, gemeinsame Ausstellungen zu veranstalten. Die erste derselben wurde im Jahre 1844 zu Berlin, die zweite 1854 zu München gehalten. Seitdem scheint es aufgegeben zu sein, specielle Zollvereinsausstellungen zu veranstalten; statt derselben aber diente dann die gemeinsame Betheiligung an den großen internationalen Ausstellungen, die zu Paris und London abgehalten wurden. Schon an einer früheren Stelle ist darauf hingewiesen, welche Erfolge bei diesen Gelegenheiten der Zollverein und seine Industrie errungen haben.

Noch manche andere wichtige Maßregel auf volkswirthschaftlichem, wie auf anderem Gebiete ist durch den Zollverein angeregt worden. Leider muß man dabei freilich das Geständniß machen, daß alle diese Reformen mehr in das Stocken gerathen sind, seitdem durch die früher erwähnten Streitigkeiten der innere Zwist unter die Regierungen des Zollvereins getragen ist. Doch wird man nicht umhin können einzugestehen, daß Das, was der Zollverein geschaffen, gefördert oder auch erhalten hat, viel mehr ist und wichtigere nationale Güter berührt, als alle vom Bundestage, oder sonstwie getroffene gemeinsamen Maßnahmen. Und nicht blos die materiellen Interessen der Vereinsländer sind durch den Verein gefördert worden, seine Wirkungen haben sich ebenso sehr auf das politische und geistige Gebiet erstreckt. Um an den früher citirten Ausspruch eines Gegners des Zollvereins in der würtembergischen Kammer anzuknüpfen, darf man vielleicht sagen: es fielen in dem Vereine nicht blos diejenigen Schranken, welche bis dahin den materiellen Verkehr der einzelnen deutschen Länder gegen einander abgesperrt hatten, sondern es sanken auch die geistigen Barrieren, welche Stammesunterschiede und Verschiedenheit

Digitized by Google

der geschichtlichen Erlebnisse aufgerichtet hatten. Für die wirkliche Begründung der deutschen Einheit hat der Zollverein vielleicht mehr geleistet, als irgend ein anderes Organ sich dessen rühmen kann.

Es soll dabei keineswegs in Abrede gestellt werden, daß die Verfassung und die Einrichtung des Zollvereins sehr wesentlicher Verbesserung fähig sind; aber wie einmal nun durch den historischen Gang der Ereignisse die Lage der Dinge in Deutschland gestaltet ist, darf man wohl behaupten, daß die Reform des Zollvereins in genauestem Zusammenhange mit der politischen Frage der Bundesreform steht. Wenn Deutschland in einen Bundesstaat verwandelt würde, so wäre damit eine tiefgreifende Umgestaltung des Zollwesens von selber angebahnt. Ohne diese Umwandlung werden aber weitgehende Reformpläne für das Zollwesen der Vereinsstaaten auf außerordentlich große Schwierigkeiten stoßen, deren Ueberwindung sehr fraglich erscheinen muß.

Will man den Einrichtungen und der Organisation des Zollvereins eine gerechte Würdigung zu Theil werden lassen, so muß man sich erinnern, daß der Verein gebildet worden ist, durch Staaten, welche zwar durch das Band des deutschen Bundes in allgemein politischer Beziehung zusammenhängen, die aber auf dem hier in Rede stehenden Gebiete durchaus von einander unabhängig und selbstständig waren. Die Geschichte der Entstehung des Vereins einerseits und die früheren mißlungenen Bestrebungen nach demselben Ziele hin anderseits haben es deutlich dargethan, daß der Verein nur zu Stande kommen konnte, indem die ihn begründenden Verträge dieser selbstständigen Stellung der Einzelstaaten im vollsten Maße Rechnung trugen.

Aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich denn auch die wenigstens zeitweilige Nothwendigkeit einer Reihe von gerade solchen Vertragsbestimmungen, die in neuerer Zeit am meisten angefochten zu werden pflegen. Und eine unbefangene Beurtheilung wird bei ihnen auch zugestehen müssen, daß der schädliche Einfluß auf die Fortentwickelung des Zollvereins, welcher der Existenz dieser Bestimmungen zur Last gelegt wird, keineswegs untrennbar mit ihnen verbunden ist.

Digitized by Google

Es ist die Art und Weise der Handhabung derselben gewesen, welche den Schaden verursacht, seitdem der Geist des Zwiespaltes in den Verein gekommen war. Wir begegnen auch hier dem so häufig vorkommenden Irrthume, daß man in der äußern Form und in einzelnen Verfassungsbestimmungen bald die Wurzel alles Uebels, bald die Radicalabhülfe finden will.

Aus der Natur der Verträge, in sofern sie eben von unabhängigen Staaten für einen bestimmten Zweck mit einander geschlossen wurden, ergeben sich beinahe mit Nothwendigkeit folgende wesentliche Bestimmungen:

Der Verein wird immer nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen. Wäre von vorn herein eine beständige Dauer der Verträge beabsichtigt worden, so wären dieselben schwerlich jemals zu Stande gekommen, einmal wegen der Unsicherheit, die man über die Wirkungen des Beitritts haben mußte, dann auch weil in einer solchen Verpflichtung von ewiger Dauer unzweifelhaft eine Schmälerung der Souveränetätsrechte gefunden werden mußte.

Der Vertrag hatte ferner einen ganz genau bestimmten Zweck im Auge. Eine jede wesentliche Aenderung der Einrichtungen, oder des Tarifes des Vereines muß natürlich als eine Abänderung dieses vertragsmäßig bestimmten Zieles erscheinen. Und da ergiebt sich wiederum aus der Natur des Vertrages, daß dieselbe nur bei freier Einwilligung aller Betheiligten möglich ist. Dieser Satz gestaltet sich nun in der praktischen Anwendung auf die Vollvereinsverfassung so, daß

alle Zollvereinsmitglieder ein gleiches Stimmrecht haben,

daß ferner zu allen Beschlüssen, durch welche wesentliche Neuerungen geschaffen, oder Tarifveränderungen vorgenommen werden sollen, Stimmeneinheit erforderlich ist.

Bekanntlich sind in neuerer Zeit viele Stimmen laut geworden, welche eine Reform der Zollvereinsverfassung in sehr wesentlichen Punkten verlangen. Auch der erste deutsche Handelstag, im Jahre 1861 zu Heidelberg abgehalten, hatte sich mit dieser

Digitized by Google

Frage beschäftigt und für den zweiten, in München abgehaltenen Handelstag war ein Entwurf ausgearbeitet, der die „Grundlagen eines zum Zwecke der dauernden Erhaltung und einer bessern Organisation des Zollvereins abzuschließenden Vertrages" aufstellen sollte. In diesem Entwurfe finden sich alle die Forderungen berücksichtigt, welche man neuerdings gewöhnlich bei dieser Reformfrage aufstellen hört. Es sind dieses:

„Ewige Dauer des Vertrages;

Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit;

Theilnahme der Bevölkerung, oder der Ständeversammlungen der Einzelstaaten an der Gesetzgebung des Zollvereins durch Abordnung von Deputirten zu einem Zollparlamente, welches neben die Regierungsabgeordneten zu treten bestimmt ist."

Man kann gern zugeben, daß die Erfüllung dieser Forderungen im hohen Grade wünschenswerth sein mag, eben so schwierig aber muß dem unbefangenen Blicke die Verwirklichung derselben erscheinen.

Außergewöhnliche Verhältnisse würden dazu gehören, um diese Wünsche zu realisiren; dann aber würde es wahrscheinlich eben so leicht sein, die ganze Frage der Bundesreform in einer befriedigenden Weise zu lösen.

Daß bei dem Ablaufe der beiden letzten Vertragsperioden des Zollvereins jedesmal eine Krisis eintrat, in welcher sogar die Fortexistenz des Vereines bedroht wurde, ist allerdings eine sehr üble Erscheinung gewesen. Indessen hat sich der Verein als eine so natur-nothwendige Einrichtung erwiesen, daß er darum beide Mal die Krisis überwunden hat. Der Verein trägt die Garantie seiner beständigen Fortdauer in sich selbst, und es bedarf dazu eigentlich keines Paragraphen des Vertrags, der diese ausspricht. Ein solcher würde doch die Fortexistenz nicht sichern, wenn der Verein je aufhören sollte, durch diese inneren Bande zusammen gehalten zu werden.

Auch jetzt noch muß es als sehr fraglich bezeichnet werden,

Digitized by Google

ob die einzelnen Staaten sich dazu verstehen würden, einen unauflöslichen Vertrag dieser Art für alle Zeiten einzugehen.

Eine Modification der Vertretung der Einzelstaaten in der Generalconferenz (oder dem sogenannten Directorium des Entwurfs) würde ebenfalls auf sehr große Schwierigkeiten stoßen; namentlich wenn damit die Beschlußfassung durch Majorität verbunden werden soll. Die einzelnen Vereinsstaaten bieten hinsichtlich ihrer Größe, ihrer Bevölkerung, ihrer realen Machtverhältnisse und ihrer Interessen solche Verschiedenheiten dar, daß nicht wohl eine Vertretungsnorm aufzustellen sein wird, welche nicht auf der einen oder andern Seite den allerentschiedensten Widerspruch hervorriefe. Sollte z. B. die Vertretung sich nach der Volkszahl richten, so käme auf Preußen schon die Hälfte der Vertreter und diesem Staate wäre also die Majorität der Stimmen dadurch in allen Fällen gesichert. Ein jedes nach andern Normen geordnetes Zahlenverhältniß böte aber Willkürlichkeiten dar, gegen die sich sicher hier, oder dort Widerspruch erheben würde.

Die Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit würde wahrscheinlich erst recht dazu dienen, die Elemente des Zwiespalts und der Intrigue in den Verein zu bringen. Die Gefahr, oder die Furcht des Majorisirtwerdens würde auf den Verhandlungen wie ein drückender Alp lasten, und es dürfte sehr in Frage stehen, ob bei allen diesen gewünschten Einrichtungen Vorgänge im Zollverein, wie sie in der letzten Zeit zu beklagen gewesen, vermieden sein würden, ob nicht vielmehr gerade dann eine Sprengung des Vereins eingetreten sein würde. Auch mit der bestehenden Verfassung läßt sich, wie die erste Periode des Zollvereins genügend gelehrt hat, derselbe zu gutem Gedeihen weiterführen, sobald nur alle Mitglieder von dem aufrichtigen Willen beseelt sind, nur nach dem gemeinsamen Besten zu streben. Wenn aber dieser Wille fehlt, wenn fremdartige Interessen und fernliegende Ziele in die Vereinsangelegenheiten übertragen werden, dann wird keine Vertragsbestimmung gegen derartige Zwistigkeiten und Krisen schützen. Je fester die Bande sind, die durch die Verfassung die einzelnen Mitglieder, selbst wider ihren Willen, fesseln

Digitized by Google

sollen, desto energischer wird unter Umständen ihrerseits das Bestreben sein, solche lästige Fesseln zu sprengen.

Es ist allerdings richtig, daß bei der gegenwärtigen Vereinsverfassung den Volksvertretungen der Einzelstaaten kaum eine Möglichkeit geboten ist, auf den Gang der Vereinsverhandlungen einzuwirken. Sie werden sich fast immer in der Lage befinden, das bereits Beschlossene nur ohne Weiteres genehmigen zu müssen, mögen dadurch auch noch so wichtige Interessen verletzt erscheinen. Die Sprengung des Vereins, die aus einer Nichtgenehmigung hervorgehen könnte, würde doch noch ein viel größeres Uebel sein. Und es ist ebenso richtig, daß das ständische Steuerbewilligungsrecht durch die Existenz des Zollvereins einen wesentlichen Abbruch erleidet.

Aber die gegen diese Uebelstände z. B. in jenem Entwurfe des Handelstags vorgeschlagenen Abhülfsmittel dürften von noch viel problematischerer Wirkung sein. Sicherlich würde der Geschäftsgang bei dieser neuen Organisation, wo also das von den Vereinsregierungen gebildete Directorium mit zwei neben ihm stehenden Repräsentantenversammlungen die gesetzgebende Gewalt ausübte, ein außerordentlich verwickelter werden und zu Streitigkeiten nach allen Seiten hin überreichliche Gelegenheit darbieten. Ob aber namentlich die Verhandlungen mit dem Auslande von einem solchen Centralorgane besser und leichter geführt werden würden, dürfte doch wohl als sehr fraglich erscheinen.

Gerade in Beziehung auf diesen Punkt wird sich, so lange die Verhältnisse Deutschlands so bleiben, wie sie einmal durch die Bundesverfassung geordnet sind, kaum ein anderes Verfahren als möglich ergeben, wie das jetzt innegehaltene, welches nicht durch die Verfassung unbedingt geboten, wohl aber durch die realen Machtverhältnisse an die Hand gegeben wird, das nämlich, daß Preußen die Verhandlungen mit dem Auslande im Namen des Zollvereins führt. Derartige Verhandlungen werden gewiß der Regel nach nur dann zu einem günstigen Resultate führen, wenn auf jeder Seite nur eine direct unterhandelnde Macht steht. Eine fremde Regierung aber wird kaum geneigt sein, mit einem andern

Digitized by Google

Zollvereinsstaate in Unterhandlung treten zu wollen, als eben mit Preußen. Ein solches entweder ausdrücklich von den übrigen Vereinsgenossen übertragenes, oder aus eigenem Antriebe selbstständig übernommenes Mandat legt freilich diesem Staate eine ernste und unter Umständen schwierige Pflicht auf — die nämlich, daß er durchaus und ausschließlich nur solchen Zielen zustreben darf, von welchen er sich nach gewissenhafter Prüfung sagen kann, sie seien die durch die Interessen des ganzen Vereins gebotenen. Es wird vielleicht bisweilen einige Selbstüberwindung dazu gehören, nur in solchem Sinne zu handeln und auf die Durchführung gewisser durch die eigenen Interessen scheinbar gebotenen Pläne zu verzichten. Doch die frühere Geschichte des Vereins hat mehrfache Beispiele davon aufzuweisen, daß Preußen im Stande ist, eine derartige Politik zu übernehmen, und daß dieselbe zuletzt ihm selber nur zum wahren Vortheil gereicht.

An die übrigen Vereinsstaaten muß aber dann die Forderung gestellt werden, daß sie den durch eine solche Geschäftsführung erlangten Abmachungen ihre Zustimmung nicht versagen, selbst für den immerhin möglichen Fall, daß dadurch nicht alle ihre Wünsche und Ansprüche erfüllt würden.

Daß der Abschluß des französischen Handelsvertrages zu solchen bedauerlichen Vorkommnissen geführt hat, war wesentlich dadurch verursacht, daß bei dieser Angelegenheit eigentlich fernliegende politische Zwecke mit verfolgt wurden, daß von beiden Seiten es an dem Sinne der gegenseitigen Verständigung gebrach, der bei Bundesgenossen nicht fehlen dürfte. Es hieß auch hier:

Iliacos intra muros peccatur et extra.

Man trage nur dafür Sorge, daß dieser Geist der Eintracht zurückkehre, dann wird sich auch mit der bestehenden Verfassung der Zollverein zu gedeihlichem Fortschreiten führen lassen.

Man möge bei dieser ganzen Frage auch noch einen Punkt nicht außer Acht lassen. Für einen Verein, zu solchen Zwecken begründet, ist es geradezu nothwendig, daß er einen sehr conservativen Charakter trage. Vielleicht leistet der Zollverein in dieser Beziehung des Guten zu viel; aber das wird doch immer nicht von

Digitized by Google

so übeler Wirkung sein, als wenn seine Verfassung und Einrichtung zum Experimentiren gar zu leichte Gelegenheit darböte. Man bedenke nur, wie sehr die theoretischen Anschauungen über die im Zollwesen zu befolgenden Tendenzen noch von einander abweichen, und male sich einmal den Zustand aus, welcher für Handel und Industrie entstehen würde, wenn die die inneren Einrichtungen des Vereins, die Tarifsätze u. s. w. feststellenden Gesetze aus Majoritätsbeschlüssen hervorgehen müßten, welche bald der einen, bald der anderen vielleicht ziemlich extremen Anschauung entsprängen.

Auch bei der bestehenden Verfassung ist ein noch weiter Spielraum gegeben für Verbesserung des innern Lebens im Verein. Der mit so gutem Erfolge bereits beschrittene Weg der möglichsten Annäherung der einzelnen Vereinsstaaten in Betreff ihrer sonstigen, noch verschiedenartigen, auf den Verkehr, auf die Steuerverhältnisse u. s. w. bezüglichen Einrichtungen würde gar sehr zur Förderung der allgemeinen Interessen dienen. Wäre z. B. die innere Consumtionsbesteuerung in den einzelnen Staaten auf gleichem Fuße eingerichtet, so könnten die jetzt so lästigen, den innern Verkehr beschränkenden Uebergangssteuern gänzlich hinweggeräumt werden.

Die Manipulationen der Zollerhebung selber dürften wahrscheinlich auch noch mancherlei Verbesserungen erfahren können, wenn man dafür nur immer das Ziel im Auge behalten will, daß dieselben ihr Eingreifen in die Freiheit des Verkehrs auf das absolut nothwendige Minimum beschränken müssen. Je mehr die Zollvereinsstaaten darnach streben, an dem großen Weltverkehr sich zu betheiligen, um so mehr müssen sie sicherlich darauf bedacht sein, aus ihrem Zollwesen Alles zu verbannen, was der freien Bewegung des Handels unnöthige Fesseln anlegt.

Die Vorschriften über den bei der Verzollung und bei der nöthigen Controle einzuhaltenden Geschäftsgang sind der Hauptsache nach vor mehr als einem Menschenalter erlassen, als es noch weder Telegraphen, noch Eisenbahnen oder Dampfschiffe gab, und als die Zollvereinsstaaten fast nur den Binnenverkehr zu berücksichtigen

Digitized by Google

hatten. Seitdem durch jene eben erwähnten großartigen Förderungsmittel das Transportwesen gänzlich umgestaltet ist, machten sich unzweifelhaft auch für die Manipulationen des Zollwesens mannichfach andere Bedürfnisse geltend. Der immer stärker werdende Antheil, welchen der an das Meer gerückte Zollverein an dem Seeverkehr nimmt, wird namentlich auf möglichste Erleichterung des Großhandels und der Schifffahrt mit Nothwendigkeit hinweisen.

Der Zollverein wird sich dem von andern Staaten gegebenen Beispiele nicht verschließen können, und nach möglichster Erleichterung aller seiner Controlmaßregeln, besonders auch nach noch weiterer Vereinfachung seines Tarifs zu streben fortfahren müssen.

Den auf die Reform des Zollvereins gerichteten Bestrebungen liegt hauptsächlich ein Verlangen zu Grunde, welches sicherlich auch vollkommen berechtigt ist: es sollen solche tief in alle Verkehrsverhältnisse eingreifenden Fragen, wie sie in der Zollgesetzgebung vorkommen, nicht einseitig von den Regierungen entschieden werden, ohne jede eigentliche Mitwirkung des Volks. Gewiß sind die Regierungen auch bei dem besten Willen nicht immer im Stande, sich genaue und zuverlässige Kenntniß aller der hier einschlagenden Verhältnisse zu verschaffen, wohl aber könnte ihnen dabei der Beirath von Repräsentantenversammlungen, welche aus den unmittelbar dabei interessirten Kreisen hervorgehen, eine wesentliche Unterstützung gewähren.

Auch bei der bestehenden Zollvereinsverfassung würde es ja aber möglich sein, für die Berathung besonders wichtiger Fragen, wie z. B. Totalrevision des Tarifs, Entwerfung eines neuen Zollgesetzes u. s. w. eine Versammlung von Sachverständigen aus allen Vereinsländern zu berufen, welche der Generalconferenz vorarbeiten und mit ihrem Gutachten an die Hand gehen könnten.

Würde einer derartigen Versammlung auch natürlich nur eine berathende Stimme beigelegt, so würde dieselbe doch heutigen Tages, unterstützt von der öffentlichen Meinung, für ihr Votum gerade so viel Gewicht in Anspruch nehmen können, als der innere Werth desselben betragen würde.

Digitized by Google

Die Zusammensetzung und Berufung einer solchen Sachverständigenversammlung würde aber sicherlich nicht auf jene fast unüberwindlichen Hindernisse stoßen, welchen man begegnet, wenn man sofort jetzt ein Zollparlament bilden will. Immerhin wäre aber damit ein Organ gewonnen, das einer weitern Fortentwicklung fähig wäre.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Das Zollwesen der Herzogthümer Schleswig-Holstein

in

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dreizehntes Kapitel.

Ueberſicht der geſchichtlichen Entwickelung des ſchleswig-holſtein'ſchen Zollweſens.

Das Zollweſen der Herzogthümer Schleswig-Holſtein bietet dem Hiſtoriker und dem Nationalökonomen viel intereſſante Züge dar, indem ſich eines Theils der allgemeine Entwickelungsgang dieſer Inſtitution darin ſehr klar abſpiegelt, anderſeits dieſe Länder ſchon in verhältnißmäßig früher Zeit wohlgeordnete Zuſtände des Zollweſens aufzuweiſen hatten. Es kann hier natürlicher Weiſe dieſe Entwicklungsgeſchichte nur in großen Zügen vorgeführt werden.

Auch in Schleswig-Holſtein waren die Zölle urſprünglich und bis in das ſiebzehnte Jahrhundert hinein bloße Paſſagezölle, die von allen Waaren gleichmäßig erlegt werden mußten, ſobald dieſelben eine Zollſtätte paſſirten, mochte dies nun auf der Ein-, Aus-, oder Durchfuhr geſchehen. Dieſe Zollzahlung wiederholte ſich auch, wenn mehrere Zollſtätten nach einander paſſirt wurden, und war keineswegs bei den verſchiedenen immer gleich. Die Tarifirung war niedrig und ganz generell gehalten, in den älteſten Zeiten z. B. nach der Zahl der den Wagen vorgeſpannten Pferde u. ſ. w. Später unterſchied man beſonders Vieh und andere Gegenſtände, flüſſige und trockene Waaren u. ſ. w.

Am wichtigſten war in früheren Zeiten der Ausfuhrzoll auf Vieh, der z. B. um die Mitte des 16. Jahrhunderts bei den beiden Zollſtätten von Gottorf und Rendsburg allein doppelt ſo viel einbrachte, als alle übrigen ſchleswig-holſteiniſchen Zölle zuſammen.

Im 17. Jahrhundert machten ſich auch hier die geſteigerten Bedürfniſſe des Staatshaushalts geltend, die auf eine Vermehrung dieſer Einnahmen bedacht ſein ließen. Es wurden im Jahre 1636 die ſogenannten Licenten eingeführt, die ungefähr den

Digitized by Google

Accise-Abgaben entsprachen, wie sie in Preussen und andern deutschen Staaten bestanden. Als Motiv für die Einführung derselben wurde angegeben, dem Ueberhand nehmenden Luxus zu steuern, sowie zu verhindern, daß nicht durch die freie Ausfuhr Getreide und Lebensmittel allzusehr vertheuert würden. Diese Licenten sind also theils Consumtions- und Produktionssteuern, theils Ein- und Ausfuhrzölle im modernen Sinne des Wortes; denn abweichend von den sonst bestehenden Zöllen brauchten sie von derselben Waare nur einmal erlegt zu werden und wurden an den Commmunion-Zollstätten für die alleinige Rechnung des Regenten erhoben, in dessen Gebiet die Zollstätte lag. *)

War diese neue Abgabe auch beträchtlich höher, als die alten Passagezölle, so blieb sie doch gegen unsere modernen Zollsätze noch sehr zurück; es zahlten z. B. fremde Colonial- und Manufakturwaaren 1 % des Werthes, französischer Wein 1 Thlr. pr. Oxhoft bei der Einfuhr, Getreide und andere Ausfuhr-Artikel 1 % des Werthes. Die meisten Waaren hatten sowohl Zoll, als Licent zu zahlen; die Erhebung derselben war mitunter verpachtet, einzelne Districte hatten sich auch freigekauft.

Die Licente fingen nach und nach an auf die Passagezölle zurückzuwirken und sich dieselben mehr zu assimiliren. Es geschah dieses besonders in der Weise, daß man auch für die Zölle eine einmalige Zollzahlung einzuführen suchte, die an meist neu errichteten Zollstätten zu geschehen hatte, welche an die Haupthandelstraße nach der Südgrenze gelegt wurden. Auf diese Weise verschwanden die Binnenzölle mehr und mehr und beschränkten sich zuletzt auf die Binnenversendung einheimischer Waaren, bei welcher sie aber in einzelnen Distr'cten selbst im 18. Jahrhundert noch erhoben wurden.

---

*) Durch die Theilung von 1580 wurde bekanntlich jedes der beiden Herzogthümer zwischen den beiden Linien, der königlichen und der gottorpischen, der Art getheilt, daß die Besitzungen der beiden Linien in buntem Gemisch lagen. Es mußten deshalb viele Einrichtungen z. B. auch auf die Zollerhebung bezügliche gemeinsame bleiben, was eben bei dieser Art der Theilung beabsichtigt worden war.

Digitized by Google

Im Laufe des 17. Jahrhunderts erfolgte dann auch die erste gesetzliche Regelung des Zoll- und Licentwesens durch Verordnung der beiden Regenten vom 5. März 1668. Die damals erlassenen Zollrolle und Zollordnung, Licentrolle und Licentordnung sollten nur die alten Verhältnisse regeln und feststellen, die im Laufe der Zeit allmählig unsicher geworden waren. Es wurde nun auch bereits vorgeschrieben, getrennte Listen für die Einfuhr und die Ausfuhr zu halten; für beides waren zwar die Zölle meist noch dieselben, in der Licentrolle aber fanden sich häufig dafür schon verschiedene Sätze. Es zahlte z. B. Butter pr. Tonne eingehend 16 Schillinge Licent, ausgehend 8 Schilling, Mehl aber z. B. pr. Tonne gleichmäßig 4 Schilling, mochte es ein- oder ausgeführt werden; oder um Zoll und Licent mit einander zu vergleichen, so zahlte z. B. ein Schiffspfund Eisen 8 Schilling Zoll, 16 Schilling Licent, eine Tonne Thran 3 Schilling Zoll, 16 Schilling Licent, 1 Ctnr. Zucker 5 Schilling Zoll, 1 Thlr. Licent, 1 Stück feines Tuch 6 Schilling Zoll, 2 Thlr. Licent bei dem Eingange. Bei der Ausfuhr 1 Tonne Butter 3 Schilling Zoll, 8 Schilling Licent, 1 Schiffspfund Wolle 12 Schilling Zoll, 2 Thlr. Licent, 1 Tonne Weizen 2 Schilling Zoll, 1½ Schilling Licent, 1 Tonne Roggen 1½ Schilling Zoll, 1 Schilling Licent.

Vieh blieb von der Licentzahlung befreit, wahrscheinlich wohl deßhalb, weil es schon verhältnißmäßig sehr hohen Zollabgaben unterworfen war, die z. B. für ein Stück Großvieh 4 Mark betrugen. Die Annäherung dieser Zölle an die Licente machte sich aber auch hier dadurch geltend, daß Vieh, welches diese Abgabe bereits bezahlt hatte, bei der nächsten Zollstätte nur noch einen Zoll von 3 Schilling zu entrichten hatte, bei allen übrigen dann aber frei war. Ebenso bezahlte dänisches Vieh, welches in Dänemark bereits den großen Ausgangszoll bezahlt hatte, bei seinem Durchgange durch die Herzogthümer nur noch einen Zoll von 1 Mark pr. Stück. Diese Viehzölle liefern übrigens bis ins 18. Jahrhundert hinein die Haupteinnahme; zu Gottorp z. B., wo das meiste aus den schleswigschen Marschen und aus Dänemark kommende Vieh den Zoll zahlte, betrug die Nettoeinnahme davon im Jahre 1669 gegen 12,600 Thlr. oder 70 % des Gesammtertrages,

Digitized by Google

1711 aber 18,000 Thlr. oder 62 % des Gesammtertrages aller erhobenen Zölle überhaupt.

Obgleich solchergestalt die beiden Abgaben einander sehr nahe gerückt wurden, so dauerte es doch sehr lange, bis dieselben gänzlich mit einander verschmolzen. Auch die gerade 100 Jahre später am 11. Mai resp. 30. Juni 1768 erschienene neue Zoll- und Licentordnung faßte beide Abgaben zwar in ein Gesetz zusammen, hatte aber für jede noch einen besondern Tarif. Diese Verordnung ist besonders auch deßhalb interessant, weil in ihr die Rückwirkung der damals in Dänemark herrschenden streng merkantilischen Anschauungen auf das Zollwesen der Herzogthümer sich kundgab. Jetzt trat nämlich zuerst das Princip hervor, diese Abgaben zur Hebung der inländischen Gewerbe zu benutzen. Diesem Grundsatze gemäß wurde denn nun der Tarif neu regulirt, in vielen Fällen eine sehr erhebliche Steigerung der früheren Sätze enthaltend. Die Abstufungen waren etwa folgende:

1) Mit 12—13 % vom Werthe sollten solche Waaren besteuert werden, die entweder als Luxusartikel angesehen wurden, oder die man im Inlande verfertigt zu sehen wünschte, als z. B. Drechsler- und Tischlerarbeiten und die meisten übrigen Handwerkswaaren.

2) Mit 9—10 % sollten die weniger entbehrlichen Waaren des Auslandes, als z. B. Töpfergut, Porcellan, Uhren u. s. w. getroffen werden.

3) 6 % sollten die unentbehrlichen Waaren zahlen, oder solche, die im Inlande anzufertigen man sich noch nicht recht getraute.

Eben soviel sollten alle nicht speciell tarifirten Artikel zahlen, nämlich 2 % Zoll und 4 % Licent.

Der Tarif enthielt übrigens bald specifische Abgabensätze, bald solche nach Procenten des Werthes.

Rohstoffe zur Verarbeitung gingen größtentheils frei ein. Inländische Rohstoffe zahlten bei der Ausfuhr einen kleinen Zoll, inländische Fabrikwaaren dagegen gingen frei aus.

Die Vereinigung der so lange getrennt gewesenen Landestheile im Jahre 1773 gab Veranlassung, einige Jahre später (am

Digitized by Google

23. Nov. 1778) eine neue Zoll- und Licentordnung zu erlassen, in welcher zuerst die beiden getrennten Abgaben wenigstens bei dem Ausgange vereinigt wurden. Die Kammer führte für dieses Zusammenfassen in ihrer Eingabe an den König allerdings einen sehr eigenthümlichen Grund an, indem sie sagte: „Licente seien soviel als Consumtionsabgaben, die man ja doch von ausgehenden Waaren nicht erheben könne.“ Darum wurde beim Ausgange nur eine Abgabe unter dem Namen Zoll erhoben. Für die Einfuhr dagegen blieben Zoll und Licent noch getrennt neben einander stehen.

Auch diese wurden dann endlich vereinigt in der Zollverordnung vom 8. Juli 1803, die nach dem Muster der einige Jahre zuvor in Dänemark erlassenen gebildet war. Die dänische Monarchie hat bekanntlich am Ende des vorigen Jahrhunderts eine Reihe sehr tüchtiger Staatsmänner gehabt (der Mehrzahl nach waren es Deutsche aus den Herzogthümern), welche auf allen Gebieten des Staatslebens eine vortreffliche reformatorische Thätigkeit entwickelten. Insbesondere ist die dortige Agrargesetzgebung das Muster für viele andere Länder geworden. Auch diese neue dänische Zollverfassung konnte als eine sehr wohl gelungene Reform dieses Zweiges der Staatsverwaltung angesehen werden.

In Dänemark war das Merkantilsystem theilweise mit starken Uebertreibungen herrschend gewesen; die im Jahre 1797 erlassene neue Zollordnung lenkte dagegen mehr zur Handelsfreiheit hin. In den Herzogthümern wollte man das Zollwesen wo möglich auf demselben Fuße ordnen und lieferte in dem neuen Gesetz von 1803 in der That ein für jene Zeit ausgezeichnetes Werk. Die allgemeinen Grundsätze des Tarifes derselben waren folgende.

Bei der Einfuhr gingen zollfrei ein: dem Lande fehlende Rohprodukte und Materialien zur Verarbeitung, ferner Kunstsachen, Bücher und wissenschaftliche Apparate.

Zwei bis drei Procent zahlten nützliche Rohprodukte, die im Lande nicht in hinlänglicher Menge vorhanden waren, als Felle, Häute, Brennmaterialien u. s. w.

5 % Rohprodukte und Waaren, die bei eigener reichlicher Produktion des Landes als weniger unentbehrlich gelten mußten,

Digitized by Google

wie Getreide, Flachs; dann aber auch feine Gewürze, die bei hohem Zolle geschmuggelt worden wären.

10 % zahlten die meisten Fabrikwaaren.

16 % Luxusgegenstände und gewöhnliche Handwerkswaaren, die auch im Lande erzeugt werden konnten und so voluminös waren, daß die Gefahr des Schmuggelns nicht sehr stark erschien.

20 % Spirituosen, Wein, Bier u. s. w. Ueber diesen Satz hinaus zu gehen, hielt man für unräthlich wegen des bei höheren Zollsätzen zu starken Anreizes zum Schleichthandel; und auch dieses Maximum wurde nur für Flüssigkeiten angewendet, deren heimliche Einfuhr ja viel schwieriger ist.

Aus diesem Grunde wurden eine Reihe von Zollsätzen, wie die auf Kaffee, Salz u. s. w. beträchlich herabgesetzt; im Allgemeinen jedoch hatte der neue Tarif höhere Positionen, als früher bestanden. Grund davon war, daß man denselben möglichst in Uebereinstimmung bringen wollte mit den in Dänemark bestehenden Sätzen. Auch für die Vereinfachung des Tarifs wurde Sorge getragen durch bedeutende Verringerung der Posttionen, deren Zahl von 680 auf 384 herabging.

Bei der Ausfuhr waren gänzlich frei alle inländischen Fabrikate.

2 % zahlten Getreide, Vieh und thierische Produkte. Man hätte gern den Getreidezoll, eben so wie es in Dänemark geschehen, gänzlich aufgehoben, glaubte jedoch die dadurch entstehende Einbuße von 16—20,000 Thlr. nicht wohl auf andere Weise decken zu können.

Mit 5 % waren belegt Rohprodukte, die man lieber im Lande selbst verarbeitet gesehen hätte, als Flachs, Talg, Hanf u. s. w.

Mit 10 % solche, bei denen dies in noch höherem Grade der Fall war, als Häute, Felle, alte Metalle u. s. w.

12 % war für Borke und Lohe, 16 % auf Lumpen gesetzt.

Die früher mannigfach bestehenden Ein- und Ausfuhr-Verbote, welche theils aus merkantilischen Ansichten hervorgegangen waren, theils dazu dienen sollten, den Luxus niederzuhalten, wurden bis auf eine einzige Ausnahme (Porcellan der königlichen Manufaktur in Kopenhagen zu Liebe) abgeschafft.

Die Verzollung nach dem Werthe wurde möglichst

Digitized by Google

beschränkt; die Gewichtsverzollung war Regel bei allen Waaren, die nach dem Gewicht verkauft wurden. Die erhobenen zehnjährigen Durchschnittspreise der Hamburger und Amsterdamer Börse wurden dazu benutzt, um jene oben angegebenen Procentsätze für die einzelnen Waaren in specifische Sätze umzuwandeln.

Der Transit-Zoll blieb wie bisher 1 % vom Werthe.

Will man sich eine deutliche Vorstellung von dem relativen Werthe dieser Zollordnung von 1803 machen, so muß man die durch dieselben geschaffenen Zustände des Verkehrs in den Herzogthümern einmal mit den damals in andern Ländern bestehenden vergleichen. Fast überall fand sich in jener Zeit noch das Zollwesen nach den strengen Principien des Merkantilsystems geordnet. In Preussen z. B. war bis 1806 noch das Accise-System in größter Ausdehnung geltend, wobei es Grundsatz war, daß alle Consumtions-Artikel accisepflichtig wären, die Befreiung davon nur die Ausnahme bildete. Um die Fabriken zu begünstigen, war die Einfuhr sehr vieler Waaren, z. B. aller wollenen, leinenen, seidenen, baumwollenen Gewebe gänzlich verboten. Andere Fabrikate durften nur gegen Zölle von 50—100 % des Werthes eingeführt werden. Um den von Alters her bestehenden Meßverkehr zu Frankfurt a. O. nicht gänzlich zu vernichten, war es zwar erlaubt worden, daß auf der Messe Tauschhandel unter Beobachtung der gewöhnlichen Control-Maßregel getrieben wurde, daß z. B. englische gegen russische Waaren umgesetzt werden durften, wenn die Wiederausfuhr beider sicher gestellt werden konnte. Da aber über Schmuggelhandel geklagt wurde, so erfolgte noch 1800 ein Verbot der Einfuhr aller fremden seidenen und baumwollenen Waaren auch für diesen Meß-Tauschhandel.

Gegen solche Verkehrsbeschränkungen und hohen Zölle stach gewiß jener schleswig-holsteinische Tarif von 1803 mit seinen rationell angelegten, im Ganzen niedrigen Zollsätzen, seiner Abschaffung aller Einfuhrverbote u. s. w. sehr vortheilhaft ab. Er nahm ungefähr schon denselben Standpunkt ein, welchen für Preussen das Zollgesetz von 1818 erst begründete. Und es ist früher bei der Geschichte dieses Gesetzes angeführt worden, mit welchen großen Schwierigkeiten der Erlaß desselben zu kämpfen hatte, wie

Digitized by Google

segensreich aber auch die Wirkungen desselben für Preußen geworden sind.

Das napoleonische System der Continentalsperre übte auch auf die Herzogthümer eine tief greifende Wirkung. Dänemark, der treue Verbündete Frankreichs, zögerte nicht, sein Gebiet ebenfalls dieser Maßregel zu unterwerfen, obgleich ihm durch diese Nachgiebigkeit gegen Frankreich von anderer Seite her schweres Unheil erwuchs.

Die Herzogthümer wurden durch die Continentalsperre und die auf Umgehung derselben gerichteten Versuche nun zu einem Hauptschauplatz des colossalen Schleichhandels gemacht, der überall an den Küsten, besonders aber an den Flußmündungen sich entwickelte. Von Helgoland aus, das während dieses Krieges in englische Hände gerathen und zur Hauptniederlage aller der englischen Waaren gemacht war, welche in das Elb- und Wesergebiet eingeschwärzt werden sollten, gingen ganze Schmugglerflotillen nach gegenüberliegenden Küstenstrecken ab. Alle ergriffenen Maßregeln, diesem großartigen Schleichhandel gänzlich zu steuern, zeigten sich fruchtlos, obgleich die dänische Regierung in Willfährigkeit gegen Frankreich es nicht an den schärfsten Strafandrohungen fehlen ließ. Das Land hatte nun alle Uebel zu erdulden, welche damit verbunden sind, wenn eine Regierung Maßregeln anordnet, die den natürlichen Forderungen des Lebens gar zu sehr zuwider laufen. Diesen Küstenländern aber den Gebrauch englischer Fabrik- und Colonialwaaren verbieten zu wollen, welche englische Schiffe bis in das Angesicht des Landes bringen konnten, war in der That ein solches unnatürliches Verbot. Bevölkerung und Beamte mußten durch solche Verhältnisse depravirt und dahin gebracht werden, die Umgehung derartiger Gesetze für durchaus gleichgültig anzusehen.

So riß denn immer größere Unordnung in dem ganzen Zollwesen ein, die auch nicht vermindert wurde, als nach dem Sturze Napoleons die unter seinem Einflusse erlassenen Maßregeln wieder aufgehoben wurden. Denn nun waren Massen von Verordnungen neben einander vorhanden, die gar nicht unter sich in Einklang zu bringen waren, ja die oft sich direkt widersprachen.

Endlich sah man ein, daß nichts anderes helfen konnte, als

Digitized by Google

eine totale Reform des Zollwesens vorzunehmen, auf welche auch noch andere wichtige Motive hinwiesen. Eine im Jahre 1830 zu diesem Zwecke zusammen berufene Commission vollendete im Herbste 1833 den Entwurf eines neuen Zollgesetzes für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, der nach mannigfachen weiteren Berathungen im Jahre 1835 den Ständen vorgelegt wurde. Länger als zwei Jahre hindurch dauerten die Verhandlungen über diesen Gesetz-Entwurf; endlich wurde das Gesetz am 1. Mai 1838 publicirt, um vom 1. Januar 1839 an in Kraft zu treten.

Es waren besonders zwei wichtige Reform-Maßregeln, deren Durchführung große Schwierigkeiten bot und die Verhandlung so lange hinauszog, die aber durchaus nothwendig waren, wenn das Zollwesen den Ansprüchen der neuern Zeit genügen sollte.

Einmal handelte es sich darum die Zollgrenze an die Landesgrenze zu verlegen, sodann das Zollgesetz auf alle Einwohner der Herzogthümer zu erstrecken.

Bis dahin waren ganze Districte des Landes von dem Zollgebiete ausgeschlossen, so daß die Zollgrenze theilweise mitten durch das Land hinlief. Sodann gab es eine Menge von Exemtionen. Die Herzogthümer zählten am 1. Febr. 1835 774,000 Einw., von denen 75,000, also beinahe 10 %, außerhalb der Zolllinie wohnten. Von diesen kamen 30,000 auf Altona und Wandsbeck, die übrigen 45,000 wohnten im Südosten Holsteins in den stormarnschen Aemtern, durch welche die Handelsstraße zwischen Lübeck und Hamburg hindurch ging, und die deßhalb von den allgemeinen Landeszöllen freigeblieben waren und nur niedrige Passagezölle hatten. Von hieraus besonders wurde ein enormer Schleichhandel in das Innere der Herzogthümer getrieben.

Aber auch innerhalb der Zollgrenzen gab es noch eine große Menge von lokalen und persönlichen Exemtionen, die sich über nicht weniger als 114,000 Personen erstreckten. 94,000 hiervon wohnten in dem ehedem freigekauften Districte im Westen Holsteins und Schleswigs und in Ploen, die übrigen auf adligen Gütern und Klöstern, oder genossen persönlicher Zollfreiheit, wie die Mehrzahl der Beamten. Wie schwierig und in vielen Fällen geradezu unmöglich es war, die Zollgesetze durchzuführen, wenn

Digitized by Google

mitten im Lande ganze Districte und Tausende von einzelnen Personen denselben nicht unterworfen waren, liegt wohl auf der Hand. Niemand wird deßhalb darüber im Zweifel sein, wie es zuging, daß nach statistischen Erhebungen, 1833—1835 angestellt, von den zollfreien Personen durchschnittlich mehr als noch einmal soviel pr. Kopf an Waaren bezogen wurden, die der allgemeinen Zollpflichtigkeit unterlagen, als von der übrigen Bevölkerung. Im Jahre 1835 z. B. bezogen die Zollfreien 9½ Pfd. Kaffee pr. Kopf, die Zollpflichtigen nicht voll 4 Pfd., ja von Thee die Erstern pr. Kopf mehr als 1 Pfd., die übrigen etwa nur $\frac{1}{10}$ Loth.

Um den Ausfuhrzoll zu umgehen, brachte man z. B. Häute aus den zollpflichtigen Landestheilen zunächst nach Dithmarschen oder Altona, angeblich damit sie dort verarbeitet würden, in Wirklichkeit aber gingen sie von da zollfrei ins Ausland.

Alle diese Exemtionen wurden nun aufgehoben. Da die vor Erlaß des Gesetzes begonnenen Verhandlungen über die den Eximirten zu leistende Entschädigung zu einem gewünschten Ziele nicht führen wollten, so entschloß man sich endlich das Gesetz auch so in Kraft treten zu lassen, und entschädigte dann hinterher die bis dahin befreit Gewesenen für das ihnen entzogene Privileg.

Es wurde die Summe von ungefähr 5 Mill. Mrk. nothwendig, um diese Entschädigungs-Ansprüche zu befriedigen.

Bei der ursprünglichen Entwerfung des Tarifes für die Herzogthümer war ein Hauptgesichtspunkt der Commission auch der gewesen, daß man wo möglich freien Verkehr zwischen diesen Ländern und dem Königreich Dänemark herstellen wollte. Bisher war in dieser Beziehung ein eigenthümliches Verhältniß vorhanden gewesen, indem die beiderseitigen Ackerbauprodukte frei eingehen konnten, ebenso auch die Handwerks- und Fabrikwaaren Dänemarks in den Herzogthümern freien Eingang fanden, nicht aber die schleswig-holsteinischen im Königreiche. Dänemark hatte für die meisten dieser Waarengattungen weit höhere Tarifsätze, und um diesen Unterschied auszugleichen, mußten diese Artikel bei der Einfuhr aus den Herzogthümern nach Dänemark den halben dänischen Einfuhrzoll zahlen, oder waren anderen speciell tarifirten Sätzen unterworfen.

Digitized by Google

Uebereinstimmung der beiderseitigen Tarife suchte man nun durch gegenseitiges Entgegenkommen zu erreichen, und glaubte damit soweit gehen zu können, daß dieser erste Tarifentwurf nur 4 Artikel aufführte, die hier mit niedrern Sätzen belegt waren, als in Dänemark.

Als allgemeine Norm für die Bestimmung des Zolles nahm man an, daß derselbe zwischen 10 und 20 % des Werthes der Waaren betragen solle. Einen Zoll von weniger als 10 % zu erheben, meinte man, verlohne der Kosten und Mühe nicht, ein Zoll von über 20 % dagegen riefe einen zu starken Reiz zum Schleichhandel hervor. Man hatte berechnet, daß die gesammte Landeseinfuhr etwa mit einem Zolle von 12 % ihres Werthes getroffen werden würde.

Allein diese ersten Ansätze waren in der schleswigschen, wie in der holsteinischen Ständeversammlung auf den entschiedensten Widerspruch gestoßen; man erklärte den Tarif für viel zu hoch und verlangte eine Reduction desselben auf die Hälfte, ja auf ein Viertel. Nach längerem Zögern war ein neuer Entwurf angefertigt worden, der, diesen Wünschen entgegen kommend, eine wesentliche Ermäßigung sehr vieler Tarifsätze enthielt. Für Dänemark jedoch hatte man es nicht als möglich erachtet, dieselbe Ermäßigung bei allen Artikeln eintreten zu lassen; und so wich denn der für jenes Land bestimmte Tarif nun in 50 Artikeln (statt früher nur in 4) von dem schleswig-holsteinischen Tarife ab, indem er dieselben höher besteuerte. Es waren dies besonders Manufakturwaaren, Kaffee, Wein, Holz u. s. w. Das Verhältniß zwischen diesen beiden Landestheilen wurde nun der Art geordnet, daß der Verkehr zwischen ihnen bei allen den Artikeln freigegeben wurde, für welche die beiderseitigen Tarife gleiche Sätze enthielten. Die Waaren dagegen, für welche der Satz in Dänemark höher war, mußten, aus den Herzogthümern kommend, wenn sie erweislich den dortigen Zoll bereits bezahlt hatten, im Königreiche noch die Differenz der beiderseitigen Sätze nachbezahlen. Hinsichtlich der eigenen Landesprodukte fand vollkommen gegenseitige Einfuhrfreiheit statt.

Die Verzollung nach dem Werthe wurde jetzt gänzlich aufgehoben, womit viele sich daran knüpfende bisherige Uebelstände

Digitized by Google

hinwegfielen. Freilich bewirkte nun der Wunsch, bei der Verzollung nach dem Gewicht doch möglichst genau die Abstufungen des Werthes zu treffen, eine sehr große Specialisirung des Tarifes, so daß allein für den Einfuhrzoll ungefähr 550 Positionen aufgestellt wurden.

Freie Einfuhr wurde jetzt einer großen Anzahl von Verwandlungs- und Hülfsstoffen für die Gewerbe gewährt, z. B. rohen Metallen, Steinen, Baumwolle, Lohe, Pottasche, Elfenbein, Farbekräutern, Horn, rohen Pferdehaaren, Hanföl, Leinsaat, Knochen, Brennholz, Torf und Holzkohlen. Auch Gegenstände der Kunst und Wissenschaft zahlten keinen Zoll, eben so wenig, als viele Apothekerwaaren, Gold, Edelsteine, frisches Fleisch und Fische.

Einfuhr-Verbote bestanden nur noch für Spielkarten (wegen des Regals) und für Cichorienpulver (aus Gründen der Medicinal-Polizei).

Wenn die Einführung des neuen Tarifes in den Herzogthümern trotz der an dem ersten Entwurfe vorgenommenen Ermäßigung anfänglich doch noch mannigfach Klagen über die Höhe der Zollsätze hervorrief, so muß man sich hierbei daran erinnern, daß in diesen Ländern bisher die Zollsätze an und für sich sehr niedrig gewesen, und durch die vielen Exemtionen und die damit in Verbindung stehenden Vorkommnisse in Wirklichkeit noch mehr herabgedrückt worden waren. Verglichen mit den Tarifen fast aller andern europäischen Länder zeigte er für die meisten Artikel viel niedrigere Sätze.

Bei der Ausfuhr waren die Hauptartikel frei, der ganze Tarif hatte nur 28 Sätze. Von finanzieller Wichtigkeit waren darunter besonders die Zölle auf Rindvieh, Pferde, Häute, Felle, Wolle.

Für den Durchgang war ursprünglich ein detaillirter Tarif beabsichtigt worden, der alle Waaren mit 1 % des Werthes treffen sollte. Dann aber entschied man sich dafür nur zwei Positionen für alle Waaren aufzunehmen, nämlich 32 Bankschilling (¼ Thlr. prß. Crt.) pro Centner beim Transport von Westen nach Osten, 16 Bankschilling (⅛ Thlr. prß. Crt.) beim Transport in umgekehrter Richtung. Um diesen Unterschied zu verstehen, muß man

Digitized by Google

sich daran erinnern, daß die Handelsstraße von Hamburg nach den Ostseeküstenländern durch das Gebiet der Herzogthümer führt, und daß ostwärts die werthvolleren Transporte, als Colonialwaaren, Manufakturen, Wein u. s. w. überwogen, die man mit einem höheren Zolle pr. Centner belegen zu können meinte, während in umgekehrter Richtung vorzugsweise Ackerbauprodukte und andere, bei geringerem Werthe mehr ins Gewicht fallende, Waaren gingen.

Auf einen derartigen Durchgangszoll etwa ganz zu verzichten, darauf mochte sich Dänemark, abgesehen von den bedeutenden Einkünften, die den Herzogthümern daraus erwuchsen, schon im eigenen Interesse nicht einlassen, weil es befürchtete, der freie Landtransport von Meer zu Meer könne seinen Intraden des Sundzolls Abbruch thun.

Ueber diesen in zwei Sätzen beabsichtigten Durchgangszoll entstand dann aber ein Streit mit den Hansestädten, welche sogar beim deutschen Bunde Klage erhoben, auf alte Feststellungen aus den Zeiten des deutschen Reichs her sich berufend, die für den Verkehr zwischen den beiden Hansestädten Hamburg und Lübeck einen zollfreien Durchgang begründen sollten.

Man verglich sich endlich dahin, nur einen Zollsatz von 16 Bank-Schilling pr. Ctnr. festzusetzen, von dem aber wieder eine Anzahl ordinärer Waaren ausgenommen wurden.

In einem jeden Lande erscheint es nothwendig, die Einrichtungen des Zollwesens so zu ordnen, daß die mit dieser Steuererhebung für den Verkehr verbundenen Lasten und Formalitäten auf das zur Sicherung der Abgabe unumgänglich nothwendige Minimum beschränkt werden. Diese Forderung war aber ganz besonders für die Herzogthümer zutreffend, wo bisher die Zollverwaltung in einer, so zu sagen, noch etwas patriarchalischen Weise geführt worden war, wo außerdem so wichtige Interessen des Handels dabei auf dem Spiele standen, daß nicht der Verkehr durch unnöthige Plackereien erschwert werde.

Auch diesen Rücksichten suchte das neue Gesetz möglichst ge-

Digitized by Google

recht zu werden, indem es die Binnencontrole auf das Nothwendigste beschränkte, bei der Grenzcontrole aber ein coulantes Verfahren anordnete.

Für den Handel und die Schiffahrt wurden besonders zwei Einrichtungen von großer Wichtigkeit, die damals in den Herzogthümern eingeführt wurden, nachdem sie in Dänemark theilweise schon lange bestanden und sich wohl bewährt hatten.

Es ist dies einmal die sogenannte Creditauflage, die in Dänemark schon 1797 eingeführt war, in den Herzogthümern nur einigen wenigen Städten zugestanden hatte, und nun zu einer allgemeinen Maßregel erhoben wurde. Alle ansässigen zum Handel berechtigten Bürger und Einwohner der Städte und Flecken, in welchen Zollstätten sich befinden, haben das Recht diese Vergünstigung in Anspruch zu nehmen, insofern sie ordentliche Handelsbücher führen und Packräume besitzen, welche zur gehörigen Sortirung und Revision der Waaren eingerichtet sind.

Das Wesentliche dieser Einrichtung besteht darin, daß Diejenigen, welchen diese Begünstigung zugestanden ist, die von ihnen eingeführten Waaren auf ihre Privatspeicher nehmen können, nachdem dieselben einer gehörigen zollamtlichen Untersuchung unterworfen sind. Der dafür zu berechnende Zoll wird nicht sofort bezahlt, sondern nur ihrer Creditauflage zugeschrieben. Die Zahlungspflicht tritt erst ein, wenn die Waare in den innern Consum übergeht; wird dagegen die Waare wiederum ausgeführt, so wird sie von der Creditauflage wiederum abgeschrieben.

122 specificirte Artikel wurden in dem Zollgesetz als für die Creditauflage geeignet bezeichnet, und es gehörten dazu alle die für den Handel wichtigeren Waaren.

Für das Ab- und Zuschreiben ist eine Grenze gesetzt, so daß für einen jedesmaligen derartigen Act Minimalquantitäten verlangt werden. Meist beträgt das für das Abschreiben von der Creditauflage erforderliche Minimum nur die Hälfte von dem Quantum, welches für das Zuschreiben nöthig ist.

Diese Creditauflage kann auch in dem Sinne benutzt werden, daß man Rohstoffe, welche zur Verarbeitung eingeführt werden, derselben zuschreiben läßt und nachher die daraus gefertigten

Digitized by Google

Fabrikate bei der Wiederausfuhr derselben dann von der Creditauflage abschreiben läßt. Es sind gewisse Normalsätze festgestellt, die für das Gewichtsverhältniß zwischen dem Rohstoff und dem daraus angefertigten Fabrikate bei dieser Zolloperation Anwendung finden sollen.

Alle Vierteljahr wird eine Revision des Lagers der die Creditauflage Benutzenden vorgenommen zu dem Zwecke, um festzustellen, daß die auf Zollcredit geschriebenen Waaren auch wirklich noch vorhanden sind. So lange diese Bedingung erfüllt wird, ist der Zollcredit von unbeschränkter Dauer.

Der Zweck dieser Einrichtung, die Erleichterung des Zwischenhandels und der Aufschub der Zollentrichtung bis zum Uebergang der Waare in den Consum wird durch dieselbe so vollständig erreicht, wie vielleicht durch keine ähnliche Maßregel, die man in dieser Richtung zur Erleichterung des Handels anderwärts angewandt hat. Daß z. B. zollfreie Niederlagen, wie sie der Zollverein kennt, Docks u. s. w., in welchen die Waaren unter Zollverschluß lagern müssen, für den Eigenthümer derselben viel weniger Bequemlichkeit darbieten, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Dem Handel Dänemarks, wo diese Einrichtung wie schon erwähnt bis in das vorige Jahrhundert zurückreicht, und dem der Herzogthümer ist dieselbe denn auch sehr zu Statten gekommen.

Anderseits muß dagegen freilich bemerkt werden, daß die Zollcreditauflage in dieser Einrichtung auch nur für solche Länder passend ist, welche so einfache volkswirthschaftliche und Handelsverhältnisse haben, wie bis in die neueste Zeit Dänemark und die Herzogthümer. Bei größerer Entwickelung der Industrie, namentlich wenn schon die Erzeugnisse der einheimischen Fabrikation in stärkerem Maße an der Ausfuhr sich betheiligen, würde es kaum möglich sein, diese Einrichtung aufrecht zu erhalten, ohne die zur Sicherung der Zollcontrole dienenden Maßregeln außerordentlich zu verschärfen, oder aber die Gefahr sehr zu erhöhen, daß die Creditauflage zu Zollcontraventionen gemißbraucht werde.

Aus diesem Grunde kann natürlich nicht daran gedacht werden, diese Einrichtungen jetzt etwa anderweit zur Nachahmung zu empfehlen. Für das Zollwesen der Herzogthümer verdient es aber An-

Digitized by Google

erkennung, daß dasselbe eine den besonderen Verhältnissen des Landes so sehr entsprechende Einrichtung einführte und in eigenthümlicher Weise ausbildete.

Wenn nun jetzt die veränderten Verhältnisse des Landes etwa verlangen sollten, daß das Institut der Creditauflage überhaupt aufgegeben werden muß, so wird es nur der Billigkeit entsprechend sein, dem Handel und Verkehr, die an die Benutzung einer so liberalen Institution gewöhnt sind, jede mit der Sicherung der Zolleinkünfte irgend verträgliche Rücksicht angedeihen zu lassen.

Die andere eigenthümliche, dem Handel wie dem Zollwesen in gleicher Weise zu Gute kommende Maßregel betrifft die Bestimmungen über die Schiffsmanifeste. Hinsichtlich dieser wurde nämlich verordnet, daß Fahrzeuge, welche nach den Häfen der Herzogthümer bestimmt sind, schon am fremden Abgangsorte mit Manifesten über den vollständigen Inhalt ihrer Ladungen versehen werden müssen, die von dem dortigen Consul (in Ermangelung eines solchen von der Ortsobrigkeit) mit Namensunterschrift und Amtssiegel zu beglaubigen sind.

Durch diese Einrichtung wird die Zollcontrole für den Seeverkehr sehr erleichtert, indem der sonst häufig angewandte Kunstgriff doppelte Schiffspapiere zu führen (um je nach Umständen die richtigen, oder wenn Gelegenheit zur Zollumgehung vorhanden gewesen, die unrichtigen Papiere zu produciren) hierdurch gänzlich abgeschnitten ist. Von vorn herein in dem Manifeste unrichtige Angaben zu machen, ist aber darum nicht gut möglich, weil sich im Voraus die Umstände gar nicht berechnen lassen, unter denen das Einlaufen in den Hafen erfolgen wird. Diese Maßregel war besonders wichtig für den Zweck der leichtern Ueberwachung des lebhaften Verkehrs, welcher auf kleinern Fahrzeugen zwischen den Hansestädten und den Herzogthümern getrieben wird. Bietet so dieses Manifestwesen eine größere Sicherheit gegen heimliches Einbringen von zollpflichtigen Waaren durch die aus dem Auslande anlangenden Schiffe dar, so ist damit wiederum die Möglichkeit eröffnet, dem Handel und der Schiffahrt andere Erleichterungen zu gewähren, z. B. bei Bezahlung der Schiffahrtsabgaben, durch Gestattung des theilweisen Löschens im Vorbeisegeln u. s. w. Die

Digitized by Google

Schiffahrt wurde überhaupt bei Erlaß des neuen Gesetzes vielfach berücksichtigt und ihr insbesondere bei der innern Fahrt die früheren hohen Abgaben größtentheils abgenommen.

Mit dem Erlaß der neuen Gesetze und Verordnungen war aber die Sache keineswegs erledigt; um sie zur Ausführung zu bringen und zu handhaben bedurfte es vor Allem, ein dazu brauchbares Beamtenpersonal hinzustellen und einzuüben. Und diese Personenfrage war hier besonders wichtig und schwierig geworden, weil die Mißbräuche, die sich in der vorigen Periode ganz allgemein eingeschlichen hatten, außerordentlich depravirend gewirkt hatten. So war es also nothwendig, von vorn herein das Gesetz mit der nöthigen Strenge und allem Ernste ins Leben treten zu lassen. Von der andern Seite verlangte dagegen die Neuheit und Ungewohntheit der Maßregel, daß die Beamten mit der gebührenden Rücksicht gegen das Publikum verfuhren. Was zudem noch hier die Handhabung des Zollwesens überhaupt erschwert ist der Umstand, daß in den Herzogthümern nicht, wie anderwärts, vorzugsweise nur der Handelsstand mit dem Zollwesen in Berührung kommt, sondern daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der Einfuhrartikel von den Consumenten selber in größeren und kleineren Partieen aus dem Auslande bezogen wird. Die früher die Zollfreiheit genießenden Personen konnten eben nur durch diese direkte Beziehung von ihrem Privilegium Gebrauch machen und von jener Zeit her hat sich bis auf die Gegenwart herein dieses Beziehen aus erster Hand hier noch in Uebung erhalten. Deßhalb war es vorauszusehen, daß auch bei der humansten und rücksichtvollsten Behandlung im Publikum anfänglich dennoch manche Beschwerden über die neue und ungewohnte Maßregel laut werden würden.

Wenn unter solchen schwierigen Verhältnissen es gelang, die neue Organisation in kurzer Zeit so in das Leben zu setzen, daß sie allen gerechten Ansprüchen genügte, so war dies vor Allem dem Umstande zu verdanken, daß mit diesem schwierigen Geschäft ein Mann beauftragt war, welcher hier zuerst Gelegenheit fand von seinem seitdem viel bewährten Organisationstalente, seinem un-

Digitized by Google

ermüdlichen Eifer, seiner Energie und Geschäftsgewandtheit eine glänzende Probe abzulegen. Der damalige Departementschef in der Verwaltung der Herzogthümer Etatsrath Francke war es, dem die Leitung des Zollwesens übertragen wurde.

Schon gleich in den ersten Jahren zeigten sich die günstigen Wirkungen der neuen Ordnung, zunächst namentlich in finanzieller Beziehung. Die Zolleinnahmen verdoppelten sich, obwohl die Zahl der Zollpflichtigen nur etwa um ein Drittel gestiegen war. Im Budget für 1841 konnte die Zolleinnahme schon zu ungefähr 2¾ Mill. Mrk. angesetzt werden, und der wirkliche Ertrag war noch etwas höher, so daß schon damals etwa 1 Species (1¼ Thlr. prß.) Zollertrag auf den Kopf der Bevölkerung entfiel.

Aber nicht blos die finanziellen Interessen wurden durch die neue Ordnung der Dinge gewahrt, auch in anderer Beziehung, namentlich in Betreff der volkswirthschaftlichen Interessen bot dieselbe sehr befriedigende Verhältnisse dar. Das ganze Werk war unter genauer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Landes geschaffen. Der Tarif namentlich hielt die rechte Mitte inne zwischen dem absoluten Freihandel und den merkantilistischen Ideen, wie sie in Dänemark so lange Zeit maßgebend gewesen waren. So zeigte sich denn schon nach wenigen Jahren, daß man im Allgemeinen mit der neu geschaffenen Lage sehr zufrieden war.

Es war das die Zeit, wo der Zollverein Versuche machte, sich bis an das Meer auszudehnen, namentlich Hannover und die Hansestädte für sich zu gewinnen. Damals bestand noch der Zustand der friedlichen Stimmung zwischen Deutschland und Dänemark, da die dänischen Incorporationsgelüste auf die Herzogthümer zu jener Zeit noch nicht offen zu Tage getreten waren. So kam denn auch die Möglichkeit eines Anschlusses der Herzogthümer, oder gar der gesammten dänischen Monarchie an den Zollverein wenigstens vorübergehend zur Sprache. Aber dieser Gedanke konnte damals in den Herzogthümern nur sehr wenig Anklang finden, da die Verhältnisse der beiden Gebiete noch zu wenig gleichartige Interessen darboten. Selbst abgesehen von der damals noch mangelnden territorialen Verbindung, die ja erst durch den Beitritt Hannovers oder Mecklenburgs hätte hergestellt werden müssen,

Digitized by Google

konnte der Zollverein zu jener Zeit den Herzogthümern zu wenig bieten, was den Anschluß hätte vortheilhaft gemacht. Diese hatten bei viel niedrigeren Zollsätzen ein beträchtlich höheres Einkommen und würden sich also bei einer Vertheilung nach der Kopfzahl, wie sie damals noch principmäßig festgehalten wurde, finanziell sehr ungünstig gestanden haben. Volkswirthschaftliche Rücksichten waren ebenfalls nicht vorhanden, die den Anschluß gefordert hätten. Der Zollverein war noch in der Entwickelung seiner Industrie begriffen und führte gleichfalls noch, ebenso wie die Herzogthümer und Dänemark, Ackerbauproducte in nicht unbeträchtlicher Menge aus. Somit konnte von einem gegenseitigen Austausch der Erzeugnisse, welcher durch den freien Verkehr hätte gefördert werden sollen, kaum die Rede sein. Die Verkehrsinteressen der Herzogthümer waren damals noch vorzugsweise nach dem Norden und nach England gerichtet.

Eben so wenig konnte damals ein anderes Project hier Boden gewinnen, welches Preussen anregte, nachdem seine Verhandlungen mit Hannover gescheitert, und der Anschluß der Hansestädte in weite Ferne gerückt war, das nämlich Glückstadt zum Ausfuhrhafen des Zollvereins zu machen. Man überzeugte sich bald, daß dieses Auskunftsmittel doch nur in höchst geringem Grade dem beabsichtigten Zweck, dem Zollverein freien Zutritt zur Nordsee zu gewähren, erfüllt haben würde, selbst wenn es gelungen wäre, eine unmittelbare, durch keine Zollgrenze unterbrochene Verbindung dieses Hafenplatzes mit dem Zollvereinsgebiete, etwa durch Benutzung der Eisenbahn, herzustellen. Für das Zollwesen der Herzogthümer aber würde die nothwendig gewordene Bewachung des zum Freihafen zu erhebenden Glückstadts und der dahin führenden Verkehrswege große Opfer erheischt haben.

Selbstverständlich hätte die 1839 ins Leben getretene neue Zollverfassung später in dem Sinne weiter ausgebildet werden müssen, in welchem dieses so gelungene Werk ursprünglich concipirt war. Das Zollwesen darf doch auch nicht allzusehr stabil bleiben, es muß vielmehr in seinen Maßnahmen sich richten theils nach den volkswirthschaftlichen Zuständen und den finanziellen Forderungen des eigenen Landes, theils nach den etwa im Weltverkehr eintre-

Digitized by Google

tenden Veränderungen und neuen Strömungen. Und letztere insbesondere fest im Auge zu behalten, ist für ein kleines Gebiet beinahe noch nothwendiger, als für ein großes, welches schon mehr ungestraft ein Beharren bei dem Gegebenen den Zeitläuften entgegen setzen darf. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Herzogthümer, wenn sie ihr Schicksal selbst in Händen gehabt, wahrscheinlich dieser Forderung der Volkswirthschaftspolitik nachgekommen wären. Aber nun trat bald die Zeit ein, wo ihre Verbindung mit Dänemark durch die von dorther kommenden Uebergriffe mehr und mehr für sie zur Fessel wurde, wo politische Absichten maßgebend wurden, anstatt der Berücksichtigung der eigenen Interessen des Landes.

Die Bewegung von 1848 und der darauf folgende Krieg gab den Herzogthümern eine Zeitlang eine selbstständige Stellung und trennte ihr Zollgebiet gänzlich von dem dänischen. Hätte dieses Verhältniß Bestand gehabt, so hätte natürlich eine durchgreifende Aenderung auch im Zollwesen nicht ausbleiben können. Aber das Provisorium konnte sich begreiflicherweise nicht darauf einlassen, weitgreifende Reformen vorzunehmen, so lange die Herzogthümer nach zwei Seiten hin einer festeren staatsrechtlichen Stellung entbehrten.

Einmal wurde zu jener Zeit die Bildung eines deutschen Reiches angestrebt, dessen Zollgebiet dann auch die beiden Herzogthümer umfaßt haben würde. Auch Schleswig war ja in den deutschen Bund aufgenommen. Sodann fragte es sich, welches die Stellung zu Dänemark künftig sein würde. Doch erfolgten während dieses Provisoriums einzelne Maßregeln, die eine Erleichterung des Verkehrs brachten, insbesondere die Herabsetzung einer Reihe von Zöllen, welche mit Rücksicht auf die Interessen der dänischen Industrie höher normirt waren. Es muß als eine sehr günstige Erscheinung während dieser provisorischen Zustände betrachtet werden, daß das für 1850 aufgestellte Budget, gestützt auf die Ergebnisse der Zollverwaltung im Jahre 1849, die Brutto-Einnahme trotz des Kriegs und trotz der Reductionen zu 3 Mill. Mark veranschlagen konnte. Jene Schritte aber deuten wenigstens darauf hin, daß man nicht angestanden haben würde, zu größerer

Digitized by Google

Handelsfreiheit überzugehen, wenn es den Herzogthümern vergönnt gewesen wäre, Herren ihres Geschickes zu bleiben.

Aber es sollte anders kommen. Die Herzogthümer wurden noch einmal der Gewalt Dänemarks überliefert, welches, über die abgeschlossenen Verträge wortbrüchig sich hinwegsetzend, dieselben wie neu eroberte Gebiete behandeln zu können glaubte.

Die Idee des Gesammtstaates, in welcher nun von der herrschenden Partei in Dänemark das Heil des Staates erblickt wurde, vertrug die Absonderung eines selbstständigen Zollwesens der Herzogthümer nicht. Und so wurden dieselben dem dänischen Zollgebiete einverleibt, nachdem sie noch vorher das schmerzliche Experiment hatten erdulden müssen, daß Holstein von Schleswig eine Zeit lang (1852) durch eine an der Eider gezogene Grenzzolllinie getrennt worden war.

Die Vereinigung des Zollwesens mit dem von Dänemark erfolgte in der Weise, daß die 50 niedrigeren Zollsätze, welche bei der Erlassung des Tarifes von 1839 für die Herzogthümer festgestellt waren, nun hier auch auf die Höhe der in Dänemark geltenden Sätze gehoben wurden. Damit wurde eine sehr erhebliche Vermehrung der Zollbesteuerung den Bewohnern der Herzogthümer auferlegt, indem die Zollerhöhung gerade die am meisten verbrauchten Gegenstände, wie Kaffee, Wein, Branntwein, Manufakturwaaren, Holz, u. s. w. betraf. Die Finanzen der Herzogthümer wurden bekanntlich in dem Gesammtstaate ebenfalls mit denen Dänemarks in unmittelbare Verbindung gebracht, und für die durch die Erhöhung des Zolltarifs hervorgerufene neue Belastung wurde eine entsprechende Erleichterung anderer Steuern keineswegs gewährt; so daß die finanzielle Ueberbürdung, über welche die Herzogthümer während der letzten Zeit der dänischen Herrschaft so sehr zu klagen hatten, sich auch auf das Zollwesen mit erstreckte.

Noch schlimmer vielleicht, als diese finanzielle Benachtheiligung, wirkte aber auf die volkswirthschaftlichen Zustände der Herzogthümer der Umstand, daß sie nun auch in die tiefer gehende Wirkung der Schutzzollmaßregeln mit hinein gezogen wurden, gegen die sie sich früher mit Erfolg gewehrt hatten. Ein Land von der Größe und der Volkszahl, wie es die ehemalige dänische Monarchie

Digitized by Google

darbot, kann freilich nicht daran denken, durch Schutzzölle eine eigene Industrie heran ziehen zu wollen. Dänemark aber hatte besonders während des 18. Jahrhunderts alle derartigen merkantilistischen Maßregeln, welche in großen Staaten, wie Frankreich, England vielleicht mit gutem Erfolg angewendet waren, immer sorgfältig copiren wollen; und so hatten dort weder die auf Staatskosten errichteten Fabriken, die mit großen Privilegien ausgerüsteten Handelsgesellschaften, noch auch die Prohibitivzölle, Einfuhrverbote u. s. w. gefehlt. Die Nachwirkungen davon hatten sich in einzelnen Maßregeln wenigstens noch bis in die neueste Zeit herein erstreckt und waren noch in den Tarifsätzen sichtbar, die nun die Herzogthümer anzunehmen gezwungen waren.

Die Folgen hiervon machten sich bald bemerklich durch eine Vertheuerung des Lebens, sowie dadurch, daß eine Reihe von Industriezweigen entstand, die lediglich unter dem hohen Schutzzolle ihr Dasein fristen konnten.

Denn es ist begreiflich ein sehr großer Unterschied, ob ein gewisser Zollsatz auf Industrieproducte für ein Gebiet von nur zwei Millionen Menschen, oder für ein solches von 30 — 40 Millionen aufgestellt wird. Im erstern Falle kann dieser Zollsatz dahin führen, daß auch für die im Inlande producirten Waaren der Preis ganz unnöthiger Weise um den vollen Betrag des Zollsatzes künstlich in die Höhe geschraubt wird, so daß also wirklich eine Schutzzoll-Vertheuerung für die Consumenten eintritt, von der nur die wenigen inländischen Fabrikanten Vortheil haben. Es fehlt eben auf einem so kleinen Gebiete die innere Concurrenz, welche als Regulator des Preises auftreten könnte. Ganz anders in einem großen Lande, welches ja auch meist hinsichtlich seiner volkswirthschaftlichen Verhältnisse weit größere Mannigfaltigkeit darbietet, mit mehr verschiedenartigen wirthschaftlichen Hülfsmitteln ausgerüstet ist und darum die natürlichen Grundlagen für eine selbstständige Industrie zu haben pflegt. So erklärt es sich, daß in einem kleinen Lande sogar an sich niedrigere Zollsätze für die Consumenten eine größere Belastung hervorrufen können, als hohe Zollsätze in einem großen Lande.

Digitized by Google

Neben den fiscalischen Interessen, die sich jetzt mit Hintansetzung der volkswirthschaftlichen in dem Zollwesen Geltung verschafften, schien von dänischer Seite mit demselben und seinen Einrichtungen auch noch ein politischer Zweck verfolgt werden zu sollen, indem man die Tarifsätze und die den Verkehr betreffenden Vorschriften so festzustellen suchte, daß den Herzogthümern der Verkehr mit Deutschland möglichst erschwert würde. Im Postwesen, welches ja auch, wie das Zollwesen, dem dänischen Finanzminister untergeordnet war, verfuhr man in ähnlicher Weise, um die materiellen Bande, welche die Herzogthümer an Deutschland knüpften, möglichst zu lockern.

Allerdings konnte man sich auch in Dänemark der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die veränderten Verhältnisse bald eine Abänderung des Tarifes nothwendig machten. Die großen Reformen im Zollwesen, welche nach dem Beispiele Englands allmählig den internationalen Verkehr umzuwandeln begannen, konnten auch an Dänemark nicht unbeachtet vorübergehen. Schon vom Jahr 1857 an wurden Versuche gemacht, den Zolltarif in mehr freihändlerischer Weise umzugestalten. Aber abgesehen von dem Widerstande, der gegen derartige Versuche aus wirthschaftlichen Interessen geleistet wurde, wollten die Herzogthümer aus politischen Rücksichten nicht die Hand zu einer neuen Organisation bieten. Die holsteinische Ständeversammlung wies noch in ihrer letzten Session die Anträge der Regierung zurück, weil sie von dem einmal von ihr eingenommenen politischen Standpunkte aus sich nicht damit befassen zu können meinte. So kam es denn, daß das Zollwesen der Herzogthümer während der letzten zwölf Jahre in einen völlig stagnirenden Zustand versetzt worden war, und daß die wenigen während dieser Zeit vorgenommenen Veränderungen keineswegs als Verbesserungen betrachtet werden konnten.

Doch war man während dieser üblen Periode in den Herzogthümern wenigstens einer Gefahr entronnen und hatte ein Gutes gerettet: man hatte das Verwaltungs-Personal in dem frühern Zustande der Tüchtigkeit erhalten. Es ist bekannt, wie die dänische Herrschaft, in Schleswig besonders, durch alle möglichen Mittel und Ränke namentlich das untere Personal der Verwaltung, aber

Digitized by Google

auch die Beamten der Justiz, der Kirche und Schule zu depraviren gewußt hatte. Für das Zollwesen, welches ja auch in Holstein dem dänischen Gesammtministerium der Finanzen unterstellt war, lag eine ähnliche Gefährdung des Personals nahe. Um so erfreulicher muß der Umstand erscheinen, daß dieses Personal ungeachtet der schwierigen Stellung, in die es versetzt war, den wohlerworbenen Ruf der Tüchtigkeit in jeder Beziehung sich zu wahren wußte. Wer Gelegenheit gehabt, Vergleiche anzustellen, wird ihm das Zeugniß nicht versagen, daß es hinsichtlich der strengen Erfüllung der dienstlichen Pflichten einerseits, hinsichtlich wohlwollenden humanen Verfahrens gegen das Publikum anderseits den Vergleich mit den Beamten keines andern Landes zu scheuen brauchte.

Solcher Art hatten sich die Verhältnisse des Zollwesens und des Verkehrs in Schleswig-Holstein gestaltet, als im Spätjahr 1863 der plötzlich erfolgende Tod des Königs Friedrich VII. von den Herzogthümer die in der letzten Zeit unter so schwerem Leide getragenen Fesseln der Verbindung mit Dänemark löste. Die einrückenden deutschen Heere machten erst in dem Herzogthume Holstein, dann auch in Schleswig der dänischen Herrschaft ein Ende.

Damit schieden diese Länder eins nach dem andern aus der ihnen aufgenöthigten Zoll-Vereinigung mit Dänemark wieder aus.

Während dieser Befreiungszeit hatten sie noch einmal eine kurze Periode zu durchleben, wo an der Eider, ihrer gegenseitigen Grenze, eine Zolllinie entstand und ihre Bewohner von einander trennte.

Die unter gemeinsame Verwaltung zurückgekehrten Herzogthümer Schleswig-Holstein haben nun noch die unter dänischer Herrschaft geschaffenen Zoll-Einrichtungen sammt dem Tarif und den sonst damit in Verbindung stehenden Abgaben und Steuern beibehalten, da natürlicher Weise der Staat dieser so ausnehmend wichtigen Finanzquelle nicht entbehren konnte. Eine wesentliche, sich aber von selbst verstehende Aenderung trat nur in so weit ein, daß jetzt natürlich Dänemark als Ausland gilt, und an der

Digitized by Google

jütischen Grenze also jetzt eine neue Zollline hinzugekommen ist, die das Gebiet der Herzogthümer abscheidet.

Im Königreiche Dänemark ist inzwischen im Jahre 1864 ein neuer Tarif zur gesetzlichen Geltung gelangt, welcher, wenn er auch in vielen einzelnen Positionen eine für ein so kleines Gebiet sicherlich sehr unzweckmäßige Erhöhung der Tarifsätze enthält, doch im Ganzen rationeller, als der frühere, angelegt ist. Es bietet sich also die eigenthümliche Erscheinung dar, daß eine von der dänischen Regierung geschaffene Einrichtung in den von Dänemark losgetrennten Herzogthümern noch in gesetzlicher Geltung besteht, während sie in jenem Königreiche selbst außer Kraft getreten.

Wer die Macht kennt, welche auf die Gestaltung des Verkehrs und der Handelsbeziehungen durch das Zollwesen, durch die Schifffahrtsgesetze und die verwandten Staatseinrichtungen geübt wird, den wird es nicht verwundern, zu sehn, daß die Abtrennung von Dänemark den Herzogthümern auch einzelne Nachtheile in dieser Beziehung gebracht hat. Auch eine erzwungene Verbindung, die lange bestanden, läßt, wenn sie endlich gelöst wird, hier und da eine wunde Stelle zurück. Allein solche Schäden heilen bald unter dem günstigen Einflusse der wieder erlangten Freiheit und Selbstständigkeit.

Während des gegenwärtigen provisorischen Zustandes kann nun natürlich nicht die Rede davon sein, das Zollwesen der Herzogthümer von Grund aus zu reformiren und eine definitiv neue Gestaltung demselben zu verleihen. Die Feststellung dieses Zweiges des Staatshaushaltes ist zu wichtig und greift zu tief in alle Verhältnisse des staatlichen und volkswirthschaftlichen Organismus ein, als daß zu derselben nicht die Mitwirkung aller gesetzlichen Faktoren der Staatsgewalt erforderlich wäre. Erst nach der definitiven Constituirung des neuen Staates kann auch die endgültige Umgestaltung des Zollwesens erfolgen. Während des Provisoriums kann es sich nur darum handeln, einzelne allzudrückende Uebelstände zu beseitigen und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche aus der Unabhängigkeit der Herzogthümer sich mit Nothwendigkeit ergeben, wie z. B. die Ordnung der Schifffahrtsgesetzgebung u. s. w.

Die wichtigsten Gesichtspunkte hervorzuheben, welche für eine

Digitized by Google

demnächstige definitive Neugestaltung des Zollwesens in den Herzogthümern maßgebend sein dürften, das soll vornehmlich in den nachfolgenden Kapiteln versucht werden.

Vierzehntes Kapitel.

Die volkswirthschaftliche Lage Schleswig-Holsteins. Sind die Herzogthümer Ackerbau-Länder?

Jede richtige Organisation des Zollwesens muß den Eigenthümlichkeiten und der volkswirthschaftlichen Lage des Landes Rechnung tragen, für welches dieselbe bestimmt ist. Will man daher ein Urtheil über das den Herzogthümern Schleswig-Holstein am besten entsprechende Zollsystem gewinnen, so wird man nothwendiger Weise die volkswirthschaftlichen Verhältnisse der Herzogthümer nach ihrer Besonderheit in das Auge fassen müssen.

Es wird dazu erforderlich sein, einen kurzen Abriß derjenigen wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten dieses Landes vorauszuschicken, welche mit dem Zollwesen in näherer Verbindung stehen. Von einer ausführlicheren Darstellung der nationalökonomischen Zustände im Allgemeinen kann hier um so mehr abgesehen werden, als ja die Herzogthümer in neuester Zeit wiederum sehr häufig der Gegenstand eingehender Beschreibungen und Schilderungen auch nach dieser Seite hin gewesen sind. Es darf daher eine allgemeine Kenntniß der Zustände Schleswig-Holsteins auch außerhalb seiner Grenzen sicher vorausgesetzt werden.

Hier dürfte es hinreichen, eine nähere Untersuchung über zwei Sätze vorzunehmen, die man gar häufig sehr allgemein aussprechen hört, und aus welchen Schlußfolgerungen nach allen Seiten gezogen zu werden pflegen.

Digitized by Google

Der erste dieser Sätze lautet:

Die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind Ackerbaustaaten.

Der andere Satz heißt:

Die Herzogthümer sind reiche Länder.

Beide Sätze sind in einem gewissen Sinne vollkommen richtig; aber es wird ihnen oft eine so weit greifende Bedeutung untergelegt, daß die daraus gezogenen Schlußfolgerungen sehr in die Irre führen.

Wenn in unserer Zeit unter den größern westeuropäischen Ländern zwischen Industrie- und Ackerbaustaaten unterschieden wird, so kann das nur die Bedeutung haben, daß unter den erstern solche Länder gemeint sind, in welchen die Ausfuhr überwiegend, wenn nicht ausschließlich, durch Industrieproducte dargestellt wird, während unter den letzteren solche verstanden werden, in welchen die Erzeugnisse des Ackerbaus die Hauptausfuhrgegenstände liefern. Für frühere Zeiten und ebenso für andere Welttheile wird allerdings die Bedeutung dieser Bezeichnung eine andere sein, indem da von s. g. reinen Ackerbaustaaten die Rede sein kann, d. h. von Ländern, in welchen der Ackerbau in der That die beinahe ausschließliche Beschäftigung bildet, neben der nur etwa noch die nothwendigsten Hausgewerbe vorkommen.

Man wird nun allerdings die Herzogthümer Schleswig-Holstein Ackerbauländer in dem Sinne nennen können, daß ihre Ausfuhr beinahe ausschließlich durch Producte der Landwirthschaft dargestellt wird.

Wollte man dagegen etwa das Zahlenverhältniß der mit den verschiedenen Nahrungszweigen beschäftigten Einwohner als Maaßstab anlegen, so würde dasselbe für die Herzogthümer eben nichts sehr Charakteristisches darbieten, indem in ihnen die Zahl der mit der Landwirthschaft beschäftigten Einwohner gar nicht so sehr viel nach dem Procentverhältnisse größer ist, als in vielen anderen europäischen Ländern, die man keineswegs als Ackerbaustaaten zu bezeichnen pflegt.

Die Statistik bietet freilich nicht überall hinreichend genaues und zuverlässiges Material dar, um diese Verhältnisse genau mit-

Digitized by Google

einander vergleichen zu können, doch wird das vorhandene immerhin genügen, jenen obigen Ausspruch zu rechtfertigen. Darnach nämlich ist in allen größeren europäischen Ländern, ziemlich mit alleiniger Ausnahme von England und Sachsen, mehr als die Hälfte der Bevölkerung in der Landwirthschaft beschäftigt; in England sind es dagegen etwa nur 30 Procent, in Sachsen gegen 32 Procent. Aber selbst in dem so dicht bevölkerten und mit reicher Industrieentwicklung versehenen Belgien finden noch gegen 53 Procent in der Landwirthschaft ihren Unterhalt und in Frankreich beträgt diese Zahl ungefähr eben so viel Procent. Auch Preussen zählt noch gegen 51 Procent in der Landwirthschaft Beschäftigte, gegen nur 33 Procent, die von der Industrie und 6 Procent, die vom Handel leben. Von diesem Zahlenverhältnisse weicht die Vertheilung der Bevölkerung unter die verschiedenen Berufsclassen in den Herzogthümern keineswegs sehr erheblich ab.

Es ist freilich einigermaßen schwierig, für diese Länder das genaue Zahlenverhältniß der in der Landwirthschaft Beschäftigten anzugeben, weil hier die statistischen Tabellen eine Eintheilung angenommen haben, die es unthunlich macht, genau zu scheiden. Es findet sich nämlich darin die sehr zahlreiche Classe der Tagelöhner aufgeführt, bei welcher es ungewiß ist, welcher Beschäftigung man sie zuweisen soll.

So bieten denn die Zählungen der letzten Zeit für die Hauptberufsclassen folgende Durchschnittsverhältnisse,

	in Holstein	in Schleswig.
Von der Landwirthschaft Lebende	25 Procent	35 Procent.
= = Industrie =	26 =	22 =
= dem Handel =	6 =	5½ =
= der Seefahrt =	2½ =	3½ =
Tagelöhner	27 =	21 =

Es sind also, wie man sieht, den bestimmt genannten Berufsclassen nur diejenigen Personen und Familien zugezählt, welche aus der Berufsart ihren ganz bestimmten Erwerb haben. Die Handwerksgehülfen und Lehrlinge zählen zu der Industrie, ebenso das in der Landwirthschaft verwendete Gesinde zu dieser. Man

Digitized by Google

wird nun wohl nicht sehr irren, wenn man auch die hier so zahlreiche Classe der Tagelöhner zum größten Theile dem landwirthschaftlichen Betriebe zuschreibt. Aber selbst dann, wenn man diese sämmtlich zu den von der Landwirthschaft Lebenden hinzurechnen wollte, so ergiebt dies doch erst die Summe von 52 Procent für Holstein, von 56 Procent für Schleswig. Das sind also ungefähr dieselben Zahlenverhältnisse wie sie Belgien, Frankreich oder Preußen ebenfalls darbieten.

Von Einfluß auf die Beurtheilung des hier in Rede stehenden Verhältnisses ist auch die relative Volkszahl, oder die Dichtigkeit der Bevölkerung. Ein Land, welches nur eine dünne Bevölkerung zu ernähren hat, kann natürlich leicht noch einen Ueberschuß von Ackerbauproducten ausführen, während bei stärkerer Bevölkerung mehr und mehr alle im Lande erzeugten Ackerbauproducte von der Bevölkerung selber verzehrt werden, bis endlich ein Grad der Volksdichtigkeit eintritt, bei welchem es der Landwirthschaft nicht mehr möglich ist, den ganzen Bedarf von Lebensmitteln und Rohstoffen für den inländischen Consum herbeizuschaffen. Deshalb werden der Regel nach nur die schwachbevölkerten Länder eine bedeutende Ausfuhr von landwirthschaftlichen Erzeugnissen haben können.

Wenn man nun nach dieser Richtung die Herzogthümer mit anderen Ländern vergleicht, die sich sonst in Beziehung auf Clima u. s. w. in ziemlich ähnlicher Lage befinden, so zeigt es sich, daß sie trotz ihrer reichen Ausfuhr von landwirthschaftlichen Erzeugnissen keineswegs zu den schwachbevölkerten Ländern gehören. Es leben nämlich im Herzogthum Holstein etwa 3400, im Herzogthum Schleswig etwa 2400 Einwohner auf der Quadratmeile, im Durchschnitt beider Herzogthümer also gegen 3000 Einwohner. Die ganze preußische Monarchie hatte zu derselben Zeit nur etwa 3375, Oesterreich nur etwa 3000 Einwohner auf der Quadratmeile, das Königreich Hannover nur 2700, Mecklenburg nur 2400.

Wenn sich sonach zeigt, daß in den Herzogthümern bei einer keineswegs schwachen Volksdichtigkeit eine landwirthschaftliche Bevölkerung, die nur wenig mehr, als die Hälfte der gesammten

Digitized by Google

Bevölkerung ausmacht, dennoch im Stande ist, eine Production von so großem Belang zu erzielen, so verlohnt es wohl in der That der Mühe, nach den Ursachen zu forschen, auf welche ein so günstiges Verhältniß begründet ist. Diese Production nämlich reicht nicht bloß aus, um die sehr starke Consumtion der eignen Bevölkerung zu befriedigen, sie läßt auch noch ein Ausfuhrquantum übrig, welches groß genug ist, um die ganze Einfuhr von sonstigen Verzehrungsgegenständen allein zu decken.

Die Landwirthschaft erfreut sich in der That in den Herzogthümern einer ganz besonderen natürlichen Begünstigung, so daß wohl diese auch einen Grund mit abgegeben haben mag, daß man sich gewöhnt hat, Schleswig-Holstein als einen Ackerbaustaat anzusehen.

Diese begünstigenden Umstände aber sind der Hauptsache nach folgende:

Schon die allgemeine geognostische Bildung des Landes macht dasselbe für den landwirthschaftlichen Betrieb besonders geeignet. Der fast durchweg ebene Boden bietet der Cultur kaum irgendwo nennenswerthe Schwierigkeiten dar. Nur die Mitte des Landes zeigt einen Haiderücken, der relativ unfruchtbar genannt werden kann, aber auch jetzt schon größtentheils der Cultur gewonnen ist und bei größerem Capital- und Arbeitsaufwand demnächst ganz und gar dem landwirthschaftlichen, oder forstwirthschaftlichen Betriebe anheimfallen wird. Die Herzogthümer haben deßhalb schon jetzt nur sehr wenig unbebauten Boden aufzuweisen.

Der Waldbestand nimmt nur etwa 4 Procent der Grundfläche ein, da der s. g. unbedingte Waldboden nur sehr wenig vorkommt. Auch die unbebauten Strecken der Torfmoore, Haiden, Seen gewähren meist noch ziemlich bedeutende Erträge. Wenn so der Boden der Herzogthümer im Ganzen schon für die Cultur günstige Verhältnisse darbietet, so sind einzelne Theile desselben durch eine besonders hohe Fruchtbarkeit bevorzugt. Bekannt sind die außerordentlichen Erträge an Producten aller Art, welche der fruchtbare Marschboden liefert. Aber auch außerdem findet sich sehr häufig Land, welches durch seine glückliche Bodenmischung und die Tiefe der Ackerkrume sehr reiche Erndten bei verhältnißmäßig geringem Aufwande von Arbeit hervorbringt.

Digitized by Google

An diese Begünstigung in Betreff der Bodenverhältnisse reiht sich die Gunst des Climas, welches den grade hier vorherrschenden Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes besonders zusagt. Die Herzogthümer, zwischen zwei Meeren gelegen, haben in ihrer ganzen Erstreckung ein sogenanntes Küstenclima; die Hitze des Sommers, wie die Kälte des Winters werden durch die Nähe des Meeres gemäßigt, zu gleicher Zeit hat die Luft beständig einen höheren Grad von Feuchtigkeit, als sich in den Binnenländern findet. Ein solches Clima ist besonders für den Graswuchs sehr förderlich, aber auch dem Körnerbau sagt dasselbe im Ganzen wohl zu, sowie die relative Gleichmäßigkeit desselben manche Gefahren fern hält, als übermäßige Dürre, oder strenge Winterkälte, die das Erfrieren der Saaten selbst in mehr südlich gelegenen Ländern zuweilen verursacht.

Die Besitzverhältnisse sind im Ganzen genommen derartig, daß der rationelle Betrieb der Landwirthschaft dadurch gefördert wird. Von vorne herein war die Vertheilung des Landes eine angemessene, so daß sich überall Wirthschaften von verschiedener, aber meist zweckmäßiger Größe bilden konnten. Verglichen mit anderen deutschen Ländern zeigen die Herzogthümer allerdings ein Ueberwiegen des großen Betriebes; doch fehlen keineswegs die kleinen Wirthschaften; und in einem großen Theil des Landes wird die bedeutendste Bodenfläche von einem freien Bauernstande bebaut. Auch der große Grundbesitz, der vielleicht in einzelnen Theilen des Landes stärker vertreten ist, als sonstige allgemeine Rücksichten dieses wünschenswerth erscheinen lassen, ist doch wenigstens hier nicht von allen den volkswirthschaftlichen Nachtheilen begleitet, die demselben anderwärts häufig anhängen. Das hier herrschende Wirthschaftssystem verlangt ausgedehntere Flächen in der Hand eines Besitzers vereinigt und weiß ihnen hohe Erträge abzugewinnen. Vor allem aber trifft den großen Grundbesitz in den Herzogthümern nicht der Vorwurf, dem er in vielen anderen Ländern ausgesetzt ist, daß er nämlich die beste Nutzung und Bewirthschaftung der kleinen Besitzthümer verhindert habe.

Die Entwicklung der Agrarverfassung ist in den Herzogthümern ziemlich verschieden gewesen von der auch der benachbarten deutschen

Digitized by Google

Länder. Manche der dort den Bauernstand so schwer drückenden Feudallasten waren in Schleswig-Holstein von Anfang an nicht vorhanden; die Mehrzahl der bestandenen ist bereits seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts der Ablösung und Aufhebung unterzogen worden. Dadurch sind die widerstreitenden Interessen, welche den großen und kleinen Grundbesitz anderwärts bis in die neueste Zeit hinein in feindliche Stellung zu einander gebracht haben, hier meistens ausgeglichen, oder üben wenigstens auf die Bewirthschaftung des Grund und Bodens keinen weiteren Einfluß. Naturalzehnten, Weideservitute und ähnliche anderwärts schwer drückende Reallasten sind in den Herzogthümern kaum noch dem Namen nach bekannt. Ein Theil der kleineren Besitzthümer steht freilich noch in einem Erbpachts-, oder ähnlichem abhängigen Verhältnisse, aber doch sind auch hier die Leistungen der Art geregelt, daß der rationelle Betrieb dadurch nicht behindert ist. Die Verkoppelung der Ländereien, welche anderwärts erst jetzt zur Ausführung kommt und einen so wohlthätigen Einfluß auf die Förderung der Wirthschaft ausübt, ist hier schon vor einem Jahrhundert allgemein zur Ausführung gebracht und hat bekanntlich eben von hier aus, wie manche andere landwirthschaftliche Melioration, ihren Weg nach dem deutschen Binnenlande genommen.

So kann man im Allgemeinen sagen, daß die Agrarverhältnisse der Herzogthümer in zufriedenstellender Weise geordnet sind und ihrerseits mächtig dazu beitragen, die schon durch Boden und Clima begünstigte Production zu unterstützen.

Als eine weitere Folge dieser guten Besitzverhältnisse darf man es dann auch ansehen, daß der Zustand des landwirthschaftlichen Credits wenigstens für die großen Güter ein wohlgeordneter ist und ihnen fremde Capitale in Fülle zuführt.

Die günstige Handelslage des Landes, da es an zwei Meeren belegen, für die Ausfuhr seiner landwirthschaftlichen Erzeugnisse die billigste Transportgelegenheit benutzen konnte, kam von jeher der Landwirthschaft sehr zu Gute, ist aber in neuerer Zeit von ganz besonderer Bedeutung geworden in Betreff des Absatzes nach England. Auch die Nähe Hamburg's mit seiner

Digitized by Google

zahlreichen und wohlhabenden Bevölkerung bot eine günstige Absatzgelegenheit für fast alle Ackerbauproducte dar.

Auf alle diese natürlichen Vorzüge stützte sich dann noch ein intelligenter Betrieb, der alle Umstände in vortheilhaftester Weise zu benutzen trachtete. Der Landwirthschaft der Herzogthümer ist es von jeher zu Gute gekommen, daß die gesammte Bevölkerung sie mit einer Art von Vorliebe betrachtet hat, daß auch die durch ihre sociale Stellung, Reichthum, höhere Bildung bevorzugten Classen es nicht verschmäht haben, ihr das wärmste Interesse zuzuwenden. Daher kam es dann, daß sich hier ein Wirthschaftssystem entwickelte, welches für seine Zeit als ein wahrhaft mustergültiges betrachtet werden muß, indem es alle auf natürlichen Verhältnissen oder menschlichen Einrichtungen beruhenden Umstände in umsichtigster Weise benutzte. Das s. g. Schleswig-Holsteinische Wirthschaftssystem hat sich bekanntlich schon seit langer Zeit weithin eines großen Rufes zu erfreuen, es ist nach Osten und Norden weiter verbreitet worden; schon im vorigen Jahrhundert hat Mecklenburg sich nach seinem Muster ein eigenes neues Wirthschaftssystem gebildet, in den letzten Decennien aber hat die Schleswig-Holsteinische Wirthschaftsweise besonders in Dänemark und Schweden Eingang gefunden.

Es ist freilich nicht zu verkennen, daß während der letzten Periode die Fortschritte der Landwirthschaft in Schleswig-Holstein selbst relativ nicht so bedeutend gewesen sind, als in den meisten anderen Ländern, namentlich auch im deutschen Binnenlande. Der Grund davon dürfte wohl der sein, daß die günstigen Ergebnisse, welche der bisherige Betrieb grade in der neuesten Zeit noch geliefert, den Impuls zum Fortschreiten nicht sehr stark haben werden lassen. Dann aber ist es auch mit viel größeren Schwierigkeiten verbunden, aus einem so in sich abgeschlossenen und vollendeten Systeme, wie das Schleswig-Holsteinische ist, herauszugehen und in neue Bahnen einzulenken. Aber doch hat auch hier die neuere Zeit manche wichtigen Betriebsverbesserungen aufzuweisen, die theilweise sogar in Schleswig-Holstein zuerst auf dem Continent in größerem Umfange ausgeübt worden sind, wie z. B. das

Digitized by Google

Mergeln am Anfange, die Drainage um die Mitte dieses Jahrhunderts.

Die letzte Periode hat jedoch der Schleswig-Holsteinischen Landwirthschaft vorzugsweise von Außen her große Begünstigungen zugeführt. Nach England fand allerdings schon von Alters her eine bedeutende Ausfuhr von Ackerbauproducten statt. Seit der Aufhebung der Korngesetze aber hat der Export dorthin einen Umfang und eine Gestalt angenommen, wie ihn keine frühere Zeit gekannt hat. Es ist besonders die Ausfuhr von Vieh und thierischen Producten, für welche die Herzogthümer mit einigen wenigen anderen Ländern ähnlicher Lage eine Art von Monopol auf dem englischen Markte erlangt haben. Auch sonst waren die Handelsverhältnisse der zunächst hinter uns liegenden Zeit für die Landwirthschaft der Herzogthümer sehr günstig. Fast durch ganz Europa erfolgten in den fünfziger Jahren eine Anzahl spärlicher Ernten, welche hohe Getreidepreise in ihrem Gefolge hatten Diese culminirten im Jahre 1855, wo die Tonne Weizen mit 27 Mark, Roggen mit 19 Mark, Gerste mit 13 Mark, Raps mit 32 Mark u. s. w. bezahlt wurden. Die Herzogthümer hatten während dieser Zeit durchschnittlich mittlere, zum Theil aber auch reiche Ernten, so daß ihnen die ungewöhnlich hohen Preise ganz besonders großen Gewinn abwarfen Wenn nun auch das Getreide in den letzten Jahren wieder wohlfeiler geworden ist, so hat doch in Betreff der thierischen Producte noch eine fast ununterbrochene Preissteigerung stattgefunden.

Als Folgen aller dieser zusammentreffenden günstigen Umstände traten dann eine Reihe von Erscheinungen ein, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse der Herzogthümer charakterisiren.

Der reichliche Verdienst, welcher den Landwirthen zufloß, wurde von ihnen zum größten Theil dazu verwendet, wiederum in die Landwirthschaft gesteckt zu werden, sei es, daß sie die eigene Wirthschaft mit mehr Betriebscapital versahen, sei es, daß sie neue Besitzungen erwarben.

Der Tagelohn wurde durch die gesteigerte Nachfrage und den reichen Ertrag, den die Arbeit abwarf, ebenfalls um ein Bedeutendes in die Höhe getrieben. Die arbeitenden Classen in den

Digitized by Google

Herzogthümern, welche von jeher im Vergleich mit denen des Binnenlandes günstig gestellt waren, konnten sich nun eine Reihe von Genüssen verschaffen, an die dieselben anderwärts nicht leicht denken dürfen. Die Consumtion von Fleisch und thierischen Producten, von Colonialwaaren und Aehnlichem ist bei ihnen eine so starke, wie man sie sonst vielleicht nur noch in England kennt.

Auch auf den Handel und die Industrie mußte der reichliche Verdienst der landwirthschaft-treibenden Bevölkerung eine günstige Rückwirkung äußern. Man darf wohl sagen, daß in Folge aller dieser Verhältnisse der Zustand der Volkswirthschaft überhaupt augenblicklich ein wohlzufriedenstellender geworden.

Ganz besondern Einfluß übten aber die hohen Erträgnisse auf das Steigen der Kauf- und Pachtpreise der Ländereien, welche in ein bis zwei Decennien bisweilen um hundert Procent, in einzelnen Fällen aber auch noch weit darüber hinaus in die Höhe gegangen sind. Vorzüglich bemerkbar ist diese Preissteigerung bei denjenigen Ländereien gewesen, welche zur Fettgräsung des Viehes dienen. In den Marschen ist ein Pachtzins von 100 Mark pro Tonne (20 Thlr. Pr. Court. pro Preuß. Morgen) keineswegs mehr als eine Seltenheit anzusehen.

Unter dem Eindrucke solcher Wahrnehmungen wird es daher sehr begreiflich sein, wenn in den Herzogthümern bisher der Landwirthschaft das allgemeine Interesse sich zugewendet hat, und wenn man dieselben deßhalb ganz besonders als Ackerbauländer zu bezeichnen sich gewöhnt hat.

Die Landwirthschaft war es ja, deren Producte fast ausschließlich dazu dienen mußten, die beträchtliche Einfuhr von Bedürfnissen aller Art zu bezahlen, die man immerhin zu einem Werthe von 50 bis 60 Millionen Mark (20 bis 24 Millionen Thaler pr. Court.) im Jahre veranschlagen kann. Diese Einfuhr ist nämlich verhältnißmäßig eine sehr große, sie erreicht bei einigen der Hauptartikel eine Höhe, welche außer England und Holland wohl kaum ein anderes europäisches Land aufzuweisen hat. Beispielshalber mag hier nur auf den Consum von Zucker, Caffee und Taback hingewiesen werden, welcher folgende Zahlenverhältnisse zeigt.

Digitized by Google

Verzehrung von in	Zucker,		Caffee,		Taback	
England	38	Pfd.	1	Pfd.	1	Pfd.
Schleswig-Holstein	20	"	7	"	3¾	"
Frankreich	10	"	3	"	1¼	"
Zollverein	10½	"	4	"	3	"
Holland	20	"	12	"	3	"
Belgien	12	"	8	"	1½	"
Schweiz	12	"	6	"	3	"
Oesterreich	6	"	2	"	1	"

Diese Consumtion ist in den Herzogthümern auch in der letzten Zeit noch im Steigen begriffen gewesen, indem z. B. die Verzehrung an Zucker auf den Kopf der Bevölkerung sich um 1840 nur auf etwa 12½ Pfd. belief, und bei den übrigen Artikeln in etwa gleichen Verhältnissen geringer war.

Da während dieser Zeit die Bevölkerung sich von 800,000 auf etwa 1 Million Einwohner erhoben, so war demnach an die Landwirthschaft eine Steigerung der Ansprüche in dreifacher Stärke gerichtet. Die um 25 Procent gestiegene Bevölkerung gebrauchte selbst etwa in gleichem Verhältnisse mehr von den landwirthschaftlichen Erzeugnissen, und es mußte daneben noch eine Ausfuhr von jenen Producten übrig bleiben, die hinreichend war, um die Einfuhr für die auf 1 Million gestiegene Bevölkerung zu bezahlen. Diese Bevölkerung endlich aber hatte sich inzwischen an eine reichlichere Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewöhnt, so daß für einen jeden Kopf derselben jetzt mehr Verzehrungsgegenstände eingeführt werden müssen, als vor 25 Jahren.

Allerdings wurde diese Steigerung der Ausfuhrwerthe wesentlich auch dadurch hervorgebracht, daß bei den meisten Gegenständen derselben eine beträchtliche Erhöhung der Preise inzwischen eingetreten ist, vor Allem bei den Producten der Viehzucht, z. B. bei der Butter um etwa 50 Procent. Indessen wurden auch die Quantitäten der Ausfuhr sehr erheblich vermehrt. Es stiegen die durchschnittlichen Mengen derselben z. B. bei

Weizen von 200,000 Tonnen auf 400,000 Tonnen
Butter von 12,000,000 Pfd. auf 16,000,000 Pfd.

Digitized by Google

Pferde von 10,000 Stück auf 14,000 Stück
Rindvieh von 34,000 Stück auf 52,000 Stück
Schafe von 15,000 Stück auf 45,000 Stück
Schweine von 12,000 Stück auf 44,000 Stück.

Bei den letztgenannten Classen von Schlachtvieh dürfte wahrscheinlich auch noch eine nicht unbeträchtliche Zunahme des Gewichtes der einzelnen Stücke und Verbesserung der Qualität neben der Vermehrung der Anzahl herlaufen.

Das Concurriren dieser Verhältnisse erklärt es, daß auch in der letzten Periode noch die landwirthschaftliche Production im Stande war, beinahe allein alle die Ausfuhrgegenstände zu liefern, mit welchen die so sehr gestiegene Einfuhr bezahlt werden mußte.

Es erhebt sich aber nun die Frage, ob dieses Verhältniß auch in aller Zukunft so fortdauern kann, mit anderen Worten, ob die Herzogthümer Schleswig-Holstein für immer Ackerbauländer in dem oben erläuterten Sinne bleiben können.

Um diese Frage zu beantworten, wird es nöthig sein, das gegenseitige Verhältniß von Bedarf und Production eines Volkes etwas näher in das Auge zu fassen.

In Beziehung auf den ersteren kann man es als ein für alle fortschreitenden Staaten gültiges Gesetz annehmen, daß die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung in doppelter Weise wachsen. Es vermehrt sich die Bevölkerung selbst (in den meisten europäischen Staaten beträgt diese Zunahme jährlich zwischen ½ und 1 Procent), und diese Bevölkerung ist der Regel nach darauf bedacht, ihre Bedürfnisse auch qualitativ zu erhöhen. Bei einem jeden Volke, das sich in gesunder wirthschaftlicher Lage befindet, werden nach und nach immer mehr Genüsse, die anfänglich nur die höhern Classen kannten, auch in die untern Classen herabsteigen und zuletzt als allgemein nothwendiges Lebensbedürfniß betrachtet werden. Man erinnere sich nur an die Einführung des Gebrauches von Taback, Kaffee, Thee, Zucker u. s. w. Wie diese Steigerung in der letzten Zeit in den Herzogthümern eingetreten, ist oben mit bestimmten Zahlen nachgewiesen und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch in der Zukunft dieser Gang sich fortsetzen wird. Es würde also die Landwirthschaft die Aufgabe zu lösen

Digitized by Google

haben, auch ferner noch einer solchen dreifachen Steigerung der an sie gerichteten Ansprüche Genüge zu leisten.

Man wird nun hier allerdings den Einwand erheben dürfen, daß ja Umstände eintreten könnten, welche jener Steigerung der Bedürfnisse Einhalt thäten. Dafür sind aber nur zwei Möglichkeiten denkbar, deren jede an und für sich als ein volkswirthschaftliches Uebel zu betrachten wäre. Entweder müßte dem Fortschreiten der Bevölkerung Einhalt gethan werden, oder die wachsende Bevölkerung müßte, trotz der Vermehrung, mit demselben Quantum von Genußmitteln auskommen, indem jeder Einzelne entsprechend weniger verzehrte. In ersterer Beziehung könnten z. B. durch die Gesetzgebung die Niederlassung und Verheirathung erschwert werden; oder es könnte eine starke Auswanderung eintreten, welche den natürlichen Ueberschuß der Geburten aufwöge. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Gesetzgebung der Herzogthümer in Beziehung auf die beiden erstgenannten Verhältnisse nicht gewisser Verbesserungen bedarf, jedenfalls aber würde es ein ganz unerträglicher Druck sein, sollte dieselbe in der Weise verschärft werden, daß dadurch eine erhebliche Verminderung der Zahl der Geburten zu erwarten stände. Sicherlich wird auch Niemand im Ernste an derartige Maaßregeln denken wollen. Wenn aber die Auswanderung in einem Lande eine solche Höhe erreicht, daß sie den natürlichen Ueberschuß der Geburten ausgleicht, so wird dies immer nur in Folge großer socialer Uebelstände geschehen, die die Bevölkerung zwingen, das Vaterland zu verlassen.

Der Vermehrung der Bedürfnisse könnte allerdings dann auch auf dem Wege Einhalt gethan werden, daß die Bevölkerung freiwillig oder gezwungen, sich dazu entschlösse, ihre Verzehrung einzuschränken. Es mag hier unentschieden bleiben, ob es nicht auch in den Herzogthümern wünschenswerth sei, wenn die Bevölkerung es über sich vermöchte, ihren theilweise sehr reichlichen materiellen Genüssen eine freiwillige Beschränkung aufzuerlegen, theils um dieselben durch mehr geistige Genüsse zu ersetzen, theils um die dadurch möglich gewordenen Ersparnisse zu stärkerer Capitalsammlung zu benutzen. Jedenfalls aber würde das Resultat

Digitized by Google

einer solchen Beschränkung nur geringfügig sein und wahrscheinlich im glücklichsten Falle höchstens soviel betragen, um etwa einem der anderen Factoren der Steigerung die Waage zu halten. Bei der Beurtheilung des materiellen Wohllebens nach seiner volkswirthschaftlichen und politischen Bedeutung darf man auch das nicht vergessen, daß selbst ein sehr reichlicher Genuß nicht schlechthin verwerflich ist. Treten einmal vorübergehende Bedrängnisse ein, so ist ein solches Volk im Stande sich einzuschränken ohne wirkliche Entbehrung zu empfinden. Und ferner lehrt die Erfahrung, daß ein gewisser Grad von materiellem Wohlsein die nothwendige Grundlage für Bildung und politische Tüchtigkeit ist.

Eine das dauernde Wohl des Volkes in das Auge fassende Volkswirthschaftspolitik kann also sicherlich nicht ihre Rechnung für die Zukunft darauf stützen, daß die Bedürfnisse des Volkes demnächst sich vermindern sollen.

Es bleibt demnach nun noch die andere Seite der Frage übrig, ob die Landwirthschaft im Stande sein wird, auch in der Zukunft diesem unausbleiblichen Wachsen der Bedürfnisse gegenüber die nöthigen Befriedigungsmittel zu schaffen.

Gewiß kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß auch in Schleswig-Holstein die Bodenproduction noch einer großen Ausdehnung und mancher wichtigen Verbesserung fähig sei. Es werden noch viele der bis jetzt wenig, oder gar nicht benutzten Flächen für eine stärkere Cultur gewonnen werden können. Insbesondere wird der Forstwirthschaft die wichtige Aufgabe obliegen, die Wiederbewaldung des mittleren Haiderückens herbeizuführen, eine Melioration, welche, abgesehen von dem Ertrage, den demnächst die neugewonnenen Waldflächen liefern, besonders darum von großer Bedeutung sein wird, weil sie eine Verbesserung des Climas herbeiführen dürfte. Ebenso werden die ausgedehnten Moorflächen wahrscheinlich noch vielfach einer mehr rationellen Bewirthschaftung unterzogen werden können. Auch in der Landwirthschaft selber werden tiefgreifende Veränderungen und Verbesserungen nicht ausbleiben können. Das für seine Zeit so musterhafte Wirthschaftssystem entspricht nicht mehr in allen Stücken den Anforderungen der Gegenwart. Die übliche Fruchtfolge wird wahr-

Digitized by Google

scheinlich (vielleicht durch Aufnahme von Futterkräutern) modificirt werden müssen. Die Fütterung der Hausthiere dürfte wohl ebenfalls von den wichtigen Aufschlüssen Nutzen ziehen können, welche die Physiologie und Chemie in neuester Zeit eröffnet hat. Vor Allem aber wird ein großes Gewicht darauf zu legen sein, daß dem Boden durch die Düngung mehr von den für den Pflanzenwuchs nothwendigen Stoffen zurückgegeben werde. Grade in dieser Beziehung hat die Agriculturchemie der Gegenwart die eindringlichsten Mahnungen an die fortschreitende Landwirthschaft gestellt. Und so werden auch die Herzogthümer in Zukunft darauf bedacht sein müssen, z. B. die hier producirten Oelkuchen, Knochen und ähnliche wichtige Düngstoffe der eigenen Wirthschaft zu bewahren, die jetzt noch in so großen Mengen ausgeführt werden.

Von besonderer Wichtigkeit für die Beurtheilung der Zustände ist es aber, daß auch in dieser letzten Periode der höhere Ertrag, welchen die Landwirthschaft abwarf, zu einem sehr bedeutenden Theile durch die Steigerung des Preises der Producte hervorgebracht wurde.

Wird nun eine solche Preissteigerung fortdauernd auch in der Zukunft zu erwarten sein und den Ertrag erhöhen helfen? Gewiß ist es mißlich auf eine solche Frage eine ganz bestimmte Antwort geben zu wollen. Aber die Gründe der Wahrscheinlichkeit sprechen dafür, daß dieses wenigstens im Betreff des Getreides nicht der Fall sein wird. Nach Analogie der Vergangenheit dürften wir vielmehr jetzt vielleicht eine Periode niedriger, oder wenigstens mittlerer Getreidepreise zu erwarten haben, in deren Beginn wir wohl jetzt bereits stehen. Die Erfahrung lehrt, daß im Allgemeinen fruchtbare und unfruchtbare Perioden, also auch Zeiten niederer und höherer Getreidepreise mit einander wechseln. Die großen landwirthschaftlichen Verbesserungen, welche während der letzten Decennien in ganz Europa eingeführt worden sind, müssen nothwendigerweise eine bedeutende Steigerung der Production bewirken; man denke nur daran, welchen Erfolg z. B. allein die Drainage, die ja in so weitem Umfange Anwendung gefunden hat, in dieser Richtung auszuüben vermag. Und diese Vermehrung der Production könnte vielleicht, wenigstens vorüber-

Digitized by Google

gehend, in einem stärkeren Verhältnisse vorschreiten, als der Zuwachs der Bevölkerung. Sodann ist in Berechnung zu ziehen die täglich wachsende Concurrenz der überseeischen Länder, welche jetzt, Dank der großen Verbesserung der Transportmittel, mehr und mehr in den Stand gesetzt werden, die in ihren weiten, fruchtbaren, schwachbevölkerten Gebieten erzeugten Getreidemassen auf den europäischen Markt zu senden. Es ist ja bekannt, wie an der Versorgung desselben jetzt sogar Australien und Californien Theil zu nehmen begonnen haben. In den Vereinigten Staaten wird nach Beendigung des Bürgerkrieges sicherlich ein großer Aufschwung des Ackerbaues erfolgen, dessen Ueberschuß an Producten in noch höherem Grade seinen Weg nach Europa nehmen wird, wenn in den Südstaaten die auf Sklavenarbeit begründete Baumwollencultur vielleicht dauernd zurücktreten, und der Bedarf an Brodfrüchten dort auf dem eigenen Boden gewonnen werden sollte. Die Länder des Orients und Rußlands liefern schon jetzt beträchtliche Getreidezufuhren auf den europäischen Markt. Es wird dies aber in noch weit höherem Grade der Fall sein, sobald die Ersteren mehr geordnete Zustände erhalten, und Rußland sein großes Eisenbahnnetz ausgeführt haben wird.

Alles dieses zusammengenommen dürfte es wohl als ziemlich wahrscheinlich erscheinen lassen, daß die nächste Zukunft für Europa eher ein Herabgehen, als ein weiteres Steigen der Getreidepreise bringen wird.

Allerdings sind die Herzogthümer Schleswig-Holstein durch ihre Lage für den Handel mit England ganz besonders begünstigt. Der Absatz der thierischen Producte dorthin und die dafür erzielten Preise sind in gleichem Maaße gewachsen, ja in gewissem Sinne genießen die Herzogthümer für diese wichtigen Marktartikel eine Art von Privileg, das sie nur mit wenigen gleichbegünstigten Ländern zu theilen haben. Die besonders durch den allgemein wachsenden Wohlstand zunehmende Verzehrung dieser Artikel wird für sie vielleicht auch in der Zukunft noch höhere Preise halten. Aber in Betreff der Production dieser Erzeugnisse der Viehzucht sind die Grenzen enger gezogen, als bei dem Ackerbau. Die Fütterung von Mastvieh, welches auf den Märkten des Aus-

Digitized by Google

landes, besonders Englands, die höchsten Preise erzielen soll, ist vorzugsweise auf die Marschen angewiesen, welche in den Herzogthümern einen Raum von etwa 38 Quadratmeilen, oder wenig mehr, als $\frac{1}{7}$ des Landes einnehmen. Dort aber wird schon jetzt alles zur Fettgräsung geeignete Land nahezu vollständig für diesen Betrieb benutzt; eine Vermehrung der erzielten Producte in einem bedeutenden Grade ist um so weniger zu erwarten, als ja hier die Anwendung von künstlichen Steigerungsmitteln des Ertrags fast völlig ausgeschlossen ist. Es ist bekannt, daß die Marschwirthschaft, bei aller Vollkommenheit ihrer Leistungen, doch mehr auf demselben Standpunkte geblieben ist, als irgend ein anderer landwirthschaftlicher Betrieb.

In Betreff der Butterproduction liegen die Verhältnisse ähnlich. Die in den Herzogthümern, besonders auf den großen Gütern erzeugte Butter erlangt bekanntlich auf dem Hamburger und Londoner Markte neben wenigen anderen Buttersorten die höchsten Preise, besonders deßhalb, weil sie einer längeren Aufbewahrung und eines weiten Transportes, selbst in warme Länder, fähig ist, ohne an ihrem Wohlgeschmack erheblich einzubüßen. Diese schätzenswerthe Eigenschaft beruht nun aber wahrscheinlich auf dem Umstande, daß in den Wirthschaften, welche Butter von so ausgezeichneter Qualität liefern, das Milchvieh ausschließlich vermittelst des Weideganges ernährt wird. Es hängt also die Erzeugung dieser guten Butter auf das Innigste mit dem speciell sogenannten Schleswig-Holsteinischen Wirthschaftssysteme zusammen. Bei den größeren Ansprüchen nun, die in anderer Beziehung an die Erträgnisse des Bodens gemacht werden, dürfte es sehr unwahrscheinlich sein, daß in Zukunft die Größe der im Weidegange benutzten Grundfläche, also auch die Menge der auf solche Weise erzeugten Butter erheblich zunehmen werde. Bekanntlich ist in den letzten Jahren die Butterwirthschaft trotz der hohen Preise keineswegs die rentabelste Seite der Landwirthschaft gewesen.

Und auch in Betreff der thierischen Producte wird in Zukunft wahrscheinlich doch durch die Verbesserung der Communicationsmittel ein Steigen der Concurrenz auf den europäischen, namentlich den englischen Märkten herbeigeführt werden. Schon jetzt

Digitized by Google

wird dorthin Fleisch aus Südamerika gebracht, wo dessen Productionskosten auf ein Minimum zu veranschlagen sind, und wo die Viehhaltung bei einem lohnenden Absatze ihrer Erzeugnisse eine ganz außerordentlich große Ausdehnung erlangen kann. In Betreff der Wollproduction, die freilich für die Herzogthümer keinen sehr bedeutenden Ausfuhrartikel abgiebt, haben bekanntlich schon jetzt Australien, die Capcolonie, die Südseeländer u. s. w. zum großen Theil die Versorgung des europäischen Marktes übernommen. Wer vermag anzugeben, in wie weit dieses zukünftig nicht auch bei anderen thierischen Producten der Fall sein wird, insbesondere wenn die Technik so im Fortschreiten begriffen bleibt, und die Wissenschaft immer neue Mittel an die Hand giebt die bisher ihrer leichten Verderblichkeit wegen als wenig transportfähig angesehenen Gegenstände besser zu conserviren.

Alle diese Verhältnisse sind nun freilich problematischer Natur; es können ungewöhnliche Ereignisse eintreten, die den ganzen Entwickelungsgang des Welthandels aufhalten, oder in andere Bahnen lenken. Aber auf solche Möglichkeiten darf eine vernünftige Volkswirthschaftspolitik nicht rechnen, sie muß vielmehr nur die bekannten und sicheren Factoren in Anschlag bringen, wenn es sich darum handelt, die ganze materielle Zukunft eines Volkes festzustellen.

Und soviel scheint denn doch aus jenen Betrachtungen hervorzugehen, daß man nicht annehmen darf, die Landwirthschaft allein, oder auch nur sie in erster Linie werde genügen, um in alle Zukunft für eine noch so sehr vermehrte Bevölkerung den Bedarf an eigenen Consumtibilien und daneben die Tauschmittel für die Einfuhr zu liefern.

Es mag noch eine andere allgemeine Betrachtung hier Platz finden. Die Erfahrung zeigt, daß auch in der Landwirthschaft bei schon hochstehender Cultur eine jede neue Steigerung des Ertrages immer nur durch die Anwendung von verhältnißmäßig viel größeren Productionskosten möglich wird. Sollen 10% Getreide mehr hervorgebracht werden, als bisher, so kann es sein, daß dazu ein neuer Aufwand von Capital und Arbeitskräften, neben den bisher schon verwendeten, bis zum

Digitized by Google

Belauf von 20% jener nothwendig wird. Und eine Steigerung von abermals 10% würde vielleicht einen weiteren Aufwand von 30 oder 40 % voraussetzen u. s. w. Die Steigerung des Ertrages findet, verglichen mit der Zunahme der dazu nothwendigen Mittel, in einer abnehmenden Progression statt. Es giebt daher eine Linie, wo der Zuwachs der Production den steigenden Aufwand nicht mehr deckt, und eine Linie, wo der Bedarf für die vermehrte Bevölkerung durch die landwirthschaftliche Production nicht mehr vollständig geliefert werden kann. Dieses ist der Verlauf der Culturentwicklung in allen europäischen Ländern gewesen. Selbst England war ehedem ein Ackerbaustaat, Frankreich ebenso; und die Länder des deutschen Zollvereins hatten ebenfalls in einer kurz hinter uns liegenden Periode an den Erzeugnissen des Ackerbaues ihre wichtigsten Exportartikel.

Es ist also sicherlich ein ganz gerechtfertigter Schluß, daß auch die Herzogthümer Schleswig-Holstein einmal aufhören werden Ackerbauländer zu sein, d. h. ihre Einfuhr vorzugsweise oder ausschließlich durch die Ausfuhr von Erzeugnissen der Landwirthschaft zu decken.

Wenn aber die im Vorstehenden entwickelte Auffassung der volkswirthschaftlichen Lage der Herzogthümer im Ganzen genommen als eine richtige anerkannt wird, so darf man es wohl als einen günstigen Umstand ansehen, daß jetzt äußere Ereignisse an die Herzogthümer herantreten und ihnen die Nöthigung auferlegen, sich mit der Frage über ihre volkswirthschaftliche Zukunft zu beschäftigen. Ergiebt sich dann die Nothwendigkeit, neue Quellen zur Förderung des Volkswohlstandes zu eröffnen, andere bereits vorhandene stärker zu benutzen, so ist es räthlich, dieses in der Zeit zu thun, wo das Land mit voller ungeschwächter Kraft die neuen Wege einzuschlagen im Stande ist.

Digitized by Google

Fünfzehntes Kapitel.

Sind die Herzogthümer Schleswig-Holstein reiche Länder?

Die Untersuchung des zweiten der oben aufgestellten Sätze, also die Erörterung der Frage:

„Sind die Herzogthümer Schleswig-Holstein reiche Länder?"

steht in innigem Zusammenhange mit dem eben besprochenen Gegenstande. Ja ihre Beantwortung ist in gewissem Sinne schon in dem ersten Satze selbst enthalten, indem ja bloße Ackerbauländer nur in einem sehr beschränkten Maße als reich angesehen werden können. Es kommt also hier darauf an, die weiteren Folgen aus dem Ergebnisse der vorhergehenden Untersuchung nach dieser Seite hin darzustellen.

Als unerläßliche Grundbedingung dafür, daß ein Land als ein reiches angesehen werden soll, ist die zu nennen, daß die große Menge des Volkes, insbesondere die arbeitenden Klassen in einer materiell günstigen Lage sich befinden. Man kann ein Land nicht reich nennen, welches etwa große Einzelvermögen aufzuweisen hat, während die Volksmassen in Dürftigkeit oder Elend leben. Es ist nun schon früher angeführt, daß die Bevölkerung der Herzogthümer ziemlich durchgehends eines gewissen Wohlstandes sich zu erfreuen hat. Namentlich die Lage der arbeitenden Klassen ist durch hohe Lohnsätze eine im Ganzen genommen zufriedenstellende.

Die Angabe der in Schleswig-Holstein üblichen Lohnsätze ist nicht immer eine ganz einfache Sache. Sehr häufig nämlich beziehen die Tagelöhner neben dem Geldlohn noch andere Emolumente, als Wohnung, Feuerung, Land, Weide u. s. w. Besonders ist dieses der Fall bei den auf den Gütern ansässigen und fortwährend beschäftigten Tagelöhnerfamilien. Wenn man bei diesen jene Emolumente nach ihrem wahren Marktwerthe in Anschlag bringt, so kann man auch für sie als den durchschnittlichen Lohn-

Digitized by Google

satz, der für einfache Handarbeit des Mannes bezahlt wird, wohl die Summe von 16 bis 20 Schilling Courant (12 bis 15 Sgr.) je nach den verschiedenen Gegenden des Landes annehmen. Ebenso hoch ist er mindestens bei den in keinem solchen festen Verhältnisse stehenden Tagelöhnern. In den Städten und deren Umgebung, sowie zur Erntezeit steigt aber dieser Satz beträchtlich, so daß er mitunter selbst bis zu 1 Thlr. pr. Crt. und darüber sich erhebt. Ebenso pflegt er bei den sehr häufig vorkommenden Accord-Arbeiten beträchtlich höher zu sein. Hierdurch ist also auch die zahlreiche Klasse der gewöhnlichen Handarbeiter im Stande, eine größere Menge von Lebensgenüssen sich zu verschaffen, als in den meisten Gegenden des deutschen Binnenlandes der Fall sein dürfte.

In höherem Grade noch gilt dieses von den s. g. besitzenden Klassen bis in die untersten Schichten hinab. Auch der kleine Landwirth, der Handwerker, der Schiffer, der Fischer u. s. w. bezieht fast durchweg ein Einkommen, welche ihm eine sichere und ziemlich behagliche Existenz gewährt.

Somit ist die allgemeine Grundlage, auf welcher sich der Begriff des Reichthums eines Landes aufbaut, in den Herzogthümern allerdings vorhanden.

Man kann auch wohl noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, daß ein höherer Grad von Wohlstand über sehr weite Schichten der Bevölkerung sich verbreite. Denn die s. g. Mittelklassen sind fast durchweg im Stande, sich einem zum Theil sehr reichlichen Gütergenusse hinzugeben. Schon die so bedeutende Quote von Colonialwaaren und sonstigen Gegenständen des verfeinerten Lebensbedürfnisses, welche in den Herzogthümern auf den Kopf der Bevölkerung trifft, kann als Beleg dieser Behauptung dienen.

Wenn aber ein Land als reich bezeichnet werden soll, so müssen über diesem allgemeinen Niveau des Volkswohlstandes noch eine größere Menge von bedeutenderen Vermögenscomplexen hervorragen. Daß in den Herzogthümern auch an solchen es nicht fehlt, ist unzweifelhaft; jedoch scheinen sie nicht gerade in sehr großer Menge vorhanden zu sein.

Viel wichtiger aber, als etwa eine Untersuchung, wie viel solche große Vermögen denn vorhanden seien, und ob diese genügen

Digitized by Google

würden, um den Charakter des Reichthums für das Land auch nach dieser Seite hin festzustellen, ist jedoch die Betrachtung eines anderen Moments, welches nun in den Vordergrund gezogen werden muß.

Reich kann nur dasjenige Volk genannt werden, welches nicht allein in der Gegenwart in einer zufriedenstellenden Lage sich befindet, sondern welches auch einer in materieller Hinsicht möglichst gesicherten Zukunft entgegensehen darf.

Das Volk muß sich als unsterblich betrachten und darum nach Bürgschaften dafür streben, daß auch die kommenden Generationen in einer glücklichen Lage sich befinden. Es ist oben gezeigt worden, wie aus dem natürlichen Gange der Culturentwicklung und des Völkerlebens es sich ergiebt, daß die Bedürfnisse eines Volkes nicht bloß in quantitativem Maße, sondern auch in qualitativer Hinsicht beständig wachsen. Soll nun die Zukunft eines Volkes gesichert sein, so muß auch seine Production die Möglichkeit einer Progression aufzuweisen haben, welche der Vermehrung der Bedürfnisse entspricht, d. h. einer Vermehrung, die sich aus dem quantitativen Wachsen der Volkszahl und der qualitativen Steigerung der Ansprüche jedes Einzelnen multiplicirt.

Vielleicht wird ein Beispiel aus der Privatwirthschaft dazu dienen können, dies Verhältniß näher zu verdeutlichen. Ein Volk läßt sich vergleichen mit einer Familie des begüterten Mittelstandes, die ihr Einkommen aus dem Geschäftsbetriebe bezieht, d. h. also die von ihrer durch Capital unterstützten Arbeit lebt. Bei der Begründung des Geschäftes mag z. B. ein Vermögen von 20,000 vorhanden gewesen sein, zu welchem jedes der beiden Ehegatten die Hälfte beigetragen hat. Die Familie hat nun vier Kinder und hegt natürlicherweise den Wunsch, ein jedes derselben in eine gleich günstige Lage zu versetzen, wie die der Eltern von Anfang an gewesen. Um das zu ermöglichen, muß also in diesem Falle das Vermögen von 20,000 auf mindestens 40,000 vermehrt werden, damit eben jedes der 4 Kinder für sich 10,000 erhalte. Allein während des Verlaufes der zwischen der Niederlassung der Eltern und der der Kinder liegenden Zeit hat sich der Kreis der Bedürfnisse

Digitized by Google

erweitert, die Preise der zum Lebensbedarf nothwendigen Dinge sind gestiegen, deßhalb muß jetzt ein jedes Kind eine größere Summe besitzen, als ehedem die Eltern hatten, wenn es nur in relativ gleichguter Lage, wie sie, sich befinden soll. Es wird also vielleicht dazu ein Anwachsen des elterlichen Vermögens auf 50 oder 60,000 erforderlich sein.

Die Volkswirthschaft ist in der That ganz genau in derselben Lage; eine jede Generation muß der folgenden eine bedeutend größere Menge von Productivkräften übermachen, wenn die Zukunft des Volkes gesichert erscheinen soll.

Aber welches sind denn nun diejenigen Productivkräfte, welche sich in solcher Weise vermehren lassen, und die also diese Sicherung der Zukunft bewirken können?

Alle volkswirthschaftliche Production stützt sich bekanntlich auf drei Hauptproductivquellen: die Arbeit, den Grundbesitz und das Capital. Wenn auch an und für sich diese drei Güterquellen für die allgemeine Production gleich wichtig sind, so spielen doch die Capitale sehr bald eine immer bedeutendere Rolle, je weiter die materielle Cultur eines Volkes sich entwickelt. Unter Capital versteht bekanntlich die Volkswirthschaft nicht blos Geld, sondern alle von Menschenhänden hervorgebrachten Dinge, die dazu verwendet werden, neue Güter ferner produciren zu helfen. Auf ihrem Wachsthume, so darf man wohl sagen, beruht die Möglichkeit der Vermehrung der Production im vorzüglichsten Grade. Weshalb das so sei, das läßt sich vielleicht am Einfachsten durch eine, freilich nur fingirte, Rechnung nachweisen. Es ist zwar bei dem einzelnen Erzeugnisse der volkswirthschaftlichen Thätigkeit nicht wohl möglich anzugeben, wie viel, in Procenten ausgedrückt, jeder der drei oben genannten Factoren bei der Hervorbringung des Dinges mitgewirkt hat, allein es läßt sich doch ein Zustand der Volkswirthschaft denken, in welchem jede dieser drei Güterquellen als ungefähr gleichviel leistend für die Versorgung des Volkes mit den nöthigen Sachgütern angesehen werden kann. Die Leistung eines jeden sei durch 2 ausgedrückt, so daß sich also die Summe der Erzeugnisse auf $2 + 2 + 2 = 6$ beläuft. Diese Gütermenge 6 mag nöthig sein zur Deckung des augenblicklichen Volks-

Digitized by Google

bedürfnisses. Ist nun aber die Bevölkerung nach Verlauf einer gewissen Zeit um 50 Procent gewachsen, so wird sich auch ihr Bedarf wenigstens auf 9 erhoben haben, wahrscheinlich aber ist er, wegen des qualitativen Wachsens der Bedürfnisse, ein noch größerer geworden, also vielleicht durch 10 auszudrücken. Dann stellt sich die Rechnung folgendermaaßen: Grund und Boden erhält in einem bereits vollständig cultivirten Lande keine erhebliche Vermehrung weiter, seine productive Wirkung bleibt also gleich 2. Die Arbeitskräfte wachsen ungefähr in demselben Verhältnisse, wie die Volkszahl zunimmt, sie ergeben also in diesem Falle die Ziffer 3, diese beiden ersten Factoren zusammengenommen also die Ziffer 5. Soll nun die den nothwendigen Bedarf erreichende Gesammtsumme, hier durch die Ziffer 10 ausgedrückt, erzielt werden, so muß die dritte Güterquelle, das Kapital, in einem viel bedeutenderen Grade ihre Mitwirkung leisten, diese muß sich auf 5 erheben, also im Verhältnisse von 1 zu $2\frac{1}{2}$ zunehmen.

Diese Zahlen können natürlich keinen Anspruch darauf machen, absolut richtige Verhältnisse zu bezeichnen, aber sie werden doch die Nothwendigkeit darthun, daß die Vermehrung des Kapitals in einer starken Progression vorgehe.

Reich wird also nur dasjenige Volk genannt werden können, welches im Besitze vieler volkswirthschaftlichen Kapitale sich befindet, die in stetem starkem Wachsen begriffen sind.

Es wird sich demnach nun die Frage erheben, ob in den Herzogthümern das Kapital in großer Menge vorhanden und in solcher progressiven Vermehrung begriffen sei.

Bei einem näheren Eindringen in die volkswirthschaftlichen Zustände Schleswig-Holsteins dürfte es sich nun aber zeigen, daß das Kapital sehr einseitig seine Richtung auf die Anlage in der Landwirthschaft genommen hat. Dieser Erwerbszweig hat allerdings eines gewissen Kapitalreichthums sich zu erfreuen. Beträchtliche Summen sind in Verbesserungen des Grund und Bodens angelegt; man bedenke nur wie viel davon allein die umfangreiche Anwendung der Drainage in Anspruch genommen hat. Auch die landwirthschaftlichen Geräthe, Werkzeuge und Maschinen sind meist im guten Zustande, nicht minder die Arbeits- und Nutzthiere.

Digitized by Google

Die Gebäulichkeiten, Scheunen, Stallungen u. s. w. zeigen sogar theilweise einen gewissen Luxus, während z. B. selbst die englische Landwirthschaft in dieser Beziehung sich oft mit einfachern Einrichtungen behilft. Alles dieses aber entspricht dem in den Herzogthümern allgemein vorhandenen Zuge der ganzen Volkswirthschaft, die das Hauptgewicht auf die Landwirthschaft legt.

Daneben ist dann aber aus eben diesem Grunde den übrigen Zweigen der volkswirthschaftlichen Thätigkeit verhältnißmäßig nur wenig Kapital zugeflossen. Die Industrie ist im Ganzen damit nur dürftig ausgestattet. Eine Ausnahme davon machen allerdings eine Anzahl größerer Etablissements, die gewissermaßen bestimmt zu sein scheinen zu zeigen, was die Industrie auch in diesem Lande werden kann, sobald die Bevölkerung sich ihr mit größerer Vorliebe zuwendet.

Die 25 Procent der Volkszahl, welche von gewerblicher Thätigkeit leben, arbeiten zum größten Theil noch mit den einfachsten Hülfsmitteln und fast lediglich für den localen Bedarf.

Man wird vielleicht einwenden, diese geringe Unterstützung der Industrie durch Kapital habe ihren Grund lediglich darin, daß das Volk der Fabrikindustrie abgeneigt sei und sie als eine unnatürliche Kapitalanlage meide.

Aber Handel und Schifffahrt werden doch sicherlich in einem Lande, das von zwei Meeren umspült wird, zu den naturwüchsigen Beschäftigungen des Volkes gezählt werden müssen. Ist nun diesen etwa das Kapital in reicherem Maße zugeflossen? haben sie die Ausdehnung erlangt, welche sie nach der natürlichen Lage des Landes haben sollten?

Ein betriebsames und reiches Volk wird überwiegend Activ-Handel aufzuweisen haben und diesen möglichst direct zu betreiben suchen. In den Herzogthümern aber ist noch ein sehr großer Theil des Importhandels, namentlich der mit Colonial- und Manufacturwaaren, durchaus passiv.

Der bei weitem größte Theil der Herzogthümer wird mit diesen Gegenständen von Hamburg aus versorgt. Selbst Altona, welches in den meisten Beziehungen sich mit jener Handelsstadt gleich gestellt sieht, in manchen sogar noch gewisser Vor-

Digitized by Google

züge sich zu erfreuen hat (völlige Zollfreiheit), scheint bei diesem Geschäfte nicht in dem Maße mitwirkend zu sein, als man es wohl von der größten Handelsstadt des Landes in Betreff der Versorgung desselben erwarten könnte. Allein wäre dieses auch der Fall, so steht doch Altona, welches von dem Zollgebiete der Herzogthümer ausgeschlossen ist, diesen schon dadurch und in mancher Hinsicht auch sonst wie ein Stück Ausland gegenüber. Die volkswirthschaftlichen Beziehungen sind kaum nähere, als die zwischen Hamburg und den Herzogthümern.

Außerdem nimmt nur noch Flensburg einigen Antheil an diesem Importhandel, indessen ist auch dort derselbe gegenwärtig viel unbedeutender, als er ehedem gewesen.

Sogar der Ausfuhrhandel ist zu einem nicht kleinen Theile in den Händen des Auslandes.

Von einem irgend umfangreichen Zwischenhandel, zu welchem die Herzogthümer doch vermöge ihrer Lage wohl geeignet sein würden, ist ebenfalls kaum die Rede. Nur etwa mit Getreide wird ein derartiges Geschäft von größerer Bedeutung betrieben.

Man kann also wohl in Wahrheit behaupten, daß der Handelsbetrieb in diesem Lande keineswegs die Ausdehnung hat, welche ihm die natürlichen Verhältnisse eigentlich zuweisen.

Nicht viel anders steht es mit der Schifffahrt, die doch, wie wenige andere, ein recht naturwüchsiger Zweig der Volkswirthschaft in diesem Küstenlande genannt werden muß. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein haben eine Reihe vortrefflicher Häfen, die Erstreckung des Küsten-Areals ist zu der Gesammtgröße des Landes eine verhältnißmäßig sehr bedeutende, sodaß in beiden Beziehungen wenig andere europäische Länder einer gleichen Gunst der natürlichen Verhältnisse sich rühmen können. Die Bevölkerung ist mit dem Seeleben von Alters her vertraut und besitzt einen ziemlich zahlreichen Stamm tüchtiger Matrosen, die freilich zu einem nicht unbeträchtlichen Theil auf fremden Marinen Dienste suchen müssen. Trotz aller dieser Vorzüge aber hat die eigne Rhederei des Landes bei Weitem nicht die Ausdehnung, welche sie haben müßte. In Beziehung auf die Größe der Handelsflotten werden die Herzogthümer sogar von dem kleinern und weniger

Digitized by Google

günstig gelegenen Mecklenburg nicht nur relativ, sondern sogar absolut übertroffen.

Wenn irgend etwas, so sind es diese beiden letzteren Umstände, die verhältnißmäßige Unbedeutendheit des eigenen Handels, die Kleinheit der eignen Rhederei, welche dafür zeugen, daß in den Herzogthümern, wenn man von der Landwirthschaft absieht, ein bedeutender Kapitalreichthum nicht vorhanden ist. Denn für disponible Kapitale wären sicherlich in jenen Erwerbszweigen die besten Anlagegelegenheiten vorhanden.

Gewöhnlich betrachtet man es auch als ein Zeichen des Kapitalreichthums, daß ein Land große öffentliche Unternehmungen aufzuweisen habe.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob das Vorhandensein derartiger großer volkswirthschaftlicher Anlagen wirklich eine nothwendige Bedingung dafür ist, daß ein Land reich genannt werden könne; immerhin wird es der Mühe lohnen, auch nach dieser Seite hin die Zustände in den Herzogthümern in das Auge zu fassen. Und da wird eine auch nur oberflächliche Untersuchung alsbald zeigen, daß von derartigen großen öffentlichen Unternehmungen Schleswig-Holstein verhältnißmäßig sehr wenig aufzuweisen hat. Der Bau von Chausseen begann in diesem Lande erst mit dem dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts sich auf die Hauptverkehrswege zu erstrecken; und in dem für das Land nothwendigen Netze von Kunststraßen fehlt auch jetzt noch manches Glied. Eisenbahnen sind ebenfalls nicht in solcher Ausdehnung vorhanden, wie es die Wichtigkeit des Verkehrs und die Leichtigkeit der Anlage in dem fast ganz ebenen Lande erfordern sollten. Die vorhandenen Eisenbahnen aber sind dann noch dazu meistentheils mit fremdem Gelde gebaut, und selbst gegenwärtig noch die Actien meist in den Händen auswärtiger Besitzer. Noch manche projectirte Eisenbahnlinie, die für den Verkehr des Landes eigentlich durchaus nothwendig wäre, harrt seit langer Zeit der Ausführung und dieses häufig aus keinem anderen Grunde, als weil das zum Bau nothwendige Kapital bis dahin nicht aufzubringen gewesen ist.

Von andern Communicationsanstalten ist nur der im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts durch die Regierung erbaute

Digitized by Google

schleswig-holsteinische Canal zu erwähnen. Für Häfen und andere auf die Schifffahrt bezüglichen Anlagen ist ebenfalls nur ein sehr geringer Aufwand gemacht worden; theils hat die Gunst der natürlichen Verhältnisse solche Kunstbauten überhaupt überflüssig gemacht, theils ist das Bedürfniß dazu bis dahin nicht hervorgetreten.

Es möchten nur etwa noch die großen und allerdings sehr kostspieligen Deich-Anlagen an der Westküste anzuführen sein. Diese aber gehören wiederum mehr dem zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendeten Kapitale an, indem ja durch sie große Strecken Landes gewonnen und der landwirthschaftlichen Nutzung zugeführt worden sind. Alles zusammengenommen, können die Herzogthümer also durchaus nicht auf eine bedeutende Zahl solcher großen öffentlichen Anlagen hinweisen, welche ihnen den Charakter eines kapitalreichen Landes zu vindiciren vermöchten.

Es dürfte in der That wohl der Mühe verlohnen, durch eine eingehende Untersuchung zu ermitteln, wohin denn wohl die großen Ueberschüsse gewandert seien, welche der landwirthschaftliche Betrieb in der letzten günstigen Periode unzweifelhaft abgeworfen haben muß. Diese eben hätten in neuen Kapitalanlagen sich manifestiren müssen; davon aber ist verhältnißmäßig nicht viel zu sehen.

Allerdings wurden die großen Gewinne, welche die Landwirthschaft in dieser Periode bezog, erheblich dadurch geschmälert, daß sie an den öffentlichen Lasten sehr stark zu tragen hat. Der große Staatsaufwand, welchen die Erhebung und der Krieg von 1848 und den folgenden Jahren verursachten, hat zum großen Theil von der Landwirthschaft getragen werden müssen. Ebenso waren die Steuern, welche während der letzten Zeit auf den Grundbesitz gelegt worden, reichlich hoch. Die Landwirthschaft hat, wie schon erwähnt, vielerwärts nicht unbeträchtliche Kapitalanlagen zur Hebung der Cultur und Verbesserung der Landwirthschaft gemacht. Hier und da mögen auch fremde Hypothekposten, die bis dahin auf dem Grundbesitz geruht, zurückgezahlt worden sein.

Dennoch aber scheint dies Alles nicht so viel zu betragen, daß nicht noch Kapitalüberschüsse hätten übrig bleiben können, die

Digitized by Google

eine anderweitige productive Anlage im Lande hätten finden sollen.

Die reichliche Verzehrung, welche die einem gewissen materiellen Wohlleben gern sich hingebende Bevölkerung sich gestattet hat, mag immerhin mit Ursache sein, daß diese Ueberschüsse nicht so groß sind, als sie bei größerer Sparsamkeit hätten betragen können.

Wahrscheinlich dürfte aber auch ein Theil der neu gewonnenen Kapitale ausgewandert sein, besonders in der Weise, daß wohlhabende Landleute in andere Länder gezogen sind, um sich dort mit ihrem Kapital niederzulassen. Veranlassung zu dieser Auswanderung möchte aber vor Allem das enorme Steigen der Kauf- und Pachtpreise für den Grundbesitz abgegeben haben, welches in den letzten Decennien in den Herzogthümern stattgefunden hat. Auch anderwärts sind während dieser Zeit die Preise des Grundbesitzes in die Höhe gegangen, aber sicherlich nur selten in einem solchen Grade, wie in den Herzogthümern, wo Steigerungen bis zu 200 Procent der schon vorher nicht niedrigen Preise vielfach aufzuweisen sind. Die Ursachen dieses außerordentlichen Steigens sind mannigfaltiger Art. Einmal rechtfertigt allerdings der steigende Ertrag des Grundbesitzes ein in die Höhe Gehen der dafür zu zahlenden Kauf- und Pachtpreise. Allein diese würden besonders durch die übermäßige Concurrenz, wie es scheint, sogar über die zutreffende Höhe hinaus getrieben. Diese große Concurrenz aber entspringt wiederum aus Gründen, die theils in der Natur des hiesigen Wirthschaftsbetriebes, theils in der einseitigen Vorliebe für die Landwirthschaft belegen sind. Der letztern ist es zuzuschreiben, daß in Schleswig-Holstein die Söhne von Landwirthen mit seltenen Ausnahmen fast immer wieder zu dem väterlichen Berufe greifen, und daß zu dieser Beschäftigung ein starker Zudrang auch aus andern Berufsklassen und Ständen besteht. Die Bewirthschaftung der großen Güter mit ihrem fest abgeschlossenen Wirthschaftssysteme ist nicht mit so vielen technischen Schwierigkeiten verbunden, wie die vorgeschrittene Landwirthschaft anderer Gegenden sie jetzt aufzuweisen hat. Sie eignet sich daher immerhin auch noch für solche, welche die Land-

Digitized by Google

wirthschaft nicht von jeher zu ihrem eigentlichen Lebensberufe gemacht haben. Und eben dieser festen Regel wegen ist eine Bewirthschaftung durch Administration ebenfalls eher zulässig. Daher sind denn nicht selten große Güter in die Hände von solchen Personen gelangt, welche aus anderen Berufsarten sich zurückziehen und ihr Vermögen in dem Grundbesitz anlegen wollten, der ihnen eine mehr angenehme, als grade großen Gewinn abwerfende Beschäftigung darbieten sollte. Durch derartige Ankäufe reicher Kapitalisten insbesondere sind die Preise der großen Güter sehr in die Höhe getrieben. Im innigen Zusammenhange damit steht der niedrige Zinsfuß, welcher bei hypothekarischen Darlehn für den großen Grundbesitz der Herzogthümer auch gegenwärtig noch üblich ist. Die sogenannten adeligen Güter haben für hypothekarische Schulden erster Priorität bisher selten mehr als 3 bis 3½ Procent zu zahlen brauchen; für Darlehn, welche Communen oder Landschaften aufzunehmen hatten, oder für sogenannte Fideicommißgelder ist sogar bisweilen der Zinsfuß nur 2½ Procent gewesen.

Ein niederer Zinsfuß wird sonst mit einigem Rechte als ein Zeichen von Kapitalreichthum angesehen. Aber daß er dieses nicht immer ist, dafür lassen sich doch genügende Beispiele aus andern Ländern anführen. Auch im deutschen Binnenlande war in der Periode der 30er Jahre der Zinsfuß für landwirthschaftliche Creditanlagen ein sehr niedriger. In Hannover, in Preussen, Braunschweig, Hessen u. s. w. war zu jener Zeit ebenfalls Geld zu 3 bis 3½ Procent bei guten Hypotheken leicht zu haben. Daneben aber befand sich sehr häufig in jenen Ländern der größere Theil der Bevölkerung in einer keineswegs zufriedenstellenden Lage. Es war das eben jene Periode, wo Handel und Industrie in das Stocken gerathen waren, nur die Landwirthschaft verhältnißmäßig günstigere Aussichten darbot, und ihr deßhalb sich aller Credit zudrängte. Erst das durch den Zollverein hervorgerufene neue Aufblühen von Handel und Industrie führte diesen Erwerbszweigen wiederum Vertrauen und damit auch Kapital zu. Von da an stieg dann aber auch wieder der Zinsfuß selbst für die von der Landwirthschaft in Anspruch genommenen Kapitale.

Niederer Zinsfuß ist in der That nur dann als ein Zeichen

Digitized by Google

von Wohlhabenheit anzusehen, wenn in einem Lande das Kapital in allen Zweigen der Volkswirthschaft Verwendung zu finden gewohnt ist. Das ist es eben in den Herzogthümern Schleswig-Holstein bis jetzt noch nicht; hier vielmehr wendet es sich nur einseitig der Landwirthschaft zu, ja im Grunde eigentlich nur dem großen Grundbesitze. Nur die großen (adeligen) Güter finden mit solcher Leichtigkeit und unter so billigen Bedingungen Darlehn; schon der kleine Grundbesitz hat dafür viel höhere Zinsen zu bezahlen. Und die übrigen Zweige der Volkswirthschaft, der Handel, die Schifffahrt, die Industrie haben unendlich viel mehr Mühe sich fremdes Kapital zu verschaffen und müssen für dessen Benutzung mindestens dieselben, wenn nicht noch höhere, Zinsen zahlen, als anderwärts üblich ist.

Bei dieser Sachlage kann also auch der vorhandene, theilweise allerdings sehr niedrige Zinsfuß durchaus nicht als ein Zeichen von großem Kapitalreichthum des Landes angesehen werden.

In Folge dieses niedrigen Zinsfußes aber sind andere Umstände eingetreten, die für die Volkswirthschaft im Ganzen keineswegs als erwünschte Erscheinungen anzusehen sind.

Zunächst wurde dadurch noch ein weiterer verstärkender Einfluß geübt auf die, wie schon erwähnt, aus andern Ursachen bereits immer mehr in die Höhe gehenden Preise des Grundbesitzes. Je leichter es wurde, fremdes Geld zu niedrigem Zins zu erhalten, desto mehr stieg der Reiz bei Gutskäufen und Pachtungen immer höhere Preise zu bieten. Dadurch haben dann diese aber auch jetzt theilweise einen solchen Stand erreicht, daß der Ertrag kaum noch die Kosten decken kann. Für die ursprünglichen Besitzer war allerdings diese große Preissteigerung ihres Eigenthums eine sehr vortheilhafte Erscheinung. Viele haben dadurch ohne alles eigenes Zuthun sich plötzlich in sehr glänzende Vermögensumstände versetzt gesehen. Ebenso sind in dem Güterhandel während dieser Zeit große Gewinne realisirt worden. Aber diese Lichtseiten der Preissteigerungen dürfen über die wahre Natur derselben keine Illusionen hervorrufen. Die Kauf- und Pachtpreise scheinen in der That theilweise die rechte Höhe bereits überschritten zu haben. Sollte wirklich eine Periode niedriger Getreidepreise eintreten, oder die

Digitized by Google

Herzogthümer einseitig von mittelmäßigen, vielleicht sogar schlechten Ernten heimgesucht werden, oder der Aufschwung des Handels mit Producten der Viehzucht nach England gelähmt werden, oder auch nur ein beträchtliches Steigen des Zinsfußes für Darlehn im Grundbesitz erfolgen, so würden manche Landwirthe durch die von ihnen zu zahlenden hohen Pachtpreise, oder größeren Kapitalzinsen wahrscheinlich in schwere Verlegenheit versetzt werden.

Es mag hier darauf hingedeutet werden, daß auch in den ersten beiden Decennien dieses Jahrhunderts in ähnlicher Weise außerordentlich hohe Preise für den Grundbesitz in den Herzogthümern bezahlt wurden, daß aber dann in dem dritten Decennium ein Rückschlag erfolgte, durch die während jener Zeit herrschenden niedrigen Getreidepreise hervorgerufen, welcher eine große Zahl von Landwirthen zum Concurs oder wenigstens in große Geldverlegenheiten führte.

Eine andere nachtheilige Folge ist bereits früher angedeutet, die nämlich, daß junge unternehmende Landwirthe, welchen diese im Inlande bestehenden Conjuncturen zu wenig Aussicht auf glücklichen Erfolg darbieten, sich deßhalb veranlaßt sehen in das Ausland zu wandern. Auf diese Weise ist in der letzten Zeit eine nicht unbeträchtliche Menge von Kapital und landwirthschaftlicher Intelligenz dem Lande verloren gegangen.

Daß dagegen als Ersatz von Auswärts her wieder fremde Kapitalien in beträchtlichem Maße einwanderten, das wird eben durch den niedrigen Zinsfuß verhindert.

Alle diese Nachtheile entspringen, wie man sieht, vorzugsweise aus der einseitigen und übertriebenen Vorliebe für die Landwirthschaft, aus dem weit verbreiteten Vorurtheile, das Land sei ein Ackerbaustaat in dem Sinne, daß es eigentlich nur zu diesem Betriebe geeignet sei.

Der Grundbesitz hätte auch in Schleswig-Holstein dem Beispiele anderer Länder folgen müssen. Die Ueberschüsse, welche die Landwirthschaft in dieser glücklichen Periode zu gewinnen im Stande war, hätten, wie in andern Ländern, dem Handel, der Schifffahrt, der Industrie, oder öffentlichen Unternehmungen zugewendet werden müssen. Die englische Grundaristokratie

Digitized by Google

verschmäht es nicht, an Handels- und Bankgeschäften, bei großen gewerblichen Etablissements, bei Berg- und Hüttenwerken und ähnlichen, auf Actien begründeten Unternehmungen sich mit ihren Kapitalen zu betheiligen. Auch in Frankreich und Oesterreich ist dieses, wenn schon in geringerem Grade, der Fall. In Preussen hat der Grundbesitz wenigstens sehr häufig Antheil an Berg- und Hüttenwerken, an Bank-Unternehmungen und er verbindet mit der Landwirthschaft öfters industrielle Nebengewerbe von sehr großem Umfange, als Brauerei, Brennerei, Rübenzuckerfabrikation und Aehnliches. Selbst in Mecklenburg pflegt der Grundbesitz wenigstens bei der Schiffsrhederei sich zu betheiligen. Daß in den Herzogthümern dergleichen in irgend erheblichem Maße vorkomme, darf gewiß in Zweifel gezogen werden.

Aber nicht bloß das eigene Interesse sollte die Landwirthe antreiben, Ueberschüsse, welche ihnen ihr Betrieb abgeworfen, für derartige Kapitalanlagen zu verwenden. Sie würden damit geradezu eine ihnen obliegende Pflicht gegen das Land erfüllen, da bei dem jetzigen Stande der Volkswirthschaft vorzugsweise sie es sind, welche in Schleswig-Holstein Kapitale in bedeutendem Maße ersparen konnten.

Freilich ist zu ihrer Rechtfertigung das anzuführen, daß man bisher ihnen nicht wohl zumuthen konnte, mit ihren Kapitalen solche anderweitigen Anlagen zu suchen; es fehlten nämlich bis jetzt in den Herzogthümern ganz und gar geeignete Creditinstitute, welche als Vermittler zwischen Kapitalsuchenden und Darbietenden hätten auftreten können. Der Kapitalbesitzer mußte selber die Darlehnsgeschäfte abschließen; und da es ihm natürlich in erster Linie um möglichste Sicherheit zu thun ist, so wird er bei seiner Unbekanntschaft mit der Natur und Rentabilität von anderen Unternehmungen vorzugsweise sich geneigt fühlen, sein Geld dem Grundbesitze anzuvertrauen, bei welchem er die davon gewährte Sicherheit am leichtesten und vollkommensten zu beurtheilen im Stande ist.

Auf diese Sachlage stützt sich eben die Forderung, daß auch in den Herzogthümern Schleswig-Holstein Creditinstitute verschiedener Art errichtet werden. Nicht blos der Handel und

Digitized by Google

die Industrie bedürfen derselben, auch für den kleineren Grundbesitz sind sie höchst nothwendig. Gerade in dieser Beziehung ist ja dieses Bedürfniß bereits in weitem Kreise als ein solches anerkannt worden. Für die Kapitalbesitzer werden solche Institute den Vortheil darbieten, daß diese in den Stand gesetzt werden höhere Zinsen zu beziehen, ohne der genügenden Sicherheit für ihre Darlehn zu entbehren. Damit aber wird der Kapitalreichthum des Landes sicherlich gesteigert werden. Denn in der guten Verzinsung und sicheren Anlage der Kapitale liegt der größte Reiz zum Sparen. Es werden dann nicht mehr solche Verhältnisse sich fortsetzen, wie sie in einzelnen abgelegenen Theilen des Landes ganz regelmäßig vorkamen, daß nämlich Ersparnisse, die namentlich in der Landwirthschaft erworben worden, oft Jahrelang völlig unbeschäftigt dalagen. Wie weit es in dieser Hinsicht gegangen, mag daraus erhellen, daß noch bis in die neueste Zeit hinein von einzelnen Fällen erzählt wird, wo Landleute ihre Ersparnisse an ihnen bekannte sichere Geschäftsmänner überlieferten und dafür nicht allein keinen Zins verlangten, sondern für diese Aufbewahrung ihrer Gelder sogar noch eine Vergütung zu leisten sich erboten.

Für die Begründung solcher Creditinstitute muß es aber bei der in den Herzogthümern einmal herrschenden Anschauungsweise als ein nothwendiges Erforderniß hingestellt werden, daß dieselben aus den eigenen Kräften des Landes gebildet werden. Anstalten, welche etwa von auswärts her im Lande gegründet werden sollten, würden sicherlich die größte Mühe haben, sich das erforderliche allgemeine Vertrauen zu erwerben, dessen sie doch nothwendig bedürfen, wenn sie als Sparanstalten in großem Maßstabe auch für die unteren Klassen des Volkes dienen sollen. Ebenso dürfte es als unumgänglich nothwendig erscheinen, diejenigen Anstalten, welche dem landwirthschaftlichen Credit dienen sollen, durchaus getrennt zu halten von denen, welche für Handel und Industrie bestimmt sind. Beide Arten von Instituten sind für die Benutzung ganz verschiedener Kreise berechnet und müssen nach sehr abweichenden Grundsätzen verwaltet werden. Eine Verbindung und Vermischung beider Arten von Credit-Instituten dürfte sich also durchaus nicht empfehlen.

Digitized by Google

Als endliches Ergebniß der angestellten Untersuchung mag denn also der Satz angesehen werden:

Schleswig-Holstein ist ein Land, dessen Bewohner durchschnittlich sich allerdings eines sehr guten Auskommens zu erfreuen haben, ein Land, welches von der Natur in mannichfacher Weise sehr bevorzugt ist, das aber bis jetzt keineswegs durch beträchtlichen Reichthum an volkswirthschaftlichen Capitalen sich auszeichnet.

Sechszehntes Kapitel.

Das nothwendige Fortschreiten der Volkswirthschaft in Schleswig-Holstein.

Die in den vorhergehenden beiden Kapiteln angestellte Untersuchung über die Zustände der Volkswirthschaft in Schleswig-Holstein wird zu der Schlußfolgerung geführt haben, daß es in diesem Lande nothwendig erscheinen muß, auf die Erweiterung und Vermehrung der Productiv-Quellen Bedacht zu nehmen, wenn der jetzt vorhandene, fast ausschließlich auf die Landwirthschaft begründete, Volkswohlstand auch in der Zukunft den vermehrten Ansprüchen einer gestiegenen Volkszahl gegenüber aufrecht erhalten werden soll.

Es wird sich aber dann die Frage erheben, sind denn in dem Lande die Elemente vorhanden, aus denen sich neue Erwerbszweige heranbilden, oder die zur Ausdehnung und Stärkung der bereits vorhandenen dienen können?

Wenn nun auch in dem Vorhergehenden schon mehrfach auf derartige Keime hingewiesen ist, die der Weiterentwicklung harren, so dürfte es doch von Interesse sein, hier diejenigen Zweige der Volkswirthschaft übersichtlich aufzuführen, welchen sich zunächst der Unternehmungsgeist, sowie die Arbeits- und Kapitalkräfte des Landes mit Eifer und Energie zuwenden müßten.

Digitized by Google

Die gesammte Fabrik-Industrie im Allgemeinen ist hier aus dem Grunde zuerst zu nennen, weil sie im Ganzen den übrigen Zweigen der Volkswirthschaft gegenüber noch sehr zurücksteht, und mit gemeinsamen Schwierigkeiten und Hindernissen zu kämpfen hat. Unter diesen aber ist in erster Reihe eine weit verbreitete Ansicht zu nennen, die zwar wesentlich nur auf einem Vorurtheile beruht, aber nichts desto weniger doch von bedeutendem Einflusse ist. Sehr allgemein nämlich hört man die Meinung aussprechen, Land und Volk in Schleswig-Holstein sei zum Industriebetriebe gar nicht sehr geeignet und thue besser bei der Landwirthschaft zu bleiben. Bekanntlich zeigt nun die Bevölkerung der Herzogthümer, in sofern sie sich von andern deutschen Stämmen unterscheidet, eine große Aehnlichkeit mit der Englands, was schon durch die nahe Verwandtschaft der herrschenden Volksstämme und die Aehnlichkeit der geographischen Verhältnisse leicht erklärlich wird. Wenn nun aber die englische Bevölkerung gerade vorzugsweise für die Arbeit in der Industrie sich geschickt zeigt, so müßte es doch auffallend sein, daß die nahe verwandte und sonst ähnliche schleswig-holsteinische dazu noch weniger, als die anderer deutscher Länder tauglich sein sollte. Gewiß beruht diese Ansicht auch nur darauf, daß es dem Lande bislang an hinreichender Gelegenheit gefehlt hat, sich nach dieser Richtung hin zu versuchen. Es wird sich die Bevölkerung freilich nicht für alle Zweige der industriellen Thätigkeit in gleicher Weise geschickt zeigen, aber sicherlich doch vorzugsweise für diejenigen Arbeitsarten, in welchen es auf größere Kraftentwicklung und ruhige, umsichtige Thätigkeit ankommt. Es bestehen im Lande schon hinreichend viele und verschiedenartige Fabrikanlagen, in welchen man sehen kann, daß die darin beschäftigten einheimischen Arbeiter wohl im Stande sind es mit denen anderer Länder aufzunehmen.

Fragt man aber, welche Industriezweige denn vorzugsweise zuerst in Angriff genommen werden müßten, so darf man als solche wohl diejenigen bezeichnen, welche die bis jetzt im rohen Zustande ausgeführten Ackerbau-Producte veredeln sollen, also zunächst die Fabrikation von Mehl, Oel, Leder, die Verarbeitung der Knochen u. s. w. Es sind in dieser Reihe das Mehl und

Digitized by Google

die Mühlenfabrikate zuerst genannt worden, besonders auch aus dem Grunde, weil die Forderung: das Mehl an die Stelle der in so großer Menge ausgeführten, rohen Cerealien treten zu lassen, so zu sagen das Recht der Anciennetät für sich hat. Schon vor mehr als einem Vierteljahrhundert wurde von dem damals an der Kieler Universität wirkenden Professor G. Hanssen auf die Wichtigkeit dieses Industriezweiges hingewiesen. Ein von ihm im Jahre 1838 publicirtes Schriftchen: „Ueber die Anlage von Korndampfmühlen. Ein Wort an die bevorstehende Versammlung der Provinzialstände" sollte besonders dazu dienen, die Nothwendigkeit zu beweisen, daß die damals noch bestehenden Mühlenbannrechte durch die Gesetzgebung beseitigt würden. Diese sind denn inzwischen längst gefallen, und ihre Beseitigung hat der Staatskasse große, vielleicht sogar übertriebene, Opfer gekostet. Aber das Land hat davon bei Weitem nicht den Vortheil gehabt, der ihm hätte zu Theil werden können. Die Zahl der Mühlenetablissements überhaupt ist nicht erheblich gestiegen, und namentlich fehlen in den meisten Theilen des Landes noch diejenigen, welche für die Fabrikation von Mehl zum Export im großen Maßstabe dienen können. Die ganze Ausfuhr von Mehl aller Art aus den Herzogthümern beträgt nur etwa 7½ Millionen Pfund, während an Weizen im rohen Zustande bis gegen 400,000 Tonnen ausgeführt werden. Sollte diese Frucht sämmtlich in Mehl verwandelt werden, so würden sich daraus immerhin 50 bis 60 Millionen Pfund zur Ausfuhr taugliche Mühlenfabrikate herstellen lassen, sodaß also der Mehl-Export das 6- bis 8fache des gegenwärtigen Quantums betragen könnte. Daneben aber blieben noch mehrere Millionen Pfund geringeres Mehl und die gesammte Kleie zurück, die für die Viehhaltung und in letzter Linie dann auch für den Ackerbau von so großer Wichtigkeit ist.

Mit der Ausdehnung des Mühlengewerbes für die Zwecke des Exports könnte die Fabrikation von Brod und Schiffsproviant Hand in Hand gehen. Alles dieses zusammengenommen würde dem Lande einen reichlichen Arbeitsgewinn abwerfen, und sicherlich würde auch der Handel davon größere Vortheile ziehen, als bei der gegenwärtigen Ausfuhr des Getreides in rohem Zustande.

Digitized by Google

Ob nicht auch die Spiritus-Fabrikation in den Herzogthümern einer allgemeinern größern Ausdehnung fähig sei, dürfte wohl einer Untersuchung werth sein. In Holland bildet bekanntlich die Fabrikation von Branntwein aller Art, besonders für die überseeische Ausfuhr, einen sehr wichtigen Industriezweig. Auch in Altona, Lätzenburg, Kiel, Flensburg und andern Plätzen bestehen derartige Etablissements, die bereits vorzugsweise für die Ausfuhr arbeiten. Jedenfalls könnte sich dieses Geschäft noch bedeutend vergrößern, wie denn auch in Dänemark die Brennerei relativ stärker betrieben wird, als in den Herzogthümern.

Was die Bierbrauerei angehet, so dürfte diesem Industriezweige bei der starken Zunahme der Bierconsumtion und dem vortrefflichen Rohmaterial, das ihm in der im Lande erzeugten Gerste geboten wird, sicherlich noch ein bedeutender Aufschwung bevorstehen.

Hinsichtlich der Oelfabrikation verhält es sich ebenso, wie mit dem Mehl. Noch ist die Ausfuhr der rohen Rapssaat unendlich überwiegend, indem davon bis zu 200,000 Tonnen ausgeführt wird, während von Oel nicht einmal voll 1 Million Pfund ausgeht, d. h. noch nicht einmal so viel, als anderseits Oel eingeführt wird. Mit der Ausfuhr der rohen Rapssaat geht dem Lande ebenfalls ein sehr werthvolles Futter- und Düngemittel, die Oelkuchen, verloren. Aber allerdings legt die schleswig-holsteinische Landwirthschaft auf diesen wichtigen Stoff, wie es scheint, noch einen viel zu geringen Werth, denn sie läßt selbst die im Lande geschlagenen Oelkuchen bis zum Belauf von 8 bis 10 Millionen Pfund jährlich ausführen.*)

Nicht anders steht es mit einem vielleicht noch wichtigeren Stoffe animalischen Ursprungs, den Knochen, von denen ebenfalls noch gegen 1½ Millionen Pfund jährlich zur Ausfuhr gelan-

*) In Betreff beider Industriezweige, der Mehl- und der Oelfabrikation, dürfte eine beträchtliche Ausdehnung wohl schon in nächster Zukunft eintreten. An verschiedenen Orten des Landes sind größere auf die Benutzung von Dampfkraft berechnete Etablissements bereits jetzt in der Begründung begriffen, und noch andere dürften, gutem Vernehmen nach, folgen, sobald die politischen und volkswirthschaftlichen Zustände des Landes sich consolidirt haben.

Digitized by Google

gen, anstatt daß dieselben in Dünger verwandelt dem eignen Boden wieder zugeführt werden müßten.

Wenn man bedenkt, daß neben der Ausfuhr aller der eben erwähnten Erzeugnisse der Landwirthschaft ja auch noch ein so beträchtlicher Vieheexport besteht, so muß es in der That als eine bedenkliche Erscheinung bezeichnet werden, daß dem Boden in diesen ausgeführten Gegenständen continuirlich eine so bedeutende Menge der wirksamsten Mineralstoffe entzogen wird. Die Agriculturchemie hat mit unbestreitbarer Sicherheit nachgewiesen, wie von der Erhaltung dieser Stoffe die Fruchtbarkeit des Bodens abhängig ist, und daß es Raubbau treiben heißt, wenn man ohne Wiedererſatz alle diese Stoffe dem Acker entzieht. Daß der allerdings in nicht unbedeutender Menge in den Herzogthümern eingeführte und verbrauchte Guano und andere künstliche Düngstoffe dafür ausreichenden Ersatz zu liefern nicht im Stande sind, läßt sich leicht nachweisen. Es ist hier wieder eins der Beispiele vorhanden, welche darthun, in wie nahem Zusammenhange Ackerbau und Industrie mit einander stehen, wie beider Interessen, weit entfernt davon, sich in einem Gegensatze zu befinden, vielmehr bei richtiger Auffassung der Verhältnisse Hand in Hand mit einander gehen. Es müssen auch in Schleswig-Holstein jene Industriezweige zur Entwicklung kommen, welche die eben aufgezählten wichtigen Materialien dem Ackerbau des eignen Landes wiederum zurück zu geben bestimmt sind.

Ein anderer Rohstoff aus dem Thierreiche mag hier angereiht werden, der ebenfalls noch in bedeutender Menge ausgeht. Felle und Häute werden noch im Betrag von etwa 1½ Millionen Pfund jährlich ausgeführt, obwohl auf ihnen ein gar nicht unbeträchtlicher Ausfuhrzoll ruht. Daneben steht dann freilich eine vielleicht noch etwas beträchtlichere Einfuhr von fremden Häuten; allein in andern Ländern ist dieses in noch höherem Grade der Fall, obwohl sie ihre eignen Häute selbst verarbeiten. Man darf also von der Lederfabrikation der Herzogthümer, die noch dazu durch einen hohen Einfuhrzoll geschützt ist, wohl behaupten, daß auch sie noch nicht den Grad der Ausdehnung erlangt habe, welcher ihr gebührt.

Digitized by Google

Mit der Lederfabrikation tritt man in den Kreis derjenigen Arbeitszweige ein, welchen man eine besondere Beachtung schenken muß, wenn es sich darum handelt, eine selbstständige Industrie zu entwickeln. Die Herstellung des dem täglichen Gebrauche dienenden allgemeinen Bedarfes, soweit sie durch besondern Gewerbsbetrieb erfolgt, ist wegen ihres großen Umfangs von hervorragender Wichtigkeit. Und hier steht dann die Fabrikation der zur Bekleidung dienenden Stoffe wiederum oben an.

Ursprünglich wurden auch diese, ebenso wie die Befriedigungsmittel der andern Hauptbedürfnisse (Nahrung, Wohnung) in allen Ländern von den Bewohnern selbst hergestellt. Nachdem aber ein lebhafterer Handelsverkehr sich entwickelt und die eintretende weitergehende Arbeitstheilung der früheren häuslichen Verfertigung dieser Gegenstände ein Ende gemacht hatte, wurden dieselben häufig in verschiedenen Stadien der Verarbeitung ganz, oder zum größten Theile aus andern Ländern bezogen, in welchen die durch Maschinenkraft unterstützte Massenfabrikation dieselben zu niedrigern Preisen oft bei größerer Vollkommenheit herzustellen im Stande ist. Die sogenannten Ackerbauländer namentlich pflegen diese Gegenstände regelmäßig unter ihre Haupt-Einfuhr zu zählen. Dieser Austausch ist auch für dieselben so lange ein höchst vortheilhafter, als sie den Export ihrer Ackerbauprodukte noch auszudehnen im Stande sind. Tritt aber später für sie der Moment ein, wo sie ihre eigene industrielle Thätigkeit neben der Landwirthschaft stärker zu entwickeln bedacht sein müssen, so sind es diese Gegenstände, die wiederum selbst anzufertigen sie in erster Linie bestrebt sein werden. Dieser Fall ist jetzt in Schleswig-Holstein vorhanden; und so mögen denn die hierher gehörigen Industriezweige zunächst der Beachtung empfohlen werden.

Die Industrie des Spinnens und Webens war in den Herzogthümern von jeher geübt. Hier und da hat sie sich noch als Hausbetrieb, oder landwirthschaftliches Nebengewerbe erhalten, besonders in Schleswig. Zumeist wird sie als besonderer Gewerbszweig betrieben und hat an einzelnen Orten des Landes auch eine größere Ausdehnung erlangt. Die Woll-Industrie insbesondere ist in Neumünster ein uralter Gewerbszweig, der

Digitized by Google

freilich im Laufe der Jahrhunderte sehr abwechselnde Schicksale zu tragen gehabt, aber doch in neuerer Zeit in unzweifelhaftem Aufschwunge begriffen ist. Neumünster, noch im Jahre 1840 ein kleiner Flecken von wenig mehr als 4000 Einwohnern, hat bis auf die Gegenwart die Zahl seiner Bewohner verdoppelt und beschäftigt darunter gegen 800 Arbeiter in der Woll-Industrie. Man kann also wohl annehmen, daß fast die Hälfte seiner Bewohner durch diesen Gewerbszweig ihren Unterhalt findet. Die Verarbeitung von etwa 240,000 Pfund fremder und 400,000 Pfund einheimischer Wolle liefert etwa 500—600,000 Ellen verschiedener Zeuge, die einen Werth von mindestens 1¼ Millionen Mark repräsentiren. Wenn die Fabrikation dieser Stoffe dort in den letzten Jahren unzweifelhaft sich sehr gehoben und verbessert hat, so ist doch die Woll-Industrie dort, wie in anderen Orten des Landes, noch größerer Ausdehnung fähig, indem noch über 800,000 Pfund im Lande erzeugter Wolle ihren Weg nach dem Auslande nehmen. Auch bei diesem Stoffe hat der nicht unbedeutende Ausgangszoll den so starken Export nicht zu hindern vermocht. Freilich steht daneben auch eine beinahe eben so große Einfuhr fremder Wolle, besonders von solchen feinern Sorten, die im Lande selbst nicht vorkommen.

Daß ferner auch die Linnen-Industrie, etwa gestützt auf größeren Anbau von Flachs und Hanf, einer weiteren Ausdehnung fähig wäre, möchte eine nähere Untersuchung wohl darthun. Allerdings wird die Höhe des Tagelohnes als Grund dafür angeführt, daß der viel Handarbeit erfordernde Flachsbau gegenwärtig im Lande eine so geringe Ausdehnung hat. Ob nicht dieses Hinderniß sich verkleinern würde, wenn die besonders in England und Irland neuerdings in Anwendung befindlichen verbesserten Kultur- und Bereitungsmethoden des Flachses eingeführt würden, bedürfte wenigstens einer sorgfältigen Untersuchung. Die in der letzten Zeit auf dem Lande immer mehr Eingang findenden Armenhäuser und Arbeitsanstalten sollten sich die Pflege dieses Industriezweiges besonders angelegen sein lassen.

Uebrigens bezieht auch England einen großen Theil des für seine zahlreichen mechanischen Flachsspinnereien erforderlichen Rohmaterials vom Auslande, besonders auch aus Rußland. Die

Digitized by Google

Herzogthümer könnten sich also diese Stoffe von dorther mindestens ebenso billig verschaffen. Und der schon jetzt bedeutende, hoffentlich immer zunehmende, Bedarf von Segeltuch und anderen Flachs- und Hanffabrikaten würde der bis jetzt noch ganz fehlenden Flachs-Maschinen-Spinnerei und Weberei selbst im Lande einen großen Absatz sichern. Es ist das freilich ein Fabrikzweig, zu dessen Anlage sehr große Kapitalkräfte erforderlich sind.

Was die Baumwollen-Industrie angeht, so hat die Erfahrung bewiesen, daß auch bei den gegenwärtigen, durch die Kleinheit des Absatzgebietes nicht grade besonders günstigen Verhältnissen das Land wohl im Stande ist, die für den allgemeinen Gebrauch wichtigen, groben Sorten von Baumwollenzeugen selbst herzustellen. Wenn man bedenkt, daß in dieser Industrie die Schweiz und andere binnenländische Gebirgsländer eine sehr starke Fabrikation aufzuweisen haben und selbst für überseeischen Export arbeiten, obwohl ihnen die vom Auslande zu beziehenden Rohstoffe durch den weiten Landtransport vertheuert werden, so sollte man meinen, daß in den Herzogthümern, denen die Wasserstraßen Baumwolle, wie Steinkohlen auf die billigste Weise liefern, für diesen Fabrikationszweig allerdings die natürlichen Verhältnisse nicht grade ungünstig genannt werden könnten.

Die Papierfabrikation ist schon jetzt nicht unbedeutend, und die mit den neusten und besten Maschinen versehenen Fabriken (z. B. die zu Flensburg, zu Rastorf bei Kiel u. s. w.) liefern ein sehr gutes Produkt. Aber noch ist die Ausfuhr des Rohmaterials (die Lumpen, über 1 Million Pfund jährlich), trotz des vorhandenen Ausfuhrzolles von 1½ Thlr. pr. Ctnr. ziemlich bedeutend. Buntpapier von vortrefflicher Qualität wird in Neumünster verfertigt und geht auch bereits in großer Menge nach dem Auslande, besonders nach dem Norden. Der verhältnißmäßig geringe Consum von Papier ist durch den Mangel an größeren Druckereien begründet.

Die Glasfabrikation im Lande hat abgenommen gegen früher wegen der hohen Holzpreise. Aber Torf und Steinkohlen sind bestimmt, jenes theure Brennmaterial zu ersetzen. Auch dieser Industriezweig muß wieder an Ausdehnung zu gewinnen suchen.

Digitized by Google

Letzteres gilt ebenso für die Fayence- und Steingutfabrikation und die Kunsttöpferei, die auch bereits wieder neu begründete, in vollkommenstem Betriebe stehende Etablissements (z. B. zu Fernsicht bei Kellinghusen) aufzuweisen hat.

Die ausgedehnten Torfmoore des Landes dürften endlich noch das Rohmaterial für verschiedene Industriezweige liefern, die sich die Herstellung von Beleuchtungs- und Brennmaterialien zur Aufgabe stellen. Bereits sind damit glückliche Anfänge gemacht worden.

Aber auch die meisten derjenigen Industriezweige, welche auch anderwärts ihren Rohstoff vom Auslande beziehen müssen, könnten, so will es scheinen, in Schleswig-Holstein einen eben so guten Boden für ihr Gedeihen finden, wie in den übrigen westeuropäischen Industrieländern. Das Beispiel Hamburgs, wo gegenwärtig immer mehr besonders für den auswärtigen Absatz arbeitende Fabriken in großartigem Maaßstabe entstehen, kann auch den Herzogthümern in dieser Richtung als Vorbild dienen, denn Arbeitslohn und Lebensunterhalt stehen dort mindestens eben so hoch im Preise, und die dortige Arbeiterbevölkerung dürfte sich vor der Schleswig-Holsteins wohl schwerlich durch größere industrielle Geschicklichkeit auszeichnen.

Ein interessantes Beispiel der Art mag hier angeführt werden, an das sich noch manche andere anreihen ließen, wenn es an diesem Orte darauf ankäme, die vorhandene Industrie erschöpfend zu berücksichtigen. Es ist das die erst vor einiger Zeit entstandene Fabrik von Yellow-Metall zu Krusau bei Flensburg. Diese bezieht ihr Kupfer theils aus Schweden, theils aus Chili, ihr Zink aus Schlesien, die zum Betrieb erforderlichen Steinkohlen aus England, alle nothwendigen Rohstoffe also werden aus dem Auslande geholt, aber auch das erzeugte Produkt, die zum Schiffbelegen dienenden Platten finden ihren Hauptabsatz in Hamburg und England, also ebenfalls wieder im Auslande.

Die metallurgischen Gewerbe überhaupt, namentlich die Eisenindustrie, könnten sich in den Herzogthümern, sobald ihnen ein weiterer Absatzmarkt offen stände, zu viel größe-

Digitized by Google

rem Umfange ausdehnen. Schon jetzt hat das Land einzelne wahrhaft glänzende Vertreter dieser Industie aufzuweisen; es sei hier nur der Carlshütte bei Rendsburg, der Eisengießereien und Maschinenfabriken zu Kiel, Flensburg und Hadersleben gedacht, die, unter schwierigen Umständen begründet, eine so achtunggebietende Stellung erlangt haben. Schon jetzt haben diese Fabriken ihren Absatz über die Grenzen des Landes hinaus auszudehnen gewußt. Die Carlshütte zu Rendsburg, das erste Etablissement dieser Art im Lande, welches unter schwierigen Verhältnissen sich zu einem sehr umfangreichen und verschiedenartigen Betriebe auszudehnen gewußt hat, ist z. B. in diesem Augenblicke unter Anderm mit der Ausführung eines großen Werkes von monumentalem Character für das ferne Ausland beschäftigt, mit einem großen Springbrunnen, der für einen öffentlichen Platz in Callao in Peru bestimmt ist.*) Die Eisengießerei und Maschinenfabrik in Kiel liefert Dreschmaschinen und Aehnliches selbst in die Zollvereinsstaaten, trotz der dort entgegenstehenden hohen Zölle. Die Eisengießerei in Flensburg versorgt selbst rheinische und hamburgische Fabriken mit einer Art eigenthümlicher Walzen, die einen Stahlüberzug erhalten. Ebenso sind dort guten Erfolg versprechende Anfänge mit der Gußstahl-Fabrikation gemacht. Es finden sich also schon sehr tüchtige Vertreter dieser Industrie vor, welche durch die billige Wasserfracht der binnenländischen gegenüber manche Vortheile bei dem Bezuge von Roheisen, Kohlen u. s. w., voraus hat.

Derartige und andere Fabrikgeschäfte in größerem Maaßstabe werden deshalb in den Herzogthümern sicherlich emporwachsen, sobald die drei für ihre Entstehung erforderlichen Elemente zusammentreten: intelligente Unternehmen und große Capitale, die sich ihnen zuwenden wollen und ein weiterer Absatzmarkt, als die gegenwärtigen Zollgrenzen des Landes ihn darbieten. Als Beleg für die Möglichkeit der Begründung derartiger Unternehmungen mag auch noch der großen Zuckerraffinerien in Glückstadt und Itzehoe gedacht werden, welche

*) Augenblicklich beschäftigt das Etablissement gegen 700 Arbeiter und verbraucht jährlich gegen 5 Mill. Pfund Eisen.

Digitized by Google

entstanden, sobald die Zollverhältnisse diesem Betriebszweige nur einigermaßen sich günstig gestalteten und die an Großartigkeit der Einrichtung und Zweckmäßigkeit des Betriebes sich mit allen derartigen Etablissements im Auslande wohl messen können. Auch diese Fabriken haben ihren Absatz weit über die Grenzen des Landes hinaus bis nach Rußland hin auszudehnen gewußt.

Von großer Wichtigkeit auch für die Hebung der Industrie würde es sein, wenn ein Projekt zur Ausführung gelangte, das in erster Linie freilich die Interessen des Handels und der Schifffahrt im Auge hat. Zur Verbindung der Ost- und Westsee soll neben dem für diesen Zweck ungenügenden Eider-Kanal ein anderer Kanal angelegt werden, der den größten Handels- und Kriegsschiffen den Durchgang ermöglichte und für den lebhaftesten Verkehr ausreichende Dimensionen darböte. Schon die für dieses großartige Unternehmen nothwendigen Arbeiten würden wahrscheinlich den Anstoß geben für die Begründung von manchen Gewerbszweigen, die bisher dem Lande entweder ganz fehlten, oder doch nur zu schwach vertreten waren. Es scheint schon jetzt in dieser Richtung vorgeschritten werden zu sollen, indem eine große Actiengesellschaft gebildet worden ist, welche ein Etablissement für den Bau von eisernen Schiffen, zu Kriegs- und Handelszwecken bestimmt, am Hafen zu Kiel begründen will.

Die Schifffahrtsgewerbe, d. h. sowohl der Schiffsbau, wie die Schiffsrhederei, haben, wie früher gezeigt worden, noch bei weitem nicht den Grad der Entwicklung erlangt, der ihnen den natürlichen Verhältnissen des Landes nach gebührt. Nur etwa 3 % der Bevölkerung sind Seeleute von Beruf, offenbar ein viel zu schwaches Verhältniß in einem Lande, welches eine Küstenerstreckung von etwa 100 Meilen Länge bei circa 320 Quadratmeilen Gesammtfläche hat, und zwischen zwei Meeren belegen ist. Aber von diesen Seeleuten des Landes sind, wie schon erwähnt, nicht wenige gezwungen, auf fremden Schiffen Dienste zu suchen. Würden der Rhederei größere Capitale zu Gebote stehen, so würde dieselbe unzweifelhaft alsbald diejenige Stellung und Ausdehnung erlangen, welche ihr durch die natürlichen Verhältnisse des Landes angewiesen sind. Schon jetzt zeigt das Bei-

Digitized by Google

spiel einzelner Hafenplätze, welchen Aufschwung in solchem Falle die Schifffahrt nehmen könnte. Es mag hier nur Apenrade erwähnt werden, welches eine für die geringe Einwohnerzahl (Ende 1864: 5499 Einw.) dieser Stadt sehr bedeutende Handelsflotte, vorzugsweise auch auf der Fahrt in fernen Meeren, namentlich nach Ostindien und China beschäftigt.*)

In dem so eben erschienenen, nach officiellen Quellen zusammengestellten: „Verzeichniß der Schleswig-Holsteinischen Rhederei ult. 1864. Kiel, 1865" werden bei Apenrade aufgeführt 41 größere (über 10 Last haltende) Schiffe mit einem Gesammtgehalt von 5273 Last (à 5200 Pfund). Daneben noch 35 kleinere Fahrzeuge mit zusammen 163¼ Last. Es ist aber bekannt, daß der Zoll- und der sonstigen bisher bestandenen Verhältnisse wegen außerdem eine Anzahl Schiffe, die Apenradener Rhedern gehören, unter Hamburger Flagge fahren.

Nur Altona und Blankenese haben eine stärkere Rhederei aufzuweisen, nämlich Altona: größere Schiffe 63 von 6383 Commerzlast und Blankenese: 195 Schiffe von 7899 Commerzlast. Flensburg dagegen mit 20,130 Einw. hat 78 größere Schiffe mit 4556¼ Last und 29 kleinere mit 134 Last. Trotz der vielfachen Unterstützung, welche die dänische Regierung dem Handel dieser Stadt aus politischen Motiven zukommen ließ, haben Handel und Schifffahrt dort überhaupt in den letzten Decennien abgenommen. In der Fahrt nach Westindien z. B. sind gegenwärtig nur etwa 2—3 Schiffe beschäftigt, während in früherer Zeit wohl 25 dahin gingen, um die dortigen Colonien mit europäischen Produkten und Lebensmitteln zu versehen und Rum und Zucker von dort zu holen. Gegenwärtig ist auch für die Flensburger Rhederei die Fahrt nach Ostindien und China, sowie nach dem Mittelmeer von größerer Bedeutung, als die nach Westindien.

Kiel (18,758 Einw.) hat nur 58 größere Schiffe von 2293½ Last und 39 kleinere von 204 Last. Von den übrigen Rhederei-Districten mögen noch die folgenden aufgeführt werden: Son-

*) Ein einziger Rheder jener Stadt hatte im verflossenen Jahre allein 10 große Schiffe nach jenen Meeren ausgesandt.

Digitized by Google

derburg: 24 Schiffe mit 2312 Last, Rendsburg: 108 Schiffe mit 2043 Last, Elmshorn: 53 Schiffe mit 1596 Last, Insel Fehmarn: 36 Schiffe mit 1589 Last, Heiligenhafen: 26 Schiffe mit 1175 Last. In den übrigen erreicht die Gesammtfrächtigkeit der größeren Schiffe nicht die Summe von 1000 Last.

Daß die Rhederei bei größerem Capitalreichthum des Landes noch beträchtlicher Ausdehnung fähig sei, wird sicherlich nicht in Abrede gestellt werden können Freilich ist hier die Unsicherheit der Verhältnisse während des gegenwärtigen Provisoriums hinderlicher, denn auf irgend einem andern volkswirthschaftlichen Gebiete. Schon der Mangel einer in unzweifelhafter Anerkennung stehenden eigenen Flagge muß für die Schiffe des Landes bei der Fahrt nach fernen Meeren als ein großer Uebelstand empfunden werden.

Es bleibt noch übrig die Stellung des letzten wichtigen Zweiges der Volkswirthschaft, des Handels kurz zu berühren. Daß ein größerer Aufschwung der Industrie und der Schifffahrt auch ihm Erweiterung und Verstärkung zuführen würde, bedarf wohl im Grunde kaum einer näheren Ausführung. Das ehedem nicht selten herrschende Vorurtheil, als ob Handel und Industrie eines Landes in feindlichem Gegensatze zu einander ständen, ist sicherlich jetzt überall einer bessern Einsicht in die wahre Natur der wirthschaftlichen Interessen gewichen. Ehedem freilich glaubte der Handel häufig die Politik befolgen zu sollen, daß er das Aufkommen einer eigenen Industrie im Lande zu verhindern suchte. Er fürchtete seinen Geschäftskreis beschränkt zu sehen, den bisher bezogenen Gewinn theilweise einbüßen zu müssen, wenn die Waaren, die er bisher eingeführt, im Lande selber erzeugt würden, wenn die bis dahin ausgeführten Rohstoffe im Lande selber zur Verarbeitung gelangten. Eine derartige kurzsichtige Politik haben freilich die meisten der großen Handelsstaaten vom Mittelalter an bis in die neuere Zeit hinein geübt Immer schlug dieselbe zuletzt zu ihrem eigenen Verderben aus. Die Geschichte der Hansa, der italienischen Handelsrepubliken, Hollands, der englischen Colonien u. s. w. geben dafür Zeugniß.

Digitized by Google

Eine hoch entwickelte Industrie bringt, weil sie viel größere Waarenmassen in Bewegung setzt, auch einen höhern Handelsgewinn zu Wege, als in einem bloßen Ackerbaustaate bezogen werden kann. Man vergleiche in dieser Beziehung nur einmal den Waarenumsatz, welcher in Industriestaaten stattfindet, mit dem in Agriculturländern vorkommenden. In Großbrittanien z. B. beträgt der Gesammthandel auf den Kopf der Bevölkerung berechnet etwa die Summe von 75 Thlrn., in der Schweiz von 66 Thlrn., in Frankreich von 55 Thlrn., in Belgien von 48 Thlrn., während auf Dänemark und die Herzogthümer nur etwa 21 Thlr. auf den Kopf zu rechnen sind. Und bei dieser Vergleichung muß noch das in Erwägung gezogen werden, daß der Gesammthandel in einem großen Lande verhältnißmäßig geringer erscheinen wird unter sonst gleichen Umständen, als in einem kleinen Lande. Der Handel zwischen den einzelnen Provinzen des erstern tritt als Binnenhandel auf und wird also unter der Bewegung des Gesammthandels gar nicht mit aufgezählt, während der Austausch zwischen zwei benachbarten kleineren Staaten, die doch etwa mit jenen Provinzen zu vergleichen sein würden, für jeden derselben als auswärtiger Handel auftritt und also dem Gesammthandel zuzählt.

Wenn man die gegenwärtige, verhältnißmäßig geringe Bedeutung des Handels der Herzogthümer einer gerechten Würdigung unterziehen will, so muß man auf die eigenthümliche Lage Schleswig-Holsteins zu den Hanseestädten Rücksicht nehmen. Unmittelbar an seiner Grenze liegt Hamburg, gegenwärtig die größte Handelsstadt des Continents, die von dem allgemeinen Welthandel immer mehr an sich zu ziehen die erfolgreichsten Bemühungen macht, und natürlicher Weise das Centrum ist, in welchem die durch die Nordsee nach Deutschland führenden Handelsstraßen zusammenlaufen. Und an dem andern Meere, ebenfalls unmittelbar an der Grenze Holsteins, liegt Lübeck, welches noch jetzt vorzugsweise den nordischen und russischen Handel in Händen hat. Die in unserer Zeit auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete überall sich kundgebende Concentration der Kräfte bringt es mit sich, daß diese Handelsemporien in ihrer Umgebung nicht leicht concurrirende Handels-

Digitized by Google

plätze aufkommen lassen, vielmehr die Handelsbewegungen auch von den etwa vorhandenen immer mehr an sich ziehen. So ist Schleswig-Holstein gewissermaßen das Hinterland jener beiden Hansestädte. Die Herzogthümer aber müssen es als einen volkswirthschaftlichen Uebelstand empfinden, daß sie von jenen Städten durch politische und Zollgrenzen geschieden sind, und daß hier jene Wechselwirkung der wirthschaftlichen Kräfte nicht vorhanden ist, die zwischen Stadt und Land einzutreten pflegt, wenn beide demselben Staats- und Zollgebiete angehören.

Altona ist dann freilich staatlich zu Schleswig-Holstein gehörend, dennoch aber befindet es sich kaum in einer andern Lage den Herzogthümern gegenüber, wie Hamburg. Sein Handel ist ja auch mit dem jener Stadt auf das Innigste verbunden. Und aus diesem Grunde war es vollkommen gerechtfertigt, Altona von dem schleswig-holsteinischen Zollgebiete auszuschließen. Wenn also hier eine Erweiterung und Vermehrung der Handelsthätigkeit Schleswig-Holsteins erstrebt und erwartet wird, so kann natürlich nicht davon die Rede sein, mit jenen großen Handelsplätzen directe Concurrenz eröffnen zu wollen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß derartige Bemühungen trotz aller staatlichen Unterstützung erfolglos bleiben. Es wird in den Herzogthümern vielmehr in erster Linie darauf ankommen, daß der Handel den speciellen Bedürfnissen des eigenen Landes in Einfuhr und Ausfuhr Genüge zu leisten sich bestrebe, daß er die Ab- und Zuflüsse des Landes in den allgemeinen Strom des Welthandels mit eigenen Kräften einzuleiten bemüht sei. Doch wird daneben die günstige geographische Lage den Herzogthümern auch immerhin die Möglichkeit gewähren, Zwischenhandel nach den Nachbarländern in nicht unbedeutendem Umfange zu betreiben. Wenn aber auch nur dieses Terrain der Handelsthätigkeit in vollem Maße ausgebeutet wird, so muß sich dadurch nothwendig eine beträchtliche Vermehrung des Handelsbetriebes ergeben.

Digitized by Google

Siebenzehntes Kapitel.

Die Bedeutung der Zölle für den Staatshaushalt.

Wenn auch der Regel nach die volkswirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes in unserer Zeit es sind, die im Wesentlichen das zu befolgende Zollsystem bestimmen, so üben doch auch heutigen Tages noch die finanziellen Ansprüche, die ihre Befriedigung verlangen, dabei einen bedeutenden Einfluß. Die Schweiz z. B. hat schon aus dem Grunde ein System äußerst niedriger Tarifsätze angenommen, weil die Bundeskasse, in welche die Zolleinkünfte großen Theils fließen, einer starken Zolleinnahme nicht bedarf. Aehnlich war es in den Vereinigten Staaten Amerika's vor dem Bürgerkriege; als aber die ungeheuern Kriegsausgaben die Union alle Finanzkräfte auf das Aeußerste anspannen hießen, wurde dort ein System sehr hoher Zölle eingeführt.

Es kann freilich jetzt nicht mehr davon die Rede sein, die Zölle, wie dieses ehedem häufig genug geschah, ausschließlich unter dem Gesichtspunkte einer Finanzquelle zu betrachten, die man rücksichtslos ausbeuten darf. Eben so wenig aber wird man in den meisten Staaten im Stande sein, auf die Einnahmen aus dieser Quelle gänzlich zu verzichten.

Allerdings wird in neuester Zeit nicht selten ernstlich die Forderung erhoben, daß man die Zölle, sowie die andern sogenannten indirekten Abgaben gänzlich abschaffen müsse, weil dieselben mit zu unverhältnißmäßig großen Erhebungskosten verbunden wären. Der Reinertrag, welchen der Staat aus diesen Steuern bezöge, wäre außerordentlich gering im Vergleich zu den großen Opfern, welche dieselben den davon betroffenen Steuerzahlern auferlegten, besonders wenn man auch den Verlust von Zeit, den Aufwand von Mühe und Arbeit mit in Anschlag brächte,

Digitized by Google

welchen bei der Steuerentrichtung, z. B. bei dem Geschäfte der Verzollung, die Zahlenden zu tragen hätten. Dem gegenüber wären die direkten Steuern, insbesondere die Einkommensteuer bei Weitem vorzuziehen, weil bei ihnen der Besteuerte nicht mehr zu zahlen brauchte, als wirklich in die Staatskasse fließt. Die Erhebungskosten für diese Abgaben seien außerordentlich gering.

Trotz aller scheinbaren Einfachheit und Natürlichkeit dieser Beweisführung läuft dieselbe doch zu einem guten Theil auf Täuschung hinaus. Auch die Erhebung der direkten Steuern ist mit nicht unbeträchtlichen Kosten verknüpft, nur lassen sich dieselben aus den Staatsrechnungen meist nicht in so leichter Weise zusammenstellen, am wenigsten die Kosten, welche durch die Anlegung und Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Contribuenten verursacht wurden. Und wenn zu der dabei häufig in Anwendung kommenden Einschätzung die Beihülfe von Steuerpflichtigen verwendet wird, wie z. B. bei der Anlegung der Einkommensteuer meist geschieht, so müssen diese eine sehr große Last von Arbeit und Mühe übernehmen.

Sodann aber würde es in den Staaten, welche bereits Ausgabe-Budget's von höherem Belaufe haben, sehr schwer fallen, solche einfache Steuerobjekte zu ermitteln, welchen unmittelbar der ganze jetzige Ertrag der Zölle und sonstigen indirekten Abgaben auferlegt werden könnte. Man möge z. B. einmal einen Versuch damit machen, in einem größeren Staate dieselben etwa durch eine Einkommensteuer ersetzen zu wollen. Welche begründete Beschwerden über unerträglichen Steuerdruck würden dadurch nicht für gar Viele hervorgerufen werden!

Es ist auch nicht blos die absolute Höhe der Besteuerung, welche dieselbe mehr oder weniger empfindlich macht, ebenso viel beinahe wirken die Art der Erhebung, die Objekte, an welche sie geknüpft ist, die Raten, in welchen sie erhoben wird. Das Gefühl der Meisten sträubt sich gegen das Ausforschen der Privatverhältnisse, welches mit vielen direkten Steuern, namentlich mit der Einkommensteuer nothwendig verbunden ist. Daß dagegen die indirekten Abgaben meist in kleinen, oft fast unmerk-

Digitized by Google

lichen Quoten erhoben werden, daß man vielen unter Umständen durch Entsagung des Gebrauchs der besteuerten Gegenstände sich entziehen kann, daß ihre Erhebung der Regel nach an offen vorliegende Verhältnisse sich knüpft, das sind die Vorzüge, welche dieselben trotz mancher Schattenseiten im Ganzen beliebter macht.

Statt aller weiteren Beziehungen auf die praktischen Verhältnisse mag es hier genügen auf das Beispiel Englands hinzuweisen. Von dem ganzen etwa 70 Mill. Liv. Sterl. betragenden Staats-Einkommen*) wird durch die Zölle, trotz der vielfachen Herabsetzungen und Abschaffungen, beinahe noch immer etwa ein Drittel aufgebracht, ferner liefert mehr als ein Viertel die Accise (Abgaben von verschiedenen Consumtionsartikeln), überhaupt mehr als zwei Drittel kommen durch indirekte Besteuerung auf. Die Einkommensteuer ist zwar in neuerer Zeit wieder zu Hülfe genommen, ja während des Krimkrieges, um die ungeheuern Kosten der Kriegsrüstungen zu decken, selbst auf eine beträchtliche Höhe gesteigert worden, aber sie wurde auch von der ganzen Nation als ein sehr harter Druck empfunden und sofort wieder herabgesetzt, wie es der Stand der Staatsausgaben möglich machte. Und doch brachte diese Steuer während des ganzen letzten Decenniums durchschnittlich nicht die Hälfte des Ertrags der Zölle ein, während sie als eine um vielmal mehr drückende Last empfunden wurde.

Sicherlich wird in den meisten Ländern Volk und Regierung unbedingt geneigt sein, in dieser Beziehung sich das Beispiel der englischen Verwaltung zum Vorbilde zu nehmen.

In Schleswig-Holstein beträgt die bisherige Einnahme aus den Zöllen (etwa 5½ Mill. Mark) ebenfalls ungefähr ein Drittel der gesammten Staats-Einnahmen. Daß manche von den bestehenden Zollabgaben, weil unzweckmäßig angelegt, von der Bevölkerung als eine Belästigung des Verkehrs empfunden wer-

*) Das englische Budget für 1864/65 weist folgende Hauptzahlen auf: Gesammt-Einnahme 69¼ Mill. Liv., davon Zölle: 22¼ Mill., Accise: 19¼ Mill., Stempel: 9½ Mill., Einkommensteuer 7⅛ Mill., Post: 4 Mill., direkte Steuern nur 3¼ Mill.

Digitized by Google

den, soll nicht in Abrede gestellt werden, allein sicherlich wird nicht behauptet werden können, daß das Aufbringen des ganzen Zoll-Ertrages vom Volke als eine besondere Last gefühlt worden sei. Der Ertrag des Zollwesens übertrifft das Aufkommen aus jeder andern einzelnen Staats-Einnahmequelle um ein sehr beträchtliches, obschon manche der übrigen Abgaben von der Bevölkerung als eine viel drückendere Bürde verspürt werden, wie z. B. die Grundsteuer. Gewiß wird man daher in Schleswig-Holstein nicht daran denken können, etwa einer bloß theoretischen Betrachtung zu Liebe das Einkommen aus den Zöllen aufgeben und durch eine andere Steuer oder Abgabe ersetzen zu wollen. Und um so weniger wird davon die Rede sein können, wenn die finanziellen Ansprüche an den Staat, wie es den Anschein hat, in der Zukunft eine Steigerung erfahren sollten.

Der Ersatz dieser ganzen Zoll-Einnahme, oder auch nur eines beträchtlichen Theils derselben durch eine andere Abgabe würde in Schleswig-Holstein noch auf die besondere Schwierigkeit stoßen: daß das Steuersystem dieses Landes noch ein sehr wenig entwickeltes und ausgebildetes ist. Das Hauptgewicht der Belastung ruht auf dem Grundbesitze, aber in einer keineswegs gleichmäßigen Vertheilung. Politische Motive in erster Linie mußten es unter der früheren Regierung als unthunlich erscheinen lassen, auf durchgreifende Veränderungen im Steuerwesen einzugehen. So ist denn noch manche in andern Ländern längst benutzte Steuerquelle in Schleswig-Holstein nicht in Anspruch genommen. Es kann natürlich nicht ausbleiben, daß bei der demnächstigen Reorganisation des Staatshaushaltes dem Steuerwesen eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet werden wird, daß alsdann die durch das bisherige Steuersystem etwa vorhandenen Ungleichheiten beseitigt, Lücken ausgefüllt, partielle Ueberbürdungen abgenommen werden. Zu allen diesen theilweise sehr umständlichen und schwierigen Operationen ist aber zuerst die Rückkehr ruhiger und geordneter staatlicher Verhältnisse erforderlich, und auch dann noch wird eine längere Frist verstreichen, bis die zu beschließenden Reformen in das Leben treten können. Inzwischen aber laufen die Bedürfnisse des Staates in mindestens gleichem Maße, wie bisher, fort und vertragen

Digitized by Google

keine Stockung, oder Schmälerung der bisherigen Steuerbezüge.

Es wird daher nicht zweifelhaft sein, daß von einer etwaigen Beseitigung der bestehenden Zölle und einem Verzicht auf diese Einnahmequellen in keiner Weise die Rede sein kann, ja daß selbst nur eine beträchtliche Schmälerung des bisherigen Ertrages für die Finanzen eine sehr empfindliche Erscheinung sein würde.

Achtzehntes Kapitel.

Das zukünftige Zollwesen der Herzogthümer.

Schleswig-Holstein als ein isolirtes Zollgebiet.

Hat die vorhergehende Betrachtung das Ergebniß geliefert, daß die Einnahme aus den Zöllen auch heutigen Tages noch, trotz aller dagegen vorgebrachten Einwürfe, eine der wichtigsten Einnahmequellen für den Staat bildet, daß aber insbesondere Schleswig-Holstein diese Finanzquelle beinahe durchaus nicht entbehren kann, so erhebt sich nun die Frage, in welcher Weise denn künftig das Zollwesen der Herzogthümer zu ordnen sein wird, wenn dasselbe den an sie zu richtenden finanziellen und volkswirthschaftlichen Ansprüchen genügen soll.

Ehe aber in die Erörterung dieser Frage selbst eingegangen wird, möchte es nöthig sein, eine kurze Bemerkung vorauszuschicken über das Verhältniß dieser Frage zu andern nahe verwandten.

Der Weg, welchen die Herzogthümer einzuschlagen haben, wenn es ihnen vergönnt sein wird, ihr Schicksal frei und selbstständig zu bestimmen, wird durch eine Combination von verschiedenen Rücksichten vorgezeichnet.

Digitized by Google

Daß sie in erster Linie auf die Wahrung ihrer eigenen Interessen, der materiellen sowohl, wie der politischen und geistigen Bedacht nehmen müssen, wird kein vernünftiger Mensch ihnen verargen. Wie im volkswirthschaftlichen, so auch im politischen Leben ist ein gesunder Egoismus, der freilich in den durch höhere Rücksichten gezogenen Schranken bleiben muß, die eigentliche Triebkraft aller Thätigkeit, die Macht, welche auf diesen Gebieten dieselbe Rolle spielt, wie die Schwerkraft in der physischen Welt.

Aber daß daneben die Herzogthümer auch jeder Zeit die freudigste Bereitwilligkeit zeigen werden, ihre Pflichten gegen das gemeinsame deutsche Vaterland zu erfüllen, das zu bestreiten hat Niemand berechtigten Grund. Ebenso werden dieselben auch stets eingedenk sein der Pflichten der Dankbarkeit, welche sie gegen die beiden deutschen Großmächte zu bethätigen haben für die Befreiung von der ihnen aufgedrungenen dänischen Gewaltherrschaft.

Soll Klarheit in die ganze Situation gelangen, so ist es nöthig, daß jedes einzelne Interesse und seine Forderungen für sich betrachtet werden. Vielleicht verlangt die Berücksichtigung des einen Interesses den einen Weg einzuschlagen, die des andern aber jenen. Gewiß wird man zuletzt zu dem sich entschließen, wofür die wichtigern und höheren Rücksichten entscheiden. Allein alsdann soll man eben, um diese Entscheidung mit voller Zuversicht zu treffen, im Stande sein, die Größe der etwaigen materiellen, oder sonstigen Opfer zu überschauen, welche gebracht werden müssen, um dem Gebote einer höhern Pflicht zu genügen.

Es gilt also hier zunächst von dem Standpunkte der eigenen Interessen des Landes aus, die materielle, d. h. die volkswirthschaftliche und finanzielle Seite der vorliegenden Frage zu prüfen. Die hier zu gewinnende Entscheidung wird freilich keinen Anspruch darauf machen, die allein maßgebende zu sein, immerhin aber wird man fordern können, daß auch ihr die gebührende Berücksichtigung zu Theil werde bei der Feststellung des zu erreichenden Zieles.

Das Zollwesen der Herzogthümer wird nun in sehr verschiedener Weise sich gestalten können, je nachdem das Land in dem isolirten Zustande bleibt, in welchem es nach der Lostrennung

Digitized by Google

von Dänemark sich jetzt befindet, oder je nachdem es an ein einzelnes benachbartes Land, oder an eine Vereinigung mehrerer sich anschließt.

Zunächst wird die erste Eventualität zu betrachten sein, die also ein isolirtes schleswig-holstein'sches Zollgebiet zur Voraussetzung hat.

Es würde sich dann also um ein Land handeln, welches bei einer Größe von 320 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von nicht voll 1 Mill. Einwohner auf die Dauer mit seinem Zollwesen für sich allein bleiben sollte.

Begreiflicher Weise würde unter dieser Voraussetzung die zunächstliegende Frage die sein müssen, ob der gegenwärtig bestehende Tarif und die sonstigen auf das Zollwesen bezüglichen Einrichtungen beibehalten werden sollen.

Bei der in der Gegenwart fast überall vorhandenen auf möglichste Handelsfreiheit gerichteten Tendenz würde sicherlich auch für die Herzogthümer von vielen Seiten verlangt werden, daß eine sehr wesentliche Modification des Tarifs im Sinne des Freihandels eintreten solle. Und selbst Diejenigen, welche sonst keineswegs Anhänger der Lehre von der Handelsfreiheit sind, werden zugeben, daß für ein so kleines Gebiet ein Tarif mit hohen Schutz- und Finanzzoll-Sätzen sein sehr Bedenkliches hat. Gegen dieselben spricht schon ein, so zu sagen, geometrischer Grund. Je kleiner das Gebiet, um so ausgedehnter sind verhältnißmäßig die Grenzen. Von der Länge derselben hängt aber natürlich in erster Linie die Höhe der Bewachungs- und Erhebungskosten ab. Bezeichnet man einen Streifen Landes eine Meile von der Grenze landeinwärts als Grenzgebiet, so erscheint beträchtlich über ein Drittel des gesammten Areals von Schleswig-Holstein als ein solches Grenzgebiet, da auf 320 Quadratmeilen Flächeninhalt etwa 120 Längsmeilen Grenzen kommen.

Ein kleines Gebiet ist ferner in seinen Productionsverhältnissen immer ziemlich einseitig, muß also schon deßhalb eine relativ größere Einfuhr vom Auslande haben, als ein größeres Gebiet, in welchem sich die einzelnen Landestheile durch die

Digitized by Google

Verschiedenartigkeit ihrer Producte wechselseitig aushelfen. Aus diesem Grunde fühlt man also in einem kleinen Lande bei denselben Tarifsätzen und Controllmaßregeln den Zolldruck härter, als in einem großen Lande.

Alle diese Gründe zusammen haben es denn auch veranlaßt, daß kleine Länder der Regel nach niedrige Zölle haben. So ist es noch gegenwärtig in der Schweiz, in den einzelnen kleinen deutschen Staaten, die nicht zum Zollverein gehören (Mecklenburg, Hansestädte), und so hatten auch die meisten andern deutschen Länder vor der Errichtung des Zollvereins entweder völlige Zollfreiheit, oder ein System niedriger Zölle. So war es endlich auch in Schleswig-Holstein vor den letzten Zollreformen.

In einem isolirt bleibenden Schleswig-Holstein würde sicherlich stark darauf hingedrängt werden, daß man wieder zu den früheren Zuständen zurückkehre.

Wenn man überhaupt eine Grenzbewachung und Zollcontrolle beibehält, so stehen aber die Kosten derselben in einem gar zu ungünstigen Verhältnisse zu dem Ertrage von niedrigen Zöllen. Es ist schon oben erwähnt, daß dieses auch bei der Entwerfung des Tarifs von 1839 maßgebend gewesen, indem man von der Anschauung ausging, die Erhebung eines Zolles von weniger als 10% sei der verhältnißmäßig großen Kosten wegen nicht rathsam.

So könnte man also sehr wohl dazu gelangen, die Forderung zu stellen, daß auf die Erhebung eines Zolles überhaupt verzichtet werden solle. In der That sind derartige Stimmen bereits vielfach innerhalb und außerhalb des Landes laut geworden, und es ist von ihnen insbesondere dabei auf die großen Vortheile hingewiesen worden, welche dem Lande dann aus dem unter solchen Verhältnissen möglichen völlig freien Verkehre mit Lübeck, Hamburg und Altona entspringen würden.

Gewiß hätte eine solche Aussicht in manchen Beziehungen einen großen Reiz. Es wäre alsdann auf die einfachste Weise das natürliche Verhältniß zwischen den mächtigen Handels-Emporien und ihrer Umgebung hergestellt; die freie Wechselwirkung der

Digitized by Google

wirthschaftlichen Kräfte würde beiden Theilen zum Vortheile gereichen.

Allein so verlockend Alles scheinen mag, so würde die Ausführung dieses Planes schon an dem Umstande scheitern müssen, daß, wie oben dargethan, ein Verzicht auf die aus den Zöllen entspringende Einnahme von etwa 5½ Mill. Mark (2¾ Mill. Thlr. pr. C.) den Finanzen der Herzogthümer in der nächsten Zukunft geradezu unmöglich fallen würde.

Daneben aber würden dann noch andere Schattenseiten stark hervortreten.

Wie früher gezeigt, haben sich in den Herzogthümern die vielversprechenden Anfänge einer tüchtigen Industrie zu entwickeln begonnen. Daß der durch den jetzigen Tarif gewährte Zollschutz häufig dafür den ersten Impuls gegeben, wird sicherlich nicht in Abrede gestellt werden. Die meisten der neu entstandenen Industriezweige sind noch nicht so weit erstarkt, daß sie die plötzlich eröffnete freie Concurrenz ertragen könnten; sie würden wiederum zu Grunde gehen, und manches in ihnen angelegte Kapital vernichtet, manche erworbene persönliche Ausbildung entwerthet werden. Wenn dieses nur solche Industriezweige träfe, welche eigentlich keinen natürlichen Boden im Lande haben und lediglich durch den Zollsatz kümmerlich ihr Dasein fristen, so würde der Eintritt eines solchen, doch einmal unausbleiblichen, Ergebnisses nicht so sehr zu beklagen sein.

Aber auch manche an und für sich durchaus lebensfähige Gewerbe würden demselben Schicksale ausgesetzt sein blos aus dem Grunde, weil sie ihre Lehrjahre noch nicht zurückgelegt, d. h. weil sie in der kurzen Zeit ihres Bestehens noch nicht im Stande gewesen sind, alle die für den schwunghaften Betrieb erforderlichen Kräfte auf dem ungewohnten Boden zu der später erreichbaren Ausbildung zu bringen.

Es ist dabei wohl zu erwägen, daß die in den Herzogthümern Schleswig-Holstein einzuführende Handelsfreiheit für sie nur eine passive Bedeutung haben würde, d. h. es würde dieses Gebiet fremden Producten erschlossen, dagegen würde die eigene Industrie in fremden Ländern durch einen solchen Schritt wohl kaum

Digitized by Google

in irgend merklicher Weise besser gestellt sein. Ueberall würden ihr Zollschranken entgegen treten, möchten nun die eigenen Zölle fortbestehen, oder fallen*). Der eigene Markt wird dadurch nicht erweitert, sondern durch die von allen Seiten einströmende fremde Concurrenz noch mehr geschmälert.

Schleswig-Holstein mit seiner Lage zwischen den Straßen des wichtigsten europäischen Seeverkehrs und landwärts unmittelbar neben dem Zollvereinsgebiete würde dann insbesondere auch einen bequemen Stapelplatz für viele Waaren abgeben, welche auf einem, oder dem andern benachbarten Zollgebiete eine günstige Preisconjunctur abwarten sollen. Daß eine solche temporäre Anhäufung von fremden Waarenvorräthen, die zu Zeiten von Productionskrisen sehr erheblich werden könnten, die kaum empor gekommene eigene Industrie schwer beschädigen, aber auch auf den ruhigen Gang eines gesunden eigenen Handels nachtheilig einwirken müßte, bedarf wohl keines Beweises.

Der ganze Vortheil von der einseitigen Einführung einer solchen Handelsfreiheit in den Herzogthümern würde also im Wesentlichen darin bestehen, daß die Bewohner derselben von der Zollentrichtung befreit, daß sie auch bisweilen durch die Handelsconjuncturen in den Stand gesetzt würden, ihre Einfuhrartikel zu sehr niedrigen Preisen zu beziehen. Aber der erste Vortheil wäre ein illusorischer, da sie denselben Betrag in Form einer andern neuen Steuer an die Staatskasse zu entrichten hätten, der andere Gewinn müßte durch den Verzicht auf das Emporkommen einer eigenen Industrie erkauft werden.

Weder in volkswirthschaftlicher, noch in finanzieller Hinsicht könnte sich also eine solche Zoll- und Handelspolitik empfehlen,

---

*) Augenblicklich haben freilich einzelne Länder einen zweifachen Tarif, den einen mit niederen Sätzen für Waaren aus solchen Ländern, mit denen neue, auf gegenseitige Zollreductionen gerichtete, Handelsverträge abgeschlossen sind, den andern mit höhern für alle übrigen Länder. Allein die eigenen Interessen der Verwaltung werden sie doch bald nöthigen, einen einfachen Tarif herzustellen, soweit dieses nicht schon durch die allseitige Ausdehnung der Handelsverträge geschehen. Immerhin wird doch auch in diesen Ländern ein Eingangszoll bestehen bleiben.

Digitized by Google

die der Staatskasse zunächst große Opfer auferlegen würde, ohne einen Ersatz dafür auf andern Gebieten zu gewähren.

Wenn sich demnach weder gänzliche Abschaffung, noch auch bedeutende Reduction der gegenwärtig bestehenden Zölle für ein mit seinem Zollgebiete isolirt bleibendes Schleswig-Holstein empfehlen, so wird nunmehr zu untersuchen sein, wie das Land sich dabei befinden wird, wenn es auch in der Zukunft sein gegenwärtiges Zollsystem beibehält. Um der Frage eine allgemeinere und dabei doch feste Unterlage zu geben, mag die Voraussetzung die sein, daß die gegenwärtige Zollverfassung in ihren wesentlichen Einrichtungen, der jetzt gültige Tarif mit seinen wichtigern Positionen im Allgemeinen unverändert fortbestehen sollen, daß dagegen Aenderungen im Einzelnen, welche etwa durch die veränderte Stellung des Landes bedingt werden, die aber auf die ganze Tendenz und den Ertrag des Zollwesens nicht von Einfluß sind, dabei nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die Erfahrung während des nun schon länger als ein Jahr dauernden provisorischen Zustandes hat genügend dargethan, daß für die Herzogthümer allerdings die Möglichkeit vorhanden ist, unter ihrer gegenwärtigen Zollverfassung isolirt fort zu leben.

Ebenso aber wird nicht wohl geleugnet werden können, daß die Lage von Industrie, Handel und Verkehr durch die Abtrennung von Dänemark in manchen Beziehungen eine ungünstigere geworden ist. Das ist nicht etwa eine unerwartete Erfahrung, zu der das Land nachträglich gelangt, sondern darüber hat es sich von Anfang an keine Illusionen gemacht. Ganz ähnlich war ja auch die Lage Belgiens, das ebenfalls die Trennung von Holland mit noch größeren materiellen Opfern erkaufen mußte und doch unbekümmert auf dieses Ziel losschritt. Aber so wie jenes Land, als es seiner freien Selbstbestimmung zurückgegeben war, in kurzer Zeit durch das energische Beschreiten neuer Bahnen in den Stand gesetzt wurde, die erlittene materielle Einbuße vollständig zu verschmerzen und gegenwärtig in vieler Beziehung als ein Muster für andere Staaten dasteht, so wird auch Schleswig-Holstein, sobald es nur

Digitized by Google

sich selbst angehören darf, bald die auf diesem Gebiete gebrachten unendlich viel geringern Opfer vergessen und auch in materieller Beziehung zu einer früher nicht gekannten Blüthe sich emporarbeiten können.

Zunächst mag die finanzielle Seite der Sachlage einer Beleuchtung unterzogen werden. Wenn der gegenwärtige Zustand auch schon länger als ein Jahr andauert, so sind doch die Zustände des Verkehrs während dieser Zeit in vieler Beziehung anomale gewesen. Durch den Krieg ist selbst der gewohnte Verkehr zu Lande vielfach gestört, Handelsbeziehungen sind unterbrochen worden, auf dem Meere aber hat die Blokade des Jahres 1864 noch größere Hemmungen verursacht. Die finanziellen Resultate des abgelaufenen Jahres können also nicht unbedingt maßgebend erscheinen, wohl aber zur Vergleichung mit den früheren Ergebnissen benutzt werden. Im Wesentlichen wird die Betrachtung der früheren Verhältnisse zu Grunde gelegt werden müssen, um daraus für die Zukunft Schlüsse zu bauen.

Allerdings ist es nun auch für die Zeit, wo die Herzogthümer noch unter dänischer Herrschaft standen, nicht möglich, die Summen ganz genau anzugeben, welche von den Bewohnern derselben als Zoll- und ähnliche Abgaben bezahlt wurden. Die Herzogthümer bildeten ja in den letzten 10 Jahren mit Dänemark ein Zollgebiet mit gemeinsamer Zollerhebung. Es konnte nicht genau unterschieden werden, in welchem Theile dieses Zollgebietes die Waaren zur Verzehrung gelangten, für die an der gemeinsamen Grenze der Zoll erhoben worden, da im Innern dieses Gebietes die Waarenbewegung nicht weiter controllirt wurde.

Die vorhergehende Periode, während welcher die Herzogthümer noch ein gesondertes Zollgebiet bildeten, kann zur Vergleichung nur mittelbar herangezogen werden, weil inzwischen die Bevölkerung sehr gestiegen, die Tarifsätze mannichfach erhöht, die Consumtionsverhältnisse endlich sich wesentlich verändert haben. Die Zollerträgnisse jener Zeit blieben im Ganzen ziemlich stark hinter den gegenwärtigen zurück.

Die Zölle (d. h. Eingangs-, Ausgangs- und Transitzoll) brachten in dem ganzen ehemaligen Zollgebiete während der 8jäh-

Digitized by Google

rigen Periode $18\frac{55}{56}$*) bis $18\frac{62}{63}$ jährlich im Durchschnitt die Summe von nicht voll 13 Mill. Mark (genau 12,969,695 Mark = 5,187,878 Thlr. pr. C.)**). Im Jahre 1860 betrug die unter dem dänischen Zollsystem lebende Bevölkerung 2,527,500 Einw., von welchen 1,600,551 in dem Königreiche Dänemark, 902,510 in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, 24,439 in den dem dänischen Zollsystem einverleibten kleinen Hamburger, Lübecker und Eutiner Enclaven lebten. Die von dem Zollgebiete ausgeschlossenen holstein'schen Gebietstheile Altona, Wandsbeck und einige Dörfer im Amte Trittau zählten damals 51,816 Einw., die also zu jenen Zollabgaben nicht beitrugen. Vertheilt man jene Zolleinnahme nach der Kopfzahl, so würde auf die Bevölkerung Schleswig-Holsteins, soweit sie zum Zollgebiete gehörte, die Summe von etwa $4\frac{2}{5}$ Mill. Mark treffen. Hierbei mag sofort bemerkt werden, daß die Zolleinnahmen im ganzen Zollgebiete in der zweiten Hälfte dieser 8jährigen Periode niedriger waren, als in der ersten Hälfte, obwohl die Bevölkerung während dieser Zeit um etwa 8% gestiegen. Diese Verminderung der Zolleinnahmen scheint aber, wie in dem Folgenden alsbald näher dargethan werden soll, wesentlich durch eine Verminderung des Consums von zollpflichtigen Waaren in Dänemark hervorgebracht worden zu sein. Im Herzogthum Holstein dagegen hat während dieser Zeit wahrscheinlich eine der Vermehrung der Bevölkerung proportionale Steigerung dieses Consums stattgefunden.

---

*) Das dänische (und also auch bis jetzt noch das schleswig-holsteinische) Finanzjahr beginnt mit dem 1. April, die Periode $18\frac{55}{56}$ bis $18\frac{62}{63}$ reicht also vom 1. April 1855 bis zum 1. April 1863.

**) In den Staatsrechnungen werden zusammen mit den eigentlichen Zöllen noch einige andere Abgaben und Gebühren mit aufgeführt, als Schifffahrtsabgaben, Branntweinsteuer u. s. w., deren Erhebung der Zollverwaltung obliegt. Bringt man diese mit in Anschlag, so steigt die Gesammt-Einnahme auf durchschnittlich 17,151,889 Mark. Da aber diese Abgaben mit dem Zollwesen nur in einem äußern Zusammenhange stehen und bei Vergleichung mit andern Ländern nicht mit in Rechnung gebracht werden dürfen, so ist es zweckmäßig, dieselben bei der Betrachtung des Zollwesens auszuschließen.

Digitized by Google

Es erhebt sich aber nun die Frage: ist diese aus dem Zollertrage des ehemaligen dänischen Gesammtzollgebietes berechnete Summe von circa 4⅔ Mill. Mark für die zollpflichtigen Bewohner der Herzogthümer als der von ihnen wirklich gezahlte Beitrag anzusehen? Das würde nur unter der Voraussetzung der Fall sein, daß die Consumtion von zollpflichtigen Waaren in den Herzogthümern genau dem mittleren Durchschnitte für das ganze Gebiet entspräche. Diese Uebereinstimmung ist aber in Wirklichkeit durchaus nicht vorhanden, vielmehr darf man wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß in Schleswig-Holstein im Ganzen diese Consumtion ziemlich beträchtlich größer ist.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Bevölkerung der Herzogthümer im Ganzen eines größeren Wohlstandes sich zu erfreuen hat, als die des Königreiches Dänemark. Zwischen den Bewohnern der dänischen Inseln und denen Schleswig-Holsteins mag dieser Unterschied nicht eben bedeutend sein, um so größer aber ist er zwischen den letztern und der jütischen Bevölkerung. Auf Jütland kommt fast die Hälfte der gesammten Volkszahl Dänemarks, dort aber lebt die überwiegende Mehrzahl der Einwohner in einer an Dürftigkeit grenzenden Einfachheit und bleibt sicherlich mit ihrer Verzehrung zollpflichtiger Gegenstände weit hinter dem Durchschnitte zurück.

Dagegen sind in Schleswig-Holstein besonders noch die Marschgegenden hervorzuheben als durch besonders reichliche Verzehrungen ausgezeichnet. Die Marschbewohner sind nicht allein durch den großen Ertrag, welchen ihnen ihr äußerst fruchtbarer Boden abwirft, in die Lage gesetzt, einer selbst luxuriösen Verzehrung sich hinzugeben, sie werden noch durch einen besondern Umstand genöthigt, von gewissen zollpflichtigen Gegenständen viel mehr zu consumiren, als anderswo geschieht. Der in den Marschen sehr gewöhnliche Mangel an gutem Trinkwasser bringt es mit sich, daß Kaffee und Thee, dort von allen Volksklassen mehrmals am Tage genossen wird, auch der reichlichere Consum von Wein und Spirituosen ist schon durch klimatische und Gesundheitsrücksichten geboten. Zucker, Kaffee, Wein, Thee, Tabak bringen aber bekanntlich den stärksten Theil des Zolleinkommens auf.

Digitized by Google

An diesem Verhältnisse wird nur wenig dadurch geändert, daß in Dänemark die Hauptstadt mit ihrer unverhältnißmäßig zahlreichen Bevölkerung, also auch dem stärkern Consume, welchen gewöhnlich die Städter haben, dem Zollgebiete angehört, während in den Herzogthümern Altona und Wandsbeck außerhalb der Zolllinie liegen. Es möchte dieser Umstand durch einen andern vielleicht völlig aufgewogen werden, daß nämlich Dänemark außer Kopenhagen nur noch wenige und meist unbedeutende Landstädte hat, während in den Herzogthümern eine Reihe von mittlern Städten mit wohlhabender Einwohnerschaft vorhanden ist, die ebenfalls einen starken Beitrag zu den Zolleinkünften liefern. Auch der Umstand endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß in den Herzogthümern die Nähe Hamburgs und Lübecks und die häufigen Berührungen mit diesen Städten eine Veranlassung zu stärkerem Import von zollpflichtigen Waaren von daher geben, während in dem mehr isolirten Dänemark, wo auch das daselbst so lange herrschend gewesene Merkantilsystem auf den Ausschluß fremder Waaren gewirkt hatte, die Consumtion mehr an inländische Erzeugnisse sich gewöhnt hat.

Alle diese Umstände zusammengenommen rechtfertigen also wohl die Behauptung, daß in den Herzogthümern durchschnittlich eine stärkere Verzehrung von zollpflichtigen Waaren stattfindet, als in Dänemark.

Um für diesen Satz noch einen positiven Anhalt zu gewinnen, kann man nun eine Vergleichung der in den einzelnen Theilen des dänischen Zollgebietes stattgefundenen Verzollung anstellen. Allerdings ist es richtig, daß nicht alle an schleswig-holsteinischen Zollämtern zur Verzollung gelangten Waaren auch in diesem Lande verzehrt worden sind; allein von der bei weitem größten Mehrzahl ist dieses doch anzunehmen. Es geht zwar der Handelsweg von den Hanseestädten nach einem großen Theile des Königreichs Dänemark durch das Gebiet der Herzogthümer; die Einrichtungen des dänischen Zollwesens brachten es indessen mit sich, daß die Waaren der Regel nach an dem Orte zur Verzollung kamen, wo sie in den Detailhandel, oder zum unmittelbaren Consum gelangen. Von dem an schleswig-holstein'schen

Digitized by Google

Zollstätten verzollten Quantum der Einfuhr wird also hauptsächlich nur dasjenige abzuziehen sein, was in den Herzogthümern wohnende Großhändler verzollten und dann in kleinen Parthien nach dem Königreiche absetzten, sowie die Fabrikmaterialien, welche in den Fabriken der Herzogthümer verarbeitet, also auch dort verzollt wurden, während die daraus gefertigten Waaren in das Königreich Dänemark verkauft wurden. Der Umsatz in beiden Parthien von Waaren ist aber auch in der Vergangenheit nicht allzu bedeutend gewesen. Allerdings wurde von Kiel und Flensburg aus, sowie von einigen andern Plätzen der Ostküste ein nicht unbedeutender Handel mit Materialwaaren und Fabrikaten nach den kleineren dänischen Inseln, sowie nach Jütland hin betrieben. Allein diesem stand eine vielleicht eben so große Handelsbewegung in umgekehrter Richtung entgegen, indem der Detailhandel Nordschleswigs von Kopenhagen aus sehr häufig mit den nothwendigen Colonial- und Manufakturwaaren versehen wurden.

Von Fabrikmaterialien, die in Schleswig-Holstein verzollt, in Dänemark als fertige Gegenstände verzehrt worden wären, dürfte besonders der Zucker zu nennen sein, von dem beträchtliche Quantitäten aus den großartigen Raffinerien zu Glückstadt und Itzehoe für den Consum nach Dänemark zu gehen pflegten. Auch Wollenwaaren und einige andere Fabrikate sind noch zu nennen, jedoch beträgt der Eingangszoll für die fremden Rohstoffe, aus denen diese angefertigt werden, keine großen Summen.

Umgekehrt wurde auch eine nicht ganz unbeträchtliche Anzahl von Fabrikaten dänischen Ursprungs nach Schleswig-Holstein zum dortigen Verbrauche eingeführt, für welche der Material-Zoll an Zollstätten des Königreiches entrichtet war.

Im Ganzen also weichen Verzollung und Verbrauch innerhalb jedes einzelnen Theiles des ehemaligen Zollgebietes nicht so beträchtlich ab, daß man nicht den in jedem derselben aufgebrachten Zollertrag auch annähernd wenigstens als das Resultat der daselbst stattgefundenen Verzehrung ansehen könnte.

Digitized by Google

Daher lassen sich die auf den Zollstätten der Herzogthümer erhobenen Zollangaben wohl dazu benutzen, um die Stärke des Verbrauches von zollpflichtigen Waaren innerhalb dieses Gebietes zu schätzen.

An Zöllen sind nun erhoben worden innerhalb des Zollgebietes Schleswig-Holsteins folgende Summen.

Im Durchschnitt der Periode von 18$\frac{55}{56}$ bis 18$\frac{62}{63}$.

Im Herzogthum Schleswig:

Einfuhrzoll	2,005,560	Mark,
Ausfuhrzoll	60,654	„
Transitzoll	5,056	„
in Summa	2,071,260	Mark.

Im Herzogthum Holstein:

Einfuhrzoll	3,282,464	Mark,
Ausfuhrzoll	135,885	„
Transitzoll	72,400	„
in Summa	3,490,749	Mark.

In beiden Herzogthümern zusammen 5,562,009 Mark.

Es ist oben bemerkt worden, daß die Zolleinnahme für das dänische Gesammt-Zollgebiet innerhalb der 2. Hälfte jener 8jährigen Periode sich vermindert habe, daß aber diese Abnahme wahrscheinlich allein durch das Sinken des Verbrauchs von zollpflichtigen Waaren im Königreiche Dänemark selbst bewirkt worden sei. Der Beweis für diese Behauptung möchte sich daraus ergeben, daß die Verzollungen an den dänischen Zollstätten allein abgenommen, die an denen der beiden Herzogthümer zusammen dagegen zugenommen haben. In der Handelsbewegung aber sind während jener Periode nur sehr einzelne Erscheinungen wahrgenommen, welche zu dem Schlusse berechtigen könnten, daß das minus dort und das plus hier durch eine stärkere Einfuhr von Waaren nach Dänemark zu erklären sei, für welche der Zoll in den Herzogthümern bezahlt worden wäre. Es hat freilich eine ziemlich große Ausfuhr von Zucker, der in den Fabriken von Glückstadt und Itzehoe raffinirt worden, also in Holstein den Zoll entrichtet hatte, nach Dänemark stattgefunden, jedoch bei Weitem nicht in

Digitized by Google

dem Grade, daß hierdurch das Sinken der Zolleinnahme im Königreiche Dänemark erklärt werden könnte. Es fiel nämlich dort der Einfuhrzoll, welcher in der Periode $18\frac{5}{6}$ bis $18\frac{1}{6}$ durchschnittlich im Jahre betragen hatte: 7,860,935 Mark,
während der folgenden 5 Jahre auf: 6,870,229 "
ergab also ein minus von: 990,706 Mark oder 396,282⅔ Thlr. pr. C.

Der Ertrag der Ausfuhrzölle war dagegen von 117,212 Mark auf 144,343 Mark gestiegen, der Ertrag des Transitzolles ungefähr sich gleich geblieben.

Auch in dem Herzogthume Schleswig war während des zweiten Abschnittes der 8jährigen Periode ein kleines Sinken der Zollerträgnisse eingetreten, das aber reichlich aufgewogen wurde durch die Zunahme des Ertrages der Zölle in Holstein. Hier dürfte wahrscheinlich die Differenz in der That aus einer Veränderung der Handelsbewegung herrühren. Einmal nämlich trat auch für Schleswig der oben berührte Umstand ein, daß die Versorgung des Landes mit Zucker zu einem sehr großen Theil von Holstein aus erfolgte, sodann aber wurde nach der Vollendung der Eisenbahnverbindung mit Altona-Hamburg ein immer größerer Theil der dorther kommenden Einfuhr nach Schleswig von Holstein aus besorgt. Beide Importe zusammengenommen mögen stark genug sein, um das Zurückgehen der schleswig'schen Zolleinnahmen neben dem Steigen der holstein'schen einigermaßen zu erklären.

Indessen darf allerdings ein Umstand nicht verschwiegen werden, welcher es begreiflich machen würde, wenn in der That der Zollertrag Schleswigs durch ein Sinken des dortigen Consums vermindert worden wäre. Der Druck der in der letzten Zeit stattfindenden dänischen Mißregierung hat ganz besonders schwer auf dem Herzogthume Schleswig gelastet. Die dort geübten politischen Vexationen haben manche begüterte Bewohner dieses Landes zur Auswanderung getrieben, die Erwerbsverhältnisse mancher Städte sind durch die stattgehabten Concessionsentziehungen und sonstigen polizeilichen Maßregelungen schwer beschädigt worden. Jedenfalls hat der Volkswohlstand im Herzogthume Schleswig,

Digitized by Google

das außerdem durch den Krieg von 1848—50 und seine Folgen zu leiden gehabt, nicht in dem Maße, wie in Holstein, sich fortentwickelt. Nach Aufhören jenes politischen Druckes, und nach der Rückkehr normaler Verhältnisse wird aber kein Grund vorhanden sein, weßhalb nicht auch Schleswig ungefähr ähnliche Zollerträge, wie Holstein liefern sollte. Schon jetzt ist ein Wiederaufschwung in mehreren der hart mitgenommenen schleswig'schen Orte, namentlich auch in der Stadt Schleswig selbst, nicht zu verkennen.

Die Zollerträgnisse in den beiden Herzogthümern wiesen für die beiden Abschnitte der in Rede stehenden 8jährigen Periode die nachstehenden Zahlenverhältnisse auf.

Jährliche Durchschnittserträge in den Jahren $18\frac{5}{6}$ bis $18\frac{7}{8}$.

Im Herzogthum Schleswig:

Einfuhrzoll	2,150,643	Mark,
Ausfuhrzoll	47,743	"
Transitzoll	10,344	"
in Summa	2,208,730	Mark.

Im Herzogthum Holstein:

Einfuhrzoll	3,082,715	Mark,
Ausfuhrzoll	118,705	"
Transitzoll	98,810	"
in Summa	3,300,230	Mark,

in beiden Herzogthümern zusammen: 5,508,960 Mark.

Die jährlichen Durchschnittserträge in den Jahren $18\frac{1}{3}$ bis $18\frac{2}{3}$ dagegen waren:

Im Herzogthum Schleswig:

Einfuhrzoll	1,918,494	Mark,
Ausfuhrzoll	68,401	"
Transitzoll	1,883	"
in Summa	1,988,778	Mark.

Digitized by Google

Im Herzogthum Holstein:

Einfuhrzoll	3,402,314	Mark,
Ausfuhrzoll	146,193	"
Transitzoll	56,554	"
in Summa	3,605,061	Mark,

in beiden Herzogthümern zusammen: 5,593,839 Mark.

Es erschien als nothwendig das Steigen der in dem Zollgebiete der Herzogthümer erhobenen Zollabgaben durch die Vergleichung der beiden Zeitabschnitte darzuthun, damit nicht etwa aus dem Sinken dieser Einnahme im dänischen Gesammtzollgebiete der Schluß gezogen werden möge, daß auch in der Zukunft die Herzogthümer eine Abnahme des Zollertrags aufzuweisen haben würden.

Als Grundlage der Berechnung mag hier die für die ganze Periode gewonnene Durchschnittsziffer benutzt werden, die also einen Zollertrag von 5,562,009 Mark oder 2,224,803⅓ Thlr. pr. C. lieferte.

Dem Zollgebiete Holsteins sind nun aber, wie früher erwähnt, noch einige fremde Enclaven mit einer Bevölkerung von zusammen 24,439 Einw. einverleibt.

Es erhalten die betreffenden Regierungen als Ersatz der von ihren Staatsangehörigen geleisteten Beiträge zu den Zollerträgnissen gewisse für den Kopf der Bevölkerung ausbedungene Aversionalsummen ausbezahlt. Im Durchschnitt der letzten 9 Jahre hat die gezahlte Entschädigung jährlich die Summe von 147,523 Mark betragen.*) Diese von der obigen Zolleinnahme in Abzug gebracht, bleibt als Ertrag des Zolles noch die Summe von 5,414,486 Mark.

Während also die oben angestellte Berechnung, bei welcher die Zollerträge und die Bevölkerung des Gesammt-Zollgebietes zu Grunde gelegt wurden, für die zollpflichtige Bevölkerung der Herzogthümer nur die Summe von etwa 4⅓ Mill. Mark jähr-

*) In den letzten 5 Jahren betrug das gezahlte Aversum durchschnittlich nur 147,070 Mark.

Digitized by Google

lichen Ertrages ergab, stellt sich dagegen die an den schleswig-holstein'schen Zollstätten erhobene jährliche Einnahme auf ungefähr 5½ Mill. Mark oder 2¼ Mill. Thlr. pr. C.

Wenn man nun auch die an schleswig-holstein'schen Zollstätten erfolgte Verzollung von Materialien und Waaren, die in Dänemark consumirt wurden, möglichst stark berücksichtigen will, so wird man doch unmöglich hierfür mehr, als etwa 9 – 10 Procent, oder ½ Mill. Mark in Anschlag bringen können. Es bleiben also immer noch mindestens 5 Mill. Mark, oder 2 Mill. Thlr. pr. C. Zollertrag für die Herzogthümer übrig; und die oben aufgestellte Behauptung, daß die Verzehrung von zollpflichtigen Waaren per Kopf der Bevölkerung in den Herzogthümern stärker gewesen sei, als in Dänemark, dürfte als eine wohl begründete anzunehmen sein.

Hält man an der Ziffer von 5 Mill. Mark fest, so berechnet sich der Ertrag der Zölle per Kopf der Bevölkerung in den Herzogthümern ziemlich genau auf 5½ Mark oder 2⅔ Thlr. pr. C.

Für die allgemeine Beurtheilung volkswirthschaftlicher und finanzieller Verhältnisse mag es interessant sein, diese Zollerträgnisse einmal mit denen anderer Länder zu vergleichen.

Es fällt auf den Kopf der Bevölkerung an Zolleinnahme:

in England circa 12 Mark,
" Frankreich " 4 "
" Belgien " 2 "
" Zollverein " 2 "
" Holland " 1½ "

Will man indessen die Seite dieses Abgabenverhältnisses in's Auge fassen, welche den auf der Bevölkerung lastenden Steuerdruck darstellt, so ist es nothwendig, zunächst neben die Zölle die Accise-Abgabe zu stellen, welche ebenso, wie jene, die Bedürfnisse des täglichen Lebens besteuern. In dieser Beziehung ist in den Herzogthümern einzig und allein die Branntweinsteuer zu nennen, welche in der letzten Periode einen Ertrag von etwa 12 ß C. (9 Sgr. pr. C.) oder ¼ Mark abwarf. Die in andern

Digitized by Google

Staaten sonst noch vorkommenden Accise-Abgaben, als die Steuer auf Bier, Mehl, Fleisch u. s. w. sind in den Herzogthümern unbekannt. Es werden aber von derartigen Accise-Abgaben per Kopf der Bevölkerung erhoben:

in England 10 Mark,
" Holland 7½ "
" Frankreich 8 "
" Belgien 4 "
" Preussen 2½ " *)

Diesen Zolleinnahmen nun stehen die durch die Erhebung und Ueberwachnng hervorgerufenen Kosten gegenüber.

Die genaue Feststellung dieser Verwaltungskosten hat ihre ganz besondern Schwierigkeiten, einmal weil das Zollgebiet der Herzogthümer mit dem Dänemarks verbunden war, also ein großer Theil dieser Kosten gemeinsam getragen wurde, dann aber auch noch aus dem Grunde, weil dem Zollwesen die Erhebung anderer Abgaben, als der Branntweinsteuer, der Schifffahrtsabgaben, der Steuer der Handelsreisenden u. s. w. mit übertragen ist.

Man kann also nur auf dem Wege zum Ziele gelangen, daß man eine Wahrscheinlichkeitsberechnung anstellt, welche möglichst die Verhältnisse vor Augen hat, die jetzt nach der Trennung der Gebiete entstanden sind.

Als unthunlich muß es erscheinen, wenn man etwa den Maßstab des geographischen Flächengehalts, oder der Bevölkerung der beiden Gebiete für die Repartirung der Verwaltungskosten zu Grunde legen wollte. Hiernach nämlich würde man die den Herzogthümern zur Last fallenden Quote nur etwa zu ⅓ berechnen können, da die Gebietsflächen 690 Quadratmeilen (Dänemark) und 320 Quadratmeilen (Schleswig-Holstein), die Zahlen der zollpflichtigen Bevölkerung aber 1,600,000 und 926,000 betragen. Es käme dann, da die Gesammtkosten im Durchschnitt der Jahre 1858 bis

---

*) Bei dieser Berechnung ist die durch das Salzmonopol erhobene Steuer zu einem Betrage von 6½ Mill. berechnet.

Digitized by Google

1863 nicht voll 3 Mill. Mark betragen (genauer 2,987,430 Mark) auf den Antheil der Herzogthümer nicht voll 1 Mill. Mark als Antheil an den Verwaltungskosten.

Eine solche Berechnungsweise würde ein für die Herzogthümer, wenn man die Zustände nach der Trennung vor Augen behält, zu günstiges Verhältniß ergeben. Man muß vielmehr versuchen, die Kosten so zu vertheilen, wie sie durch die geographische Lage der einzelnen Gebiete wirklich verursacht wurden, und auch im gegenwärtigen Zustande noch fortdauern. Es müssen alsdann die durch den Lokaldienst hervorgerufenen Ausgaben dem betreffenden Gebiete allein zugeschrieben, die durch gemeinsame Schutz- oder Verwaltungsanstalten erwachsenen Kosten aber nach einem näher zu bestimmenden Verhältnisse repartirt werden. Es fällt dann allerdings auf die Rechnung der Herzogthümer allein der gesammte Kostenbetrag der schwer zu bewachenden Südgrenze (theils Landgrenze, theils Elbufer), deren Schutz ja doch dem ganzen Zollgebiete zu Gute kam. Allein es muß diese Bewachung ganz in derselben Weise nach der Trennung von dem dänischen Zollgebiete im einseitigen Interesse der schleswig-holstein'schen Zollkasse fortdauern. So mögen also die dadurch hervorgerufenen Kosten auch allein für dieses Gebiet verrechnet werden.

Die Seezollbewachung wird, entsprechend dem früher besprochenen eigenthümlichen Manifestwesen, durch die in den Küstengewässern stationirten Kreuzerschiffe geübt. Dieser Schutz diente früher zur gemeinsamen Ueberwachung sowohl dänischer, als schleswig-holstein'scher Küstenstrecken und Hafeneinfahrten. Es wird also hier auf die geographischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sein.

Die an der Westküste (Elbufer und Nordsee) geübte Bewachung schützte freilich neben der schleswig-holstein'schen Küste auch die von Jütland mit. Allein wenn man erwägt, daß an letzterer Küste so gut, wie gar keine Häfen vorhanden sind, daß ferner auch in Zukunft wohl dieselbe Stärke des Bewachungspersonals für die schleswig-holstein'schen Küsten allein beibehalten werden wird, so darf man immerhin auch die Kosten dieses Küstenschutzes den Herzogthümern allein anrechnen.

Digitized by Google

Anders verhält es sich an der Ostseite. Die in der Ostsee stationirten Kreuzer waren in viel höherem Grade durch die Ueberwachung der hier mit vielen Landungsplätzen versehenen Küsten Jütlands und der dänischen Inseln beschäftigt. Man nimmt sicherlich ein für die Herzogthümer durchaus nicht zu günstiges Verhältniß an, wenn man von den Kosten dieser Bewachung ¼ auf ihren Antheil rechnet.

Was endlich die Kosten der Centralverwaltung, des Generaldecisorats u. s. w. angeht, so möge von diesen ⅛ auf den Antheil der Herzogthümer gerechnet werden.

Es sind hier absichtlich möglichst hohe Verhältnißzahlen für den Antheil der Herzogthümer an diesen gemeinsamen Kosten genommen worden, weil die gewonnenen Zahlen auch noch für den jetzt bestehenden Zustand zutreffend sein sollen, wo die Trennung in diesen Verwaltungszweigen für jedes einzelne Gebiet etwas höhere Kosten hervorrufen muß.

Vertheilt man nun die Verwaltungskosten in der eben erläuterten Weise, so ergiebt sich aus den durch die Staatsrechnungen von den Jahren 1858 bis 1863 aufgestellten Beträgen der auf die Herzogthümer entfallende Antheil als die Summe von 1,608,689 Mark (643,485⅔ Thlr. pr. C). Das sind an 600,000 Mark mehr, als sich nach dem Verhältniß der Bevölkerungszahl ergeben würde, also sicherlich ein sehr hoch berechneter Antheil.

Mit diesen Verwaltungskosten wird aber nun der Gesammtbetrag derjenigen Abgaben gewonnen, deren Erhebung der Zollverwaltung obliegt, also neben den Zöllen noch die Branntweinsteuer, Schifffahrtsabgaben u. s. w.

Die Gesammteinnahme der Zollverwaltung in den Herzogthümern betrug im Durchschnitt der letzten 5 Jahre der Gemeinschaft mit Dänemark 6,602,064 Mark.

Von dieser Summe machen die oben berechneten Verwaltungskosten 24¼ Procent aus.

Es würde nun noch die Aufgabe bleiben zu berechnen, wie viel von jenen Verwaltungskosten speciell auf die Verwaltung des eigentlichen Zollwesens entfielen. Da aber eine Trennung der einzelnen Ausgabeposten sehr schwierig, wenn nicht geradezu un-

Digitized by Google

möglich ist, und wenn man ferner berücksichtigt, daß die Erhebung der Branntweinsteuer namentlich verhältnißmäßig eine sehr mühsame und kostspielige Ueberwachung erfordert, so wird man sicherlich nicht in den Fehler einer zu günstigen Berechnungsweise verfallen, indem man annimmt, daß auch die Zolleinnahme für sich allein etwa den oben genannten Procentsatz von Erhebungskosten verursache.

Vergleicht man diese so berechneten Verwaltungskosten mit den in andern Ländern bestehenden Verhältnissen, so erscheint allerdings dieser Betrag in den Herzogthümern sehr hoch.

Für den deutschen Zollverein z. B. werden die Kosten gewöhnlich als etwa 10 Procent der Einnahme betragend angegeben.

Indessen scheint es nothwendig, hierbei auf die eigenthümlichen Umstände aufmerksam zu machen, aus denen jene beiden Procentsätze hervorgehen.

Einmal ist, wie mehrfach erwähnt, für die Herzogthümer ein möglichst hoher Beitragssatz angenommen worden. Wollte man für das gesammte ehemalige dänische Zollgebiet die Berechnung der Verwaltungskosten machen, so betragen diese im Durchschnitt der letzten 5 Jahre nicht voll 18 Procent der Einnahme. Der hohe Satz von 24,33 Procent ist nur durch die hier adoptirte Berechnungsweise entstanden.

Vor dem Jahre 1848, als die Herzogthümer noch ein besonderes Zollgebiet für sich ausmachten, betrugen für dasselbe die Verwaltungskosten ebenfalls nur etwa 18 Procent der Einnahme. Es sind aber die Kosten seitdem bedeutend gestiegen, weil nach der Einverleibung in das dänische Zollgebiet verschiedene sehr wichtige Zollsätze beträchtlich erhöht wurden, weil ferner die Controllmaßregeln verschärft, die Besoldungen der Beamten aber wesentlich verbessert wurden.

Im Vergleiche mit dem deutschen Zollverein erklärt sich die relative Höhe der Verwaltungskosten in Schleswig-Holstein durch folgende Umstände.

In kleineren Gebieten sind immer die Kosten der Zollbewachung (so zu sagen aus mathematischen Gründen) relativ höher, als in größern; für die Herzogthümer wird die Schwierigkeit der

Digitized by Google

Bewachung aber noch erhöht durch die Beschaffenheit dieser Grenzen (z. B. die schwierig zu bewachenden Elbufer) und durch die unmittelbare Nähe von Hamburg und Lübeck.

Es ist ferner die Zahl der Zollhebungsstellen an den schleswig-holstein'schen Grenzen eine relativ viel größere, als an denen des Zollvereins.

Die Zollbeamten beziehen durchschnittlich eine höhere Besoldung, als die der Zollvereinsländer.

Endlich aber ist bei dieser Vergleichung der zollvereinsländischen mit den schleswig-holstein'schen Verwaltungskosten ein wichtiger Unterschied nicht aus dem Auge zu lassen.

Wenn circa 10 % als die Kosten der Zollerhebung im Zollverein angenommen werden, so sind darunter nur die gemeinsam getragenen Kosten des Grenzschutzes und der in den Grenzbezirken bestehenden Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden begriffen. Für diese nämlich sind gewisse Pauschsummen den betreffenden Regierungen nach Verhältniß der Grenzlänge bewilligt, die sofort von dem Rohertrage der in ihrem Gebiete aufgekommenen Zölle abgezogen werden. Außerdem aber hat jede Regierung noch die im Innern ihres Gebietes erwachsenden Kosten der Verwaltung und Erhebung selbst zu tragen, die also in jenen 10 % nicht mit einbegriffen sind.

Die für das ehemalige dänische Zollgebiet aufgestellten Ausgaben enthalten dagegen die ganze Summe der durch die Zollverwaltung erwachsenen Ausgaben, und es betrugen dieselben, wie oben erwähnt, nicht volle 18 % der Einnahme. Wollte man für den Zollverein in ähnlicher Weise die wirklichen gesammten Verwaltungskosten aufstellen, so würden diese wahrscheinlich auch nicht viel hinter jenem Procentsatze zurückbleiben.

Für die Herzogthümer speciell endlich gelangte man zu dem Kostensatze von 24½ Procent nur auf dem Wege, daß absichtlich die ungünstigsten Verhältnisse angenommen wurden.

Es erscheint nothwendig auf alle diese Umstände noch besonders hinzuweisen, damit nicht etwa Jemand versucht werden möchte auf das angenommene Verhältniß von 24½ Procent Verwaltungs-

Digitized by Google

kosten in dem einen und nur 10 Procent in dem andern Gebiete weiter gehende Schlüsse begründen zu wollen.

Nachdem jetzt das Zollgebiet der Herzogthümer aus der ehemaligen Verbindung mit dem dänischen ausgeschieden ist, sind nun allerdings eine Reihe nicht unwichtiger Veränderungen gegen früher eingetreten. Im Ganzen aber kann man doch aus den früheren Ergebnissen sehr wohl einen Schluß auf die künftig zu erwartenden ziehen, weil die Tragweite der eingetretenen Veränderungen sich unschwer übersehen läßt. Die Organisation des Zollwesens, der Tarif und die übrigen Einrichtungen sind die alten geblieben, einzelne kleine Veränderungen abgerechnet, die auf das finanzielle Ergebniß einen bedeutenden Einfluß nicht üben werden.

Die Zoll-Einnahmen an den schleswig-holstein'schen Zollstellen werden dadurch eine Verringerung erleiden, daß nunmehr an diesen nicht ferner die Verzollung von Waaren stattfinden wird, welche in Dänemark consumirt werden sollen. Auch der von Fabrikmaterialien in den Herzogthümern erhobene Zoll wird etwas geringer werden, indem einerseits vielleicht die Ausfuhr von Fabrikaten aus den Herzogthümern nach Dänemark wegen des ihnen dort jetzt entgegenstehenden Zolles abnehmen wird, andrerseits für manche dieser Fabrikate der bezahlte Materialzoll bei der Wiederausfuhr zurückerstattet wird. Diese Ausfälle sind aber nur scheinbare, indem darauf schon bei der oben angestellten Reducirung des Zollertrages Rücksicht genommen wurde.

Dagegen wird die Einnahme wirklich aus dem Grunde steigen müssen, weil nun alle die aus Dänemark kommenden Waaren den Eingangszoll ebenfalls entrichten müssen. Es ist zwar inzwischen der Eingangszoll auf das in großer Menge von Jütland nach den Herzogthümern gehende junge und magere Vieh aufgehoben, allein immerhin werden doch noch eine Reihe von Einfuhrgegenständen von der neuen Zollerhebung an dieser Grenze getroffen werden.

In Betreff der Ausgaben tritt nur insofern eine Aenderung ein, daß nun die Kosten für die Bewachung und Gebührenerhebung an der neuen Grenze gegen Jütland zu den früheren hinzukommen. Für die übrigen Kosten eine Erhöhung anzunehmen, etwa aus dem Grunde, weil jetzt die Herzogthümer Einrichtungen

Digitized by Google

für sich allein unterhalten müßten, die früher gemeinsame Dienste leisteten, wie die Central-Verwaltung, die Seebewachung durch Kreuzer u. s. w., ist dagegen nicht erforderlich. Es sind in der oben aufgestellten Kostenberechnung eben in dieser Aussicht die von den Herzogthümern zu tragenden Antheile bereits so hoch berechnet, daß jetzt eine Vermehrung der Kosten wohl nicht eintritt.

Die etwa 8 Meilen lange Grenzlinie gegen Jütland ist leicht zu bewachen und wird bei den wenigen dort vorhandenen Verkehrsstraßen keine beträchtlichen Ausgaben für die Beaufsichtigung und Erhebung beanspruchen. Als Maßstab mag dienen, daß im Zollverein pro Meile Grenze den betreffenden Regierungen durchschnittlich 2000 Thlr. pr. C. als Kostenersatz vergütet wird. Zu der Zeit, als die Herzogthümer noch ihr eigenes Zollwesen hatten, waren an dieser Grenze von dänischer Seite her Zollämter errichtet, deren Unterhaltung einen Kostenaufwand von 20,800 Thlr. R.-M. (15,600 Thlr. pr. C.) verursachte. Um sehr viel bedeutender dürften die Kosten dieser Grenzbewachung auch jetzt nicht sein.

Aus allem diesem ergiebt sich demnach, daß der finanzielle Ertrag, welchen ein isolirtes schleswig-holstein'sches Zollsystem unter Aufrechthaltung der wesentlichsten gegenwärtigen Einrichtungen bringen wird, keineswegs ungünstig ausfallen wird. Der Rohertrag der Zölle wird sicherlich mehr als 5 Mill. Mark betragen und auch bei einer Steigerung der Kosten durch die im Norden erweiterte Grenzbewachung einen Reinertrag von mindestens 4 Mill. Mark übrig lassen. *)

In finanzieller Beziehung würde also eine Fortdauer der gegenwärtig bestehenden Zolleinrichtungen durchaus kein Bedenken hervorrufen können. Ein Betrag von mehr als 5 Mark (2 Thlr. pr. C.) auf den Kopf der Bevölkerung wird durch eine Steuer gewonnen, welche im Vergleich mit andern Steuern einen nur geringen Druck ausübt. Und wollte man den rein finanziellen Standpunkt festhalten, so ließe sich durch Hinwegräumung einer Reihe von Zollpositionen, die einen nur geringen Ertrag abwerfen, leicht wohl noch manche

*) Ueber die inzwischen bekannt gewordenen Erträge des letzten Jahres vergl. den letzten Abschnitt.

Digitized by Google

Verkehrsbegünstigung erzielen, vielleicht auch Kostenersparniß erreichen.

Weniger günstig erscheint aber die Sachlage, wenn man sie vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet.

In den vorhergehenden Kapiteln sind die Gründe auseinandergesetzt, weßhalb es für die Herzogthümer nothwendig erscheinen muß, demnächst auf Erweiterung ihrer industriellen und merkantilen Thätigkeit bedacht zu sein. Es ist aber in der Gegenwart, wo Alles auf Concentration der Kräfte hindrängt, eine sehr schwierige Aufgabe für ein kleines Gebiet in der Concurrenz auf dem Weltmarkte seine noch schwachen industriellen Kräfte zur Entwicklung zu bringen.

Wenn oben angeführt worden, daß kleine Gebiete der Regel nach auf niedrige Zölle oder möglichste Handelsfreiheit sich hingewiesen sehen, so ist dabei auch gezeigt worden, daß, wollte man in den Herzogthümern diesem Beispiele folgen, dieses nothwendig den Untergang manches lebensfähigen Industriezweiges zur Folge haben würde.

Aber auch die Fortdauer des gegenwärtig bestehenden Zollsystems für das jetzige Gebiet der Herzogthümer allein würde die Heranbildung einer wirklich kräftigen Industrie nicht erleichtern. Hauptbedingung für eine solche wird das Vorhandensein eines Absatzmarktes für ihre Erzeugnisse sein, der hinlänglich groß ist, um einen ausgedehnten Betrieb lohnend erscheinen zu lassen, hinlänglich groß aber auch, um eine innere Concurrenz zu ermöglichen, welche die Preise der Erzeugnisse auf dem rechten Stande erhält, und Anreiz zum Fortschritt gewährt. Die in kleinen Gebieten unter dem Zollschutze emporgewachsene Industrie fühlt sich selten geneigt die Concurrenz des Weltmarktes zu versuchen, sondern begnügt sich meist mit dem sichern Gewinne, welchen der beinahe monopolisirte innere Absatz ihr gewährt. In dieser Beziehung eben ist die Lage der Industrie durch die Trennung von Dänemark verschlimmert worden, indem ihr der frühere Absatz auf das dortige Gebiet durch die jetzt auch für sie vorhandenen Zollgrenzen mannichfach erschwert wird.

Die Belästigungen, welche das gegenwärtige Zollsystem den

Digitized by Google

Bewohnern Schleswig-Holsteins verursacht, entspringen zu allermeist aus den Zöllen, die im Interesse der einheimischen Industrie aufgelegt sind. Eine Erhöhung dieser Zölle, eine Verstärkung des Industrieschutzes würde also diese Belästigung noch erheblich vermehren, und an diese kann also noch weniger gedacht werden.

Vielmehr verlangen jetzt noch mehr die Interessen der Consumenten, daß ihnen die Möglichkeit gewährt werde, ihren Bedarf an Fabrikaten aller Art auf einem Markte befriedigen zu können, der eine größere Mannichfaltigkeit und Concurrenz darbietet, als das beschränkte Gebiet der Herzogthümer allein gewähren kann.

Demnach erhält die Frage: sollen die Herzogthümer für sich allein als isolirtes Zollgebiet bestehen bleiben? eine verschiedene Antwort, je nachdem man nur die finanziellen, oder die volkswirthschaftlichen Rücksichten sprechen läßt.

Vom rein **finanziellen** Standpunkte aus ist das Alleinbleiben nicht blos unbedenklich, sondern es würde sich vielleicht sogar als das vortheilhafteste Verhältniß erweisen.

Vom **volkswirthschaftlichen** Standpunkte aus wird es sich dagegen empfehlen, daß die Herzogthümer einem andern größern Gebiete sich anschließen, welches ihrer Industrie eine Erweiterung des freien Absatzes, ihrer Bevölkerung eine Erleichterung der Consumtion darzubieten im Stande ist.

Neunzehntes Kapitel.

Ein Zollanschluß Schleswig-Holsteins an Dänemark, oder Mecklenburg eine Unmöglichkeit.

Ist das aus der vorstehenden Untersuchung gezogene Ergebniß ein zutreffendes, so können nicht wohl Zweifel darüber obwalten, wofür die Herzogthümer bei ihnen überlassener freier Wahl, in

Digitized by Google

richtiger Erkenntniß ihrer wahren Interessen, sich entscheiden werden. Die volkswirthschaftlichen Rücksichten sind heutigen Tages so mächtig, daß finanzielle Bedenken, wenn sie nicht gar zu gewichtiger Natur sind, ihnen untergeordnet werden müssen.

Zeigt sich also die Möglichkeit mit einem andern Lande, oder einem Vereine von Ländern in eine Zollgemeinschaft zu treten, welche die den Herzogthümern wünschenswerthe Erweiterung des freien Verkehrs darbietet, so würden selbst einige finanzielle Opfer dem Eintritte in diese Verbindung dargebracht werden können.

Natürlicher Weise muß dabei vorausgesetzt werden, daß die in sonstiger Beziehung zu beobachtenden Rücksichten einen derartigen Anschluß überhaupt zulässig erscheinen lassen.

Denn die Vereinigung mehrerer Staaten zu dem Zwecke mit ihren Gebieten ein einheitliches Zollwesen anzunehmen, ist ein äußerst wichtiger Schritt, dessen Tragweite über die unmittelbaren finanziellen und volkswirthschaftlichen Folgen weit hinaus sich erstreckt. Die Geschichte des deutschen Zollvereins, ebenso die der Schweiz, zeigen es deutlich, wie diese Vereinigung auf dem einen Gebiete eine immer weiter gehende Assimilation auch auf anderen nach sich zieht. Ist für den einen wichtigen Theil der Consumtionsabgaben in den Zöllen eine gleiche und gemeinsame Erhebung angeordnet, so kann es nicht ausbleiben, daß bald noch für eine ganze Reihe verwandter Abgaben und Steuern mehr und mehr gleichförmige Grundsätze angeordnet werden, vielleicht auch gemeinsame Erhebung der Abgaben sich empfiehlt.

Die volkswirthschaftlichen Interessen werden, wenn die Vereinigung eine Zeit lang bestanden, derartig mit einander verflochten, daß eine später wieder erfolgende Trennung der verbundenen Länder nothwendig große Störungen im Verkehr herbeiführen würde. Das hat sich selbst bei der Auflösung der Verbindung zwischen Dänemark und den Herzogthümern gezeigt, obwohl diese Verbindung eine erzwungene war, und ursprünglich nur auf einer verschwindend kleinen Gemeinsamkeit der Interessen beruhte, außerdem dagegen mit den größten Antipathien zu kämpfen hatte.

Auch die Gesetzgebung der verbundenen Länder wird mehr und mehr sich gleichartig gestalten müssen; namentlich ist es fast

Digitized by Google

unausbleiblich, daß z. B. die Gewerbeordnung, das Patentwesen, das Handelsrecht, die Gesetze über Niederlassung, Freizügigkeit u. s. w. in gegenseitige Uebereinstimmung gebracht werden.

Das Aneinanderschließen auf politischem und geistigem Gebiete endlich wird durch die Verquickung der materiellen Interessen mächtig gefördert, sobald nur eben die verbundenen Staaten von vornherein auch in dieser Beziehung gleichem Ziele zusteuerten.

Eine derartige enge Vereinigung sollte darum überhaupt nur eingegangen werden von Staaten, welche ohnehin in ihrer ganzen Entwicklung auf einander angewiesen sind. Mit Recht hatte deßhalb Belgien sich gesträubt in eine solche handelspolitische Verbindung mit Frankreich zu treten, und der erzwungene Zollverband zwischen Dänemark und den Herzogthümern trug trotz mancher Gemeinsamkeit der materiellen Interessen den Keim der Auflösung in sich, weil eben beide Länder in allen sonstigen Beziehungen zu verschiedene Ziele verfolgten.

Hält man sich diese Bedeutung eines Zollanschlusses vor Augen, so kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß es nur eine Möglichkeit dieser Art für Schleswig-Holstein giebt, die des Eintritts in den deutschen Zollverein.

Vom politischen Standpunkte aus sprechen sicherlich die gewichtigsten Gründe für den Eintritt der Herzogthümer in den deutschen Zollverein.

Hier aber handelt es sich um die Frage, ob diesem Eintritt etwa von anderer Seite her Schwierigkeiten entgegenstehen, oder ob derselbe vielleicht auch aus sonstigen Gründen noch als das Zweckdienlichste für die gedeihliche Entwicklung der Herzogthümer angesehen werden muß.

Um in dieser Beziehung völlig ins Klare zu kommen, erscheint es wohl nothwendig, zunächst einmal die sonst vorhandenen Möglichkeiten einer Zollverbindung mit andern Ländern zu berücksichtigen. Deren giebt es aber überhaupt außerdem nur noch zwei: die eines neuen Zollvereins mit Dänemark, oder einer Verbindung mit Mecklenburg.

Digitized by Google

Daß die politischen Verhältnisse das Schließen eines neuen Zolleinigungsvertrages zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark noch auf lange Zeit hinaus unmöglich machen würden, bedarf kaum einer besondern Erwähnung. Aber auch in volkswirthschaftlicher, oder finanzieller Hinsicht würde eine solche Verbindung sehr viel gegen sich haben.

Es ist oben dargethan, daß in den Herzogthümern sehr wahrscheinlich eine stärkere Consumtion von zollpflichtigen Waaren stattfindet, als in Dänemark; die Vertheilung der Revenüen nach der Kopfzahl würde also erstere dauernd benachtheiligen. Dänemark hat außerdem inzwischen einen neuen Tarif eingeführt, über dessen Wirkung erst noch Erfahrungen zu sammeln sind.

Die volkswirthschaftlichen Interessen beider Länder laufen sodann ziemlich auseinander; Dänemark hat in den letzten Decennien mit gutem Erfolge gekrönte Anstrengungen gemacht seine Landwirthschaft zu heben, während in früheren Zeiten dort von Staatswegen Handel und Industrie vorzugsweise, und oft durch künstliche Mittel zu fördern gesucht wurden. Bei seiner schwächeren Volksdichtigkeit wird Dänemark sicherlich wohl thun, wenn es auch ferner noch auf dem eben betretenen Wege der Förderung des Ackerbaues fortschreitet und noch entschiedener sich von den auf künstlichen Schutz der Industrie berechneten Maßregeln abwendet, die gegenwärtig für ein Land mit einer Bevölkerung von noch nicht 2 Millionen sicherlich ihren Zweck verfehlen.

Auch für Dänemark wird wahrscheinlich in einer gewissen Zeit die Frage der Zolleinigung mit einem größern Gebiete heranrücken; dann aber dürfte es wohl nach dem skandinavischen Norden sich wenden, zu dem es auch sonstige Sympathien hinziehen. Wäre freilich das politische Verhalten Dänemarks in den letzten Decennien ein anderes gewesen, so daß es ein Zusammengehen mit Deutschland zugelassen, so hätte auch für dieses Land in Zukunft wohl eine Anlehnung an den deutschen Zollverein die beste Eventualität dargeboten.

Noch unzweckmäßiger, vom wirthschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, würde ein Anschluß Schleswig-Holsteins an Mecklenburg sein. Auf den ersten Blick könnte es freilich vielleicht

Digitized by Google

Manchem scheinen, als ob beide Länder, welche in Beziehung auf ihre landwirthschaftliche Production manche Aehnlichkeit zeigen, wohl zu einer näheren Verbindung mit einander schreiten könnten. Auch in Mecklenburg beginnt in neuerer Zeit die Industrie, trotz der mancherlei ihr dort entgegentretenden Hindernisse sich reicher zu entwickeln. Die Rhederei und Schifffahrt ist sogar relativ noch etwas bedeutender, als in Schleswig-Holstein.

Dennoch aber würde eine Zolleinigung dieser beiden Länder durchaus nicht zu empfehlen sein. Auch für Mecklenburg erscheint der demnächstige Eintritt in den Zollverein als ein nothwendiger Schritt, bei dem nur noch der Zeitpunkt zweifelhaft sein kann, wann er geschehen wird. Dieses Land hatte das mittelalterliche System der Binnenzölle, die lokalen und personellen Exemtionen u. s. w. noch bis in die neueste Zeit erhalten, aber endlich doch auch sich genöthigt gesehen zu einem Grenzzolle zu greifen. Diese mit nicht unbeträchtlichen Kosten neu ins Leben getretene Maßregel dürfte aber wohl bis jetzt finanziell noch ziemlich unbefriedigende Resultate ergeben. Eine Vereinigung mit Schleswig-Holstein würde dem letztgenannten Lande wahrscheinlich eine Einbuße an Zolleinnahmen bringen, für welche ein Ersatz auf anderm Gebiete nicht vorhanden wäre.

Beide Länder haben ungefähr dieselben Ausfuhrartikel und dieselben Bedürfnisse ihrer Consumtion, sie können sich also nicht gegenseitige Aushülfe leisten. Wie sie gegenwärtig in beiden Beziehungen auf fremden Märkten gegen einander concurriren, so würde es auch nach einer geschlossenen Einigung bleiben.

Zudem würden die Bedingungen, unter welchen ein solcher Anschluß stattfinden sollte, sehr schwer zu vereinbaren sein. In Mecklenburg fehlt es wohl noch an sicherem statistischen Material für die Berechnung des dort stattfindenden Consums. Welcher Tarif sollte zu Grunde gelegt werden? welche Organisation des Zollwesens u. s. w.? Kurz die für jeden Staat sich ergebenden Schwierigkeiten würden kaum mindere sein, als wenn es sich für ihn um den Eintritt in den Zollverein handelte.

Da eine gemeinsame Grenze nicht vorhanden ist, so würden die Verwaltungskosten ebenso hoch bleiben, als sie jetzt jedes Land

Digitized by Google

für sich hat; aber auch der gegenseitige Verkehr, an sich höchst unbedeutend, erlangte keine Erleichterung.

Mit einem Worte, eine Zolleinigung der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit Mecklenburg, an die im letztgenannten Lande ohnehin auch wohl Niemand denken wird, würde ungefähr ebenso anzusehen sein, wie einst der s. g. mitteldeutsche Verein, bei dessen Begründung ja der eigentliche Zweck auch nur der war, daß die sich vereinigenden Staaten gegen die Nöthigung in den Zollverein zu treten sich gegenseitig schützen wollten. Einen solchen handelspolitischen Fehler wird kein Staat abermals begehen wollen.

Zwanzigstes Kapitel.

Der Anschluß Schleswig-Holsteins an den Zollverein.

Wahrscheinliche Folgen in allgemein volkswirthschaftlicher Beziehung. Berechnung der durch jeden der beiden Tarife hervorgerufenen innern Preiserhöhung.

Da also gewichtige volkswirthschaftliche und finanzielle Bedenken schon jeden Gedanken an eine etwaige Zollverbindung Schleswig-Holsteins mit Dänemark, oder Mecklenburg verbieten, so bleibt, auch von dieser Seite betrachtet, nur der Eintritt in den deutschen Zollverein übrig, sobald überhaupt die Herzogthümer es vorziehen, sich einem andern Zollgebiete anzuschließen. Wie sehr aus blos politischen Gründen dieser Schritt sich empfiehlt, ist schon früher bemerkt; um so dringlicher aber wird die Mahnung dazu erscheinen, wenn es sich herausstellen sollte, daß auch die wirthschaftlichen Interessen des Landes nach demselben Ziele hinweisen.

Daher erwächst nun die Aufgabe zu untersuchen, welches denn die wahrscheinlichen Folgen eines solchen Anschlusses an den Zollverein für Schleswig-Holstein sein würden, sowie die Bedingungen zu formuliren, unter welchen derselbe stattfinden

Digitized by Google

müßte, wenn in unpartheiischer Weise die beiderseitigen Interessen gleichmäßig gewahrt werden sollen.

Die Folgen einer solchen engern handelspolitischen Einigung mit dem größten Theile des übrigen Deutschlands werden sich freilich weit über das Gebiet der wirthschaftlichen Interessen hinaus erstrecken. Aber während diese dem vorliegenden Zwecke gemäß hier einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen sind, wird für jene eine kurze Andeutung genügen.

Der zu erwartende regere materielle Verkehr mit dem übrigen Deutschland wird auch noch innigere Beziehungen und vielfältigere Berührungen auf geistigem Gebiete mit sich bringen. Die Herzogthümer haben bisher in ihrer isolirten Stellung nothwendig manche Eigenthümlichkeiten bei sich ausbilden und bewahren müssen, die den übrigen deutschen Stämmen oft fremdartig entgegen traten. Es mag hier unerörtert bleiben, in wieweit diese, neuerdings oft als Particularismus bezeichneten Eigenschaften nothwendig waren, damit sie ihre durch die Geschichte ihnen bisher zugewiesene Aufgabe erfüllen konnten. Jedenfalls werden auch diese nun dem allgemeinen Verschmelzungsprocesse sich nicht entziehen können, welcher als eine wesentliche Bedingung der politischen Wiedergeburt der deutschen Nation anzusehen ist.

Hier dienen die materiellen Interessen neben ihrem nächsten noch einem andern höhern Zwecke. Die auch in dieser Beziehung auf einander angewiesenen Glieder des deutschen Volkskörpers werden im innigen Verkehr mit einander diejenige Gleichmäßigkeit erlangen, welche nothwendig ist, wenn sie zu einem Organismus sich zusammenfügen sollen. Nicht aber soll völlige Uniformität erstrebt werden. Die Mannichfaltigkeit, welche die einzelnen deutschen Stämme in ihrem äußern und innern Leben darbieten, ist eben als eine der Quellen zu betrachten, aus welchen der Reichthum und die Vielseitigkeit des geistigen Lebens der Nation entspringt.

In volkswirthschaftlicher Beziehung würde der Eintritt der Herzogthümer in den Zollverein zunächst für sie die wohlthätige Folge haben, daß sie nun Glieder einer großen handelspolitischen Genossenschaft werden, welche im Weltverkehr bereits eine Achtung gebietende Stellung sich errungen hat. Die Zoll-

Digitized by Google

vereinsländer, die noch vor etwa einem Menschenalter eine sehr starke Ausfuhr von Ackerbau-Erzeugnissen hatten, verbrauchen jetzt den reichlichern Ertrag ihrer Landwirthschaft meist selbst für ihre herangewachsene Bevölkerung. Dagegen liefert ihre Industrie jetzt eine von Jahr zu Jahr immer bedeutender werdende Ausfuhr und ist im Stande fast in allen wichtigern Artikeln auf dem allgemeinen Weltmarkte mit den am meisten vorgeschrittenen Nationen zu concurriren. Das Gebiet des Zollvereins ist ausgedehnt genug, um mit der nöthigen Mannichfaltigkeit der natürlichen Productivkräfte versehen zu sein; es fehlt kein für die Volkswirthschaft eines selbstständigen Gebietes wichtiger Erwerbszweig. So können seine Bewohner, auch wenn sie nur auf sich angewiesen wären, einen selbstständigen Volkshaushalt führen, soweit dieses überhaupt einem Lande der gemäßigten Zone möglich ist. Die Herzogthümer treten also in eine Gemeinschaft ein, die mit allen Kräften zur gegenseitigen Unterstützung wohl versehen ist. Aber auch sie befinden sich in der glücklichen Lage bei ihrem Eintritte in diesen Verein demselben eine ansehnliche Mitgift zuführen zu können. Die eigenthümliche Ausbildung ihrer Landwirthschaft und vor Allem der reiche Schatz von maritimen Kräften, welchen sie in sich schließen, vermehren die volkswirthschaftlichen Productivquellen des Zollvereins gerade in der Richtung, in welcher ein solcher Zuwachs am wünschenswerthesten erscheinen muß.

Den Herzogthümern wird der freie Verkehr mit einem Gebiete erschlossen, auf welchem sie sich mit dem größten Theile ihrer Bedürfnisse genügend versehen können. Derselbe weite Markt eröffnet sich auch ihren eigenen Erzeugnissen, ohne daß dadurch die bisherigen Absatzgelegenheiten ihnen verschlossen würden. Wenn gegenwärtig die Ausfuhr der Ackerbauproducte, insbesondere der Erzeugnisse der Viehzucht für die Herzogthümer noch von hervorragender Wichtigkeit ist, so steht auch nach dieser Beziehung eine Ausdehnung des Absatzmarktes zu erwarten. Das Emporblühen der Industrie hat in vielen Gegenden des Zollvereins eine Vermehrung der Fleischconsumtion hervorgerufen, der die eigene Viehzucht kaum noch Genüge leisten kann, die also bei freiem Verkehr in stärkerem Grade mit ihrem Bedarf auch nach den Herzogthü-

Digitized by Google

mern sich wenden wird. Ebenso wird sich auch für andere Produkte der Landwirthschaft dorthin ein vermehrter Absatz entwickeln.

Vor Allem aber wird von der Erschließung eines weiteren Marktes die Industrie der Herzogthümer, sowohl die gegenwärtig bereits vorhandenen, als die noch demnächst sich entwickelnden Zweige derselben, den größten Vortheil ziehen. Wiederholt ist darauf hingewiesen, wie nur auf einem größeren Gebiete die Industrie gegenwärtig den natürlichen Boden zu ihrer Ausbildung finden kann. Mehr und mehr tritt die Nothwendigkeit der territorialen Theilung der Arbeit hervor. Jedes Gebiet muß vorzugsweise diejenigen Industriezweige betreiben, für die es sich durch seine Lage und Naturbeschaffenheit besonders bevorzugt sieht. Es müssen ihm aber dann weite Absatzwege offen stehen, damit es eben seiner individualisirten Industrie den größtmöglichen Umfang geben könne. So wird auch für die Herzogthümer die Möglichkeit eröffnet, die für dieses Land besonders passenden Gewerbe, auf die bereits früher hingewiesen worden, nun im großen Maßstabe und mit Aufgebot aller Kräfte zu entwickeln.

Allerdings wird sich auch in den Herzogthümern die Besorgniß erheben, daß die dort vorhandene Industrie nicht im Stande sein werde, die Concurrenz des Zollvereins zu ertragen. Man wird auf höhere Arbeitslöhne, Mangel an eigenen Kohlenlagern, Mangel an Wasserkräften und ähnliche Hindernisse hinweisen und darauf sogar Befürchtungen für das schon vorhandene Gewerbewesen begründen wollen. Dieselben Besorgnisse aber sind noch bei jedem Eintritt eines neuen Gliedes in den Zollverein aufgetaucht; und merkwürdiger Weise kam es früher sehr häufig vor, daß von beiden Seiten her die gleiche Furcht vor der Concurrenz sich kundgab. Der Erfolg hat später fast immer die Ungegründetheit derartiger Besorgnisse dargethan. Die Wohlthat des freien Verkehrs auf dem erweiterten Gebiete hat die volkswirthschaftlichen Kräfte jedes einzelnen Theiles gestärkt, die innere Concurrenz aber ihnen einen derartigen Sporn zum Fortschritte gegeben, daß sie nicht nur gegenseitig, sondern auch vereint mit einander gegen das Ausland den Wettkampf zu bestehen im Stande waren. Ganz besonders trat dieses noch bei dem zuletzt erfolgten

Digitized by Google

Anschlusse Hannovers an den Zollverein hervor. Und noch mehr, als in jenem Lande, werden auch in Schleswig-Holstein nach dessen Eintritt in den Zollverein neue Industriezweige erstehen und die bereits vorhandenen zu größerer Ausdehnung gelangen.

Der gegenwärtige Augenblick ist zudem für einen Eintritt der Herzogthümer in den Zollverein auch noch aus dem Grunde besonders günstig, weil die Handelspolitik dieses Vereines in der nächsten Periode sich unzweifelhaft noch mehr in den Bahnen der Handelsfreiheit bewegen wird, eine Richtung, die den Interessen der Herzogthümer wohl die entschieden angemessenere ist.

Handelt es sich aber nun darum, die Wirkungen eines Eintrittes der Herzogthümer in den Zollverein im Einzelnen zu verfolgen, so wird von hervorragender Wichtigkeit zunächst die Frage sein: welchen Einfluß dieser Schritt wahrscheinlich auf die allgemeine Lage der ganzen Bevölkerung dieses Landes ausüben wird. Der Tarif und die sonstigen Einrichtungen eines jeden Zollsystems wirken auf den Haushalt eines jeden einzelnen Landesbewohners in der Weise ein, daß sie die Befriedigung seiner Bedürfnisse theils mit gewissen Steuern belegen, theils auch in mancher andern Beziehung beschränken. Es wird also hier zu untersuchen sein, welche Veränderungen in dieser Richtung eintreten werden, wenn in den Herzogthümern das bisherige Zollsystem fällt und dafür das des Zollvereins in Kraft gesetzt wird.

Bei der Einfuhr von Waaren zum allgemeinen Verbrauch ist es eine verhältnißmäßig nur kleine Anzahl von Tarifsätzen, welche für den allgemeinen Consum von Wichtigkeit ist und den Hauptertrag gewährt. Während z. B. der in Schleswig-Holstein bisjetzt gültige Einfuhr-Zolltarif im Ganzen 280 Artikel umfaßt, so werden doch 80 Procent der gesammten Zolleinnahme der Herzogthümer durch nur 16 Artikel aufgebracht. Es sind dieses: Zucker, Kaffee, Wein, Branntwein, Taback, Holz, Wollen-, Baumwollen-, Leinen- und Seidenwaaren, Eisen, Steinkohlen, Fayence, Salz, Glas und Thee. Diese Gegenstände werden also vorzugsweise in Betracht zu ziehen sein, wenn es sich um die Wirkung verschiedener Zolltarife handelt. Daneben aber wird auch noch auf solche Waaren und Genußmittel

Digitized by Google

Rücksicht genommen werden müssen, die vielleicht nur deshalb unter den Einfuhrgegenständen zurücktreten, weil sie mit einem unverhältnißmäßig hohen Zolle belegt sind. Für die Herzogthümer möchte in dieser Beziehung beispielsweise das Leder anzuführen sein, das einen notorisch wichtigen Verzehrungsgegenstand bildet und bei freierem Verkehre wahrscheinlich in größerer Menge zur Einfuhr gelangen würde.

Die Untersuchung darf sich also zunächst darauf beschränken, darzuthun, wie hoch die Besteuerung dieser Artikel nach dem einen und nach dem andern Zollsysteme auf den Kopf der Bevölkerung treffen wird. Der Einfluß der übrigen minder wichtigen Zollsätze wird sich dann ungefähr nach dem Verhältnisse abschätzen lassen, in welchem sie zu der Gesammteinnahme stehen.

Der Zucker ist gegenwärtig in allen europäischen Ländern vielleicht derjenige Gegenstand, welcher für den Handel und die Finanzen die hervorragendste Rolle spielt. In Schleswig-Holstein ist, wie schon mehrfach erwähnt, die Verzehrung dieses Stoffes ganz besonders groß. Der durch klimatische Verhältnisse begründete häufige und allgemeine Genuß von Thee und Kaffee, die landesübliche Verwendung des Zuckers an vielen Speisen, der Mangel eigenen Weinbaues, die verhältnißmäßig schwache Bierconsumtion bewirken es, daß der Zuckerconsum in Schleswig-Holstein stärker ist, als in irgend einem Lande des Continents. Die eigenthümlichen Verhältnisse der Production und des Handels in dem ehemaligen dänischen Zollgebiete machen es leider ziemlich schwierig, wenn nicht unmöglich, mit Genauigkeit den auf die einzelnen Gebietstheile fallenden Consum zu berechnen; aber nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände darf man sicherlich 20 Pfund*)

*) Die Einfuhr von Zucker, Melasse und Syrup im dänischen Zollgebiete betrug im Durchschnitt der letzten 5 Jahre ziemlich genau 55 Millionen Pfund. Da die Bevölkerung des Gebietes, in welchem diese Einfuhr consumirt wurde, 2,527,500 Köpfe zählt, so giebt dieses auf den Kopf beinahe 22 Pfund. Mit Berücksichtigung des stärkern Consums von Schleswig-Holstein und unter Reduction des Rohzuckers und Syrups auf raffinirten Zucker darf man also wohl sicherlich die Verzehrung in den Herzogthümern auf 20 Pfund per Kopf annehmen.

Digitized by Google

als dasjenige Quantum ansehen, welches mindestens durchschnittlich pro Kopf in den Herzogthümern zur Verwendung gelangt.

Bei der bloßen Betrachtung der gegenseitigen Tarifsätze muß es scheinen, als ob die Einführung des Zollvereins-Tarifes in den Herzogthümern eine beträchtlich höhere Belastung dieses Consums herbeiführen würde. Während nämlich hier der Zoll auf Raffinade 9 Mark 6 Schill. (3¾ Thlr. pr. Crt.), der auf Rohzucker 5 Mark (2 Thlr. pr. Crt.) beträgt, besteuert der Zollverein die erstere Zuckersorte mit 7⅓, die letztere mit 4¼ Thlr., also ziemlich mit dem doppelten Satze.*)

Allein gleich dieser Artikel giebt ein Beispiel der verschiedenartigen Wirkung der Zollsätze in einem großen und einem kleinen Lande. In Schleswig-Holstein genießt die Raffinerie einen Zollschutz, der sich auf ungefähr 1½ Thlr. pr. Crt. berechnet. Es wird sehr wenig Raffinade eingeführt, indem die sehr bedeutende einheimische Raffinerie den inländischen Markt ziemlich vollständig versorgt, häufig sogar nicht unbeträchtliche Mengen unter Rückerstattung des für den Rohzucker berechneten Zolles wieder ausführt. Aber die in dem kleinen Gebiete mangelnde Concurrenz bewirkt es, daß der im Lande raffinirte und verkaufte Zucker mit seinem Preise um den vollen Betrag des Raffinadezolles sich höher stellt, als z. B. in Hamburg. Die Consumenten haben also bei einer Verzehrung von 20 Pfund eine Zollvertheuerung von ¾ Thlr. pr. Crt. pro Kopf zu tragen. Im Zollverein dagegen kommen die Tarifsätze, die für raffinirten Zucker gelten, in Wirklichkeit nicht in Anwendung. Die einheimische Concurrenz hat den inländischen Preis

*) In dem ehemaligen dänischen Zollgebiete, also auch jetzt noch in Schleswig-Holstein findet die Erhebung der Zölle in der Weise statt, daß zu den in dem Tarife angegebenen Sätzen immer noch ein Zuschlag von 6 Procent als „Gebühren" hinzugerechnet wird. Bei der Vergleichung der beiderseitigen Zolltarife müssen natürlich diese 6 Procent mit in Anschlag gebracht werden. Hier und in dem Folgenden sind dieselben sofort zu dem Nominalbetrage der Zölle hinzugerechnet. In vielen Schriften, welche das dänische, oder gegenwärtig schleswig-holstein'sche Zollwesen behandeln, ist hierauf nicht Rücksicht genommen, daher denn dort sich niedrigere Angaben über die dänischen, oder schleswig-holstein'schen Zölle finden.

Digitized by Google

so sehr herabgedrückt, daß wohl nur die in die Staatskasse wirklich geflossene Steuer den Consumenten zur Last fällt. Vor Allem die Rübenzucker-Industrie hat zu dieser Erniedrigung des inländischen Zuckerpreises beigetragen, indem sie eine Ausdehnung gewonnen, welche den indischen Zucker gegenwärtig beinahe aus dem Consum verdrängt hat. Da anfänglich der Rübenzucker noch das Vorurtheil eines geringeren Werthes gegen sich hatte, so konnte er nur durch billigen Preis sich Eingang verschaffen; jetzt deckt er nicht allein wenigstens $\frac{5}{7}$ der einheimischen Verzehrung, sondern wird auch noch häufig in nicht unbedeutenden Quantitäten ausgeführt. Man wird also für den Zollverein die Besteuerung des Rübenzuckers und des indischen Rohzuckers als Grundlage für die Berechnung der den Consumenten zur Last fallenden Vertheuerung zu nehmen haben. Hält man sich an den indischen Rohzucker, der mit $4\frac{1}{4}$ Thlr. Zoll belegt ist, so würde die daraus angefertigte Raffinade einen Zoll von ungefähr 5 Thlr. pro 100 Pfund zu tragen haben. Rüben bezahlen $\frac{1}{4}$ Thlr. pro Centner Steuer und wenn etwa 14 Centner davon erforderlich sind, um 1 Centner Raffinade herzustellen, so würde diese $3\frac{1}{2}$ Thlr. Steuer tragen (die Export-Bonification beträgt 2 Thlr. 26 Sgr. pro Centner). Die große Concurrenz der Rübenzuckerfabriken unter einander bewirkt nun, daß diese keineswegs die ganze Schutzzoll-Differenz genießen können, sowie daß auch für die aus indischem Rohzucker hergestellte Raffinade nicht immer der volle berechnete Zoll von 5 Thlr. durch den gewöhnlichen Kaufpreis vergütet wird. Man kann vielmehr die den Consumenten durch die Besteuerung des Zuckers zur Last fallende Preiserhöhung nur auf etwa $4\frac{1}{2}$ Thlr. berechnen.*)

Treten die Herzogthümer in den Zollverein, so wird auch dort unzweifelhaft der Rübenzucker nach und nach zum Consum

*) Daß die Zucker-Raffinerien des Zollvereins unter solchen Verhältnissen überhaupt noch fortarbeiten können, ist bekanntlich nur durch den Gewinn möglich, welcher ihnen aus dem nebenbei gewonnenen Syrup erwächst. Dieser ist nämlich durch einen Eingangszoll von $2\frac{1}{2}$ Thlr. geschützt und hilft den Zollverlust des Zuckers tragen.

Digitized by Google

gelangen, oder wenigstens die Preise des Zuckers reguliren. Man wird also annehmen dürfen, daß auch da der durch den Zoll bewirkte Preisaufschlag etwa 4½ Thlr. pro Centner beträgt d. h. etwa ¾ Thlr. (30 Schill.) mehr als gegenwärtig. Bei einem Consum von 20 Pfund würde dieses also eine Vertheuerung von 6 Schilling auf den Kopf der Bevölkerung darstellen.

Der an Wichtigkeit zunächst folgende Artikel ist der Kaffee, von welchem gegenwärtig etwa 7 Pfund pro Kopf in den Herzogthümern consumirt werden. Der auf dem Kaffee liegende Zoll beträgt hier 2½ Thlr. pr. Crt., im Zollverein 5 Thlr. pro 100 Pfund. Während also jetzt pro Kopf 7 Schilling Kaffeezoll entrichtet werden, würden dies später 14 Schilling sein. Eine gewisse Erleichterung wird in Betreff dieses Artikels für die untern Klassen durch die voraussichtlich eintretende Erniedrigung des Preises der Kaffee-Surrogate gewährt werden. Von Cichorienwurzeln werden in den Herzogthümern etwa 2 Mill. Pfund eingeführt. Obgleich diese nur einen Zoll von ¼ Thlr. pro 100 Pfd. entrichten, so ist der daraus bereitete Kaffee doch um ungefähr 1¼ Schilling theurer, als im Zollverein, weil der Cichorienkaffee mit einem Zollsatze von ungefähr 1⅓ Schilling pro Pfund belegt ist. Die Herstellung des freien Verkehrs mit den Zollvereinsländern wird daher den Consumenten eine Ersparniß von etwa 2⅓ Schilling pro Kopf durch Wegfall dieser künstlichen Vertheuerung erbringen. Nun sind es aber die untern Klassen, welche vorzugsweise dieses Surrogats sich bedienen, und für diese kann die durch diese Preiserniedrigung bewirkte Ersparniß leicht so bedeutend werden, daß dadurch das Plus vollständig aufgewogen wird, welches sie für den Colonial-Kaffee wegen des höheren Zolles zu bezahlen haben.

Eine ebenfalls nicht unbeträchtliche Vertheuerung durch den Zoll werden die s. g. Südfrüchte erleiden: Orangen, Corinthen, Rosinen, Mandeln, Feigen, Datteln u. s. w., durch welche gegenwärtig eine Zolleinnahme von etwa 1 Schilling per Kopf erwächst. Die höheren Zollsätze des Zollvereinstarifs werden dieselbe auf etwa 3¾ Schilling steigern.

Hinsichtlich des Thees wird eine Veränderung nicht ein-

Digitized by Google

treten, da in beiden Tarifen ungefähr derselbe Zollsatz (8 Thlr. pro Centner) besteht.

Bei dem Taback dagegen zeigt der Tarif des Zollvereins wiederum viel höhere Sätze, indem derselbe den Rohtaback mit 4 Thlr. pro 100 Pfund, den Rauchtaback mit 11 Thlr., Cigarren und Schnupftaback mit 20 Thlr. trifft, während in dem schleswig-holstein'schen Tarife dafür die Sätze von ungefähr 1¼ Thlr. für Roh-, 4⅔ Thlr. für Rauch-, 6⅔ Thlr. für Schnupftaback und 26⅔ Thlr. pr. Crt. für Cigarren bestehen. In beiden Gebieten genießt also die Tabacksfabrikation eines ziemlich bedeutenden Zollschutzes, dem es mit zuzuschreiben ist, daß vom fertigen Fabrikate nur eine verhältnißmäßig unbedeutende Menge eingeht, in den Herzogthümern nur etwa 70—80,000 Pfund der feinsten Sorten Rauchtaback, Cigarren und Schnupftaback, gegenüber einer mehr als 70 mal so großen Einfuhr von rohem Taback. Hier darf man aber annehmen, daß die einheimischen Fabriken einen ziemlich bedeutenden Theil von dem Betrage des ihnen gewährten Zollschutzes in Anspruch nehmen, so daß sich die durch den Zoll hervorgerufene Preiserhöhung auf vielleicht 1½ Schilling pro Pfund (3¾ Thaler vom Centner) herausstellen wird. Im Zollverein verhindert die stärkere innere Concurrenz es, daß die Fabrikanten den aus der Differenz der beiden Zollsätze möglich werdenden Preisaufschlag vollständig den Käufern auflegen können; insbesondere ist der mit einer nur geringen Steuer betroffene einheimische Tabacksbau, dessen Producte auch in beträchtlicher Menge in das Ausland gehen, die Ursache, daß die Preise der Tabacksfabrikate auch nicht annähernd den Standpunkt erreichen können, welcher durch die Höhe des Zollsatzes möglich erscheint. Man wird nicht allzusehr fehlgreifen, wenn man annimmt, daß die durch den Zoll hervorgerufene Vertheuerung der Tabacksfabrikate im Zollvereine sich mit etwa 5 Thlr. pro Centner, oder 1½ Sgr. pro Pfund beziffern wird. Gehören die Herzogthümer dem Zollverein an, so werden die Tabackspreise sich in ähnlicher Weise reguliren und man wird etwa 2 Schilling pro Pfund als Zollvertheuerung rechnen können, oder ½ Schilling mehr als gegenwärtig. Da der Consum von Taback in den Herzogthümern mindestens 5 Pfund

Digitized by Google

pr. Kopf beträgt, so würde das also eine Erhöhung der Ausgaben um ungefähr 2½ Schilling ausmachen.*)

Wein wird bekanntlich in Schleswig-Holstein gar nicht gebaut, aber in ziemlich bedeutender Menge, aus den früher bereits angeführten Ursachen, verzehrt. Wie in dem größten Theile des deutschen Küstenlandes, so ist es auch hier vorzugsweise der französische Wein, der zur Einfuhr gelangt. Den durchschnittlichen Consum darf man wohl zu reichlich 2 Flaschen pr. Kopf annehmen.**)

Bei der Ungleichheit der Grundsätze, welche für die Verzollung des Weines die beiden Tarife befolgen, ist die genaue Berechnung der nach jedem derselben sich ergebenden Zollsätze nicht ganz leicht; man muß sich namentlich für den Zollvereinszoll mit einer ungefähren Schätzung begnügen. Nach dem schleswig-holstein'schen Zolltarife wird der in Gebinden eingeführte Wein pr. Flasche durch einen Zoll von ziemlich genau 1½ Schilling getroffen (30 Viertel zahlen 12 Thlr. pr. Crt. Zoll). Der in Flaschen eingeführte Wein dagegen zahlt pr. Flasche 4 Schilling. Der neue Zollvereinstarif dagegen setzt auf den Wein ohne Unterschied einen Eingangszoll von 4 Thlr. pr. 100 Pfund, von diesem aber werden die Gebinde oder Flaschen, die zum bleibenden Verschlusse des Weines dienen, mitbetroffen. Nur bei dem in Körben oder Kisten eingehenden Flaschenwein wird für diese Verpackung eine

---

*) Die in früheren Stellen dieser Schrift gemachte Annahme, daß der Consum nur 3¾ Pfund pr. Kopf betrage, stützte sich auf die für das ganze ehemalige dänische Zollgebiet gezogene Durchschnittsberechnung. Es stellt sich aber schon jetzt heraus, daß in den Herzogthümern der Consum ein stärkerer ist. Im Jahre 1864 wurden an Tabacksblättern und Stengel mehr als 5¼ Mill. Pfund eingeführt, also über 5½ Pfund pr. Kopf rohen Taback.

**) Die 2½ Mill. Einwohner des früher dänischen Zollgebietes führten zwar durchschnittlich nur ungefähr 4 Mill. Flaschen Wein im Jahre ein, dagegen betrug die Einfuhr während des Finanzjahres 1864/65 in Schleswig-Holstein allein 180,549 Viertel Wein in Gebinden und 124,608 Flaschen. Ein dänisches Viertel enthält 8 Pott, eine Flasche ¾ Pott. Demnach berechnet sich dieser Import auf etwas über 2 Mill. Flaschen für die zollpflichtige Bevölkerung von nicht voll 1 Mill. Einwohner. Man darf also wohl sicherlich die jährliche Verzehrung auf mindestens 2 Flaschen anschlagen.

Digitized by Google

Thara von 16 resp. 24 Pfund vergütet. Bei der für den Weintransport üblichen Verpackung und Verwahrung stellen sich nach vorgenommenen Probewägungen diese Zollsätze derart, daß der in Gebinden bezogene Wein etwa mit 2 Sgr. pr. Flasche belegt ist, der Flaschenwein dagegen je nach der Art der Verpackung mit etwa $3\frac{1}{2}$ bis $3\frac{3}{4}$ Sgr. Zoll. Bekanntlich genießen aber im Zollverein die Wein-Großhändler einen Zoll-Rabatt von 20 Procent, welcher sie in den Stand setzt, die von ihnen debitirten Weine um beinahe diesen Betrag billiger zu verkaufen. Danach würde sich dann bei der Einführung der Zollvereinssteuer in Schleswig-Holstein der Weinzoll für den Privatbezug auf $2\frac{2}{3}$ und 5 Schilling, für den Weinhändler auf etwa $2\frac{1}{3}$ und 4 Schilling stellen. Man kann also annehmen, daß der Consum fremden Weines alsdann mit 1 Schilling pr. Flasche durchschnittlich höher besteuert sein wird, als gegenwärtig. Hierbei ist freilich in Erwägung zu ziehen, daß künftig der Wein zollvereinsländischen Ursprungs frei eingehen würde. Gegenwärtig ist zwar die Verzehrung von deutschen Weinen noch eine verhältnißmäßig geringe, da Klima und Gewohnheit den französischen Weinen den Vorzug einräumen. Es kann aber wohl nicht bezweifelt werden, daß bei der zollfreien Einfuhr die Verzehrung dieser Weine nach und nach steigen wird, ebenso wie dieses in Hannover und andern norddeutschen Ländern nach ihrem Eintritte in den Zollverein der Fall gewesen. Mit Berücksichtigung des zollfreien Consums der deutschen Weine wird man also wohl die Vermehrung der für den Wein zu entrichtenden Zollabgaben auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Schilling pr. Kopf anschlagen können.

Der Branntwein liefert gegenwärtig einen bedeutenden Zollertrag, der sich auf ungefähr 3 Schilling pr. Kopf berechnet. Der Zollvereinstarif hat für den Branntwein nur einen einzigen Satz von 6 Thlr. pr. 100 Pfund, was etwa 3 Schilling pr. Pfund Netto ergeben wird. Der schleswig-holstein'sche Tarif stuft die Zollsätze für den Branntwein je nach der Stärke und der Qualität in sehr verschiedener Weise ab, so daß sich eine unmittelbare Vergleichung nicht leicht anstellen läßt. Nach der Einführung des Zollvereinstarifes würde wohl auch in den Herzogthümern nur Branntwein der feinsten Art, oder Spiritus noch zur Einfuhr gelangen,

Digitized by Google

für welchen sich gleichfalls nach dem dort jetzt geltenden Tarife der Zoll auf ungefähr 4 Sch. (3 Sgr.) pr. Flasche berechnet. Es würde also, da eine Flasche ungefähr 1½ Pfund enthält, der wirklich zur Anwendung kommende Zollsatz sich so ziemlich gleich bleiben, oder für Sorten von geringerm Alkoholgehalte nur eine unbedeutende Erhöhung erleiden. Berücksichtigt man dann aber, daß von dem eingeführten Spiritus wahrscheinlich eine ziemlich beträchtliche Quantität zollvereinsländischen Ursprungs sein wird, so dürfte dadurch eine etwaige Zollerhöhung wohl wieder ausgeglichen werden. Im Ganzen kann man also annehmen, daß hinsichtlich des Branntwein-Consums eine Aenderung durch den Tarifwechsel nicht herbeigeführt werden wird.

Aehnlich verhält es sich mit dem Bier, von welchem gegenwärtig nur eine im Ganzen unbedeutende Einfuhr stattfindet. Die auf diesem Getränke liegenden Zollsätze stehen sich so nahe, daß das eingeführte fremde Bier ungefähr in derselben Höhe betroffen werden wird, wie bisher. Da aber das bairische Bier, welches in nicht unbeträchtlicher Menge eingeht, künftig zollfrei sein würde, so entfiele daraus immer eine Zollersparniß, welche man vielleicht mit ¼ Schilling beziffern könnte.

Reis zahlt im Zollverein nur 1 Thlr. pr. 100 Pfund, in Schleswig-Holstein dagegen beinahe 1½ Thlr. Bei einem Consum von beinahe 4 Pfund pr. Kopf würde sich also immerhin eine Zollersparniß von fast ½ Schilling ergeben.

Viel beträchtlicher würde sich aber diese Ersparung herausstellen bei der in den Herzogthümern sehr bedeutenden Holzeinfuhr. Während nämlich in dem Zollverein die gewöhnlichen Brenn-, Bau- und Nutzhölzer zollfrei sind, belegt der schleswig-holstein'sche Tarif auch diese mit verschieden abgestuften Zollsätzen. Nur das für den Schiffsbau wichtige Eichenholz geht zollfrei ein. Bei dem geringen Waldbestande der Herzogthümer ist aber die Holzeinfuhr natürlicher Weise sehr beträchtlich und wirft daher eine Zolleinnahme ab, die sich durchschnittlich bis zu 7 Schilling pr. Kopf der Bevölkerung belaufen hat. Die Einführung des Zollvereinstarifes würde diese Zollausgabe gänzlich wegfällig machen, demnach eine Ersparniß von 7 Schilling pr. Kopf bewirken.

Digitized by Google

Auch Steinkohlen gelangen in den Herzogthümern bei dem gänzlichen Mangel eigener Grubenwerke in sehr beträchtlicher Menge zur Einfuhr. Man wird den Verbrauch derselben auf mindestens 1½ Tonne pr. Kopf annehmen dürfen, und der Zollertrag derselben hat sich bisher zu etwa 3 Schilling pr. Kopf berechnet. Der schleswig-holstein'sche Tarif legt auf die Tonne einen Zoll von 2 Schilling, was für den Centner etwa ⅝ Schilling betragen wird. Der Zollvereinstarif hat einen allgemeinen Zoll von ½ Sgr. pr. Centner, für die seewärts eingeführten Kohlen von ⅓ Sgr., und mit dem in Kraft Treten des belgischen Handelsvertrags fällt der Steinkohlenzoll ganz hinweg. Der Consumtion würde also auch bei diesem Artikel eine nicht unbeträchtliche Zollersparniß (3 Schilling) zu Gute kommen.

Die Vergleichung der auf dem Eisen ruhenden beiderseitigen Zollsätze bietet wiederum ziemlich viel Schwierigkeiten wegen der großen Verschiedenheit der Tarifsätze dar. Doch wird es genügen für den hier vorliegenden Zweck sich an folgende Thatsachen zu halten.

Schleswig-Holstein hat durchaus keine eigene Roheisen-Production. Die in kleinem Umfang angestellten Versuche, Eisen aus dem in Menge vorhandenen Wiesenerze darzustellen, sind hauptsächlich an den hohen Kosten des Brennmaterials gescheitert. Das Land sieht sich deßhalb für seinen Bedarf ganz auf die Einfuhr von fremdem Eisen angewiesen, welches zumeist aus England, in kleinern Quantitäten auch aus Schweden und Rußland kommt. Die Eisenwerke des Zollvereins liegen zu entfernt und können daher schon der hohen Frachtkosten wegen sich nicht bei dieser Einfuhr im Allgemeinen betheiligen. Der Gesammtverbrauch von Eisen berechnet sich ungefähr auf 50 Pfund für den Kopf der Bevölkerung; es gehen aber hiervon nur etwa 6—7 Pfund als Roheisen ein, der bei Weitem größte Theil dagegen (ca. 40 Pfund) als Walz- und Schmiedeeisen. Diese beiden Eisenarten bilden dann das Rohmaterial für die bereits auf einer ziemlich hohen Stufe stehende Eisenindustrie des Landes, welche nicht blos das Inland mit der Mehrzahl der nothwendigen Eisengeräthschaften versorgt, sondern auch eine nicht ganz unbeträchtliche Ausfuhr gewisser Arten

Digitized by Google

ihrer Erzeugnisse sich zu verschaffen gewußt hat. Der Eintritt der Herzogthümer in den Zollverein wird nun wegen der größeren Differenz der Zollsätze unzweifelhaft wohl manche Veränderungen in diesem Industriezweige hervorrufen. In den Herzogthümern ist gegenwärtig das Roheisen zollfrei, Walz- und Schmiedeeisen zahlt 12 Schilling (9 Sgr.) pr. Centner. Der Zollvereinstarif dagegen belegt auch das Roheisen mit einem Zolle von 7½ Sgr. und hat für Walz- und Schmiedeeisen den Satz von 25 Sgr. Die auf den übrigen Eisensorten ruhenden Zölle sind so verschiedenartig angelegt, daß sie sich einer unmittelbaren Vergleichung entziehen. Es erscheint aber auch nicht nöthig bei der Frage nach der etwaigen Vertheuerung des Consums alle diese einzelnen Zollsätze zu berücksichtigen. Viele derselben sind in dem Zollvereinstarife höher, als in dem schleswig-holstein'schen, bei manchen aber auch ist das Umgekehrte der Fall. Viel wichtiger jedoch, als die Tarifsätze, erscheint für das consumirende Publikum der Umstand, daß bei diesem Industriezweige die Preise sehr vieler Gegenstände auf dem kleineren Gebiete sich nothwendig höher stellen müssen, als auf dem großen. Und so erklärt es sich, daß trotz der entgegenstehenden Eingangszölle schon gegenwärtig eine nicht ganz unbedeutende Menge von Eisen- und Stahlwaaren aus dem Zollverein eingeführt wird. Fallen diese Zölle hinweg, so wird sich diese Einfuhr jedenfalls vergrößern. Anderseits aber wird die einheimische Eisenindustrie sich wahrscheinlich in der Richtung verändern, wie es die neuen Zollsätze vortheilhaft erscheinen lassen. Es wird also z. B. wohl die Einfuhr von Roheisen beträchtlich zunehmen, und es werden Walz- und Hammerwerke entstehen, die dasselbe weiter verarbeiten u. s. w. Jedenfalls kann man sich an die Thatsache halten, daß demnächst die weitaus größte Menge des zum Verbrauch gelangenden Eisens wenigstens den Einfuhrzoll des Roheisens zu tragen haben wird, da die Herzogthümer durch ihre geographische Lage darauf angewiesen sind, den größten Theil des zur Verarbeitung gelangenden Eisens aus England, Schweden und Rußland zu beziehen.

Man kann also wohl sich mit der Annahme begnügen, daß die für die übrigen verarbeiteten Eisenwaaren zu zahlenden Zoll-

Digitized by Google

sätze sich etwa ausgleichen werden, indem einerseits Eisenwaaren aus den Zollvereinsländern zollfrei eingehen, oder aber von niedrigeren Zollsätzen betroffen werden, andere dagegen höheren Zoll zahlen müssen. Alles in den Herzogthümern zur Verwendung kommende Eisen wird aber in einer oder der andern Form wohl den allgemeinen, auf Roheisen liegenden, Zoll tragen müssen, so daß man diesen als das Maß der Zollvertheuerung annehmen kann, welcher das Eisen unterworfen sein wird. Da 100 Pfund ½ Thlr. zahlen, so würde dieses demnach für den Consum von 50 Pfund pr. Kopf 5 Schilling betragen.

Von hervorragender Wichtigkeit für den Consum sind die Manufacturwaaren, welche von dem gesammten Zollertrage in den Herzogthümern einen beträchtlichen Theil liefern. Wollwaaren allein ergaben gegen 450,000 bis 500,000 Mark Zoll, Baumwollenwaaren 250,000 bis 300,000 Mark, Leinen nahe an 200,000 Mark; rechnet man noch Seidenwaaren mit 80,000 bis 100,000 Mark hinzu, so kommt mehr als eine Million Mark Zollertrag von diesen vier Industrieproducten heraus, obschon die drei Erstgenannten doch auch in nicht unbedeutender Menge im Lande selber dargestellt werden. Es ist nun nicht allein der für die eingeführten Stoffe wirklich gezahlte Zoll von 16 bis 18 Schilling pr. Kopf, der den Consumenten zur Last fällt, es macht sich vielmehr für diese die Wirkung des sehr bedeutenden Zollschutzes eben so sehr bei dem Preise der im Inlande angefertigten Waaren geltend. Man darf wohl annehmen, daß die meisten derselben nahezu um den vollen Betrag dieses Schutzzolles den Consumenten theurer zu stehen kommen, als der Preis bei freier Einfuhr sein würde.

Von den importirten Waaren kommt nun schon jetzt ein sehr beträchtlicher Theil aus den Zollvereinsländern, und es wird diese Einfuhr unzweifelhaft noch steigen, sobald sie nicht mehr von einem Eingangszolle betroffen wird. Angestellte Untersuchungen haben ergeben, daß man, ohne zu sehr zu irren, demnächst sicherlich wohl die Hälfte der ganzen Einfuhr als zollvereinsländischen Ursprunges wird annehmen dürfen. Hieraus würde also für die Consumenten schon eine Zollersparniß von etwa 9 Schilling auf

Digitized by Google

den Kopf erwachsen. Wie viel daneben die allgemeine Preiserniedrigung dieser Waaren betragen mag, die durch die eröffnete freiere Concurrenz hervorgerufen wird, entzieht sich der Berechnung. Ebenso wird es sehr schwierig sein bei der großen Verschiedenheit der beiderseitigen Positionen genau im Einzelnen anzugeben, wieviel an Zoll für diejenigen Waaren zu zahlen sein wird, die auch in Zukunft nicht aus den Zollvereinsländern kommen würden. Im Allgemeinen darf man wohl sagen, daß die gegenwärtig in Schleswig-Holstein gültigen Tarifsätze für diese Waarengattung höher sind, als die des neuen Zollvereinstarifes. Ganz besonders ist dieses der Fall bei denjenigen Stoffen, die für die Einfuhr am meisten in Betracht kommen. So zahlt z. B. Tuch per 100 Pfund im Zollverein 10 Thaler, in Schleswig-Holstein 40 Thlr., Seidenwaaren dort 30—40, hier 120 Thlr., Baumwollenzeuge dort 10—16 Thlr., hier 12—26⅔ Thlr. Nur einige Leinenwaaren tragen hier niedrigern Zoll (3⅓—6) als im Zollverein (4—10 Thlr.); aber diese werden auch jetzt meist von dort eingeführt. So würden also keinenfalls für die wirklich zur Verzollung gelangende Einfuhr höhere Tarifsätze in Anwendung kommen.

Aehnlich verhält es sich mit dem Leder und den Lederwaaren, welche durch einen ganz unverhältnißmäßig hohen Zoll in Schleswig-Holstein geschützt werden. Es steigen die Sätze nämlich von 6⅔ Thlr. per Ctnr. (für Sohlenleder) auf 13⅓ Thlr. (Oberleder), auf 16⅔ Thlr. (lackirtes Leder) und bis 19⅓ Thlr. (Cordvan) u. s. w.; Schuhmacherarbeit zahlt sogar einen Zoll von mehr, als 50 Thlr. pr. Crt. per 100 Pfund. Der Zollvereins-Tarif dagegen belegt alle lohgaren Leder mit einem Zolle von nur 2 Thlrn., die daraus angefertigten Schuhmacher- und ähnliche Arbeiten mit nur 4 Thlrn., Saffian, lackirte und gefärbte Lederwaaren mit 6⅔ Thlrn. Die enormen Zollsätze verbieten nahezu die Einfuhr von Leder und Lederwaaren in Schleswig-Holstein, so daß der gesammte Einfuhrzoll davon nur 20—30,000 Mark jährlich abwirft. Die Consumenten dagegen haben freilich die durch die mangelnde Concurrenz hervorgerufenen Monopolpreise zu zahlen und würden demnach bei der Eröffnung des freien

Digitized by Google

Verkehrs mit den Zollvereinsländern ihren Bedarf zu weit niedrigeren Preisen beziehen können.

Glas, Fayence und Porcellan bieten theilweise ähnliche Verhältnisse dar. Unter den Glaswaaren insbesondere sind Spiegel mit einem fast vollständig als Prohibitivzoll wirkenden Satze belegt; von einer gewissen Größe an zahlen dieselben nämlich 1½ Thlr. R. M. per 100 Quadratzoll Fläche. Dieser enorme Zoll hat nun keineswegs die vielleicht beabsichtigte Wirkung gehabt, eine eigene Industrie dieser Art im Lande hervorzurufen, daneben aber wird durch denselben nur ein Zollertrag von wenigen tausend Mark jährlich geliefert. Der Zollvereins-Tarif hat für die gewöhnlichen Glassorten Zollsätze von $\frac{1}{6}$—$\frac{2}{3}$ Thlr. und steigt auch für Spiegel und geschliffene Waaren nicht über 4 Thlr. per 100 Pfund.

Porcellan, das per 100 Pfund 6⅔, 13⅓ und 26⅔ Thlr. pr. Ert. Zoll zu zahlen hat, wirft darum in Schleswig-Holstein ebenfalls nur einen sehr geringen Ertrag (etwa 20,000 Mark jährlich) ab. Der Zollvereinstarif hat auch hier als höchsten Zoll nur den Satz von 4 Thlrn. und für die gewöhnlichen Sorten 1⅓ Thlr.

In Betreff der Fayence ist das Verhältniß in so fern etwas anders, als dieselbe, mit einem weit geringeren Zolle belegt, in viel größerer Menge zur Einfuhr gelangt (Zoll 6 Mark per 100 Pfund, durchschnittlicher Zollertrag über 60,000 Mark). Die Zollvereinsländer liefern von beiden Artikeln einen beträchtlichen Theil der Einfuhr in die Herzogthümer, der also später frei eingehen würde. Der aus dem Auslande kommende Rest aber würde gleichfalls einen geringen Zoll zu zahlen haben, da die Sätze des Zollvereins nur 1⅔—2 Thlr. sind.

Von Leder, Fayence, Glas, Porcellan, groben und feinen Töpferwaaren wird gegenwärtig ein Zollbetrag von nahe an 200,000 Mark, oder etwa 3 Schilling per Kopf bezogen. Man darf wohl sicherlich annehmen, daß hiervon nach dem Anschlusse ⅔ erspart werden, theils weil diese Waaren aus dem Zollverein frei eingehen, theils weil sie mit niedrigen Zollsätzen belegt

Digitized by Google

sein werden. Es ergäbe dieses also eine Ersparniß an Zoll von mindestens 2 Schillingen.

Für Kunstdrechslerei-, Galanterie-*) und Nürnberger Waaren, ferner für Papier und Pappwaaren, Kleider, Wachstuch, Posamentierwaaren erträgt der Zoll ebenfalls gegen 200,000 Mark. Bei gleicher Voraussetzung brächten diese Artikel also auch eine Zollersparniß von 2 Schillingen.

Hanf und Hopfen liefern gegen 35,000 Mark, Petroleum gegen 30,000 Mark Zoll; da diese Artikel künftig zollfrei, oder gegen geringen Zoll (Hopfen nur 2½ Thlr. anstatt 5 Thlr.) eingehen, so darf man auch bei ihnen wohl eine Ersparniß von 1 Schilling per Kopf annehmen.

Kupfer-, Zinn-, Zink- und Messing-Waaren, Tischler- und sonstige Holz-Arbeiten, Strohflechterei, Cichorien und Gesundheits-Kaffee, Stearin-Lichte, gedörrtes Obst geben über 120,000 Mark, oder mehr als 2 Schillinge pro Kopf Zoll; auch hieran wird wegen der starken Betheiligung der Zollvereins-Einfuhr mindestens 1 Schilling erspart werden.

Es ist endlich noch die große Menge der Industrie-Produkte verschiedener Art Erwähnung zu thun, die meist Erzeugnisse des mehr handwerkmäßigen Betriebes und der Mehrzahl nach mit unverhältnißmäßig hohen Eingangszöllen belegt sind. Beispiele solcher Zollsätze sind oben schon bei den Schuhmacherarbeiten gegeben; aber auf Tischler- und Drechslerwaaren, Kleidern u. s. w. liegen ähnliche Zölle, die einen sehr hohen Procentsatz des Werthes dieser Gegenstände ausmachen, bisweilen denselben sogar überragen. Alle diese Zollsätze kommen in Wirklichkeit nur höchst selten zur Anwendung, weil eben ihr Vorhandensein die Einfuhr der betreffenden Artikel nahezu untersagt, ihre Wirkung aber manifestirt sich in den um Vieles höheren Preisen, welche für alle diese Gegenstände in dem schleswig-holsteinschen Zollgebiete gezahlt werden müssen. Tritt freier Verkehr mit den Zollvereinsländern ein, so

*) Von dem Besitzer eines bedeutenden Quincaillerie-Geschäftes wurde dem Verfasser die aus dem Zollanschlusse ihm erwachsende Kostenersparniß auf 20—25 Procent des ganzen Umsatzes angegeben.

Digitized by Google

werden diese jetzt oft um 10, 20 und mehr Procent höheren Preise nothwendiger Weise mehr den dort üblichen sich gleichstellen. Wie groß die Ersparniß sein wird, die aus diesem Umstande den Consumenten erwachsen wird, ist freilich schwer, oder gar nicht durch Zahlen darstellbar. Die gegenwärtigen Zollerträgnisse von diesen Artikeln liefern natürlich keinen Anhaltspunkt dafür, und sonst fehlt es an dem nöthigen statistischen Materiale, nach dem diese Consumtion abgeschätzt werden könnte.

Es ist bisher eines Artikels noch nicht Erwähnung geschehen, der unter den bisherigen Einfuhrgegenständen von größerer finanzieller Bedeutung sich befindet: das Salz nämlich, welches einen Einfuhrzollertrag von mehr als 120,000 Mark abwirft. Allein mit dem Eintritte der Herzogthümer in den Zollverein würde in Betreff dieses Stoffes, der gegenwärtig noch Gegenstand des freien Verkehrs wie alle andern Consumtibilien ist, wahrscheinlich eine Aenderung eintreten müssen, da in den Zollvereinsländern das Salz, wie früher erwähnt, vertragsmäßig besondern Beschränkungen im Verkehr unterworfen ist. So mag denn die aus dem Zoll auf Salz entspringende Belastung einstweilen unberücksichtigt bleiben.

Es käme nun darauf an, aus den vorstehenden Betrachtungen ein Gesammtresultat zu ziehen.

Mit der Einführung des gegenwärtigen Zollvereinstarifes und der Eröffnung des freien Verkehrs mit den Zollvereinsländern wird die in den Herzogthümern stattfindende Consumtion auf der einen Seite allerdings durch die Anwendung höherer, als der bisherigen, Zollsätze belastet, anderseits aber kommt ihr auch wieder eine Erleichterung in doppelter Weise zu Gute, indem theils andere Einfuhrartikel mit niedrigeren Zollsätzen, als gegenwärtig, belegt sind, theils diese Waaren aus den Zollvereinsländern kommen und dann also von jedem Eingangszolle befreit sind. Stellt man nun die oben berechneten Werthe zusammen, so ergiebt sich für den Kopf der Bevölkerung folgendes Verhältniß:

Digitized by Google

I. Es findet eine Mehrbelastung statt bei

Zucker	um circa	6	Schillinge,
Kaffee	" "	7	"
Taback	" "	2½	"
Südfrüchten	" "	2¾	"
Wein	" "	2	"
Eisen	" "	5	"
	zusammen	25¼	Schillinge.

II. Dagegen berechnet sich die Minderbelastung bei:

Holz	auf circa	7	Schillinge,
Steinkohlen	" "	3	"
Manufakturwaaren	" "	9	"
Glas, Porcellan, Leder u. s. w. . .	" "	2	"
Kleidern, Quincailleriewaaren u. s. w.	" "	2	"
Hanf, Hopfen, Petroleum u. s. w.	" "	1	"
Metallwaaren, Obst, Lichte u. s. w.	" "	1	"
	zusammen	25	Schillinge.

Es ist also jedenfalls nur eine sehr kleine Summe, welche nach dem Eintritt in den Zollverein von den einzelnen Consumenten an Zöllen wirklich mehr gezahlt werden wird, wenn nicht vielleicht die Beträge sich völlig ausgleichen.

Dieser geringen etwaigen Mehrausgabe steht dann aber die bedeutende Ersparniß gegenüber, welche ihnen dadurch erwachsen wird, daß nach Anbahnung des freien Verkehrs mit dem Zollvereinsgebiete die so beträchtliche Schutzzollvertheuerung hinwegfallen muß, die jetzt auf einer so großen Menge der im Lande fabricirten Gegenstände ruht. Es ist oben beispielsweise gezeigt worden, daß diese bei einem einzigen Artikel, dem Cichorienkaffee, allein sich auf mindestens 2½ Schillinge per Kopf berechnet, also schon beträchtlich mehr, als die ganze etwaige Mehrzahlung an Zoll beträgt. Von viel höherem Werthe noch wird diese Preiserniedrigung aber bei der großen Klasse der Manufakturwaaren, der Bekleidungsgegenstände, der Hausstands-Utensilien u. s. w. sein, welche alle namentlich auch deßhalb zu geringerem Preise angefertigt werden können, weil die zu ihrer Herstellung erforderlichen Materialien eine Zollbefreiung genießen.

Digitized by Google

Man kann also die allgemeine Wirkung der Einführung des Zollvereinstarifs, verbunden mit der Herstellung des freien Verkehrs nach jenem Gebiete hin, wohl folgendermaßen charakterisiren:

Im Ganzen bleibt die Höhe der als Zölle zu zahlenden Abgaben sich so ziemlich gleich, es findet nur eine Verrückung der Abgabenlast in dem Sinne Statt, daß dieselbe sich auf eine kleinere Anzahl von Gegenständen concentrirt, die als verfeinerte Genußmittel vorzugsweise von den wohlhabenderen Klassen in größerer Menge verzehrt werden, als: Wein, Zucker, Kaffee, Südfrüchte, Taback u. s. w. Die Erleichterung trifft dagegen vorzugsweise die auch für die niederen Klassen wichtigen Gegenstände des täglichen Lebensbedürfnisses, als Holz, Steinkohlen, Bekleidungsgegenstände u. s. w.

Es wird ferner der Gewerbsthätigkeit eine große Erleichterung dadurch verschafft, daß die weitaus größte Mehrzahl der von ihr zu verwendenden, im Lande selbst nicht erzeugten, Rohstoffe unter der Herrschaft des neuen Zollvereinstarifs entweder zollfrei, oder zu niedrigern Zöllen, als bisher, ihr zugeführt wird. Man ist daher sicherlich wohl berechtigt die Behauptung aufzustellen:

„Durch Einführung des Zollvereinstarifs und Herstellung des freien Verkehrs mit den Zollvereinsländern wird sich der allgemeine Verzehrungsaufwand in den Herzogthümern niedriger stellen, also, wie man zu sagen pflegt, „es wird das Leben billiger werden."

Digitized by Google

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Widerlegung etwaiger volkswirthschaftlicher Bedenken gegen den Anschluß.

Den Vortheilen gegenüber, welche der Anschluß der Herzogthümer an den Zollverein der Bevölkerung derselben im Allgemeinen zuführen würde, fehlt es dann freilich auch nicht an gewissen Bedenken, die namentlich darauf gehen, daß einzelne Klassen wenigstens dadurch noch größere Nachtheile erleiden würden.

Die in dieser Beziehung geäußerten Besorgnisse bestehen hauptsächlich in Folgendem:

Wenn der Anschluß, sagt man, durch die freie Concurrenz mit den Zollvereinsländern die Preise vieler Gegenstände, besonders der Handwerkswaaren, wie in dem vorhergehenden Abschnitte dargethan worden, erniedrigt, so werden dadurch die betreffenden Producenten eine schwere Störung in ihrem Gewerbe erleiden.

Ferner wird der Ackerbau, so behauptet man, durch die Steigerung einer Reihe von Zollsätzen und insbesondere durch die neue Besteuerung des Roheisens in seinen Interessen stark beschädigt werden.

Auch der Schiffsbau und in Folge dessen die Rhederei und der Handel sollen durch eben diesen Eisenzoll in Nachtheil versetzt werden.

Wenn man diese nach verschiedenen Seiten hin gehegten Befürchtungen neben einander stellt, so ergiebt sich schon, daß dieselben nicht sehr tief begründet sein können, da die einzelnen zum Theil gegenseitig sich aufheben.

Was die Besorgnisse angeht, die manche Industrielle von der größeren Concurrenz und der dadurch entstehenden Preiserniedrigung ihrer Produkte hegen, so ist in dieser Beziehung zunächst zu bemerken, daß allerdings für eine Reihe von Gewerben die Nothwendigkeit eintreten wird, mit größerer Energie, als bisher, ihren

Digitized by Google

Geschäftsbetrieb zu führen. Es wäre in der That vielleicht möglich, daß hier oder da ein einzelner Gewerbszweig, der bisher nur unter dem Schutze der hohen Zollsätze sein Dasein fristete, seinen Betrieb ganz einstellen müßte. Solche auf unnatürlichem Boden erwachsenen Industrieen haben indessen doch auch sicherlich keinen Anspruch darauf, ihre Existenz auf Kosten der Gesammtheit in alle Ewigkeit zu verlängern. Es kann nur wünschenswerth sein, daß dieselben aufhören, ehe zu große Kapitale in ihnen angelegt, ehe zu viele Menschen an ihren Betrieb die Bedingung ihrer Existenz geknüpft sehen. Ob in den Herzogthümern gegenwärtig Industriezweige von irgend welcher Bedeutung vorhanden sind, auf welche dieses Anwendung fände, dürfte wenigstens zweifelhaft sein.

Wenn aber, wie früher ausgeführt, eine allgemeine Folge des Zollanschlusses die sein muß, daß das Leben in den Herzogthümern billiger wird, so muß dieses auch allen Industriellen als eine Verminderung ihres eigenen Kostensatzes zu Gute kommen und sie in den Stand setzen, ihre eigenen Erzeugnisse in entsprechendem Grade billiger zu liefern. Wer durch längeren Aufenthalt in den Herzogthümern und in den Nachbarländern Gelegenheit gehabt hat, Vergleiche anzustellen, der wird unzweifelhaft die Wahrnehmung gemacht haben, daß für den Lebensunterhalt bei gleichen Ansprüchen in Schleswig-Holstein durchweg ein größerer Geldaufwand erforderlich ist, als in den deutschen Nachbarländern. Es rührt dies unzweifelhaft daher, daß das auf ein kleines Gebiet angewandte Schutzsystem die Preise sehr vieler zum täglichen Lebensbedürfnisse gehöriger Dinge erhöht hat. Diese allgemeine Preissteigerung hebt dann aber die Wirkungen des Schutzes wiederum auf, welcher dem einzelnen Producenten für seine Erzeugnisse gewährt werde sollte. So wird also ein allgemeines Billigerwerden des Lebensunterhaltes den einzelnen Gewerbtreibenden in den Stand setzen, auf den ihm bisher gewährten Schutz um so eher zu verzichten. Ist er aber selbst hierdurch concurrenzfähiger geworden, so sieht er sich auch im Stande, von den Vortheilen des ihm neu eröffneten größeren Absatzmarktes Gebrauch zu machen. Die dem Verfasser von vielen einzelnen Industriellen gemachte Aeußerung: „Wir fürchten uns nicht vor der Con-

Digitized by Google

currenz des Zollvereins"! wird sicherlich auf alle die Anwendung finden, welche ihren Geschäftsbetrieb mit der nöthigen Umsicht und Energie führen und den neuen Verhältnissen gegenüber die ihnen zu Gebote stehenden Mittel richtig zu verwenden wissen. Als das Gesammtergebniß seiner in weiten Schichten nach dieser Richtung hin angestellten Nachforschungen glaubt der Verfasser wohl das bezeichnen zu dürfen: „Alle tüchtigen und rührigen Gewerbtreibenden wünschen den Anschluß wegen des ihnen dann gebotenen größeren Marktes."

Ganz im Gegensatz zu jener ersten Befürchtung wird vielfach von anderer Seite das Verhältniß so dargestellt, als ob die Herzogthümer durch den Eintritt in den Zollverein in ein System größeren Schutzes hineingetrieben würden. Die früher angestellte Vergleichung der beiderseitigen Zollsätze hat wohl schon genügend die Unrichtigkeit dieser Anschauung dargethan, welche, wie es scheint, geflissentlich in manchen Kreisen auszubreiten versucht worden. Der Unterschied besteht ja im Wesentlichen darin, daß der Zollvereinstarif für eine Reihe von Finanzzöllen höhere Sätze, für die meisten Schutzzölle dagegen an sich niedrigere Positionen hat, und daß die Wirkung dieser Zölle durch das große Productionsgebiet noch mehr vermindert wird. In Wirklichkeit kann man also wohl behaupten: „Ein Eintritt in den Zollverein bedeutet für die Herzogthümer den Uebergang zu einem höheren Grade von Handelsfreiheit."

Damit werden schon im Allgemeinen die Besorgnisse einigermaßen widerlegt sein, mit welchen man die ackerbautreibenden Klassen vor dem Eintritte in den Zollverein zu erfüllen versucht hat. Doch erscheint es nothwendig, auf einen speciellen Punkt einzugehen, wo ihnen allerdings eine neue Belastung auferlegt wird. Es ist dieses der Zoll auf Roheisen, durch welchen unzweifelhaft die Eisenpreise im Allgemeinen eine kleine Steigerung erleiden werden. Es bedarf wohl keiner weitern Ausführung, daß es in den partikulären Interessen der Herzogthümer, wie in denen aller übrigen norddeutschen Küstenländer gelegen sein würde, wenn dieser Roheisenzoll in dem Zollvereine wiederum abgeschafft würde. Es kann hier nicht auf die sehr verwickelte Frage eingegangen

Digitized by Google

werden, ob das Fortbestehen dieses Zolles für die Existenz der deutschen Eisenindustrie wirklich eine Nothwendigkeit ist, oder nicht; so lange derselbe noch in dem Tarife vorhanden, darf man wohl annehmen, daß überwiegende allgemeine Interessen der Beseitigung desselben im Wege stehen. Der ganze Zollverein ist gewissermaßen als eine Erwerbsgenossenschaft anzusehen, deren einzelne Glieder dem allgemeinen höheren Zwecke sich unterordnen und dafür selbst gewisse Opfer darbringen müssen. Die Erhaltung einer selbstständigen, eigenen Eisenindustrie ist aber für einen volkswirthschaftlichen Organismus, wie der Zollverein, ein Interesse von so hoher Wichtigkeit, daß ihm die Einzelinteressen nachstehen müssen. Die Belastung nun, welche durch diesen Eisenzoll dem Ackerbau auferlegt wird, ist auch keineswegs so groß, wie dieselbe neuerlichst aus Parteirücksichten häufig dargestellt wird. Für die Herzogthümer darf man wohl die Behauptung aufstellen, daß die Vortheile, welche der Landwirthschaft aus der Aufhebung nur allein der Holz- und Steinkohlenzölle entspringen, überreichlich die neue Belastung aufwiegen, welche aus dem Roheisenzolle hervorgehen würde.

In ziemlich gleicher Weise erledigen sich die Einwendungen, welche man im angeblichen Interesse des Schiffsbaues und der Rhederei gegen den Eintritt in den Zollverein erhebt. Die Verfassung dieses Vereins gestattet es bekanntlich, dem Schiffsbau eine Entschädigung zu gewähren für die durch die Anwendung der Zollsätze verursachte Vertheuerung der Materialien. Diese Zollvergütung, die ja auch bisher schon in Schleswig-Holstein üblich, würde sich also insbesondere auf das im Schiffsbau verwendete Eisen beziehen. Sollte aber auch, wie behauptet wird, der Maßstab dieser Vergütung nicht ausreichend sein, um wirklich völlige Gleichstellung mit dem zollfreien Auslande in dieser Beziehung herbeizuführen, so ist dagegen auch hier die Aufhebung und Herabsetzung so vieler anderer Zölle namentlich wiederum derer auf Holz und Steinkohlen in die Wagschale zu werfen. Handel und Schifffahrt müssen nothwendig aus der Eröffnung des freien Verkehrs auf einem so viel größeren Gebiete mannigfachen Gewinn ziehen,

Digitized by Google

wenn es auch nicht ausbleiben wird, daß vielfach neue Wege einzuschlagen sind.

Im Allgemeinen sind gewiß auf keinem Gebiete der Volkswirthschaft Bedenken so gewichtiger Art vorhanden, daß deßhalb von einem Eintreten in den Zollverein abgerathen werden müßte.

Indessen soll hier noch zweier Punkte gedacht werden, welchen beim Anschlusse an den Verein Berücksichtigung geschenkt werden muß.

Der eine betrifft die Zuckerraffinerie, welche in den Herzogthümern gegenwärtig noch einen Betrieb von bedeutendem Umfange darstellt, der aber aus der so sehr durch die Steuer begünstigten Rübenzuckerfabrikation eine schwere Concurrenz erwachsen wird.

Wie alle andern Staaten, in welchen letzterer Industriezweig nicht betrieben wird, werden auch die Herzogthümer den Wunsch hegen, daß durch Gleichstellung der Besteuerung des Rübenzuckers und des Colonialzuckers der Raffinerie die Concurrenz würde erleichtert werden, um so mehr, als auch die Interessen des Handels und der Schifffahrt durch Verbannung des jetzt noch den ganzen Consum deckenden Colonialzuckers leiden würden.

Auch der Zollverein wird sich den in der Zuckerbesteuerung von den meisten Staaten bereits eingeführten Reformen anschließen und eine Abstufung der Besteuerung nach dem Zuckergehalte (sogenannte Standard-Zölle) einführen müssen. Daß die Rübenzuckerindustrie die Gleichstellung mit dem Colonialzucker zu ertragen vermag, beweist das Beispiel Frankreichs.

Der andere Punkt, die Viehzölle betreffend, dürfte wahrscheinlich viel leichter seine Erledigung finden. Die Landwirthschaft Schleswig-Holsteins bezieht seit Jahrhunderten schon einen großen Theil ihres Jungviehes aus Jütland, besonders die für die Fettgräsung bestimmten Ochsen. Es müßte auch für diese Einfuhr die Erleichterung gewährt werden, welche durch besonderes Abkommen an Hannover für die Vieheinfuhr auf seiner Nordgrenze, sowie den südwestlichen Vereinsstaaten auf ihren Grenzen gegen die Schweiz und Tyrol zugestanden ist. Diese zahlen nämlich für junge Pferde nur $\frac{1}{3}$ Thlr. anstatt des allgemeinen Vereins-

Digitized by Google

zolles von 1⅓ Thlr., für Ochsen nur 1⅓ Thlr. anstatt 2⅔ Thlr., für Kühe 1 Thlr. anstatt 1⅓ Thlr., für Jungvieh nur ⅔ Thlr. anstatt 1 Thlr.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Die finanzielle Seite des Anschlusses. — Das von den Herzogthümern aufzubringende Zolleinkommen verglichen mit dem der übrigen Vereinsländer. — Die Verwaltungskosten.

Weit größere Schwierigkeiten, als von volkswirthschaftlicher Seite dargeboten werden, erheben sich bei der Frage des Eintritts der Herzogthümer in den Zollverein vom finanziellen Gesichtspunkte aus. In einem früheren Kapitel ist gezeigt worden, wie gegenwärtig die Zolleinnahme in dem schleswig-holsteinischen Finanzhaushalte eine höchst bedeutende Rolle spielt. Nun berechnet sich aber der Ertrag der Zölle allein auf mehr als 2⅔ Thlr. pr. (5⅓ Mark) für den Kopf der Bevölkerung*), während in dem

*) Nach der Zählung von 1860 betrug die zollpflichtige Bevölkerung des schleswig-holstein'schen Zollgebietes 926,949 Einw. Es waren aber darin enthalten die Bewohner des Fürstenthums Lübeck (zu Oldenburg gehörig) und einiger Stadt-Lübeck'schen und Hamburgischen Enclaven zum Betrage von 24,439 Einw.

Dagegen sind Altona, Wandsbeck und 3 Dörfer des Amtes Trittau von dem Zollgebiete ausgeschlossen, die zusammen eine Bevölkerung von 51,816 Einw. besaßen. Die wirkliche Volkszahl war also 954,326 Einw.

Die am 3. Dec. 1864 vorgenommene Volkszählung, bei welcher zugleich auch eine Aufstellung der Bevölkerungslisten gemacht worden ist nach den für die Ermittelung der Zollvereinsbevölkerung gültigen Regeln, ergab dagegen eine Gesammtbevölkerung für die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein von 960,996 Einw. Das macht gegen 1860 einen Zuwachs von nur 6,670 Einw. in fast 5 Jahren. Durch den Wiener Frieden hat Schles-

Digitized by Google

Zollvereine diese Einnahme mit Einrechnung der Rübensteuer nur ungefähr 1 Thlr. (2½ Mark) beträgt. Die schleswig-holsteinischen Finanzen würden nicht leicht eine Einbuße von vielleicht einigen Millionen Mark bei diesem einen Einnahmeposten ertragen können. Es muß deßhalb geradezu als eine Sache der Unmöglichkeit bezeichnet werden, daß etwa die Herzogthümer bei ihrem eventuellen Eintritt in den Zollverein nur den durchschnittlichen Kopftheil von dem Ertrage der Zölle erhalten sollten.

Nach welchem andern Maßstabe aber der ihnen gebührende Antheil bemessen werden soll, ist eine Frage, über deren Beantwortung allerdings sehr verschiedene Ansichten sich kund geben werden.

Der Zollverein hat von Anbeginn an, wie in dem geschichtlichen Theil des Näheren gezeigt worden, den Grundsatz verfolgt, daß bei der Vertheilung der gemeinen Einnahmen die einfache Bevölkerungszahl den Maßstab abgeben soll. Ausnahmen hiervon wurden gemacht zuerst bei dem nunmehr erloschenen Präcipuum, welches Preußen von dem Ertrage der Durchgangszölle erhob, sodann bei der noch jetzt fortdauernden Bevorzugung Frankfurts und endlich bei dem hannoverschen Präcipuum (Conf. pag. 92 u. f. f.). Es ist aber nicht in Abrede zu stellen, daß gerade das mit Hannover getroffene Abkommen seiner Zeit bei den übrigen Vereinsstaaten großen Widerspruch hervorrief, wie

---

wig bei der Grenzregulirung 7,044 Einw. verloren. Zählt man diese noch zu der obigen Ziffer hinzu, so ergiebt sich doch immer nur ein Zuwachs von 13,714 Köpfen in 4 Jahren 10 Monaten, oder von 0,296 Procent in 1 Jahre, während in der vorhergehenden Periode der jährliche Zuwachs nie unter ¾ Procent im Jahre blieb, oft aber auch 1 Procent erreichte. Die Ursachen dieses auffallenden Zurückbleibens der Bevölkerung sind bis jetzt noch nicht aufgeklärt, wenn man nicht etwa annehmen darf, daß bei der etwas übereilt, 2 Monate vor dem sonstigen Termine, ausgeführten Zählung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind.

Die nach den Zollvereinsbestimmungen aufgenommene Bevölkerung erreicht nur die Zahl von 960,306 Köpfen. Im Falle die Zollgrenze bleibt, wie sie gegenwärtig ist, kann man ohne großen Fehler die zollpflichtige Bevölkerung Schleswig-Holsteins in runder Summe zu 900,000 Einw. rechnen.

Digitized by Google

es denn auch bei der letzten Erneuerung der Zollvereinsverträge einer sehr bedeutenden Modification unterworfen wurde. Deßhalb dürfte, wenn jetzt von Seiten der Herzogthümer das Verlangen erhoben werden wird, daß ihnen bei der Vertheilung ein ähnliches, ja sogar noch weit stärkeres Vorzugsrecht eingeräumt werden möge, manche sehr entschiedene Einsprache dagegen wohl nicht ausbleiben. Dennoch muß die Gewährung eines sehr bedeutenden Präcipuums in irgend einer Form als unerläßliche Bedingung dafür angesehen werden, daß Schleswig-Holstein dem Zollvereine beitritt. Ohne ein solches würden seinen Finanzen Opfer zugemuthet, die sie nicht wohl zu tragen im Stande wären; es ist aber auch sehr leicht darzuthun, daß die einfachsten Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit die Gewährung eines solchen Präcipuums verlangen.

In finanzieller Beziehung ist der Zollverein gewissermaßen als ein Consortium anzusehen, dessen Mitglieder die gemeinschaftlich erworbene Einnahme unter sich zu vertheilen haben nach Maßgabe des Beitrags, welchen jeder Staat zu dem Erzielen dieses Einkommens geliefert. Bei der ersten Bildung des Vereins konnte man keinen andern Maßstab finden, als den der Vertheilung nach der Kopfzahl, theils weil es an gehörig beglaubigten und zuverlässigen Materialien fehlte, aus denen die Consumtions- und Beitragsverhältnisse der einzelnen Länder genau hätten berechnet werden können, theils weil in Wirklichkeit eine große Verschiedenheit in dieser Hinsicht zwischen ihnen nicht stattfand. Mit dem Beitritt Frankfurts und Hannovers wurde es in dieser Beziehung anders, und mußte das bis dahin festgehaltene Princip aufgegeben werden. Wenn aber nun es sich um den Anschluß Schleswig-Holsteins handelt, so ist dieses Land im Stande mit vollster Evidenz nachzuweisen, wie seine Bevölkerung in einem viel bedeutenderen Maße zu den gemeinsamen Zollabgaben beitragen wird, als dies in den andern Zollvereinsstaaten der Fall ist. Weder bei Frankfurt noch bei Hannover ließ sich mit solcher Sicherheit die größere Verzehrung darthun, als dieses bei den Herzogthümern möglich ist.

Kann aber der Beweis erbracht werden, daß in Schleswig-Holstein von jedem Einwohner ein um einen gewissen Procentsatz

Digitized by Google

größerer Beitrag zu den gemeinsamen Einnahmen geliefert wird, so ist es doch sicher nicht mehr als recht und billig, daß nach demselben Maßstabe auch die Revenuenvertheilung für dieses Land stattfindet.

Es soll also nun in dem Folgenden der Versuch gemacht werden zu berechnen, wie sich die muthmaßliche Beisteuer der Herzogthümer zu den gemeinsamen Zolleinnahmen verhalten wird im Vergleich mit dem, was jetzt auf die übrigen Zollvereinsländer fällt. Natürlicher Weise bildet die Grundlage dieser Berechnung der bisher in Schleswig-Holstein bezogene Zollertrag. Mit dem Anschluß an den Zollverein werden aber in dem Verkehr gewisse Aenderungen unausbleiblich eintreten, und es werden viele Zollsätze, wie früher gezeigt, beträchtlich modificirt werden. Bei jedem einzelnen Artikel erscheint es also nothwendig, den Einfluß dieser veränderten Verhältnisse zu erwägen. Diesen einzelnen Untersuchungen mag indessen eine allgemeine Betrachtung über die Wirkung veränderter Zollsätze vorangehen.

Bei mehr populärer Erörterung finanzwissenschaftlicher Fragen findet sehr häufig das Argument Anwendung: „hohe Zölle verringern den Consum und bringen niedrige Einnahmen." Gar oft wird dieser Satz sogar zu der Fassung verschärft, daß es heißt: „jede Erhöhung der Zölle erniedrigt die Einnahmen, eine Herabsetzung dagegen erhöht sie." Es wird kaum ausbleiben, daß von solchen und ähnlichen Argumenten auch Gebrauch gemacht werden wird, um das Verlangen der Herzogthümer nach Gewährung eines Präcipuums zu bekämpfen. Man wird ihnen nämlich entgegen halten, daß ihr Consum von zollpflichtigen Waaren in Folge der mit dem Eintritt in den Zollverein verbundenen Erhöhung der Zollsätze sehr beträchtlich abnehmen müsse. Dieses Sinken der Verzehrung könne leicht so beträchtlich werden, daß annähernd wenigstens eine Gleichstellung mit den übrigen Zollvereinsstaaten einträte. Oder wenn man auch nicht so weit geht, so wird doch die Behauptung nicht fehlen, daß jedenfalls ein vielleicht beträchtliches Sinken eintreten müsse.

Diese ganze vermeintliche Beweisführung aber, so häufig man auch von ihr gegenwärtig Gebrauch gemacht sieht, läuft doch

Digitized by Google

in Wirklichkeit nur auf eine Reihe von Trugschlüssen hinaus; sie enthält einige Bruchstücke von Wahrheit, die aber durch die damit vorgenommene Uebertreibung in das gerade Gegentheil verwandelt worden sind. Dieser berühmt gewordene Satz von der Wirkung hoher und niedriger Zölle datirt seinen Ursprung aus England, wo man bei der Reducirung der früheren exorbitant hohen Zölle die Erfahrung machte, daß die neu eingeführten niedrigen Zollsätze den Staatskassen eine größere Einnahme gewährten. Es hatte dies aber seinen Grund nur darin, daß unter der Herrschaft der früheren Prohibitivzölle die ihnen unterworfenen Gegenstände größtentheils eingeschmuggelt waren, während nun der Schleichhandel unterblieb, weil die neuen niedrigeren Zollsätze geringer waren, als die früher zu zahlende Schmuggelprämie. Aehnliche Erfahrungen aus andern Ursachen hatte man z. B. auch in Schleswig-Holstein bei der Zollreform von 1839 gemacht, indem da mit einem Male Waaren in großer Menge zur Einfuhrverzollung gelangten, die sich früher dieser fast ganz entzogen hatten. Aber gerade in England hätte man Gelegenheit gehabt, sich über die Wirkung verschiedener Zollsätze eines Bessern zu belehren. Der Theezoll z. B., der dort eine sehr wichtige Einnahmequelle abgiebt und sehr häufigen Veränderungen unterzogen worden ist, zeigt das directe Gegentheil des oben angeführten Satzes. Mit der Erhöhung dieses Zolles stieg auch der Ertrag, mit der Herabsetzung minderte sich derselbe, in soweit nicht etwa das Eintreffen besonders glücklicher Umstände den allgemeinen Volkswohlstand gleichzeitig so beträchtlich hob, daß dadurch eine starke Mehrconsumtion möglich wurde. Und so wird es immer sein bei allen Zöllen, welche auf einen Gegenstand gelegt sind, der in einem gewissen Grade ein Lebensbedürfniß befriedigt, dessen Betrag ferner nur einen Bruchtheil des sonstigen Preises des Gegenstandes darstellt, und der einem Volke auferlegt wird, das sich in einigem Wohlstande befindet.

Die Zollgeschichte der Herzogthümer selber gewährt Gelegenheit, die Richtigkeit dieser Behauptung darzuthun. Als im Jahre 1853 der dänische Zolltarif über diese Länder ausgedehnt wurde, trat damit eine Zollerhöhung ziemlich bei denselben Gegenständen ein, bei welchen dieses jetzt der Fall sein wird. Und obwohl gerade

Digitized by Google

jene Zeit über die Bevölkerung mancherlei Druck verhängte, so zeigte sich doch nirgend eine Verminderung des gewohnten Consums dieser Gegenstände, auf welche nun ein erhöhter Zollsatz gelegt war.*)

So ist sicherlich auch jetzt durchaus nicht zu erwarten, daß eine Erhöhung einiger Zollsätze eine bemerkliche Verringerung des Verbrauches der betreffenden Waaren herbeiführen wird. Handelt es sich doch dabei gerade um solche Gegenstände, für deren Genuß eine fest gewurzelte Gewohnheit im Volke besteht, ja für die, so zu sagen, klimatische Nothwendigkeiten sprechen. Ehe das Volk sich dazu entschließen würde, sich eine Einschränkung der Verzehrung eben bei diesen Genußmitteln aufzuerlegen, würde es sicherlich viel lieber zu einer Ersparung auf irgend einem andern Gebiete sich bequemen. Eine derartige Nothwendigkeit wird indessen hoffentlich auch fern bleiben. Denn einmal ist die wirthschaftliche Lage des Volkes im Ganzen eine so günstige, daß es auch eine kleine durch den Zoll hervorgerufene Mehrausgabe nicht zu scheuen brauchte. Sodann aber wird ja, wie in einem früheren Kapitel dargethan ist, der Eintritt in den Zollverein, trotz der dabei eintretenden Erhöhung einzelner Zollpositionen, im Ganzen die Wirkung haben, den allgemeinen Lebensunterhalt billiger zu machen. Um so eher ist dann gewiß das Volk im Stande, einzelne Zollerhöhungen zu ertragen. Die Preisschwankungen endlich, von welchen diese Waaren im Welthandel betroffen werden, pflegen meist viel beträchtlicher zu sein, als die Differenzen der Zollsätze, um welche es sich hier handelt. Und so wie beim Steigen der Preise die weniger günstig situirten Consumenten diesem Einflusse dadurch auszuweichen pflegen, daß sie sich zur Verzehrung geringerer Sorten der betreffenden Waaren verstehen, so bleibt auch bei der Zollerhöhung dieser Ausweg übrig. Wenn man also unbefangenen Blickes die Consumtionsverhältnisse in den Herzogthümern unter-

*) Bei der Vergleichung der Durchschnittsverzollung vor und nach dieser Tarifänderung muß man natürlich Rücksicht nehmen auf die durch den Beitritt Dänemarks bewirkte relative Erniedrigung des Durchschnitts-Consums.

Digitized by Google

sucht, so wird man bei genauer Erwägung aller Einfluß übender Umstände zu dem Schlusse gelangen, daß eine Erhöhung des Zolles auf Zucker, Kaffee, Wein, Taback u. s. w. eine Verminderung der Verzehrung und Einfuhr dieser Gegenstände nicht herbeiführen wird.

Aber in einer andern Beziehung wird in Betreff des Consums zollpflichtiger Waaren in Schleswig-Holstein allerdings eine sehr merkliche Aenderung vorgehen. Die aus den Zollvereinsländern stammenden Waaren müssen gegenwärtig bei der Einfuhr in die Herzogthümer Zoll zahlen so gut, wie alle andern aus dem Auslande kommenden. Nach dem Anschlusse hört natürlich diese Zollzahlung auf; nothwendiger Weise wird dadurch die Einfuhr von Waaren zollvereinsländischen Ursprungs sehr gesteigert werden. Wenn nun gegenwärtig nicht einmal mit Gewißheit nachzuweisen ist, wie viel von der gesammten Einfuhr aus dem Zollvereine stammt*), so wird es noch weniger möglich sein, mit voller Genauigkeit im Voraus anzugeben, welches Zahlenverhältniß künftig in dieser Beziehung stattfinden wird. Es bleibt hier also nichts übrig, als eine ungefähre Schätzung vorzunehmen, bei welcher man alle in Betracht kommenden Einflüsse sorfältig in Erwägung ziehen und, um sicher zu gehen, die demnächstige Einfuhr aus dem Zollverein lieber in einem möglichst starken Verhältnisse darstellen muß.

Nach diesen Grundsätzen möge denn nun eine Zusammenstellung des muthmaßlichen Consums der für die Zolleinnahmen wichtigsten Gegenstände in dem Zollvereine einerseits, in den Herzogthümern anderseits versucht werden.

Zuerst möge auch hier wiederum der Zucker aufgeführt werden, über dessen Verbrauch schon früher die nöthigen Daten angegeben sind. Eine Veränderung in der Verzehrung wird also wahrscheinlich

*) Die über den Handel und die Schifffahrt des ehemaligen dänischen Zollgebietes publicirten Tabellen geben allerdings das Herkommen für die Einfuhr an, aber in so unbestimmter Weise, daß man daraus nur bei wenigen Waaren einen Schluß auf den eigentlichen Ursprung derselben ziehen kann. Für einen sehr großen Theil der Einfuhr z. B. wird Hamburg als Provenienzplatz angegeben, diese aber können dann doch ebensogut aus dem Zollverein, als aus anderen europäischen, oder sonstigen Ländern stammen.

Digitized by Google

in der Weise eintreten, daß einmal auch in den Herzogthümern Rübenzucker in beträchtlichem Maße verbraucht werden wird, daß aber ferner der jetzt vorhandene starke Consum von Syrup und Farinzucker bei der Zollerhöhung sich verringern und durch eine entsprechende Vermehrung des Verbrauchs von raffinirtem Zucker ersetzt werden wird. Mit Berücksichtigung dieser Umstände möge denn hier die Annahme zu Grunde gelegt werden, daß 20 Pfund Zuckerconsum auf den Kopf der Bevölkerung fallen, von welchem die Hälfte aus indischem, die andere Hälfte aus Runkelrübenzucker bestehe. Die 10 Pfund Zucker indischen Ursprungs werfen, unter der Annahme, daß 100 Pfund Raffinade hier mit 5 Thlrn. Zoll betroffen werden, eine Zolleinnahme von 15 Sgr. ab*). Die 10 Pfund Rübenzucker, wenn man 3½ Thlr. pr. Centner Steuer rechnet, 10½ Sgr. Es liefert demnach der Zucker in den Herzogthümern in die Zollvereinskassen eine Einnahme von 25½ Sgr.

Der Zuckerconsum in den übrigen Zollvereinsländern hat nach dem Durchschnitte der letzten Jahre eine Einnahme von etwa 9½ Sgr. per Kopf der Bevölkerung gebracht.

Der Kaffee gewährt bei einem Consum von 7 Pfund in den Herzogthümern 10½ Sgr., in den übrigen Zollvereinsländern bei 4 Pfund Consum 6 Sgr. Zollertrag.

Für den Taback kann wohl das Verhältniß angenommen werden, daß nach dem Anschlusse der Herzogthümer in diesen per Kopf 4 Pfund Taback ausländischen Ursprungs verzehrt werden, während man für die Zollvereinsländer nur 2 Pfund setzen darf. Gegenwärtig besteht der auf fast 5½ Pfund per Kopf sich berech-

*) Es sind hier 5 Thlr. Zollbetrag pro Ctnr. Raffinade berechnet, wie derselbe sich als Einnahme der Zollkassen von dem dazu nothwendigen Rohzucker sicher in Wirklichkeit stellt. Die durch den Zoll bewirkte Vertheuerung des Zuckers ist an einer frühern Stelle (S. 229) zu 27 Sgr. (36 Schill.) berechnet worden. Dort aber handelt es sich ja um die Summe der Unkosten, welche die Consumenten zu tragen haben, für die also z. B. noch die Transportkosten des Rübenzuckers hinzukommen. Ebensoviel mindestens, als dieser dadurch vertheuert wird, kann demnach auch der indische Zucker in den Herzogthümern höher im Preise stehen, als im Zollvereine.

Digitized by Google

nende Import der Hauptsache nach aus amerikanischem Taback, zu einem Theil aber auch aus russischem (Ukraine) und mecklenburgischem Taback, sowie aus Stengeln, welche zur Herstellung der geringen Sorten Rauchtabacke in großen Quantitäten aus Spanien eingeführt werden. Nach dem Anschlusse an den Zollverein wird des erhöhten Zollsatzes wegen diese Einfuhr wahrscheinlich größten Theils aufhören und durch billigen Taback deutschen Ursprungs ersetzt werden. Ebenso werden die geringen Sorten Cigarren aus deutschem Taback in den Herzogthümern zu stärkerer Consumtion gelangen. Immerhin aber wird der Verbrauch von amerikanischem Taback hier weit bedeutender bleiben, als in den übrigen Zollvereinsländern, weil die Bevölkerung der Küstengegenden den Gebrauch dieser schweren Tabacksorten nicht leicht aufgeben wird, die ihr sowohl zum Rauchen als zum Kauen dienen.

Demnach würde als Zollertrag (unter Berücksichtigung des bleibenden Imports von fremden Cigarren und sonstigen Fabrikaten) in den Herzogthümern die Summen von 5 Sgr., im Zollverein von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu setzen sein.

Von Thee wird in den Herzogthümern $\frac{3}{10}$ Pfund, in dem Zollverein $\frac{1}{12}$ Pfund verzehrt, was eine Einnahme von ungefähr $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ Sgr. abwirft.

Für den Wein mag die Annahme zu Grunde gelegt werden, daß von dem gegenwärtig etwa 2 Flaschen auf den Kopf betragenden Consum der Herzogthümer künftig etwa $\frac{1}{8}$ aus fremden Weinen und $\frac{1}{8}$ aus deutschen Weinen bestehen wird. Da unter Berücksichtigung der früher erörterten Verhältnisse von der Flasche ein Zollertrag von ungefähr 2 Sgr. sich berechnet, so würde dieses $3\frac{1}{2}$ Sgr. Zoll ausmachen, während die entsprechende Einnahme im Zollverein zu $1\frac{1}{4}$ Sgr. angenommen werden mag. Hierbei ist die Voraussetzung unterstellt, daß in Folge der beträchtlichen Herabsetzung der Weinzölle vom Juli 1865 an eine bedeutende Vermehrung der Einfuhr französischer Weine eintreten wird, die nicht allein den durch die Zollerniedrigung herbeigeführten Ausfall decken, sondern auch noch darüber hinaus eine Steigerung zu Wege bringen wird.

Von Branntwein, Rum und ähnlichen Spirituosen wer-

Digitized by Google

den gegenwärtig in Schleswig-Holstein ungefähr 1 Flasche per Kopf eingeführt. Unzweifelhaft wird künftig ein beträchtlicher Theil dieser Einfuhr, der zu ein Drittel angenommen werden mag, aus Spiritus zollvereinsländischen Ursprungs bestehen, wie denn z. B. schon jetzt den großen für den Export arbeitenden Destillationen Altonas die preussischen Brennereien bedeutende Zufuhr liefern. Jedenfalls wird immer noch eine beträchtliche Einfuhr von Rum, Cognac, Arrac und dergleichen bleiben, die zu $\frac{2}{3}$ Flasche per Kopf angenommen demnach also einen Zollertrag von 2 Sgr. liefern wird. Für die Zollvereinsländer berechnet sich diese Einnahme zu nicht voll $\frac{1}{2}$ Sgr.

Von Reis werden in den Herzogthümern $3\frac{1}{2}$ Pfund verzehrt, die etwa 1 Sgr. Zoll gewähren gegenüber $\frac{2}{3}$ Sgr. im Zollverein.

Von Südfrüchten werden in Schleswig-Holstein etwa $1\frac{1}{4}$ Mill. frische Orangen, und ungefähr $1\frac{1}{4}$ Mill. Pfund getrocknete Früchte, darunter $1\frac{1}{2}$ Mill. Pfund Rosinen und Corinthen, 150,000 Pfund Feigen, 7000 Pfund Datteln und 88,000 Pfund Mandeln u. s. w. consumirt, die einen Zollertrag von etwa $2\frac{1}{2}$ Sgr. bringen werden, während im Zollverein davon die Einnahme $\frac{3}{4}$ Sgr. beträgt.

Das Eisen bietet, wie schon früher erwähnt, mannigfache Schwierigkeiten bei der Abschätzung des zukünftigen Gebrauches und Zollertrages dar. Man wird aber wohl mit gutem Grunde annehmen dürfen, daß künftig von den 50 Pfund Gesammtconsum vielleicht 20 Pfund als englisches, russisches, schwedisches Roheisen, 20 Pfund als Schmiedeeisen verschiedener Art, besonders zu Schiffsbauzwecken, oder als Eisenbahnschienen, grobe Gußwaaren u. s. w. und 10 Pfund endlich als Eisenwaaren höheren Werthes eingehen werden. Der Zollertrag vom Roheisen wird $1\frac{1}{2}$ Sgr. betragen, für die Einfuhr von groben Eisenwaaren der genannten Art, welche im Zollvereinstarife mit Sätzen von 25—40 Sgr. belegt sind, mag der mittlere Zollsatz von 1 Thlr. angenommen werden, wonach sie 6 Sgr. Zoll abwerfen. Der Rest von 10 Pfund endlich mag bei der Zollberechnung ganz außer Acht gelassen werden, indem dafür die Annahme gelten soll, daß diese Waaren zum größten Theile zollvereinsländischen Ursprunges

Digitized by Google

sein werden. Die Zollvereinsindustrie hat bekanntlich gerade in diesen Gegenständen einen so hohen Standpunkt erreicht, daß sie fast mit allen andern Ländern erfolgreich zu concurriren vermag. Allerdings wird auch künftig von der Einfuhr dieser Waarengattungen noch ein Theil englischen, oder sonstigen fremden Ursprungs bleiben und folglich ebenfalls noch Zoll zu zahlen haben, aber dieser Bruchtheil mag hier außer Acht gelassen werden, etwa als Compensation dafür, daß angenommen ist, die ganze Einfuhr von groben Eisenwaaren sei fremden Ursprunges. Denn diese letztgenannten Gegenstände werden freilich der weit überwiegenden Mehrzahl nach aus England bezogen werden, ein kleiner Theil aber doch auch aus dem Zollvereinsgebiete kommen.

Nach diesen Annahmen würden dann also die Eisenzölle in den Herzogthümern einen Ertrag von 7½ Sgr. per Kopf in die Zollvereinskassen liefern, während diese von dem übrigen Gebiete nur etwa 1¼ Sgr. beziehen.

Aehnliche Schwierigkeiten bietet die Schätzung des demnächstigen Zollertrages bei den Manufakturwaaren, von welchen unzweifelhaft ein noch größerer Theil der Einfuhr, als bisher, aus dem Zollvereinsgebiete kommen wird. Indessen giebt es doch auch hier Anhaltspunkte, auf welche die Wahrscheinlichkeitsberechnung sich gründen kann.

Von Wollenwaaren betrug die Einfuhr bisher an Garn etwa 140,000 Pfund, an Tuch und ähnlichen gefilzten Stoffen gegen 130,000 Pfund, von allen andern wollenen Stoffen über 500,000 Pfund. Es darf wohl angenommen werden, daß die Garneinfuhr auch künftig großentheils vom Auslande kommen wird, daß Tuch, Teppiche und ähnliche Stoffe dagegen zum überwiegenden Theile aus dem Zollverein bezogen werden, während von den übrigen Wollenwaaren etwa die Hälfte dieses Ursprunges sein wird. Demzufolge mag als Gesammtertrag des Zolles von Wollenwaaren in den Herzogthümern 2 Sgr. pr. Kopf gerechnet werden, während im übrigen Zollverein dafür 1¼ Sgr. entfällt. Gegenwärtig, wo auch die aus dem Zollvereine kommenden Waaren getroffen werden, werfen freilich diese Gegenstände das Dreifache, nämlich ziemlich genau 8 Sch. (6 Sgr.) pr. Kopf an Zöllen ab.

Digitized by Google

Von Baumwollenwaaren gehen gegenwärtig ungefähr 5000 Ctnr. rohe und 1000 Ctnr. gefärbte Garne und etwa 5000 Ctnr. Baumwollenzeuge ein. Die Garneinfuhr wird auch künftig beinahe ganz aus England kommen und also einen Zollertrag von etwa 14,000 Thlrn. gewähren. Für die Baumwollenzeuge möge die Annahme gelten, daß dieselben zu einem Drittel aus dem Zollvereine stammen, und im Durchschnitte der mittlere Zollsatz von 16 Thlrn. pr. Ctnr. eintreten werde. Alsdann liefern diese einen Zollertrag von 54,000 Thlrn., alle Baumwollenwaaren zusammen also etwa 2¼ Sgr. pr. Kopf, während im übrigen Zollverein 1¼ Sgr. Gegenwärtig werfen die Baumwollenzeuge einen Zollertrag von mehr als 285,000 Mark oder beinahe 5 ß pr. Kopf ab.

Die Leineneinfuhr vertheilt sich so, daß etwa 3,260 Ctnr. ungezwirnte Garne, 900 Ctnr. gezwirntes Garn, 3,200 Ctnr. Segeltuch und ähnliche Stoffe, 3,000 Ctnr. andere grobe Leinenwaaren und 3,600 Ctnr. feineres Leinen, Battist, Spitzen u. s. w. eingehen. Hiervon wird die Einfuhr der Garne auch künftig überwiegend aus England herrühren, ebenso der größte Theil des Segeltuchs und der groben Leinwand ausländischen Ursprungs bleiben, während für die feineren Leinenwaaren wohl angenommen werden darf, daß dieselben vielleicht zur Hälfte aus dem Zollverein kommen werden. Unter diesen Umständen würde sich als künftiger Zollertrag der Leinenwaaren in den Herzogthümern 1½ Sgr. berechnen gegenüber ½ Sgr. im Zollverein. Es bringen aber diese Gegenstände gegenwärtig noch eine Zolleinnahme von 3½ Schilling pr. Kopf. Hierbei mag noch besonders hervorgehoben werden, daß der Zollvereinstarif das Segeltuch, dessen Import für ein Schifffahrt treibendes Volk doch von großer Wichtigkeit ist, nur mit ⅔ Thlr. per 100 Pfund Zoll belegt, während dasselbe gegenwärtig 5 Thlr. per Ctnr. Zoll zu zahlen hat.

Bei den Seidenwaaren wird die Veranschlagung des Consums durch die officielle Statistik einigermaßen im Stiche gelassen. Die Einfuhrlisten geben nämlich den Import derselben so gering an, daß nur ungefähr 1 Loth auf den Kopf der Bevöl-

Digitized by Google

kerung kommen würde.*) Wenn man nun bedenkt, daß eine eigene Seidenindustrie in den Herzogthümern gar nicht besteht, dagegen der Gebrauch der Seide in allen Klassen der Bevölkerung ein ziemlich ausgebreiteter ist (in einigen Gegenden des Landes, wie z. B. in der Propstei, gehören eine Anzahl seidener Kleidungsstücke zur allgemeinen Volkstracht), so liegt wohl die Vermuthung nahe, daß die gegenwärtigen so exorbitant hohen Zölle auf Seidenwaaren (beinahe 1½ Thlr. pr. Pfund) einen nicht ganz unbeträchtlichen Schleichhandel mit diesem Gegenstande veranlassen. Doch mag hier wegen der Unsicherheit der Zahlen nur angenommen werden, daß der Seidenzoll in den Herzogthümern bei der eintretenden Herabsetzung der Zollsätze eben so viel abwerfen wird, als in den übrigen Zollvereinsstaaten nämlich ungefähr ¾ Sgr. pr. Kopf.

Von Oel findet gegenwärtig eine bedeutende Einfuhr Statt (etwa 2 Mill. Pfund), obwohl das Land grade von Oelfrüchten eine beträchtliche Produktion hat. Das Hanföl, welches nach dem jetzigen Zolltarife frei eingeht, liefert wohl aus diesem Grunde den stärksten Antheil dieser Einfuhr (über 1½ Mill. Pfund). Es ist aber zu erwarten, daß künftig die eigene Oelproduktion des Landes steigen wird, wenn die Concurrenz des bevorzugten fremden Hanföls wegfällt. Dagegen wird die Einfuhr von Olivenöl in den Herzogthümern wohl immer beträchtlicher bleiben, als im übrigen Zollvereinsgebiete, so daß man wohl zu der Annahme berechtigt ist, es werde der gesammte Oelzoll in den Herzogthümern mindestens den gleichen Ertrag bringen wie dort, nämlich etwa ⅓ Sgr.

Schon die letztgenannten Artikel zeigten Verhältnisse der Verzehrung und des Ertrages, welche auf beiden Seiten ziemlich gleich und an sich nur unbedeutend waren. In noch höherem Grade ist letzteres der Fall bei dem ganzen noch übrigen Reste von Einfuhrsgegenständen, die zusammengenommen nur etwa die

---

*) Im Jahre 1864 z. B. sind eingeführt 27,354 Pfund Rohseide und Seidenwaaren, sowie 7,996 Pfund seidenes Band. Hierbei ist aber noch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß nach dem gegenwärtigen Tarife jedes Zeug als Seide verzollt werden muß, in welchem auch nur ein einziger Faden dieses Stoffes zu entdecken ist!

Digitized by Google

Summe von 2 bis 2½ Sgr. abwerfen. Diese können daher wohl füglich unbeachtet bleiben, wo es sich um den Nachweis der Differenz des beiderseitigen Zollaufkommens handelt.

Die im Vorstehenden gewonnenen Zahlenverhältnisse werden gewiß im Ganzen einen zutreffenden Maßstab dafür abgeben, wieviel auf den beiden Gebieten von je einem Kopf der Bevölkerung Einnahme aus den Eingangszöllen erwächst. Einzelne Zahlen werden sich immerhin anfechten lassen, indem über die Grundlagen der Berechnungen, durch welche dieselben gewonnen wurden, verschiedene Ansichten vorhanden sein können. Jedenfalls sind diese Aufstellungen auf sorgfältige Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände begründet. Wenn namentlich der Einwand erhoben werden sollte, daß die Zollerträgnisse des Zollvereinsgebietes etwas zu hoch geschätzt wären, indem die Gesammtresultate besonders der letzten Jahre geringere Ziffern nachweisen, so mag dagegen bemerkt werden, daß dieser Ausfall, welchen die letzten Abrechnungen nachweisen, durch die gestörten Verkehrsverhältnisse der jüngsten Zeit seine Erklärung findet. Die durch den Streit über den französischen Handelsvertrag hervorgerufene Unsicherheit, so dann der dänische Krieg wirkten auf eine Reihe von Geschäften sehr lähmend ein und verminderten die Einfuhr tief unter den normalen Stand herab. Es ist wohl nicht zu befürchten, daß diese Störungen längere Nachwirkungen äußern werden, ebenso wenig dürfte die Herabsetzung mancher Zollpositionen die durch den französischen Handelsvertrag erfolgt ist, auf die Dauer eine beträchtlichere Verminderung der Einkünfte hervorrufen. Die neu gewonnene größere Verkehrsfreiheit wird nicht verfehlen, ihre günstigen Wirkungen auf die Industrie und die Hebung des Volkswohlstandes im Ganzen zu äußern.

Stellt man nun die oben ermittelten Zahlen des muthmaßlichen Zollerträgnisses neben einander, so liefern dieselben folgendes Ergebniß:

Digitized by Google

Es kommt nach dem Zollvereinstarife ein an Zoll

	in Schleswig-Holstein:	im Zollverein:
von Zucker	25½ Sgr.	9½ Sgr.
= Kaffee	10½ =	6 =
= Tabak	5 =	2½ =
= Thee	¾ =	¼ =
= Wein	3½ =	1¼ =
= Branntwein	2 =	½ =
= Reis	1 =	⅔ =
= Südfrüchten	2½ =	¾ =
= Eisen	7½ =	1¾ =
= Wollenwaaren	2 =	1¼ =
= Baumwollenwaaren	2¼ =	1¾ =
= Leinenwaaren	1½ =	⅓ =
= Seidenwaaren	¾ =	¾ =
= Oel	¼ =	¼ =
	Summa 65 Sgr.	Summa 27½ Sgr.

Es berechnete sich also die durch dieselben Tarifsätze gewonnene Einnahme in Schleswig-Holstein auf etwa 65 Sgr. vom Kopf der Bevölkerung, in dem gegenwärtigen Zollvereine dagegen nur auf 27½ Sgr.

Für alle übrigen in obiger Zusammenstellung nicht enthaltenen Zolleinkünfte möge noch gleichmäßig die Summe von 2½ Sgr. hinzugelegt werden, so daß die Gesammteinnahme in den Herzogthümern auf 67½ Sgr. oder 2¼ Thlr. pr. Crt. sich erhebt, die der Zollvereinsstaaten dagegen auf 30 Sgr. oder 1 Thlr.

Es stimmt diese letzte Annahme zusammen mit den Erträgnissen, welche der Zollverein vor der Krisis der Jahre 1863 und 1864 geliefert. Damals belief sich die Bruttoeinnahme auf etwa 25½ Mill. oder 22½ Sgr. vom Kopf, daneben lieferte dann noch die Rübenzuckersteuer einen Ertrag von durchschnittlich beinahe 9 Mill. Thlr. oder 7½ Sgr. per Kopf, zusammen also etwa 1 Thlr.

Dieses gegenseitige Verhältniß des Beitrages zu den Zolleinkünften: 2¼ Thaler per Kopf in Schleswig-Holstein, 1 Thaler per Kopf im Zollvereine mag

Digitized by Google

also den weitern Betrachtungen zu Grunde gelegt werden.

Es ist in dem Vorstehenden des Ertrages der Ausgangs- und Durchgangszölle gar nicht Erwähnung gethan. In dem Zollverein sind aber die letztern gänzlich beseitigt, und von den erstern nur noch der Ausgangszoll von Lumpen (1½ Thlr. per 100 Pfund) und von altem Tauwerk (½ Thlr.) beibehalten. In Schleswig-Holstein haben allerdings diese Abgaben selbst jetzt nachdem manche dieser Positionen beträchtlich herabgesetzt, oder ganz aufgehoben worden sind, eine größere Bedeutung, indem die Ausfuhrzölle noch gegen 150,000 Mark, die Durchgangszölle gegen 60,000 Mark liefern. Früher stieg der Ertrag der erstern über 200,000 Mark, der der letztern auf 100,000 Mark. Mit dem Eintritte der Herzogthümer in den Zollverein würden aber auch dort diese Einnahmequellen beinahe gänzlich erlöschen.

Jedenfalls wird diese Abgabe so unbedeutende Erträge in beiden Gebieten bringen, daß es gerechtfertigt erscheint, dieselben hier ganz außer Beachtung zu lassen.

Es käme nun weiter darauf an, auch die beiderseitigen Verwaltungskosten einer specielleren Vergleichung zu unterziehen. Im Zollvereine werden bekanntlich nur die allgemeinen Kosten, welche durch die Gränzbewachung und die Zollabfertigung an den Grenzämtern erwachsen, aus der gemeinsamen Kasse in der früher bereits besprochenen Weise vergütet, während die Kosten der sogenannten innern Verwaltung von jedem Staate für sich getragen werden. Diese allgemeinen Kosten betrugen im Zollvereine während der letzten Periode ungefähr 2¾ Mill. Thlr., mithin etwa 10 Procent der Bruttoeinnahme, oder 2½ Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung. Wieviel die sogenannten innern Verwaltungskosten ausmachen, würde sich nur aus einer mühsamen, und dennoch mit Vollständigkeit vielleicht nicht zu erreichenden Zusammenstellung der dafür aufgeführten Posten aus den Budgets der einzelnen Zollvereinsstaaten berechnen lassen. Einen Anhalt für die ungefähre Schätzung derselben aber gewinnt man

Digitized by Google

dadurch, daß für die Berechnung des an Frankfurt auszuzahlenden Zuschusses die Annahme gilt, es machten dieselben 5 Procent der Bruttoeinnahme aus. Danach würden sich also die gesammten Verwaltungskosten zusammen auf 15 Procent der Roheinnahme erheben.

In Schleswig-Holstein werden dieselben, wie durch eine frühere Berechnung (S. 210) dargethan ist, wahrscheinlich gegen 25 Procent der Einnahme betragen. Es ist an der angeführten Stelle auch schon der Ursachen gedacht worden, welche dieselben zu einer um so viel beträchtlicheren Höhe erheben. Der Eintritt der Herzogthümer in den Zollverein wird hieran im Ganzen nur wenig ändern können. Es walten hier durchaus andere Verhältnisse ob, als bei den bisher erfolgten Anschlüssen neuer Mitglieder, durch welche der Regel nach eine bedeutende Verringerung der Grenzlängen herbeigeführt wurde. Das Gebiet der Herzogthümer und das des Zollvereins haben gegenwärtig gar keine gemeinschaftliche Landgrenze, welche durch den Anschluß künftig hinwegfiele; denn die einzige durch den untern Elbstrom von Hamburg abwärts gebildete Grenzlinie zwischen Holstein und Hannover kann aus naheliegenden Gründen als eine solche unmittelbare Berührung nicht angesehen werden. Eine Aenderung dieses Verhältnisses würde in Zukunft vielleicht dadurch herbeigeführt werden können, daß Lauenburg, welches gegenwärtig ein eigenes Zollgebiet für sich bildet, dem einen, oder andern Territorium angeschlossen würde. Bei der völligen Ungewißheit, die über die zukünftige Stellung dieses Landes noch herrscht, kann wohl von den durch seine Begrenzung gegebenen Berührungslinien vorläufig abgesehen werden, um so mehr als auch hier der Elbstrom die gemeinsame Grenze zwischen Lauenburg und dem Zollvereinsstaate Hannover bildet. Die Elbe aber, diese freie Wasserstraße nach der vorläufig noch außerhalb des Zollvereinsgebietes bleibenden Handelsmetropole Hamburg, wird doch unter allen Umständen eine sorgfältige Bewachung an ihrem beiderseitigen Ufer erheischen. Allerdings mögen die Kosten dieser Ueberwachung etwas geringer werden, sobald diese in einem gemeinsamen Interesse für beide Ufer geübt wird; immerhin werden dieselben doch noch zu einem beträchtlichen Belaufe fortdauern.

Digitized by Google

Die an den übrigen Grenzen Schleswig-Holsteins bisher stattgehabte Controle wird mindestens mit gleicher Sorgfalt fortgeführt werden müssen, da die Zollerhöhung auf Waaren, wie Kaffee, Zucker, Tabak u. s. w. den Reiz zum Schleichhandel vermehrt. Aus Allem diesen dürfte sich wohl mit Bestimmtheit ergeben, daß an eine irgend bedeutende Verringerung der Kosten des Grenzschutzes und der Zollerhebung nach dem Eintritte der Herzogthümer in den Zollverein, sei es auf dem einen, oder dem andern Gebiete, wohl nicht zu denken sein wird. Das auf den ersten Blick anscheinend vorhandene Mißverhältniß zwischen den Kosten des Grenzschutzes und der Zollerhebung im Zollvereine, wo sie nur circa 15 Procent betragen, und in Schleswig-Holstein, wo sie sich auf 25 Procent von einer relativ so viel stärkeren Einnahme erheben, zeigt sich aber in einem andern Lichte, sobald man erwägt, daß das Zollvereinsgebiet bei 9,045 Quadratmeilen Flächeninhalt nur 1,066 Meilen Grenzlänge hat, während die Herzogthümer auf 320 Quadratmeilen eine Grenzlänge von etwa 125 Meilen besitzen.

Die Verwaltungskosten des Zollwesens werden also auch in Zukunft in den Herzogthümern die Summe von mindestens 1¼ Mill. Mark (½ Mill. Thlr. pr. Crt.) betragen. Kann man für den Zollverein die oben gemachte Annahme festhalten, daß die sogenannten innern Verwaltungskosten 5 Procent der Roheinnahme ausmachen, so würde sich dagegen für den Zollverein der Gesammtkostensatz nur wenig über 4 Mill. Thlr. erheben.

Auf diese große Differenz der beiderseitigen Kostensätze wird nothwendiger Weise Rücksicht genommen werden müssen, wenn es sich um Feststellung des Vergütungsmodus handelt.

Digitized by Google

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Die Feststellung des Präcipuums für Schleswig-Holstein. — Verschiedene Möglichkeiten der Regulirung des Antheilverhältnisses.

Die in dem vorhergehenden Kapitel aufgestellten Berechnungen ergeben die Grundlage, auf welcher das Verhältniß des Ertrags- und des Kostenantheils für die Herzogthümer festgestellt werden muß. So wenig davon die Rede sein kann, daß die Herzogthümer etwa mit ihrem Eintritte in den Zollverein ein reichen Gewinn versprechendes Finanzgeschäft abzuschließen gedenken, ebensowenig wird von der andern Seite her ihnen zugemuthet werden können, für diesen Eintritt Opfer darzubringen, welche ihren Staatskassen eine fast unerträgliche Last aufbürden würden. Wird ihnen aber von den gemeinsamen Einnahmen etwa so viel gewährt, als ihre Bewohner durch ihre Consumtion von zollpflichtigen Waaren dazu beigetragen haben, so ist ein Grund zu einer Beschwerde auf keiner Seite vorhanden. Es darf sicher die gerechte Erwartung ausgesprochen werden, daß alle übrigen Mitglieder des Zollvereins diesem Verlangen willig Folge geben, sobald sie überhaupt den Eintritt der Herzogthümer in den Verein als durch die allgemeinen Interessen des gesammten Deutschlands geboten erachten. Wenn nun die früher ermittelten Zahlen im Allgemeinen das Verhältniß der Theilnahme an dem Ertrage darstellen müssen, so lassen sich doch verschiedene Möglichkeiten denken, wie der für Schleswig-Holstein zu stipulirende Antheil an der Einnahme des Zollvereins festgestellt werden soll.

Zunächst wird man darauf kommen, ein ähnliches Verhältniß für die Theilnahme an den Einnahmen und Ausgaben zu normiren, wie es mit den Ländern des Steuervereins durch den sogenannten Septembervertrag verabredet war. Darnach erhielten diese bekanntlich von den Einnahmen $1\frac{3}{4}$ Kopftheil, während sie

Digitized by Google

zu den allgemeinen Kosten nur im Verhältniß ihrer einfachen Bevölkerung beitrugen. Eine dieser analoge Abmachung würde also für die Herzogthümer 2¼ Kopftheil von der Bruttoeinnahme der Zölle und Runkelrübensteuer in Gemäßheit der oben angestellten Berechnung fordern müssen. Schwierigkeiten besonderer Art dürften sich aber wohl daraus ergeben, wie man den Antheil an den Kosten festsetzen soll, indem hier gänzlich abweichende Verhältnisse vorliegen. Für Hannover konnte die Beitragspflicht auf einen einfachen Antheil festgesetzt werden, weil in der That die aus dem Grenzschutz und der Zollerhebung in diesem Lande erwachsenen Kosten wahrscheinlich ziemlich übereinstimmen mit denen, welche in dem übrigen Zollvereinsgebiete durchschnittlich erforderlich sind. Von den Außengrenzen, welche in die Steuervereinsländer fallen, kann man ferner behaupten, daß ihre Bewachung dazu dient, die Zollerhebung für das ganze Zollvereinsgebiet zu schützen.

Ganz anders wird es in beiden Beziehungen mit der an den schleswig-holsteinischen Grenzen geübten Zollbewachung stehen. Es sind für die Kosten der Zollverwaltung und des Grenzschutzes in den Herzogthümern gegenwärtig ungefähr 500,000 Thlr. erforderlich; das macht auf den Kopf der Bevölkerung über 16 Sgr. Wenn man dagegen für den Zollverein als Betrag der Gesammtkosten, der oben gemachten Annahme gemäß, 15 Procent der Roheinnahme rechnet, so würden dieselben sich nur auf etwa 4 Sgr. für den Kopf stellen. Man kann ferner durchaus nicht sagen, daß der an den schleswig-holsteinischen Grenzen geübte Zollschutz dazu dienen wird, die Zollerhebung des übrigen Gebietes zu schützen. Denn Waaren, die, vom Auslande kommend, zum Consum im Innern des jetzigen Zollvereinsgebietes bestimmt sind, werden auch in nächster Zukunft noch nur in sehr beschränktem Maße ihren Weg durch die Herzogthümer nehmen und würden, selbst wenn dieses der Fall wäre, doch noch immer eine andere Zollvereinsgrenze überschreiten müssen. Es wird also kaum thunlich sein, für die Bestreitung dieser Kosten nach analogen Grundsätzen zu verfahren, wie es bei den Ländern des ehemaligen Steuervereines geschehen ist. Der Billigkeit gemäß muß es vielmehr erachtet werden, daß Schleswig-Holstein, ebenso wie es seinen gesammten Zoll-

Digitized by Google

ertrag in Anspruch nimmt, auch die sämmtlichen durch dessen Erhebung erwachsenden Kosten allein aufbringt.

Wenn jene oben gemachte Annahme richtig ist, daß im Zollvereine die wirklichen und vollen Verwaltungskosten 15 Procent der Roheinnahme ausmachten, so würde übrigens die wahre reine Einnahme circa 26 Sgr. auf den Kopf betragen, während dieselbe für Schleswig-Holstein sich auf 51 Sgr. berechnet. Es ist aber nicht wohl möglich etwa dieses Verhältniß zur Feststellung des Theilungsmaßstabes zu benutzen, weil eben in dem Zollvereine nach dem dort üblichen Verfahren eine allgemeine Berechnung des wirklichen Reinertrages überhaupt nicht vorgenommen wird.

Von Seiten der Herzogthümer wird es gewünscht werden müssen, daß die Einrichtungen der Zollbewachung und Erhebung so viel als möglich auf dem jetzigen Stande belassen werden, weil dieselben sich für die Verkehrsverhältnisse des Landes im Ganzen als sehr geeignet erwiesen haben. Namentlich ist es die große Anzahl von Zollerhebungsstellen, welche dem Handel und Verkehr zu Gute kommen. In jedem Hafenplatze, an jedem sonstigen Grenzorte, bei welchem ein irgend bedeutender Waarenverkehr stattfindet, ist es gegenwärtig möglich, die Verzollungen vorzunehmen; und nicht ohne große Beschwerden würde eine Verringerung dieser Zollabfertigungsstellen eintreten können. Auch die mit dem hiesigen Manifestwesen in Zusammenhang stehende Art der Seebewachung macht besondere Kosten erforderlich. Wollen nun die Herzogthümer nach ihrem Eintritte in den Zollverein die durch diese eigenthümlichen Einrichtungen ihrem Handel und Verkehr erwachsenden besondern Vortheile bewahren, so scheint es sich von selbst zu verstehen, daß sie auch die dadurch entstehenden größeren Kosten tragen müssen. Aus allen diesen Gründen ist es durch das eigene Interesse Schleswig-Holsteins geboten, daß es die Verwaltungskosten des Zollwesens selbst trägt, dafür dann aber auch in der Einrichtung der Zollverwaltung möglichst freie Hand behält. Als selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß dieselben in allen Hauptsachen mit denen der übrigen Vereinsländer überein-

Digitized by Google

stimmen und nirgends etwa Gelegenheit bieten Geschäftsübungen zuzulassen, welche die Gesammtinteressen des Vereins beschädigen.

Trotz dieser nach verschiedenen Seiten hin vorhandenen Schwierigkeiten wird es doch von Interesse sein, den Versuch zu machen, ob sich nicht die Grundzüge eines Abkommens für die Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben entwerfen ließen, die nach dem Muster des Vertrages mit dem Steuervereine gebildet wären.

Alsdann würde festzustellen sein, daß von den Roheinnahmen des Gesammtvereins für Schleswig-Holstein 2¼ Kopftheile in Rechnung gebracht würden. Aber es würde dabei doch wohl die correcte Berechnungsweise adoptirt werden müssen, wie sie auch bei der Berechnung des Frankfurter Präcipuums stattfindet, d. h. man würde sogleich bei der Summirung der Gesammtbevölkerung des Vereins die in Schleswig-Holstein ermittelte zollpflichtige Bevölkerung mit 2¼ multiplicirt in Anschlag bringen. Aus der gesammten Roheinnahme und der in vorstehender Weise berechneten Gesammtbevölkerung wäre dann der Betrag eines Kopftheiles zu ermitteln, und hiervon kämen auf die Einnahme von Schleswig-Holstein so viel, als die mit 2¼ multiplicirte Volkszahl angiebt. Der abweichende Berechnungsmodus wie er für die ehemaligen Steuervereinsländer im sogenannten Septembervertrag festgestellt worden (cf. S. 53) dürfte bei der allgemeinen Verabredung des Vertrags wohl kaum beabsichtigt gewesen sein und würde, auf den hier in Betracht kommenden Fall angewendet, zu noch größerer Benachtheiligung der Zollvereinskassen führen.

In Betreff der Kosten könnte man dann allerdings ein analoges Verhältniß, wie bei den übrigen Zollvereinsländern feststellen. Diesen werden, insofern sie Außengrenzen des Vereins zu bewachen haben, als Ersatz der von ihnen aufzuwendenden Kosten für den Schutz und die Zollabfertigung an den Grenzen gewisse Pauschsummen vergütet, die meistentheils zu 2000 Thlr. auf die Meile festgestellt sind.

Das schleswig-holsteinische Zollgebiet hat ungefähr 125 Meilen Grenzen und würde demnach circa 250,000 Thlr. als Ersatz der allgemeinen Verwaltungskosten erhalten. Diese Leistung würde

Digitized by Google

zwar nicht genau dasselbe Verhältniß zwischen Kosten und Rohertrag ergeben, wie in dem übrigen Zollverein, aber doch ein demselben sehr nahe kommendes. Diese Pauschsumme, welche als Ersatz für die sogenannten allgemeinen Verwaltungskosten von den eingenommenen Bruttoerträgen durch die schleswig-holsteinischen Kassen sogleich vorweg inne zu behalten wäre, deckte etwa die Hälfte der durch das Zollwesen wirklich erwachsenden Gesammtkosten. Die andere Hälfte hätte das Land selber zu tragen, wie dies ja auch geschehen muß, wenn es sein Zollwesen für sich behält.

Was dann ferner den von Seiten Schleswig-Holsteins zu tragenden Antheil an den allgemeinen Verwaltungskosten des ganzen Vereins angeht, so würde die Gerechtigkeit erfordern, daß von seiner Seite die Betheiligung ebenfalls nach dem Verhältnisse von 2¼ Kopftheilen erfolgte. Daß Hannover nur im einfachen Verhältnisse seiner Bevölkerung die Kosten tragen hilft, muß als eine jenem Lande zugewandte ganz besondere Begünstigung angesehen werden, denn die Billigkeit würde erfordern, daß diejenigen, welche nach einem verstärkten Maßstabe an den Einnahmen des Vereins participiren, in demselben Verhältnisse auch zu den Kosten beitrügen, durch deren Verwendung überhaupt jene Einnahmen nur zu erzielen sind.

Ein auf solcher Grundlage errichteter Vertrag in Betreff des Antheils, der Schleswig-Holstein von den Einnahmen und Ausgaben zukommen sollte, würde wohl der gegen beide Theile zu übenden Gerechtigkeit entsprechen.

Natürlich würden noch eine Menge von Einzelbestimmungen zu treffen sein, durch welche die nähere Regelung der beiderseitigen Leistungen und Ansprüche erfolgen müßte; und ohne Zweifel würden sich bei dieser Ausführung der Detailfragen noch manche Schwierigkeiten erheben, die aus den eigenthümlichen Verhältnissen des bestehenden Zollwesens und Verkehrs in den Herzogthümern erwachsen würden. Es mag hier beispielsweise nur daran erinnert werden, daß mit der Abschaffung der jetzt in den Herzogthümern bestehenden sogenannten Zollcreditauflage wohl die Herrichtung einer Reihe von zollfreien Niederlagen ähnlicher Art erforderlich

Digitized by Google

wird, wie eine solche unter Andern in Harburg in sehr zweckmäßiger den Bedürfnissen des Handels entsprechenden Weise besteht u. s. w. Es ist hier nicht der Ort die Mittel und Wege nachzuweisen, durch welche derartige Verhältnisse zu regeln und Schwierigkeiten zu beseitigen wären. Sobald über die Grundzüge des Vertrags Einigung erzielt worden, kann es nicht fehlen, daß auch über solche Nebenfragen eine Verständigung gewonnen wird.

Eine zweite Möglichkeit die Antheilsverhältnisse zu ordnen, bietet sich dar, wenn man nach Analogie des Abkommens verfährt, welches durch den neuen Zollvereinsvertrag mit Hannover und Oldenburg getroffen worden ist. Die Verträge vom 28. Juni und 11. Juli 1864 bestimmen in dieser Beziehung jetzt Folgendes: Zur Vertheilung kommt nach Artikel 6 des allgemeinen Vertrags nur das sogenannte Netto-Einkommen. Dieses aber ergiebt sich, wenn von dem Gesammtertrage der Eingangs- und Ausgangsabgaben a) die allgemeinen Verwaltungskosten (für den Schutz und die Erhebung der Zölle an den Außengrenzen), b) die Rückerstattung für unrichtige Erhebungen, c) die auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen abgezogen werden.

Von diesem Nettoeinkommen nun, welches zwischen die übrigen Zollvereinsstaaten nach dem Verhältniß der Kopfzahl vertheilt wird, sollen Hannover und Oldenburg, laut Separatartikel 2 des am 11. Juli 1864 mit ihnen geschlossenen Vertrages, das Fixum von 27½ Sgr. für jeden Kopf ihrer Bevölkerung während der neuen Vereinsperiode erhalten. Demnach setzt sich die diesen Staaten aus den Zollvereinskassen zu gewährende Zahlung aus folgenden einzelnen Posten zusammen. Sie erhalten: 1) jene stipulirten 27½ Sgr. per Kopf, 2) Antheil an der Rübenzuckersteuer, deren Ertrag nach dem Durchschnitt der letzten Jahre auf etwa 7½ Sgr. Reinertrag für den Kopf der Bevölkerung berechnet werden mag, 3) Ersatz ihrer Grenzverwaltungskosten durch die ihnen gewährten Pauschsummen. Danach wird sich also der von Hannover und

Digitized by Google

Oldenburg zu beziehende Reinertrag immer noch auf 35 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung berechnen.

Sollte nun für Schleswig-Holstein ein ähnliches Abkommen getroffen werden, so müßte dasselbe wohl auf mindestens 2 Thlr. pr. Crt. per Kopf der Bevölkerung für Antheil aus den Zöllen und der Rübenzuckersteuer bestimmt werden. Daneben müssen aber dann auch hier von Seiten des Vereins die sogenannten allgemeinen Verwaltungskosten zum Wenigsten im Belauf der oben angeführten Summe von 250,000 Thlr. ersetzt werden.

Es bietet demnach auch dieser Modus der Vertheilung wohl die Möglichkeit ein Abkommen zu treffen, welches gegen beide Theile Billigkeit übte, dem es aber freilich ebenfalls an Schwierigkeiten im Einzelnen nicht fehlen würde. Ein Haupteinwurf namentlich, den man gegen die Feststellung eines solchen Fixums überhaupt erheben kann, selbst wenn die Höhe desselben für den Augenblick den beiderseitigen Ansprüchen genau zutreffend festgestellt worden, wird doch immer der bleiben, daß der für seinen Antheil fixirte Staat eine nicht gerade beneidenswerthe Ausnahmestellung einnimmt. Die Vereinsgenossen sollen Freud und Leid mit einander theilen, das heißt hier, es sollen von dem Ausfalle schlechter Jahre Alle in gleichem Maße betroffen werden, ebenso wie der Mehrertrag günstiger Zeiten Allen zu Gute kommen soll. Hier aber ist der fixirte Staat mit seinen Interessen außenvor geschoben und befindet sich dadurch in vieler Beziehung in einer eigenthümlichen Lage. Handelt es sich z. B. über die Beschlußnahme von Maßregeln, welche auf den Ertrag der Zölle vielleicht einen bedeutenden Einfluß üben werden, so dürfte man gegen ihn immer den Vorwurf erheben können, daß er durch seine Stimme die Entscheidung herbeiführen helfe, während er doch von den Folgen dieser Entscheidung finanziell vollständig unberührt bleiben wird.

Eine derartige Bestimmung scheint in der That dem allgemeinen Geiste, aus welchem die Zollvereinsverfassung hervorgegangen ist, nach welchem Rechte, wie Pflichten für Alle gleich vertheilt sein sollen, durchaus zu widersprechen; und man darf ihre Aufnahme in den neuen Vertrag wohl auch als einen Beweis dafür

Digitized by Google

ansehen, daß das Zustandekommen einer Vereinigung damals mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden war.

So günstig die Stipulirung eines solchen Fixums auf den ersten Blick für die Herzogthümer erscheinen mag, so wird auf ihrer Seite doch wahrscheinlich aus dem eben berührten Grunde gerade kein großes Verlangen darnach sein, das Verhältniß bei ihrem Eintritte in den Zollverein in solcher Weise geordnet zu sehen.

Noch viel weniger Anklang würde begreiflicher Weise ein dritter Vorschlag finden, der, wenn nicht alle Zeichen trügen, von gewissen Seiten her wohl zu erwarten sein dürfte: der nämlich, daß den Herzogthümern bei ihrem Eintritt in den Zollverein ein vielleicht reichlich bemessenes Aversum zugebilligt würde, wogegen sie dann aber an der Verwaltung des Zollwesens durchaus keinen Theil zu nehmen hätten. Zu einer solchen Regelung der Verhältnisse haben sich bekanntlich früher eine Anzahl kleinerer Staaten verstehen müssen, denen als Enklaven größerer Staaten kein anderer Ausweg blieb, und die nun unter die Zollverwaltung jener gestellt sind. Daß auch für das Zollwesen der Herzogthümer ähnliche Absichten gehegt werden, dafür sprechen mancherlei Anzeichen. Allein zu einer solchen Stellung würden die Herzogthümer freiwillig sich niemals verstehen, möchte man ihnen auch etwa als Entschädigung für das Aufgeben dieses Theiles ihrer staatlichen Selbstständigkeit noch so große finanzielle Vortheile verheißen. Die eigene Führung dieses in das Verkehrsleben so tief eingreifenden Verwaltungszweiges hat für sie einen so hohen Werth, daß dagegen finanzielle Vortheile nicht in die Wagschale geworfen werden können. Die Zustände des Verkehrs, des Handels, der Schifffahrt in den Herzogthümern bieten so manche Eigenthümlichkeiten, für die eine gerechte Würdigung nur dann zu erwarten ist, wenn die mit diesen Verhältnissen genau bekannte eigene Regierung des Landes auch die Zollverwaltung zu führen hat. Ja es ist nicht einmal blos das eigene Interesse Schleswig-Holsteins, welches diese Forderung der Selbstverwaltung erheben läßt; auch für den Gesammtverein wird dieselbe bei richtiger Erwägung nur Vortheile bieten. Das Zollwesen und

Digitized by Google

die damit in Verbindung stehenden Verwaltungszweige haben in den Herzogthümern manche eigenthümliche Einrichtung ausgebildet, von denen vielleicht auch der Gesammtverein Nutzen ziehen dürfte. Es mag hier beispielsweise nur an das Manifestwesen erinnert werden. Aehnliche Klagen, wie sie von dem Handelsstande der preussischen Ostseeplätze seit vielen Jahren über die durch die Zollmanipulationen hervorgerufenen Beschränkungen erhoben werden, hat man in Schleswig-Holstein bislang nicht vernommen. Es läge also gewiß im allseitigen Interesse, die Frage einmal einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen, was etwa von den in Schleswig-Holstein bestehenden Zolleinrichtungen zur Erleichterung des Handels und Verkehrs von dem Zollvereine adoptirt werden könnte. Und diese Prüfung würde gewiß am Gründlichsten vorgenommen werden können, wenn man dieselben, soweit dies mit den allgemeinen Einrichtungen des Zollvereins verträglich ist, einstweilen fortbestehen ließe, damit sie vor den Augen und unter der Controlle der übrigen Zollvereinsmitglieder ihre Wirkung äußerten.

Erkennt man einmal die Triftigkeit dieses zuletzt geäußerten Wunsches an, und bereitet vielleicht anderseits die Regelung der finanziellen Verhältnisse übermäßige Schwierigkeiten, so liegt es nahe, endlich einen vierten Vorschlag dafür zu machen, wie der Eintritt Schleswig-Holsteins in den Zollverein erfolgen könnte.

Wiederholt ist darauf hingewiesen, daß die Lage der Herzogthümer dem Zollvereine gegenüber eine in vielen Punkten durchaus verschiedene sei von der aller übrigen Länder, welche allmählig dem Vereine beitraten. Nicht bloß die um so Vieles stärkere Verzehrung von zollpflichtigen Waaren begründet diesen Unterschied, sondern bei Weitem mehr noch der Umstand, daß die Herzogthümer bis jetzt so gut wie gar keinen Zusammenhang mit dem Gebiete des Zollvereins haben, daß bis jetzt die nach und aus dem Zollvereine führenden Handelsstraßen ihr Territorium kaum berühren. Es wird in beiden Beziehungen allerdings eine Aenderung eintreten, sobald Hamburg und Lübeck oder Mecklenburg sich dem Zollvereine anschließen, oder sobald der große Nord-Ostseecanal mit seinen Hafenanlagen zur Ausführung gelangen sollte,

Digitized by Google

Bis aber diese, wenn vorhanden, in jeder Beziehung erfreulichen Aussichten zur Verwirklichung gelangen, wird sicherlich noch eine, geraume Zeit verfließen. Diese könnte eben dazu benutzt werden einen Uebergangszustand zu schaffen, wie ihn der folgende Vorschlag entwickeln soll.

Die Hauptmotive, welche für den Anschluß der Herzogthümer an den Zollverein sprechen, sind doch die: den zollfreien Austausch der beiderseitigen Producte, sowohl derer des Ackerbaues, als derer der Industrie herbeizuführen, sowie ferner dem Zollvereine die Möglichkeit zu gewähren, sich der günstig gelegenen Hafenplätze und der Schifffahrts-Anstalten der Herzogthümer frei bedienen zu können.

Die Gemeinsamkeit und Repartirung der Zolleinkünfte steht neben diesen Zwecken erst in zweiter Linie, und es würde auf sie, falls dadurch zu große Schwierigkeiten hervorgerufen würden, im Nothfalle einstweilen theilweise verzichtet werden können. Jedenfalls darf auf keiner von beiden Seiten der Wunsch vorausgesetzt werden aus einer solchen Gemeinschaft auf Kosten der andern Theilnehmer für sich unbillige Vortheile zu ziehen. Von Seiten des Zollvereins würde ja ohnehin dem schon im Wege stehen, daß eine auch noch so große Einbuße, welche die Herzogthümer an ihren Einkünften erlitten, den übrigen Mitgliedern des Zollvereins doch nur eine höchst unbedeutende Vermehrung ihres Antheils gewähren würde. Die Herzogthümer anderseits befinden sich hinsichtlich ihrer auf die Zolleinkünfte bezüglichen Ansprüche ohnehin schon in einer solchen Ausnahmestellung, daß sie sehr zufrieden sind, wenn ihnen überhaupt nur das gewährt wird, was sie mit Fug und Recht fordern können.

Gänzliche Freiheit des Verkehrs über die Südgrenzen der Herzogthümer nach dem benachbarten Zollvereinsgebiete hinein, kann aus den oft berührten Gründen gegenwärtig doch nicht stattfinden. Eine gewisse Controlle des herüber und hinüber gehenden Verkehrs wird schon zur Verhütung der Waareneinschwärzung von Außen her vorläufig beibehalten werden müssen. Es scheint demnach mit Leichtigkeit möglich zu sein, einerseits freien Austausch

Digitized by Google

der eigenen Erzeugnisse zwischen den beiden Gebieten eintreten zu lassen, anderseits aber die Zolleinkünfte, die für ein jedes derselben aus dem dort stattfindenden Consum erwachsen sind, diesem auch besonders auszukehren.

Von Wichtigkeit für die Zolleinnahmen sind nur die wenigen früher bereits detaillirt behandelten Gegenstände; ja man kann sagen, in erster Linie eigentlich nur Zucker, Kaffee und sonstige Colonialwaaren, Wein, Brantwein, Taback, Textilgegenstände und Eisen. So lange nun der Verkehr in den Herzogthümern und im Zollvereine nicht Verhältnisse annimmt, die von den gegenwärtig bestehenden sehr verschieden sind, kann man im Allgemeinen wohl präsumiren, daß, was von diesen Gegenständen über die Zollgrenze eines der beiden Gebiete eingeht, auch innerhalb desselben zur Verzehrung kommt. Es werden weder Waaren in bedeutender Zahl bei schleswig-holsteinischen Zollämtern zur Verzollung gelangen, die demnächst im Gebiete des jetzigen Zollvereines verzehrt werden sollen, noch auch wird das Umgekehrte der Fall sein. Nur einige wenige Gegenstände machen in dieser Beziehung eine Ausnahme und dieser wird später besondere Erwähnung gethan werden.

Es scheint daher kaum ein erhebliches Hinderniß im Wege zu sein, daß man hinsichtlich der Vertheilung der Zolleinnahmen einstweilen die Uebereinkunft träfe, es solle ein jedes Gebiet davon dasjenige für sich behalten, was bei seinen Zollämtern eingegangen. Selbstverständlich würden bei einem derartigen Abkommen die Herzogthümer ihre gesammten Verwaltungskosten allein zu tragen haben, dafür aber auch zu denen des übrigen Vereins keinen Beitrag leisten. Durch gegenseitige Abordnung von Controlbeamten, denen auch vielleicht ein ausgedehnterer Wirkungskreis zugewiesen werden müßte, als gegenwärtig im Zollverein üblich, würde darüber zu wachen sein, daß nicht der Handel Wege einschlüge, durch welche die beabsichtigte gerechte Vertheilung der Zolleinkünfte illusorisch gemacht würde.

Die Gegenstände, für welche die Vermuthung nicht ganz zutreffend sein würde, daß Verzollung und Verbrauch innerhalb desselben Gebietes immer zusammen fielen, dürften wohl besonders

Digitized by Google

Zucker und Eisenwaaren sein. Wenn hinsichtlich der Besteuerung des Rübenzuckers eine Aenderung nicht eintritt, so ist zu erwarten, daß bei zollfreiem Verkehre zwischen den Herzogthümern und dem Zollvereine der in letzterem unter Steuervergünstigung fabricirte Rübenzucker auch nach Schleswig-Holstein in größeren Massen zur Verzehrung eingehen wird. Die Herzogthümer, mit ihren Zolleinkünften auf sich angewiesen, würden natürlich die hierdurch entstehende beträchtliche Einbuße an denselben (Zucker soll ja über 37 Procent der gesammten Zolleinkünfte abwerfen und würde leicht zur Hälfte, oder in noch stärkerem Verhältnisse aus Rübenzucker bestehen können) nicht ohne irgend eine Entschädigung ertragen können. Diese aber könnte man entweder in der Art gewähren, daß der Rübenzucker bei seinem Eintritt in das schleswig-holsteinische Gebiet einer Uebergangssteuer unterzogen, oder daß den Herzogthümern ein Antheil an der Rübenzuckersteuer eingeräumt würde.

Von Wein und Taback würden allerdings nicht unbeträchtliche Quantitäten, die im Zollvereine producirt sind, in die Herzogthümer zur Consumtion eingehen. Diese müßten gemäß dem oben aufgestellten Grundsatze des zollfreien Austausches der gegenseitigen Erzeugnisse natürlicher Weise zollfrei belassen werden. Die hieraus resultirende Einbuße an Zolleinkünften müßten eben die Herzogthümer als ein Opfer ansehen, das sie der Freiheit des Verkehrs bringen, es käme aber namentlich die zollfreie Einfuhr des deutschen Tabacks doch auch ihren untern Klassen sehr zu Gute, welchen der fremde Taback durch den erhöhten Zoll sonst zu sehr vertheuert würde. Daß von diesen beiden Stoffen irgend erhebliche Quantitäten fremden Ursprungs in dem einen Gebiete eingingen und in dem andern zur Verzehrung gelangten, ist sehr wenig wahrscheinlich. Hinsichtlich des Branntweins würde ja auch im Falle des bedingungslosen Eintritts der Herzogthümer in den Zollverein die Einführung einer Uebergangssteuer zur Nothwendigkeit, insofern nicht Schleswig-Holstein etwa dem zwischen Preußen und einigen andern Ländern bestehenden engeren Vereine beitritt. Dem stände indessen der hier in Aussicht genommene Modus des Anschlusses ebenfalls nicht im Wege.

Digitized by Google

In Betreff des Eisens könnte freilich die Möglichkeit eintreten, daß in den Herzogthümern eine großartige Eisenindustrie, auf Bearbeitung fremden Roheisens begründet, sich entwickelte, die einen Theil ihrer Erzeugnisse auch nach den übrigen Zollvereinsländern senden würde. Fänden diese dann hier ohne Weiteres zollfreien Eintritt, so würde der für das verarbeitete Roheisen erhobene Zoll allerdings den Kassen der Herzogthümer zu Gute kommen, obwohl sie darauf eigentlich keinen Anspruch hätten. Zur Beseitigung dieses Einwurfes bieten sich verschiedene Möglichkeiten dar. Einmal ist es nicht unwahrscheinlich, daß in näherer, oder fernerer Zeit der Roheisenzoll im Zollvereine überhaupt wieder fallen wird. Sodann ergiebt sich auch hier das Auskunftsmittel der Erhebung einer Uebergangssteuer, der sich auch bei sehr einfachen Controllmaßregeln ein so schwer transportabler Gegenstand, wie Eisen, nicht leicht entziehen könnte. Und wenn das Vorhandensein einer derartigen Uebergangssteuer gegen das übrige Zollvereinsgebiet für die Herzogthümer die Möglichkeit gewährte ihrerseits das Roheisen zollfrei zu lassen, so würde ein solches Arrangement von ihnen aus naheliegenden Gründen besonders gern angenommen werden.

Sollte ein noch lebhafterer Verkehr zwischen Schleswig-Holstein und England sich entwickeln, so könnte wohl auch die Besorgniß vorliegen, daß gewisse Fabrikwaaren, die für den zollvereinsländischen Consum bestimmt wären, vielleicht doch ihren Weg durch die Herzogthümer nähmen und also dort zur Verzollung gelangten. Man könnte vielleicht meinen, daß eben Rücksichten auf billigere Frachten diesen Weg empfehlen dürften, indem ja jene Waaren als Rückfracht mit den vielen Fahrzeugen kommen könnten, die Vieh, Kornwaaren und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse der Herzogthümer nach England bringen. Bei genauerer Kenntnißnahme der stattfindenden Verhältnisse wird man jedoch diese Besorgniß als unbegründet zurückweisen. Für alle jene Einfuhrartikel aus England ist Hamburg der natürliche Stapelplatz, von welchem sie selbst eine gewisse Frachtersparniß nicht hinwegziehen wird. Eine solche aber dürfte in Wirklichkeit schwer zu erreichen sein, indem ja der meist weitere Landtransport

Digitized by Google

wieder in Betracht käme. Außerdem können z. B. die für den regelmäßigen Viehtransport bestimmten Dampfschiffe sich überhaupt nicht damit befassen, eine Rückfracht einzunehmen, da es für sie von größter Wichtigkeit ist, sofort schleunigst zurückzukehren, sobald sie ihre lebende Ladung ausgeschifft, um zum nächsten Markttage wieder eine neue zu bringen. Endlich nimmt die so beträchtliche Kohleneinfuhr, welche Schleswig-Holstein aus England beziehen muß, allen in dieser Richtung des Seeverkehrs verfügbaren Schiffsraum der Regel nach vollständig in Anspruch.

Es dürfte überhaupt für den Zollverein kaum eine ernsthafte Gefahr vorhanden sein, daß sich in allernächster Zeit schon eine größere Einfuhr von zollpflichtigen Gegenständen zum Nachtheil seiner Kassen durch die Herzogthümer bewegen wird. Und sollte dieses wider Vermuthen dennoch bei irgend welchem Artikel der Fall sein, so würde ja der von seiner Seite geübten Controlle sich dieser Umstand nicht entziehen, und es könnten durch die Aufstellung eines Uebergangszolles, oder durch die Einführung von Ursprungszeugnissen für gewisse Waaren, oder sonst wie Maßregeln getroffen werden, die einem jeden Gebiete den ihm gebührenden Zollertrag sicherten.

Auch umgekehrt für die Herzogthümer dürfte ebensowenig Grund zur Besorgniß vorhanden sein, eine Schmälerung ihrer Zolleinkünfte noch durch andere, als die bereits oben erwähnten Artikel zu erleiden. Auch für sie würde die ihrerseits geübte Controlle ja immer die Möglichkeit gewähren, Maßregeln dagegen zu ergreifen. Für beide Gebiete würde es indessen auch von wenig Belang sein, wenn wirklich einzelne Gegenstände in dem einen zur Verzollung, in dem andern dagegen zur Verzehrung gelangten. Im großen Ganzen würden sich solche Erscheinungen gegenseitig ausgleichen, und jedenfalls würde der zu erreichende freiere Verkehr ein so großer Gewinn sein, daß selbst kleine finanzielle Verluste dagegen jede Bedeutung verlören.

Bei ruhiger Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse dürfte der zuletzt entwickelte Vorschlag vielleicht noch am ersten Aussicht auf unmittelbaren praktischen Erfolg in der nächsten Zeit haben. Der Eintritt der Herzogthümer in den Zoll-

Digitized by Google

verein wird nicht bloß dadurch schwierig werden, daß eben auf Seite der Herzogthümer so sehr abweichende Zustände in die einmal bestehende Organisation eingefügt werden sollen, sondern es werden sich sicherlich auch auf der andern Seite nicht minder große Schwierigkeiten erheben. Jedermann wird es noch in frischem Andenken haben, unter welchen Wehen der neue Zollvereinsvertrag das Licht des Daseins erblickte, und wie leider zwischen den verschiedenen Zollvereinsmitgliedern gegenwärtig keineswegs eine solche Stimmung besteht, welche große Aussicht auf leichte Verständigung über die bei dem Eintritte der Herzogthümer in den Zollverein sich erhebenden schwierigen Fragen verspricht. Ohne Pessimist zu sein, wird man es doch bezweifeln dürfen, daß in diesem Augenblicke, oder in der nächsten Zeit von Seiten der Zollvereinsmitglieder ein Vertrag vereinbart werde, welcher die Herzogthümer sofort bedingungslos und vollständig in den Verein einführte.

Um die entgegen stehenden Schwierigkeiten richtig zu würdigen, wird man sich daran erinnern müssen, daß zu Beschlüssen, wie die hier in Frage stehenden, im Zollvereine Stimmeneinhelligkeit nothwendig ist. Man wird ferner nicht vergessen dürfen, daß die staatsrechtliche Stellung Schleswigs bei der Aufnahme in den Zollverein noch besondere Schwierigkeiten bietet. Artikel 28 der Zollvereinsverfassung spricht nur von andern „deutschen" Staaten, welche Aufnahme finden können, es wird sich fragen, ob dieses als mit „deutschen Bundesstaaten" gleichbedeutend, oder in weiterem Sinne gemeint ist. Auch der französische Handelsvertrag enthält eine Bestimmung, bei welcher die Interpretation von „deutschen" Staaten eine Rolle spielen wird, indem der Schluß des Art. 32 dieses Vertrags lautet: „Er findet auf jeden „deutschen Staat" Anwendung, welcher später dem Zollvereine beitritt." Die auch sonst auf das Lebhafteste gewünschte Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund würde wenigstens dieses Hinderniß am leichtesten beseitigen.

Der vollständige Eintritt Schleswig-Holsteins in den Zollverein, dies mag hier noch einmal ausdrücklich wiederholt werden, muß immer das Ziel bleiben, nach dem die Herzogthümer schon in ihrem eigenen Interesse zu streben haben. Sollten aber

Digitized by Google

für den Augenblick und vielleicht für die ganze Dauer der gegenwärtigen Vertragsperiode des Zollvereins diesem vollständigen Anschlusse zu große Schwierigkeiten entgegen stehen, so würde ein solcher theilweiser Eintritt als Provisorium sich jedenfalls für beide Theile mehr empfehlen, als etwa das gänzliche Fernbleiben der Herzogthümer. Während der Dauer dieses provisorischen Zustandes würden sich dann manche Aufklärungen über die beiderseitigen Ansprüche ergeben, manche augenblicklich noch übergroße Schwierigkeiten beseitigen lassen, und es dürfte dann vielleicht die Hoffnung vorhanden sein, daß die Herzogthümer bei ihrem demnächstigen völligen Eintritte auch die bis jetzt noch fern gebliebenen Nachbarn wenigstens theilweise zu Begleitern hätten.

Man darf sich übrigens schließlich eine Schwierigkeit nicht verhehlen, auf welche das bedingungsweise vorgeschlagene Provisorium stoßen würde. Es ist das der ominöse Art. 31 des französischen Handelsvertrags. Jedenfalls müßte das Abkommen zwischen den Herzogthümern und dem Zollvereine in solcher Form geschlossen werden, daß erstere als wirkliche Mitglieder des Vereins erscheinen und als solche die in jenem Vertrage begründeten Rechte und Pflichten mit übernehmen. Geschähe dieses nicht, und erhielte der Vertrag etwa nur die Form eines bloßen Handelsvertrags, so würde er ja begreiflicher Weise Veranlassung geben zu sehr weitgehenden Ansprüchen, die von Seiten Frankreichs nicht nur, sondern auch von anderen Paciscenten erhoben werden könnten. Sicherlich wird es aber auch möglich sein, dem Vertrage eine solche Gestalt zu geben; durch welche er als ein wahrer Anschluß- und Einigungsvertrag erscheint.

Digitized by Google

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Weitere Bestimmungen des Anschluß-Vertrages.

Selbstständige Zollverwaltung. — Keine Nachsteuer. — Ersatz für die bisherigen Zoll-Creditauflagen. — Die Schifffahrts-Abgaben und einige andere den Herzogthümern noch privatim verbleibenden Steuer-Einnahmen.

Es erscheint nothwendig, noch einer Reihe von Einrichtungen verschiedener Art Erwähnung zu thun, die mit dem Zollwesen im Zollverein, oder in Schleswig-Holstein in Verbindung stehen und gewissen Veränderungen unterliegen werden, oder neu zur Einführung kommen müssen, sobald die Herzogthümer dem Zollvereine sich anschließen.

Zuerst möge hier noch ausdrücklich einer Forderung gedacht werden, die als durchaus unerläßlich für den Eintritt Schleswig-Holsteins bezeichnet werden muß. Die Herzogthümer müssen als selbstständige, vollberechtigte Mitglieder, also mit vollem Stimmrecht, eigener Verwaltung u. s. w. in den Verein aufgenommen werden. Aus der ganzen vorhergehenden Darstellung werden schon zur Genüge von selbst die Gründe hervortreten, weßhalb die Herzogthümer gerade auf dieser Bedingung ihres Beitritts unwandelbar bestehen müssen. Es gilt hier so viel Eigenthümliches auch im allgemeinen Interesse zu schützen, daß sie die Wahrung desselben durchaus nicht in fremde Hände, welche dieselben auch sein mögen, legen dürfen.

Für den Fall des vollen Anschlusses mit Gemeinsamkeit der Abgabenerhebung muß ebenso, wie es bei dem Steuerverein geschehen, Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Erhebung einer Nachsteuer vermieden wird. Wenn es nämlich feststeht, daß von einem gewissen Termine an demnächst höhere Zollsätze zur Geltung kommen, wie es bei Kaffee, Wein, Zucker, Taback der Fall ist, so liegt die Gefahr nahe, daß vor diesem Termine große

Digitized by Google

Vorräthe solcher Waaren noch in das Land gebracht werden, die doch erst unter der Herrschaft der höheren Zollsätze zur Verzehrung gelangen. Aus diesem Grunde wurde bei dem Eintritte Braunschweigs eine Nachsteuer von allen solchen Waarenvorräthen erhoben, die beim Eintrittstermine noch in erster Hand sich befanden. Es erweckte aber diese, an sich nicht unbillige, doch in der Ausführung zu vielen Härten Anlaß gebende Operation die bittersten Beschwerden. Beim Eintritte der Steuervereinsländer vermied man diesen Uebelstand dadurch, daß der Zollvereins-Tarif von diesen für eigene Rechnung ½ Jahr vor ihrem Eintritt eingeführt wurde. Aehnliches müßte auch bei dem Anschlusse Schleswig-Holsteins geschehen.

Ein Institut, welches bei dem Anschlusse wohl jedenfalls hinfällig werden muß, ist die jetzt in Schleswig-Holstein übliche sogenannte Zoll-Creditauflage. Es ist aber schon an einem früheren Orte (conf. pag. 127) der Gründe gedacht worden, weshalb diese Einrichtung auch wohl an und für sich mehr und mehr unhaltbar wird, sobald das Land zu einer reichern Entfaltung seiner Industrie gelangt.

Im Zollverein sollen die hierbei beabsichtigten Zwecke auf andere Weise erreicht werden. Es besteht dort einmal das Institut der öffentlichen Niederlagen, in welche zollpflichtige Waaren ohne Zollzahlung eingebracht und bis zu 2 Jahr Lagerzeit unter Aufsicht aufbewahrt werden. Eine besonders großartige Anstalt dieser Art wurde von Hannover bei seinem Eintritte zu Harburg errichtet und hat sich dort in jeder Beziehung als den Interessen des Handels entsprechend bewährt. Da in einem solchen Dock so ziemlich alle für den Großhandel nothwendigen Manipulationen mit den aufgespeicherten Waaren vorgenommen werden können, so bietet dasselbe in der That dem Handelsstande eine große Erleichterung dar. An Handelsplätzen, wo der Aufschwung der Geschäfte ohnehin die Errichtung neuer Speicher-Anlagen erforderlich machen würde, können sogar solche öffentliche Niederlagen, die im großartigen Maßstabe ausgeführt und mit allen mechanischen Hülfsmitteln versehen sind, eine nicht unbeträchtliche

Digitized by Google

Kostenersparniß und größere Bequemlichkeit selbst vor den Privat-Speichern voraus haben.

In Harburg wird z. B. aus diesem Grunde nicht selten die zollfreie Niederlage auch für Waaren benutzt, die auf Privat-Speicher gebracht werden könnten. Es kommt freilich bei diesen Anstalten Alles darauf an, daß das für die Benutzung derselben geltende Reglement in einem liberalen Geiste abgefaßt und gehandhabt werde, wie dieses eben in Harburg der Fall ist.

Ferner erlaubt der Zollverein auch Privat-Niederlagen für gering versteuerte Waaren, d. h. für solche, welche weniger, als 1 Thlr. pr. Ctr. Zoll zu zahlen haben. Von dem Ermessen der Beamten hängt es dabei ab, ob ein Zollverschluß derselben für erforderlich gehalten wird, oder nicht. In gewissem Umfange tritt also diese Einrichtung an die Stelle der in Schleswig-Holstein üblichen Creditauflage.

Eine Credit-Ertheilung im eigentlichen Sinne wird ferner im Zollvereine an alle Kaufleute und Fabrikanten gewährt, welche ein Geschäft von solchem Umfange betreiben, daß sie jährlich mehr, als 3000 Thlr. an Zöllen zu zahlen haben, und die für die ihnen gestundeten Zahlungen hinreichende Sicherheit darbieten können. Es soll durch diese Einrichtung der Zweck erreicht werden, daß der Großhandel und Großbetrieb nicht nöthig habe, des Zolles wegen sein umlaufendes Capital zu vergrößern. An Spediteure wird auf 3 Monate, an andere Kaufleute und Fabrikanten auf 6 Monate Credit gewährt, und unter Umständen derselbe noch auf weitere 3 Monate prolongirt. Nach Ablauf dieser Frist darf aber wohl angenommen werden, daß die Waaren, für welche die Zollzahlung fällig geworden, durchschnittlich bereits in die Hände des eigentlichen Consumenten gelangt seien.

Eine besondere Begünstigung genießen noch im Zollvereine die Wein-Großhändler: nämlich den sogenannten eisernen Credit, den kleinen, oder großen Zoll-Rabatt und das unverzollte Transito-Lager.

Der allgemeine Grund, weßhalb gerade diese Klasse von Kaufleuten in so eigenthümlicher Weise bevorzugt wird, ist durch die Natur ihres Geschäftes gegeben. Sie müssen nämlich größere

Digitized by Google

Vorräthe fremder Weine auf ihren Lagern halten und einer sorgfältigen Bearbeitung unterziehen, die in den öffentlichen Niederlagen nicht möglich sein würde.*) Der auf Lager befindliche Wein verzehrt sich außerdem, und es steigt dadurch natürlich der dafür bezahlte Zollsatz bis zum Augenblicke des Consums. Endlich würde die sofortige Zahlung des Zolles von allen Vorräthen für den Eigenthümer einen beträchtlichen Zinsenverlust herbeiführen. Der sogenannte eiserne Credit oder das Wein-Creditlager gewährt dem Weinhändler die Erlaubniß, eine gewisse Menge Wein fortwährend zollfrei auf dem Lager zu haben, so daß er hiervon gar keine Zinsen für Zollzahlung zu tragen hat.

Der Zoll-Rabatt (der kleine von 6⅔ Procent, der große von 20 Procent der eingeführten Menge) soll Ersatz für die während der Lagerzeit stattfindende Verzehrung, oder Verderbniß gewähren. Der große Rabatt ist an den Nachweis der Einführung großer Quantitäten unmittelbar aus dem Productions-Lande geknüpft.

Das unverzollte Transito-Lager endlich soll die Möglichkeit bieten, für die Wiederausfuhr bestimmte Weine, oder sonstige Spirituosen zollfrei lagern und bearbeiten zu können. Es hat diese Einrichtung am meisten Aehnlichkeit mit der in Schleswig-Holstein bestehenden allgemeinen Creditauflage, indem ebenfalls alle in das Lager eingeführten Spirituosen dem Bestande zugeschrieben werden. Von diesem aber werden 10 Procent für Zehrung und Verlust abgerechnet. Außerordentliche Verluste durch Unglücksfälle, die nachweisbar, werden auch noch extra vergütet.

In Besitz aller dieser, vielleicht selbst zu großen, Begünsti-

---

*) In den englischen Docks werden allerdings auch Weine niedergelegt, aber dies sind der Hauptsache nach spanische und portugiesische Weine, welche einer solchen Bearbeitung nicht mehr bedürfen und durch ruhiges Lagern schon ihre Qualität verbessern. Kurz nach dem Abschlusse des französisch-englischen Handelsvertrags gelangten auch große Massen französischer Weine in die Docks, erlitten aber meist alsbald in Folge der mangelnden Bearbeitung eine solche Verschlechterung, daß die Eigenthümer derselben theilweise sich genöthigt sahen, sie alsbald mit Schaden wieder zu verkaufen.

Digitized by Google

gungen kann dieser Geschäftszweig wohl in der That nicht darüber klagen, daß ihm die Einrichtungen des Zollvereins besondere Belästigungen auferlegten.

In Schleswig-Holstein hat das Zollwesen gegenwärtig noch eine Reihe von andern Abgaben zu erheben, die mit den Zöllen eigentlich nur in einer äußerlichen Verbindung stehen.

Dahin gehören zunächst die Schifffahrts-Abgaben. In den Herzogthümern ist man gewöhnt, diese Einkünfte zu den Zolleinnahmen zu rechnen, und der Regel nach sind bei den für letztere angegebene Summen auch jene Erträge mit inbegriffen. In dieser Schrift ist, eben mit Rücksicht auf die beträchtliche Verschiedenheit der beiden Abgaben, so wie darauf, daß der Zollverein die Schifffahrts-Abgaben ganz außen vor läßt, dieses nicht geschehen. Den Herzogthümern würde auch nach ihrem Eintritte in den Zollverein das Recht zustehen, die gesetzlich bestehenden Schifffahrts-Abgaben für eigene Rechnung weiter zu erheben. Im letzten Finanzjahre $18\frac{64}{65}$ betrug diese Einnahme freilich nur etwa 125,000 Mark (50,000 Thlr. pr. Crt.), während im Jahre $18\frac{62}{63}$ z. B. dafür beinahe 200,000 Mark aufkamen. Das Deficit des letzten Jahres wird zur Genüge durch die verringerte Schifffahrt während des Krieges erklärt.

Die Zollvereins-Verfassung hat wohl aus dem Grunde die Schifffahrts-Abgaben unberücksichtigt gelassen, weil zur Zeit der Begründung des Vereins ein Bedürfniß für Regelung derselben überall nicht vorhanden war. Damals war ja Preußen allein der einzige Schifffahrt treibende Staat. Als später Hannover und Oldenburg beitraten, wurde in Betreff der Schifffahrt nur die Bedingung aufgenommen, daß die Zollvereins-Mitglieder ihre Schiffe gegenseitig auf gleichem Fuße behandeln sollten. Für die Normirung der Abgaben ist ferner das Princip aufgestellt, daß dieselben im Wesentlichen nur Ersatz der gemachten Verwendungen bieten sollen. Diese Bestimmung wird in Schleswig-Holstein vielleicht zur Nöthigung gereichen, manche Abgabensätze wenigstens für

Digitized by Google

die Vereinsgenossen herabzusetzen, eine Maßregel, die ohnehin auch aus handelspolitischen Gründen sich wohl empfehlen dürfte.

Auch die sogenannten Recognitionen von Handelsreisenden und Spitzenhändlern, deren Erhebung dem schleswig-holstein'schen Zollwesen obliegt, sind in den hier gemachten Angaben über Zollertrag ausgeschlossen. Diese in der letzten Zeit etwa 40,000 Mark aufbringende Einnahme dürfte sich aber wohl nicht unbeträchtlich verringern, sobald die aus dem Zollverein stammenden Reisenden von der Abgabe befreit sind.

Die Erhebung der Branntwein-Brennsteuer liegt in Schleswig-Holstein ebenfalls der Zollverwaltung ob, und würde auch nach dem Anschlusse an den Zollverein ihr verbleiben können. Der Ertrag dieser im letzten Finanzjahre beinahe 320,000 Thlr. (genau 799,055 Mark) erbringenden Steuer geht natürlich ebenfalls noch neben den Zoll-Einkünften her. Wie schon früher erwähnt, besteht selbst im Innern des Zollvereins für den Branntwein noch eine sogenannte Uebergangssteuer, sobald derselbe aus einem Staate in den andern transportirt wird. Es haben sich aber engere Vereine gebildet, welche die Steuer gemeinsam nach gleichem Fuße erheben, deren Ertrag unter sich vertheilen und dafür den freien Verkehr auch mit diesem Artikel unter einander haben. Ob es für Schleswig-Holstein rathsam sein wird, etwa in den engern Verein zu treten, welcher zwischen Preußen, Thüringen, Sachsen, Braunschweig und einigen kleineren Staaten besteht, mag dahin gestellt bleiben. Der Steuerertrag berechnet sich in Preußen auf ungefähr 12 Sgr. pr. Kopf, in Schleswig-Holstein gegenwärtig auf etwa 10⅔ Sgr. Es ist dabei aber zu bemerken, daß die Besteuerung in den Herzogthümern nach einem ungefähr um ⅓ schwächeren Fuße erfolgt, als in Preußen. Eine Gleichstellung mit jenem, also eine Erhöhung des Steuersatzes um ⅓ dürfte auf bedeutende Bedenken kaum stoßen und würde neben Vermehrung der Einnahmen die Möglichkeit des Eintritts in den engern Verein und des freien Verkehrs mit andern Vereinsländern gewähren.

Auch das bis jetzt in Schleswig-Holstein vollkommen steuerfreie Bier ist in den meisten Zollvereins-Ländern einer innern Besteuerung unterworfen, und hat demgemäß bei der Einfuhr von

Digitized by Google

einem in das andere eine Uebergangssteuer zu entrichten, die ½ Thlr. per Ctr. beträgt. In Preussen wird diese Steuer in der Weise erhoben, daß der Centner Malzschrot mit 20 Sgr. besteuert wird. Der Ertrag desselben ist 2½ Sgr. (3 Schilling pr. Kopf). Die Erhebung einer Uebergangssteuer von Bier in Schleswig-Holstein würde die Einführung einer innern Besteuerung desselben voraussetzen. Es gewährte dies aber auch die Möglichkeit, sich ebenfalls einem ähnlichen Vereine anzuschließen.

Die ehedem auch auf dem Weine zollvereinsländischen Ursprungs liegende Uebergangssteuer ist, wie früher bei Gelegenheit des französischen Handelsvertrags bemerkt, im neuen Zollvereinsvertrage beseitigt worden.

Wohl aber besteht dieselbe noch für den Taback fort, obwohl der geringe Ertrag dieser Steuer ($\frac{1}{10}$ Sgr. pr. Kopf in dem 24 Mill. Einw. umfassenden engern Vereine) die Beseitigung derselben ziemlich unbedenklich erscheinen ließe.

Ueber die Rübenzuckersteuer ist früher bereits das Nöthige bemerkt. In Schleswig-Holstein dürfte dieser Industriezweig wohl schwerlich jemals irgend welche Bedeutung erlangen. Es ist theils der Arbeitslohn zu hoch, um die viele Handarbeit erfordernde Kultur der Rüben lohnend zu machen, namentlich aber dürften klimatische Hindernisse im Wege sein. Die geringere Sommertemperatur und größere Feuchtigkeit des Landes läßt die Rübe nicht solchen Zuckerreichthum erlangen, der eine gewinnbringende Verarbeitung derselben möglich machte. Im allgemeinen landwirthschaftlichen Interesse ist dieses kaum zu beklagen.

In den Herzogthümern dürfte aus diesem Grunde eine besondere Sympathie für die Steuerbegünstigung der Rübenzuckerfabrikation schon deßhalb nicht vorhanden sein; den Interessen ihres Handels und ihrer Schifffahrt würde vielmehr damit gedient sein, wenn auch im übrigen Deutschland die Einfuhr von indischem Zucker wiederum zunähme.

Ganz besondere Erwähnung verdient aber dann noch das Salz. In Schleswig-Holstein ist die Produktion und der Handel mit diesem wichtigen Genußmittel keinen besondern Beschränkungen unterworfen. Da die eigene Salzproduktion des Landes den Bedarf

Digitized by Google

zu decken weitaus nicht im Stande ist, so findet eine beträchtliche Einfuhr theils von englischem, theils von Lüneburger Salze statt. Der Zollertrag dieser Einfuhr berechnet sich gegenwärtig auf etwas über 2 ß pr. Kopf und könnte ohne größere Belästigung der Consumenten leicht noch bedeutender sein, wenn nicht die Salzraffinerie eine so große, völlig unberechtigte Zollbegünstigung erhielte. Rohes Steinsalz nämlich zahlt pr. 100 Pfund nur 3 Sgr. Zoll, während raffinirtes Salz mit 12 Sgr. belastet ist.

Im Zollverein ist, wie früher erwähnt, das Salz in den meisten Ländern Gegenstand eines Staatsmonopols und mit einer so hohen Abgabe belegt, daß der Preis desselben etwa gegen 1 Sgr. pro Pfund beträgt. Preußen hat bisher, um Einschwärzungen von Salz in das eigene Gebiet zu verhüten, bei dem Abschlusse neuer Eintrittsverträge stets das größte Gewicht darauf gelegt, daß die neu eintretenden Staaten ebenfalls zur Monopolisirung, oder doch zu sehr hoher Besteuerung des Salzes sich verstanden. Bei dem Eintritte von Schleswig-Holstein würde ein triftiger Grund zu ähnlichem Verfahren nicht vorhanden sein, da Einschwärzung von Salz von hieraus nach den Vereinsstaaten bei der ohnehin erforderlichen Controle kaum zu befürchten sein wird. Doch wird sich Schleswig-Holstein vielleicht immerhin zu einer gewissen Erhöhung seiner Salzbesteuerung verstehen müssen, die ihm dann also noch eine beträchtliche Einnahme neben den Zolleinkünften gewähren könnte. Wird die bisherige große Begünstigung der Salzraffinerien beseitigt und bei der Ausfuhr von Butter, gesalzenem Fleisch und Fisch u. s. w. die Rückvergütung der für Salz gezahlten Steuern nach den bisherigen Normen fortgesetzt, so würde auch eine geringe Erhöhung der Steuer allzugroße Einwendungen nicht gegen sich haben.

Die Spielkarten, deren Einfuhr im Zollvereine verboten ist, können in Schleswig-Holstein gegen Zahlung eines Eingangszolles und Entrichtung der auf alle Spielkarten überhaupt gelegten Stempelabgaben eingeführt werden. Auch diese Abgaben, welche etwa 12- bis 14,000 Mark aufzubringen pflegen, würden verbleiben können.

Digitized by Google

Werden die Herzogthümer Mitglieder des deutschen Zollvereins, so haben sie demnach neben der aus dieser Mitgliedschaft fließenden Zolleinnahme noch eine Reihe von andern Einkünften für eigene Rechnung zu erheben, deren Ertrag noch eine ziemlich bedeutende Summe darstellen wird.

Es erscheint nothwendig, dieses Umstandes noch besonders Erwähnung zu thun, weil es in Schleswig-Holstein bis jetzt üblich ist, diese Abgaben unter den Zolleinnahmen mit zu befassen.

Digitized by Google

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Die Einnahmen der schleswig-holsteinischen Zollverwaltung in den Jahren 1864 und 1865.

Schlußwort.

Nachdem die vorhergehenden Kapitel, in welchen die finanziellen Verhältnisse des Zoll-Anschlusses erörtert worden, bereits zum Abdruck gelangt waren, kamen die Ergebnisse der Zollverwaltung Schleswig-Holsteins nicht blos vom letzten Finanzjahr (1. April 1864 bis dahin 1865), sondern auch bereits von den ersten 5 Monaten (April, Mai, Juni, Juli und August) des laufenden Finanzjahres zur Veröffentlichung. Die finanziellen Resultate dieser Zeit, in welcher also Schleswig-Holstein ein isolirtes Zollgebiet für sich allein gebildet, sind trotz des Krieges, der Blokade und der mancherlei sonstigen Störungen, unter welchen Handel und Verkehr auch gegenwärtig noch zu leiden haben, so außerordentlich günstig ausgefallen, daß die in den frühern Abschnitten in dieser Beziehung aufgestellten Behauptungen vollständig erfüllt, ja sogar noch übertroffen erscheinen.

Hiernach ist deutlich ersichtlich, wie die Herzogthümer bei der frühern Zollgemeinschaft mit Dänemark finanziell benachtheiligt waren, indem sie zu den gemeinsamen Zoll-Einnahmen eine größere Portion als einen einfachen Kopftheil lieferten. Es zeigt sich ferner, daß die an den schleswig-holsteinischen Zollstätten stattgefundene Verzollung sehr wohl als Maßstab der auf die Herzogthümer fallenden Verzehrung benutzt werden konnte, daß man dabei mit einem viel geringern Abzug, als oben (pag. 207) der Sicherheit wegen geschehen (10 %), schon ausreicht, wenn man die wirkliche Verzehrung der Herzogthümer berechnen will. Es ergiebt sich endlich eine in starker Progression fortschreitende Zunahme des Verkehrs und des Consums.

Der Vergleichung wegen sind in der hier folgenden Uebersicht die Resultate der Zollverwaltung aus dem Finanzjahre 1862/3, dem letzten vollen Jahre der Gemeinschaft mit Dänemark, neben die von 1864/5 gestellt.

Digitized by Google

Ergebnisse
der
Verwaltung des Zollwesens in Schleswig-Holstein und den mit Holstein zollverbundenen fremden Gebietstheilen:

I. Einnahme.

	Finanzjahr 1864/5		Finanzjahr 1862/3	
Einfuhrzoll nach Abzug der Rückzahlungen	5,051,156	Mark	5,149,996	Mark
Ausfuhrzoll desgl.	141,231	=	173,432	=
Gebühren von 6 ℔ und andere*)	368,032	=	404,744	=
Transitzoll	64,194	=	65,415	=
Packhausmiethe	3,532	=		
Lastgeld	77,716	=	111,806	=
Feuergeld	47,064	=	82,120	=
Verschiedene Einnahmen	32,335	=	45,437	=
Recognition von Handelsreisenden	39,257	=	58,467	=
Stempel-Abgabe von Spielkarten	14,853	=	12,000	=
Steuer vom Branntweinbrennen	799,055	=	667,996	=
Summa	6,638,425	Mark.	6,771,413	Mark.

Davon die an das Fürstenthum Lübeck und die Hansestädte Hamburg und Lübeck für angeschlossene Gebietstheile zu zahlenden Aversionalsummen**):

	146,662	Mark	147,053	Mark
Rest	6,491,763	Mark.	6,624,360	Mark.

*) Unter den Gebühren von 1864/5 ergaben die 6% Zuschlag auf Ein- und Ausfuhrzoll die Summe von 327,495 Mark, die übrigen 40,573 Mark fallen auf die durch Verordnung vom 29. März 1865 aufgehobenen Schiffsclarirungsgebühren.

**) Nach den Verträgen vom 15. Februar, 20. Juni und 21. Juni 1853 erhält Oldenburg (für das Fürstenthum Lübeck) 6 Mark, jede der beiden Hansestädte 5½ Mark per Kopf der Bevölkerung in den angeschlossenen Gebietstheilen als Aversionalsummen für die dort erhobenen Zollabgaben.

Digitized by Google

Die im Finanzjahr 1864/5 erzielte Einnahme vertheilte sich so, daß 4,114,054 Mark an den Zollstätten des Herzogthums Holstein und 2,524,371 Mark an denen Schleswigs einkamen.

II. Kosten.

Die Kosten der gesammten Verwaltung des Zollwesens mit allen seinen Dependenzen betrug in dem Verwaltungsjahr 1864/5: 1,410,390 Mark.

III. Reinertrag.

Daher lieferte die Zollverwaltung einen Ueberschuß von: 5,081,730 Mark.

Die ersten 5 Monate des Finanzjahres 1865/6 zeigen dagegen, verglichen mit denen des vorhergehenden Jahres, folgende Ergebnisse:

	April bis August incl.			
	1865.		1864.	
Einfuhrzoll nebst Schiffsankaufsabgabe	2,690,055	Mark	2,256,209	Mark
Ausfuhrzoll	72,496	=	88,107	=
Transitzoll	31,349	=	25,239	=
Packhausmiethe	1,157	=	1,553	=
Gebühren, 6 % der Zollintraden und „andere"	165,705	=	140,194	=
Schifffahrtsabgaben	108,659	=	60,730	=
Brennsteuer	272,623	=	236,144	=
Recognition von Handelsreisenden und Sonstiges	44,070	=	33,497	=
Summa	3,386,117	Mark.	2,841,676	Mark.
Davon gehen ab für Ausfuhr-Vergütungen und sonstige Rückzahlungen:				
an Zollintraden	207,064	Mark	94,470	Mark
an Brennsteuer	6,771	=	9,757	=
	213,835	=	104,228	=
Es verbleiben als Einnahme	3,172,282	Mark.	2,737,448	Mark.

Digitized by Google

Hiernach ergiebt sich für die ersten 5 Monate des Finanzjahres 1865/6 gegen den entsprechenden Zeitraum des vorhergehenden Jahres nach Abzug der Vergütungen ein Plus von 434,834 Mark. Und zwar fallen hiervon 276,269 Mark auf das Herzogthum Schleswig und 158,564 Mark auf Holstein.

Daß gerade das schwächer bevölkerte Herzogthum Schleswig den bedeutenderen Zuwachs der Zoll-Einnahme zeigt, erklärt sich zum Theil dadurch, daß während der ersten 3 Monate des Finanzjahres 1864 noch ein Theil dieses Gebietes (Alsen und die Westsee-Inseln) in der Gewalt Dänemarks sich befand; doch kann man den hierdurch hervorgerufenen Ausfall an Zolleinnahmen nur etwa zu 60,000 Mark veranschlagen. Bedeutenderen Einfluß mögen im Jahre 1864 die durch die Blokade verursachte Unterbrechung der Schifffahrt, sowie die Störungen des Krieges überhaupt geübt haben, unter welchen Holstein nicht in gleichem Maße zu leiden hatte. Es ist aber dieses Steigen der Zolleinnahme jedenfalls auch als ein Zeichen zu betrachten, daß Schleswig bereits anfängt sich von dem Drucke zu erholen, der auf ihm unter dänischer Herrschaft besonders schwer gelastet.

Für die Frage des Anschlusses an den Zollverein ist von besonderer Wichtigkeit, daß es die Einfuhrzölle in erster Linie gewesen sind, welche zu dieser Steigerung der Einnahme beigetragen. Ausfuhr- und Transitzölle haben in Folge der Veränderung der bezüglichen Gesetzgebung eine Minderung erlitten. Und auch in Zukunft, sowohl wenn die Herzogthümer allein bleiben, als im Falle des Eintritts in den Zollverein dürften hier noch weitere Aufhebungen und Herabsetzungen der Tarifsätze in Aussicht stehen. Ein Gleiches gilt vielleicht von den Schifffahrtsabgaben.

Auch die Branntweinsteuer hat eine fortwährende Steigerung ihres Ertrags aufzuweisen; die Branntweinbrennerei hat in den Herzogthümern an Ausdehnung gewonnen, seitdem der dänische Branntwein nicht mehr, wie ehedem, zollfreien Eintritt findet.

Die Einfuhrzölle im Finanzjahre 1864/5 nach Abzug der Rückzahlungen, aber mit Hinzurechnung der 6 % Gebühren ergeben die Summe von 5,354,222 Mark, also auf den

Digitized by Google

Kopf der Bevölkerung (von 926,949 Einwohner, da hier die Enclaven mitzurechnen sind) 5 Mark 12 Schill. oder 2 Thlr. 9 Sgr.

In den 5 ersten Monaten des Finanzjahres 1865/6 lieferten die Einfuhrzölle nach gleicher Zurechnung und Reducirung 2,631,980 Mark; in der entsprechenden Periode des vorhergehenden Jahres dagegen nur 2,291,720 Mark. Das ist ein Plus von 340,260 Mark, oder durchschnittlich 68,052 Mark per Monat. Dürfte man annehmen, daß auch die folgenden 7 Monate einen ähnlichen Mehrertrag gewährten, so würde sich die Jahres-Einnahme aus den Eingangszöllen auf die Summe von 6,170,846 Mark erheben. Rechnet man aber auch nur 6 Millionen Mark als die muthmaßliche Einnahme, so ergiebt dieses doch einen Kopf-Antheil von 6 Mark 7⅔ Schill. oder 2 Thlr. 17⅔ Sgr.

Als Verwaltungskosten für die eigentlichen Zölle können, wie an einer frühern Stelle dargethan, etwa 1,250,000 Mark gerechnet werden. Wirft man diese auch ganz auf den Einfuhrzoll, so würde danach doch noch immer ein Reinertrag von 4,104,222 Mark oder 4 Mark 6 Schill. per Kopf im Jahre 1864/5, und von 4,920,000 Mark, oder 5 Mark 2 Schill. per Kopf im Jahre 1865/6 muthmaßlich übrig bleiben.

Auf solcher Grundlage läßt sich wohl auch ein Anschlag des künftigen Ertrages der Zollabgabe entwerfen für den Fall, daß der Eintritt der Herzogthümer in den Zollverein an irgend welchen Hindernissen scheitern sollte. Würde Schleswig-Holstein also dann noch für längere Zeit ein isolirtes Zollgebiet bleiben müssen, so dürften sich wohl aus volkswirthschaftlichen und handelspolitischen Rücksichten manche Reformen im Zollwesen nothwendig machen, die einen Ausfall in den Erträgen herbeiführen, wie z. B. in Betreff des Transit- und Ausgangszolles u. s. w. Aber auch in solchem Falle kann es kaum zweifelhaft sein, daß die Staatskasse immer noch auf eine Rein-Einnahme von mindestens 4 bis 4½ Million Mark blos aus den Zöllen wird rechnen können.

Vergleicht man damit den Antheil, welcher im Falle des Anschlusses an den Zollverein auf Schleswig-Holstein aus der gemeinsamen Einnahme des Vereins entfallen würde unter der Vor-

Digitized by Google

aussetzung, daß eine der im drei und zwanzigsten Kapitel vorgeschlagenen Methoden der Antheilsberechnung adoptirt würde, so ergeben diese dagegen folgende Resultate:

I. Erste Eventualität: Schleswig-Holstein hat nach dem Verhältnisse von 2¼ Kopftheilen an Einnahmen und Ausgaben zu partizipiren. (cf. pag. 269).

Stellten sich dann die Erträgnisse des Zollvereins so hoch, wie angenommen, daß Zölle und Rübensteuer zusammen 1 Thlr. pro Kopf Roh-Ertrag*) lieferten, so erhielte also Schleswig-Holstein für jeden Bewohner 2¼ Thlr. oder im Ganzen

	2,025,000 Thlr.
Pauschsumme für circa 125 Meilen Grenze	250,000 "
	2,275,000 Thlr.

Dagegen hätte es zu den gemeinsamen Verwaltungs-Kosten des Zollvereins beizutragen 160,000 Thlr.**)

Seine eigene Zollverwaltung, wenn sie etwa in der bisherigen Weise für Grenzschutz und Zollabfertigung sorgen soll, wird kosten circa: 500,000 Thlr.

Summe der Kosten 660,000 Thlr.

Reinertrag 1,615,000 Thlr.

oder 4,037,500 Mark, mithin beinahe 4½ Mark auf den Kopf der Bevölkerung.

---

*) Diese Voraussetzung dürfte freilich in der allernächsten Zeit wohl schwerlich zutreffen. Es zeigen nämlich die Einnahmen des Zollvereins nicht blos im Jahre 1864 wiederum ein Minus von mehr als 1 Million Thaler gegen das vorhergehende Jahr, sondern auch das eben abgelaufene Halbjahr bis 1. Juli 1865 hat einen noch stärkern Rückgang der Einnahmen aufzuweisen. Allein diese augenblicklichen Ausfälle dürften doch wohl zu einem großen Theil den Verkehrsstörungen der letzten Zeit, sowie insbesondere dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die Aussicht auf die mit dem 1. Juli eintretende Herabsetzung mancher Zollsätze, die Verzollung vieler Einfuhrartikel bis nach diesen Termin hat verschieben lassen.

**) Für den Fall, daß Schleswig-Holstein zu den allgemeinen Verwaltungskosten ebenso wie gegenwärtig noch Hannover nur im Verhältnisse der einfachen Ziffer seiner Bevölkerung beizutragen hätte, würde sich diese Zahl auf 70,000 Thaler erniedrigen. Diese Ersparniß von 90,000 Thalern würde aber eine Erhöhung des Reinertrags von 4 Schilling pro Kopf bedeuten.

Digitized by Google

II. Zweite Eventualität: Schleswig-Holstein erhält ein Fixum von 2 Thalern pro Kopf der Bevölkerung als Reinertrag (cf. pag. 272).

Fixum	1,800,000	Thlr.
Pauschsumme für Grenzbewachung	250,000	"
Einnahme	2,050,000	Thlr.
Eigene Verwaltungskosten	500,000	"
Reinertrag	1,550,000	Thlr. =

3,875,000 Mark, oder fast 4 Mark 5 Schilling pro Kopf.

In den beiden vorstehend zur Berechnung verstellten Fällen ist die zollpflichtige Bevölkerung Schleswig-Holsteins in runder Summe zu 900,000 Einwohnern angenommen. Es dürfte nämlich auch für den Fall des Anschlusses der Herzogthümer an den Zollverein sich empfehlen, Altona und Wandsbeck so lange in der bisherigen Stellung außerhalb des Zollgebietes zu belassen, als nicht auch Hamburg sich anschließt. Ja es würde aus mancherlei Gründen sogar als zweckmäßig erscheinen, das zollfreie Gebiet am Ufer der Elbe noch etwas weiter, etwa bis Blankenese auszudehnen. Unter dieser Voraussetzung würde die Zahl von 900,000 Einwohnern wahrscheinlich genau den Stand der zollpflichtigen Bevölkerung angeben.

III. Die dritte Eventualität, nach welcher Schleswig-Holstein seine eigene Zollerhebung unter Annahme des Zollvereins-Tarifes und der sonstigen Zollgesetzgebung des Vereins behielte, würde ihm allerdings so ziemlich den Zollertrag für alle im Lande consumirten Gegenstände sichern. Ein finanzieller Ausfall im Vergleich zum gegenwärtigen Ertrage entstände nur dadurch, daß alsdann doch die Produkte und Fabrikate der übrigen Zollvereinsländer zollfrei eingingen, und daß manche Zollsätze, namentlich die Ausfuhrzölle, eine sehr bedeutende Schmälerung erleiden, die Transitzölle ganz in Wegfall kommen würden.

Digitized by Google

Es mag an dieser Stelle noch eine Frage berührt werden, die zu dem Zollanschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein in naher Beziehung steht. Das ist das Verhältniß der Hansestädte, sowie Mecklenburg's zum Zollvereine.

Der Eintritt des letztgenannten Landes in den Verein scheint, wie an einer frühern Stelle bereits bemerkt worden, jetzt in immer nähere Aussicht zu rücken. Aber daß auch die Hansestädte entweder in der gewöhnlichen Weise Mitglieder werden, oder in ein anderes, ihren besondern Verhältnissen mehr entsprechendes Verhältniß zu dem Zollvereine treten, muß als eine nothwendige Forderung für die Fortentwicklung dieses demnächst die gesammte deutsche Volkswirthschaft repräsentirenden Organs betrachtet werden. Es wäre ein unnatürliches Verhältniß, wenn die bedeutendsten deutschen Handelsstädte auf die Dauer daneben in ihrer isolirten, um nicht zu sagen gegnerischen Stellung verharren wollten.

Doch haben sich der Erfüllung dieses schon oft ausgesprochenen Verlangens bisher noch immer Bedenken entgegengestellt, welchen die Berechtigung nicht abzusprechen ist. Neben den bei dem Anschlusse neuer Gebiete gewöhnlich vorhandenen Besorgnissen, sind es hier vor Allem die dem Handel zu schenkenden Rücksichten gewesen. Man besorgte, daß die im Zollvereine jetzt üblichen Manipulationen der Zollabfertigung die nothwendige Freiheit des Verkehrs allzusehr beeinträchtigen würden. Daneben ist man auch nicht sicher bei der Vertheilung der Revenüen volle Entschädigung zu erhalten für die große Beisteuer, welche die wohlhabende Bevölkerung jener Städte mit ihrer starken Verzehrung in die Zollkassen liefern wird. In der That kann der Zollverein in Betreff mancher seiner Einrichtungen das Gepräge seines binnenländischen Ursprungs nicht wohl verleugnen. Es würde von Wichtigkeit sein, einer sorgfältigen Prüfung es zu unterziehen, welche Erleichterungen etwa in der Zollpraxis namentlich zu Gunsten des Seehandels angenommen werden könnten. Ob nicht vielleicht von den oben erwähnten Eigenthümlichkeiten des schleswig-holstein'schen Zollwesens in dieser Beziehung Manches mit Vortheil adoptirt werden könnte?

Digitized by Google

Die Bedingungen, unter welchen die Herzogthümer in den Zollverein aufgenommen werden, dürften also, wie man leicht ersehen wird, in einem gewissen Grade bestimmend sein für die Geneigtheit jener bis jetzt noch sich fern haltenden Gebiete ebenfalls dem Zollverein sich anzuschließen.

So scheint der Eintritt Schleswig-Holsteins noch eine weit über den unmittelbaren Erfolg hinausgehende Bedeutung zu versprechen.

Zum Schlusse mag das endliche Ergebniß der im Vorstehenden angestellten Untersuchung über das demnächstige Verhältniß Schleswig-Holsteins dem Zollvereine gegenüber noch einmal in wenige Sätze zusammengefaßt werden:

Der Eintritt in den Zollverein wird für die Herzogthümer Schleswig-Holstein wohl nicht ohne einige finanzielle Opfer möglich sein. Denn wenn ihnen dabei von den übrigen Vereinsmitgliedern auch die günstigsten Bedingungen zugestanden werden, so dürfte dieses doch kaum im Stande sein, ihnen vollen Ersatz für die Einnahmen zu gewähren, welche sie in ihrem gegenwärtigen isolirten Zustande sicher zu erwarten haben.

Indessen dieser Eintritt ist aus politischen, wie aus volkswirthschaftlichen Gründen für Schleswig-Holstein von solchem Werthe, daß es diese Opfer bringen kann, vielleicht sogar bringen muß.

Um so mehr aber wird das Land darauf bestehen, daß es als ein **selbstständiges, vollberechtigtes Mitglied** in den Verein aufgenommen werde. Nur in solcher Stellung würde es Ersatz für die vielleicht dargebrachten Opfer finden, würde es im Stande sein die

Digitized by Google

nothwendige Entwickelung seiner volkswirthschaftlichen Kräfte unbehindert zu vollziehen.

Ebenso sehr aber liegt es auch im Gesammt-Interesse des Vereins einem Lande, welches ein eigenes Zollsystem mit so gutem Erfolge ausgebildet hat, bei seinem Eintritte die Möglichkeit zu gewähren, die mitgebrachten Elemente eigenthümlicher Organisation zu bewahren und zum Vortheile der Gesammtheit zu verwenden.

Berichtigungen.

Auf Seite 92 und 93 sind die beiden verweisenden Noten zu streichen.
" " 96 Zeile 19 ist statt 1½ Schill. — 3½ Thlr.,
" " " " 20 " " Dennoch — Demnach,
" " " " 30 " " 40 Thlrn. — 20 Thlrn.,
sowie " 200 Mark — 100 Mark zu lesen.

Digitized by Google

In meinem Verlage ist ferner erschienen:

Kurze schleswig-holsteinische Landesgeschichte

von

Georg Waitz.

1864. Gr. 8. VII. und 203 S. Geh. 1 Thlr.

Das Literarische Centralblatt (1864 Nr. 50) sagt:

„Seinen vielen Verdiensten um die deutsche Wissenschaft und den zahlreichen Beweisen treuer Anhänglichkeit an die alte Heimath Schleswig-Holstein hat Waitz durch die Herausgabe dieser im besten Sinne populären und echt wissenschaftlichen Geschichte der Herzogthümer eine neue höchst dankenswerthe Leistung angereiht. Gerade im jetzigen Augenblick, wo, wenn auch noch nicht Alles erreicht, doch durch die Tapferkeit deutscher Heere die Freiheit der deutschen Lande zwischen Ost- und Nordsee von der dänischen Herrschaft gewonnen und zu einem Gemeingut der ganzen Nation geworden ist, muß man eine historische Darstellung willkommen heißen, welche uns übersichtlich den Jahrhunderte langen Streit schildert, dessen endlichen Ausgang die letzten Wochen gebracht haben. Auf welche Periode der schleswig-holsteinischen Geschichte wir unsern Blick wenden – überall ergiebt sich als die allein mögliche Lösung und endliche Befriedigung nur die Alternative: Ganz in Dänemark oder ganz zu Deutschland. Es hat Zeiten gegeben, wo unter den Gottorper Herzögen eine völlige Trennung der Länder von Dänemark in Aussicht stand, aber nur mit schwedischer Hülfe, und ohne daß Deutschland davon ein wahrer Vortheil erwachsen wäre. Ueberhaupt ist in dieser Waitz'schen Darstellung fast noch mehr als in den größeren historischen Werken — eben weil in jener die wichtigeren Begebenheiten und Verhältnisse ganzer Jahrhunderte zusammengedrängt werden — die völlige Unbekümmertheit der

Digitized by Google

deutschen Reichsregierung um die schleswig-holsteinischen Dinge auffällig. Was jetzt in der Nation auch der politische Laie fühlt und einsieht, daß jene Elbherzogthümer für die Machtentfaltung deutscher Seefahrt und Meeresherrschaft von unschätzbarem Werthe sind, hat eine ganze Reihe deutscher Kaiser nie begriffen. Den Blick nach Süden gewandt, nach dem Schatten der römischen Weltherrschaft jagend oder in kleinlicher Berechnung auf die Vermehrung der eigenen Hausmacht bedacht, finden wir die deutschen Kaiser nicht selten auf Seiten der Dänen gegen die schleswigschen Herzöge und holsteinischen Grafen, sei es im Felde oder im Rathe. Soweit es darauf ankam, deutsches Wesen wieder in die Herzogthümer zu pflanzen, die alte Heimath der Angeln und Sachsen von den Skandinaviern zurückzugewinnen, hat das deutsche Volk und insbesondere das deutsche Bürgerthum der Hansa diese Arbeit begonnen und der Vollendung entgegengeführt. War eine Zeit lang das Gottorper Herzogshaus der Träger dieser Politik, so veränderte sich dies Verhältniß, als es durch seine auswärtigen Verbindungen mit Schweden und später Rußland fremde Interessen höher stellen lernte als die deutschen. Um der Verbinedung mit Schweden willen verloren die Gottorper Herzöge den Antheil an Schleswig mit dem alten Stammschlosse des Hauses, und als sie ein halbes Jahrhundert später auch ihren Gebietstheilen in Holstein entsagten und so die Lande Schleswig-Holstein sich wieder unter einem Scepter vereinigt fanden, haben Wenige das Verschwinden des großfürstlichen Günstlingsregimentes in Kiel bdauert. Freilich wurde durch die Beendigung der Doppelherrschaft den dänischen Gelüsten ein großer Vorschub geleistet und hat die Ungunst späterer Zeiten die Dänen noch einmal mit der Hoffnung erfüllen können, die deutschen Lande Schleswig-Holstein als eine Art dänischer Ostseeprovinzen in das alte Reich Dänemark einzuschweißen. Die Versuche, Holstein zu incorporiren (1806), Schleswig zu danisiren (1810), fallen in eine Zeit, wo deutsche Art und deutsche Macht am Boden lag, wo die dänische Politik auf Seiten des deutschen Erbfeindes stand; aber mit der eigenen Kraft und in dem Vollbewußtsein der Zusammengehörigkeit mit Deutschland haben die Schleswig-Holsteiner sich

Digitized by Google

mannhaft gewehrt und jeden Fußbreit deutscher Cultur vertheidigt, bis auch in Deutschland das Verständniß der schleswig-holsteinischen Frage erwachte und der kleine nordalbingische Stamm in der deutschen Nation seinen festen Rückhalt fand. Seitdem ist das Schicksal Deutschlands zugleich das der Herzogthümer gewesen. Auf den Aufschwung der Jahre 1840—1847, auf den kurzen Siegesjubel von 1848 folgte in der deutschen Nordmark wie in dem übrigen Vaterlande Druck und Ermattung der schlimmsten Art. Aber, wie man es schon öfter von den zähen Holsten gesagt hat: „zu drücken sind sie, nicht zu unterdrücken", und die ersten Zeichen männlichen Widerstandes wurden nächst den wackern Kurhessen von den Landtagen in Schleswig und Holstein gegeben. Drängt auch die Erzählung bei Waitz in dieser neuesten Epoche etwas zum Schlusse, so finden sich auch hier mit vortrefflicher Auswahl die Hauptmomente hervorgehoben, welche uns als Mitlebenden den Hergang wieder vollständig ins Gedächtniß rufen. Mit dem Tode des Dänenkönigs Friedrich VII. und dem Regierungsantritte des deutschen Herzogs von Schleswig-Holstein Friedrich VIII. schließt das kleine Werk. Mögen aus seiner lichtvollen und markigen Darstellung recht Viele zur Ueberzeugung gelangen, daß, was die letzten Tage uns gebracht, die vollständige Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark, der endliche Abschluß eines vielhundertjährigen Geschichtsprocesses ist, nicht das Werk augenblicklicher Uebermacht oder der Einfall einer plötzlichen Laune, an dessen Stelle dann im Umdrehen des Glücksrades oder nach einem neuen Einfall das gerade Gegentheil gesetzt werden kann. Die Gewinnung Schleswig-Holsteins für Deutschland ist ein Stück nationaler Arbeit gewesen, an welchem unsere Vorfahren Jahrhunderte lang geschafft haben, bei dessen endlichem Gelingen in der Gegenwart alle noch so disparaten Elemente in der Nation willig oder widerwillig haben Hand anlegen müssen. Und für die Schleswig-Holsteiner selber möge dies neue Werk ihres berühmten Landsmannes eine Mahnung sein, daß ihrer Zukunft Heil auf festem Zusammenhalten in allen wichtigen Fragen, auf Meidung kleinlichen eigenwilligen Streites, wie er bei den kernhaften aber eckigen Niedersachsen eine Art Stammesschwäche ist, vor allem auf

Digitized by Google

der wohlbedachten und festgefügten Vereinigung mit Deutschland und den Trägern der deutschen Macht beruht. Es ist bedeutungsvoll, daß der große Kurfürst es war, welcher früher einmal ohne selbstsüchtige Hintergedanken, aber im wohlverstandenen preußischen und deutschen Interesse, die Herzogthümer vor dänischer Vergewaltigung schützte. Auch jetzt wieder liegt das Schicksal Schleswig-Holsteins zum größeren Theile in der Hand des großen norddeutschen Staates. Möge ein Weg eingeschlagen werden, der als der gerade der beste ist, wo die deutsche und preußische Macht, das deutsche und schleswig-holsteinische Recht einträchtig ihre Befriedigung finden.

Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, herausgegeben von Prof. Dr. N. Falck, 1. bis 4. Jahrgang, 1842/45, früherer Preis 13 Thlr. 10 Sgr., herabgesetzter Preis 2 Thlr., eingebunden 2 Thlr. 12 Sgr. Einzelne Jahrgänge 15 Sgr.

Bargum, L., Wegeinspector, Die Landmaaße in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. 1863. Gr. 8. 29 S. Geh. 7½ Sgr.

Brinkmann, Rudolf, Dr. Oberappellationsrath. Aus dem deutschen Rechtsleben. Schilderung des deutschen Rechtsganges und des Kulturzustandes der letzten drei Jahrhunderte auf Grund von Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Akten des kaiserlichen Kammergerichts. 1862. Gr. 8. VIII. u. 379 S. Geh. 2 Thlr.

Geerz, F., Major ꝛc., Generalkarte von den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, den Fürstenthümern Lübek und Ratzeburg und den Freien und Hansestädten Hamburg und Lübek, im Maßstabe von 1:450,000 der natürlichen Länge. In drei Ausgaben: No. 1. Physisch-topographisch colorirt 2 Thlr. 15 Sgr. No. 2. Nach der administrativen Eintheilung colorirt 2 Thlr. 15 Sgr. No. 3. Nach Landesgrenzen colorirt 1 Thlr. 15 Sgr. Die zu der Karte gehörige Denkschrift: „Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarten Nord-

Digitized by Google

albingiens vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum J. 1859" (XIII und 277 S.) wird jedem Ex. unentgeldlich beigegeben.

Hach, F. A., Die Anforderung der jetzigen Landpreise an die Holsteinische Landwirthschaft. 1863. 8. 57 S. Geh. 9 Sgr.

Karsten, G., Prof. Dr., Maaß und Gewicht in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 1857. 4. 26 S. Geh. 6 Sgr.

Waitz, Georg, Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen. 1862. Gr. 8. VI und 247 S. Geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Kiel. **Ernst Homann.**

In der Schwers'schen Buchhandlung in Kiel ist erschienen:

Statistische Mittheilungen aus der schleswig-holsteinischen Zolldirection über das Jahr 1864. Zusammengestellt von der Abtheilung für Statistik. Heft 1. 2. Gr. 4. 88 S. Geh. 1 Thlr.

Digitized by Google

Digitized by Google